

**Strafrechtsdogmatische und strafprozessuale Probleme bei der  
Einführung und Umsetzung einer Verbandsstrafbarkeit.**

**Untersuchung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der  
strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen  
Verbänden**

Inauguraldissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der Johann Wolfgang Goethe - Universität,  
Frankfurt am Main

**Franziska Osterloh, LL.M.**  
geb. in Bad Godesberg

Erscheinungsjahr: 2016

Annahme der Promotion: 14.01.2016

Disputation: 11.05.2016

Betreuung und Erstbegutachtung durch  
Herrn Prof. Dr. Matthias Jahn

Zweitbegutachtung durch  
Herrn Prof. Dr. Ulfrid Neumann



## Vorwort

---

Die vorliegende Arbeit wurde im Januar 2016 von der Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main als Dissertationsschrift angenommen. Die Disputation fand am 11. Mai 2016 statt. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Dezember 2015 berücksichtigt.

Ich bedanke mich sehr bei Herrn Prof. Dr. Matthias Jahn für die Betreuung meiner Promotion und die umfassende Unterstützung bei der Erstellung dieser Arbeit. Herrn Prof. Dr. Ulfrid Neumann danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei meinen Eltern, Renate und Dr. Peter Pietsch, die mich auf meinem Weg in jeder Weise unterstützt haben. Ebenso gebührt mein Dank all denjenigen, die diese Arbeit bereichert haben. Besonders möchte ich mich daher bei Dr. Friederike Steinbeck für ihr unermüdliches Engagement und ihre liebe Unterstützung sowie Marco Athen für seine Anregungen und seinen Rat bedanken. Großer Dank gilt außerdem Heinke Osterloh, die meine Arbeit Korrektur gelesen hat.

Mein herausragender Dank aber gilt meinem Ehemann, Jonathan Osterloh, ohne den diese Arbeit wohl nie zustande gekommen wäre. Ihm ist diese Arbeit in Liebe gewidmet.

Frankfurt, den 01.07.2016



# Inhaltsverzeichnis

---

## Literaturverzeichnis

### Erster Teil – Einführung

Erstes Kapitel - Einleitung .....	2
Zweites Kapitel - Hintergründe der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit .....	6
A. Geschichtliche Entwicklung der Strafbarkeit von Verbänden .....	6
B. Der Verband als Rechtssubjekt.....	13
I. Rechtsfähigkeit und Haftungsmöglichkeiten im Zivilrecht .....	13
1. Status der Verbände als Rechtssubjekte.....	13
a. Juristische Personen .....	13
b. Rechtsfähige Personengesellschaften .....	15
c. Nicht rechtsfähige Vereine .....	16
2. Zivilrechtliches Zurechnungsmodelle.....	17
a. § 31 BGB .....	17
b. § 278 BGB .....	19
3. Zwischenergebnis.....	20
II. Sanktionsmöglichkeiten ohne Strafcharakter im deutschen Recht .....	20
1. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen.....	21
2. Maßnahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts .....	22
a. Differenzierung zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht.....	23
b. Sanktionierung nach dem OWiG .....	24

1) § 30 OWiG .....	24
(1) Normzweck und Rechtsnatur .....	25
(2) Tatbestandsvoraussetzungen .....	26
(3) Zurechnungsmodell .....	27
2) § 130 OWiG .....	29
(1) Normzweck und Rechtsnatur .....	29
(2) Tatbestandsvoraussetzungen .....	32
(3) Zurechnungsmodell .....	35
3. Verfall, Einziehung, Abführung des Mehrerlöses .....	36
a. Verfall .....	36
b. Einziehung .....	38
c. Abführung des Mehrerlöses .....	39
C. Kriminalpolitische Argumente zur Begründung einer Verbandsstrafbarkeit ..	40
I. Macht- und Schadenspotential von Verbänden .....	40
II. Unzureichendes Ordnungswidrigkeitenrecht und Individualstrafrecht ....	42
III. Aufklärungs- und Beweisschwierigkeiten .....	46
D. Zusammenfassung .....	49

## **Zweiter Teil - Gesetzesentwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs**

Erstes Kapitel - Die strafrechts dogmatische Problematik der Einführung einer Verbandsstrafe .....	53
A. Handlungsfähigkeit .....	52
I. Handlungsfähigkeit als Voraussetzung von Strafe .....	52
II. Übertragbarkeit der Handlungsfähigkeit auf den Verband .....	54
III. Stellungnahme .....	57

B. Die Schuldfähigkeit von Verbänden .....	59
I. Schuld als Voraussetzung von Strafe .....	59
II. Übertragbarkeit des Schuldbegriffs auf Verbände .....	61
III. Vereinbarkeit des Schuldprinzips mit dem Verbandsstrafrechts .....	69
1. Reines Zurechnungsmodell .....	69
2. Eigene Verbandsschuld aufgrund von Zurechnung .....	71
3. Selbstständige Verbandsschuld .....	74
4. Stellungnahme .....	76
a. Selbstständige Verbandsschuld .....	77
b. Reines Zurechnungsmodell .....	79
c. Eigene Verbandsschuld aufgrund von Zurechnung .....	80
IV. Zusammenfassung und Zwischenergebnis .....	83
C. Die Straffähigkeit von Verbänden .....	86
I. Argumente gegen die Straffähigkeit von Verbänden .....	86
II. Argumente für die Straffähigkeit von Verbänden .....	87
III. Problematik der Doppelbestrafung und der (Mit-) Bestrafung Unschuldiger .....	88
IV. Stellungnahme .....	91
 Zweites Kapitel - Materiell-rechtliche Aspekte und Sanktionsmöglichkeiten ....	96
A. Materiell-rechtliche Regelungen des VerbStrGE .....	93
I. § 1 VerbStrGE: Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich .....	93
1. Verbände im Sinne des § 1 Abs. 1 VerbStrGE .....	93
2. Verbandsbezogene Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Abs. 2	

VerbStrGE .....	94
a. Zuwiderhandlung .....	95
b. Verbandsbezug.....	96
3. Entscheidungsträger im Sinne des § 1 Abs. 3 VerbStrGE .....	97
4. Rechtsnachfolger im Sinne des § 1 Abs. 4 VerbStrGE .....	100
II. § 2 VerbStrGE: Verbandsstraftaten.....	101
1. Verbandsschuld auf Grund von Zurechnung, § 2 Abs. 1 VerbStrGE ....	102
a. Tatbestand und Zurechnungsmodell.....	105
1) Tatbestandsmerkmale.....	105
2) Zurechnungsmodell.....	107
b. Vereinbarkeit des Schuldprinzips mit § 2 Abs. 1 VerbStrGE .....	109
c. Zwischenergebnis .....	113
2. Originäre Verbandsschuld, § 2 Abs. 2 VerbStrGE.....	114
a. Tatbestandsmerkmale.....	116
1) Dogmatische Einordnung der Merkmale .....	116
2) Definition der einzelnen Merkmale.....	118
b. Zurechnungsmodell.....	119
c. Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 2 VerbStrGE .....	120
1) Vereinbarkeit des Abs. 2 mit dem Schuldprinzip .....	120
2) Bestimmtheitserfordernis und Reichweite des Tatbestands .....	123
(1) Zumutbare Aufsichtsmaßnahme .....	123
(2) Verhindern oder Erschweren .....	124
3. § 2 Abs. 3 VerbStrGE .....	127
4. § 2 Abs. 4 VerbStrGE .....	128



a. § 2 Abs. 4 Satz 1 VerbStrGE .....	128
1) Hintergrund der Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 1 VerbStrGE .....	129
2) Selbstständiger Tatbestand des § 2 Abs. 4 Satz 1 VerbStrGE .....	130
(1) Vorliegen einer Zuwiderhandlung .....	131
(2) Kenntnis von der Zuwiderhandlung .....	132
3) Eigenständiger Vorwurf gegenüber dem Rechtsnachfolger .....	132
b. § 2 Abs. 4 Satz 2 VerbStrGE .....	134
III. § 3 VerbStrGE: Allgemeine Bestimmungen .....	135
1. § 3 Abs. 1 VerbStrGE, Geltung des Allgemeinen Teils des StGB .....	135
a. Anwendbarkeit der §§ 73 – 76a StGB .....	136
b. Weitere Normen des Allgemeinen Teils des StGB .....	137
2. Verjährung, § 3 Abs. 2 VerbStrGE .....	138
3. Verklammerung bei Strafantrag, § 3 Abs. 3 VerbStrGE .....	139
B. Sanktionsmöglichkeiten gegen den Verband .....	141
I. Absehen von Sanktion, § 5 VerbStrGE .....	142
II. Verbandsstrafen .....	145
1. Geldstrafe .....	145
a. Tagessatzsystem .....	146
b. Nettoprinzip .....	147
c. Strafzumessungsaspekte .....	149
2. Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt .....	150
3. öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung .....	153
4. Zwischenergebnis .....	155
III. Verbandsmaßregeln .....	155

1. Ausschluss von Subventionen und der Vergabe öffentlicher Aufträge	156
2. Verbandsauflösung .....	158
a. Voraussetzungen .....	158
b. Vereinbarkeit des § 12 VerbStrGE mit geltendem Recht .....	159
1) Vereinbarkeit mit Art. 9 GG .....	160
2) Vereinbarkeit mit Art. 12, 14 GG .....	162
3) formelle Anforderungen.....	164
c. Ergebnis .....	165
Drittes Kapitel - Strafprozessuale Aspekte .....	168
A. Prinzipien des Strafprozesses und ihre Anwendbarkeit auf den Verband ....	168
I. Übertragbarkeit nach § 13 Abs. 1 VerbStrGE und Art. 19	
Abs. 3 GG.....	168
1. Übertragbarkeit nach § 13 Abs. 1 VerbStrGE.....	169
2. Übertragbarkeit nach Art. 19 Abs. 3 GG .....	169
II. Die Verfahrensprinzipien .....	171
1. Unschuldsvermutung und Zweifelssatz .....	171
a. Herleitung.....	173
b. Anwendbarkeit auf Verbände .....	175
2. fair trial.....	176
a. Herleitung und Regelungsinhalt .....	176
b. Anwendbarkeit auf Verbände .....	178
3. nemo-tenetur-Prinzip .....	180
a. Herleitung.....	181
1) Völkerrechtliche Ansätze.....	181

2) Verfassungsrechtliche Ansätze.....	183
(1) Rechtsstaatsprinzip .....	183
(2) Unschuldsvermutung .....	185
(3) Menschenwürdegarantie .....	187
(4) Anspruch auf rechtliches Gehör .....	188
(5) Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	189
(6) Stellungnahme .....	190
b. Die Anwendbarkeit auf Verbände.....	192
1) Mögliches Entgegenstehen von BVerfGE 95, 220 .....	192
(1) Keine vergleichbare Zwangslage .....	194
(2) Keine eingeschränkte Verantwortlichkeit .....	196
(3) Zwischenergebnis .....	197
2) Selbstbezeichnung durch gesetzliche Vertreter .....	198
3) Umfang des Schweigerechts.....	199
c. Zwischenergebnis .....	200
4. Anspruch auf rechtliches Gehör.....	201
a. Regelungsinhalt und -zweck.....	201
b. Anwendbarkeit auf Verbände .....	202
5. Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit.....	203
a. Der Öffentlichkeitsgrundsatz.....	204
b. Der Mündlichkeitsgrundsatz .....	205
c. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz .....	206
6. Ergebnis.....	207
B. Verfahrensregelungen des VerbStrGE.....	208
I. § 14 VerbStrGE: Legalitätsgrundsatz.....	208

II. § 15 VerbStrGE: Gerichtliche Zuständigkeit .....	211
III. § 16 VerbStrGE: Ausschließung eines Richters .....	213
IV. § 17 VerbStrGE: Vertretung und Zustellung .....	216
V. § 18 VerbStrGE: Beschuldigtenrechte und Verteidigung.....	218
1. Beschuldigtenrechte .....	219
a. Wahrnehmung der Schweigerechte.....	219
b. Belehrungsrechte .....	222
c. Verwertung von Einzelaussagen.....	225
1) Hauptverfahren .....	225
2) Ermittlungsverfahren .....	227
(1) Fehlen einer Verbandsentscheidung.....	227
(2) Entgegenstehen einer Verbandserklärung.....	230
d. Zwischenergebnis.....	231
2. Mehrfachverteidigung .....	232
a. Regelungsinhalt .....	232
b. Stellungnahme .....	234
VI. § 19 VerbStrGE: Pflichtverteidigung .....	234
VII. § 20 VerbStrGE: Verfahrenssichernde Maßnahmen .....	238
1. Sicherungsarrest .....	238
2. Registersperre.....	241
VIII. § 21 VerbStrGE: Hauptverhandlung .....	242
IX. § 22 VerbStrGE: Vollstreckung der Verbandssanktionen .....	244
C. Weitere prozessuale Besonderheiten .....	247
I. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte.....	247
1. Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen, § 52 StPO.....	248

a. Hintergrund und Ausgestaltung des § 52 StPO .....	248
b. Übertragbarkeit des § 52 StPO.....	250
2. Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger und Berufshelfer, §§ 53, 53a StPO.....	251
a. Hintergrund und Ausgestaltung der §§ 53, 53a StPO.....	252
b. Übertragbarkeit der §§ 53, 53a StPO .....	254
3. Verschwiegenheitspflicht öffentlich Bediensteter, § 54 StPO .....	256
a. Hintergrund und Ausgestaltung des § 54 StPO .....	256
b. Übertragbarkeit des § 54 StPO.....	257
4. Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 StPO.....	258
a. Hintergrund und Ausgestaltung des § 55 StPO .....	258
b. Übertragbarkeit des § 55 StPO.....	259
1) Belastung des Zeugen selbst .....	260
2) Belastung des hinter dem Zeugen stehenden Verbandes .....	260
(1) Uneingeschränkte Aussagepflicht .....	260
(2) Einschränkung der Aussagepflicht zugunsten von Verbänden .....	261
c. Zwischenergebnis .....	264
3. Ergebnis.....	264
II. Die Untersuchungshaft im Verbandsstrafverfahren .....	265
1. Möglichkeiten einer Ordnungshaft und Erzwingungshaft gegenüber Verbänden .....	266
2. Möglichkeiten einer Untersuchungshaft gegenüber Verbänden .....	268
a. Hintergrund und Zweck der Untersuchungshaft .....	268
b. Erforderlichkeit einer Untersuchungshaft.....	271

c. Anwendbarkeit auf den Verband .....	272
1) Anordnung der Untersuchungshaft .....	273
2) Vollzug der Untersuchungshaft .....	275
3) Sonderkonstellation: Wechsel der Vertreter .....	278
3. Zwischenergebnis.....	282
III. Zwangs- und Überwachungsmaßnahmen .....	282
1. Beschlagnahme und Sicherstellung .....	283
2. Durchsuchung .....	285
3. Fahndungs- und Überwachungsmaßnahmen .....	286
IV. Rechtsmittel und Wiederaufnahme .....	287
1. Rechtsmittel .....	287
2. Wiederaufnahme .....	289
V. Sonstige strafprozessuale Regelungen .....	291
1. Die Beteiligung des Verletzten am Verfahren .....	291
2. Besondere Arten des Verfahrens .....	292
3. Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens .....	292
 Viertes Kapitel – Abschließende Stellungnahme .....	 293

### **Dritter Teil – Schlusswort**

### **Anhang: VerbStrG**







## Literaturverzeichnis

---

Achenbach, Hans

Ahndende Sanktionen gegen Unternehmen und die für sie handelnden Personen im deutschen Recht, in: Schünemann, Bernd/Figueiredo Dias, Jorge de (Hrsg.), Bausteine des europäischen Strafrechts – Coimbra für Claus Roxin, S. 283-305

Köln (u.a.) 1995

(zitiert: *Achenbach*, Ahndende Sanktionen gegen Unternehmen und die für sie handelnden Personen, in: Bausteine des europäischen Strafrechts)

Achenbach, Hans

Bonusregelung bei Kartellstraftaten?

NJW 2001, 2232

Achenbach, Hans

Das Schicksal der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG bei Erlöschen des Täter-Unternehmensträgers durch Gesamtrechtsnachfolge

wistra 2012, 417

Ackermann, Bruni

Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und in ausländischen Rechtsordnungen

Frankfurt am Main (u.a.) 1984

Adam, Dirk

Die Begrenzung der Aufsichtspflichten in der Vorschrift des § 130 OWiG

wistra 2003, 285

Alberring, Martin

Strafbarkeit von Verbänden de lege lata?

Hamburg 2010

Albrecht, Frank

Die Abgrenzung von Tateinheit und Tatmehrheit bei mehreren gleichzeitig begangenen Straßenverkehrswidrigkeiten

NZV 2005, 62

Ambos, Kai

Europarechtliche Vorgaben für das (deutsche) Strafverfahren - Teil I - Zur Rechtsprechung des EGMR von 2000-2002

NStZ 2002, 628

Arndt, Adolf

Umwelt und Recht

NJW 1966, 869

Arzt, Gunther

Schutz juristischer Personen gegen Selbstbelastung

JZ 2003, 456

Assmann, Heinz-Dieter/Schneider, Uwe H. (Hrsg.)

Wertpapierhandelsgesetz

6.Auflage Köln 2012

(zitiert: *Bearbeiter*, in: Assmann/Schneider, WpHG)

Bauer, Gerhard

Die Aussage des über das Schweigerecht nicht belehrten Beschuldigten

Göttingen 1972

Baumann, Jürgen

Grundbegriffe und System des Strafrechts. Eine Einführung in die Systematik an Hand von Fällen

5. Auflage Stuttgart (u.a.) 1979

Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang  
Strafrecht – Allgemeiner Teil – Lehrbuch  
11. Auflage Bielefeld 2003  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Baumbach/Weber/Mitsch, Strafrecht AT)

Baumbach, Adolf/Hueck, Alfred (Begr./Hrsg.)  
Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
20. Auflage München 2013  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG)

Kindl, Johann/ Meller-Hannich, Caroline/Wolf, Hans-Joachim (Hrsg.)  
Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung. ZPO. ZVG. Nebengesetze.  
Europäische Regelungen. Kosten  
2. Auflage Baden-Baden 2013

Bergen, Matthias  
Das rechtliche Gehör  
BWNNotZ 1996, 137

Bohnert, Joachim  
Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz  
3. Auflage München 2010

Bosch, Nikolaus  
Aspekte des nemo-tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und  
strafprozessualer Sicht. Ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des  
Grundsatzes „nemo tenetur seipsum accusare“  
Berlin 1998

Böse, Martin  
Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Satzes „Nemo tenetur se ipsum  
accusare“  
GA 2002, 98

Bottke, Wilfried  
Standortvorteil Wirtschaftskriminalrecht: Müssen Unternehmen  
„strafmündig“ werden? – Bemerkungen zum Stand des  
Wirtschaftskriminalrechts in der Bundesrepublik Deutschland  
wistra 1997, 241

Braasch, Patrick  
Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention  
JuS 2013, 602

Brauer, Wolfram  
Zur Frage der Auskunftsverweigerungsrechts juristischer Personen und  
Personenvereinigungen  
WuW 1989, 304

Braun, Eberhard (Hrsg.)  
Kommentar zur Insolvenzordnung  
6. Auflage München 2014  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Braun, InsO)

Brause, Hans Peter  
Faires Verfahren und Effektivität im Strafprozeß  
NJW 1992, 2865

Brender, Markus  
Die Neuregelung der Verbandstäterschaft im Ordnungswidrigkeitenrecht  
Berlin (u.a.) 1989

Busch, Richard  
Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände  
Leipzig 1933

Dannecker, Gerhard

Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen  
Verbände

GA 2001, 101

Deringer, Arved

Können nach deutschem Recht Unternehmen gegenüber Kartellbehörden  
Auskünfte verweigern, wenn sie sich dadurch der Gefahr einer Verfolgung  
nach dem Strafrecht oder dem deutschen Recht der Ordnungswidrigkeiten  
aussetzen?

WuW 1988, 933

Deruyck, Filiep

Probleme der Verfolgung und Ahndung von Verbandskriminalität im  
deutschen und belgischen Recht | ZStW 103(1991), 705

Dingeldey, Thomas

Das Prinzip der Aussagefreiheit im Strafprozeßrecht

JA 1984, 407

Dörr, Felix

Die Haftung von Unternehmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,  
in: Kempf, Eberhard/Lüderssen, Klaus/Volk, Klaus (Hrsg.),

Unternehmensstrafrecht, S. 23-35

Berlin (u.a.) 2012

(zitiert: *Dörr*, Die Haftung von Unternehmen nach dem Gesetz über  
Ordnungswidrigkeiten, in: Unternehmensstrafrecht)

Dreier, Horst (Hrsg.)

Grundgesetz, Kommentar

Band I: Präambel, Artikel 1-19

3. Auflage Tübingen 2013

(zitiert: *Bearbeiter*, in: Dreier, GG)

Drope, Katharina  
Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe  
Berlin 2002

Ehrhardt, Anne  
Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe. Sanktionen gegen  
juristische Personen nach deutschem und US-amerikanischem Recht  
Berlin 1994

Eidam, Gerd  
Straftäter Unternehmen  
München 1997

Eidam, Gerd  
Unternehmen und Strafe  
2. Auflage Köln (u.a.) 2001

Eisele, Jörg  
Die einzelnen Beschuldigtenrechte der Europäischen  
Menschenrechtskonvention  
JA 2005, 901

Engisch, Karl  
Empfiehlt es sich, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich  
vorzusehen?, in: Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentags, hrsg. von der  
Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, Band 2. Sitzungsberichte, S.  
7-40  
Tübingen 1954  
(zitiert: *Engisch*, Strafbarkeit der juristischen Person, in: Verhandlungen des  
40. DJT, Bd. II)

Eser, Albin  
Der Schutz vor Selbstbezeichnung im deutschen Strafprozeßrecht,  
Beiheft zu ZStW 86 (1974), 136

Faria Costa, José de

Eine strafrechtliche Untersuchung zum Vertreterbegriff der Verbandsperson,  
in: Schünemann, Bernd (Hrsg.), Bausteine des europäischen Strafrechts –  
Coimbra für Claus Roxin, S. 337-353

Köln (u.a.) 1995

(zitiert: *De Faria Costa*, Die strafrechtliche Haftung des Unternehmens und  
seiner Organe, in: Bausteine des europäischen Strafrechts)

Feuerbach, Paul Johann Anselm

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts  
Gießen 1826

Fischer, Thomas

Strafgesetzbuch und Nebengesetze

62. Auflage München 2015

Fischer, Thomas/Hoven, Elisa

Unternehmen vor Gericht? Einige Anmerkungen zu prozessualen Fragen  
ZIS 2015, 32

Freier, Friedrich v.

Kritik der Verbandsstrafe

Berlin 1998

Frister, Helmut

Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als  
materielle Grundprinzipien des Strafrechtsdenkens

Berlin 1988

Fürmann, Jochen

Das Zeugnisverweigerungsrecht der StPO – Eine Übersicht

JuS 2004, 303

Gaede, Karsten

Anmerkung zu EGMR, Entscheidung vom 05.11.2002, AZ.: 48539/99  
StV 2003, 257

Gerlach, Jürgen v.

Die Vernehmung des Beschuldigten und der Schutz vor Selbstbeschuldigung  
im deutschen und anglo-amerikanischen Strafverfahren. Eine  
entwicklungsgeschichtliche Bilanz, in: Ebert, Udo (Hrsg.), Festschrift für Ernst-  
Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, S. 117-143  
Berlin (u.a.) 1999  
(zitiert: *Gerlach*, Die Vernehmung des Beschuldigten, in: Festschrift für Ernst-  
Walter Hanack)

Gierke, Otto v.

Das deutsche Genossenschaftsrecht  
Dritter Band. Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des  
Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland  
Neuaufgabe der Ausgabe Breslau 1881  
Graz 1954

Göhler, Erich/Gürtler, Franz/Seitz, Helmut

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten  
16. Auflage München 2012  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Göhler/Gürtler/Seitz, OWiG)

Goldammer, Theodor

Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die preussischen Staaten : aus den  
amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches  
zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert, Teil 1: Das Einführungs-  
Gesetz und den allgemeinen Theil enthaltend  
Berlin 1851



Görtz, Laura

Unternehmensstrafrecht: Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs  
WlJ 2014, 8

Graf, Pia-Franziska

Die Untersuchungshaft  
JA 2012, 262

Guradze, Heinz

Schweigerecht und Unschuldsvermutung im englisch-amerikanischen und  
bundesdeutschen Strafprozess, in: Festschrift für Karl Loewenstein aus Anlass  
seines achtzigsten Geburtstages, Commager, Henry Steele u.a. (Hrsg.), S. 151-  
165

Tübingen 1971

(zitiert: *Guradze*, Schweigerecht und Unschuldsvermutung, in: Festschrift für  
Loewenstein)

Haeusermann, Axel

Der Verband als Straftäter und Strafprozeßsubjekt  
Freiburg 2003

Hafter, Ernst

Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände  
Berlin 1903

Hamm, Rainer

Auch das noch: Strafrecht für Verbänden  
NJW 1998, 662

Hannich, Rolf (Hrsg.)

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung. GVG. EGGVG. EMRK  
7. Auflage München 2013

(zitiert: *Bearbeiter*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO)

Hartan, Cora Constanze

Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich – Ein Rechtsvergleich  
angesichts europäischer Harmonisierungsbestrebungen

Hamburg 2006

Hassemer, Winfried

Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz

NSStZ 1989, 553

Hassemer, Winfried

Produktverantwortung im modernen Strafrecht

2. Auflage Heidelberg 1996

Hefendehl, Roland

Kriminalitätstheorien und empirisch nachweisbare Funktionen der Strafe:  
Argumente für oder wider die Etablierung einer Unternehmensstrafbarkeit

MschKrim 2003, 27

Hefendehl, Roland

Enron, Worldcom und die Folgen: Das Wirtschaftsstrafrecht zwischen  
kriminalpolitischen Erwartungen und dogmatischen Erfordernissen

JZ 2004, 18

Hein, Oliver

Verbandsstrafgesetzbuch (VerbstrG-E) – Bietet der Entwurf Anreize zur  
Vermeidung von Wirtschaftskriminalität in Unternehmen?

CCZ 2014, 75

Heine, Günter

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen – Von individuellem  
Fehlverhalten zu kollektiven Fehlentwicklungen, insbesondere bei Großrisiken

Baden-Baden 1995

Heine, Günter  
Beweislastumkehr im Strafverfahren  
JZ 1995, 651

Heinitz, Ernst  
Empfiehl es sich, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich  
vorzusehen?, in: Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages, hrsg. von  
der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, Band 1 (Gutachten), S.  
65-90  
Tübingen 1953  
(zitiert: *Heinitz*, Strafbarkeit der juristischen Person, in: Verhandlungen des 40.  
DJT, Bd. I)

Henkel, Albert  
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden im Steuer- und  
Wirtschaftsrecht  
Bonn 1960

Henssler, Martin/Strohn, Lutz (Hrsg.)  
Gesellschaftsrecht. BGB, HGB, PartGG, GmbHG, AktG, GenG, UmwG, InsO,  
AnfG, IntGesR  
2. Auflage München 2014  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht)

Hetzer, Wolfgang  
Verbandsstrafe in Europa – Wettbewerbsverzerrung durch Korruption  
EuZW 2207, 75

Hilf, Meinhard/Hörmann, Saskia  
Der Grundrechtsschutz von Unternehmen um europäischen  
Verfassungsverbund  
NJW 2003, 1

Hirsch, Hans Joachim  
Die Frage der Straffähigkeit von Personenverbänden  
Opladen 1993

Hirsch, Hans Joachim  
Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen  
ZStW 107 (1995), 285

Hölters, Wolfgang  
Aktiengesetz. Kommentar  
2. Auflage München 2014

Hoven, Elisa  
Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs – Eine kritische Betrachtung von Begründungsmodell und Voraussetzung der Straftatbestände  
ZIS 2014, 19

Hunsmann, Daniel  
Die Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG) unter besonderer Berücksichtigung des Steuerrechts  
DStR 2014, 855

Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim/Körber, Thorsten (Hrsg.)  
Wettbewerbsrecht Band 2: GWB. Kommentar zum Deutschen Kartellrecht  
5. Auflage München 2014  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Immenga/Mestmäcker, GWB)

Jaeger, Wolfgang u.a. (Hrsg.)  
Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht. Mit Kommentierung des GWB, des EG-Kartellrechts und einer Darstellung ausländischer Kartellrechtsordnungen  
84. Ergänzungslieferung Köln 2015

Jakobs, Günther  
Schuld und Prävention  
Tübingen 1976

Jakobs, Günther  
Strafrecht, Allgemeiner Teil: die Grundlagen und die Zurechnungslehre  
2. Auflage Berlin (u.a.) 1993

Jescheck, Hans-Heinrich  
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Personenverbände  
ZStW 65 (1953), 210

Jescheck, Hans-Heinrich  
Zur Frage der Strafbarkeit von Personenverbänden  
DÖV 1953, 539

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.)  
Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch  
Band 1: §§ 1-37 StGB  
2. Auflage München 2011  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum StGB)

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.)  
Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch  
Band 6: JGG (Auszug), Nebenstrafrecht I. Strafvorschriften aus: AMG, BtMG,  
GÜG, TPG, TFG, GenTG, TierSchG, BNatSchG, VereinsG, VersammlG  
2. Auflage München 2013  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum StGB)

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.)  
Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch  
Band 7: Nebenstrafrecht II. Strafvorschriften aus: MarkenG, UrhG, UWG, AO,  
SchwarzArbG, AÜG, BetrVG, AktG, AWG, BauFordSiG, BörsG, DepotG, GenG,  
GewO, GmbHG, HGB, InsO, KWG, WpHG, TKG, TMG  
2. Auflage München 2015  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum StGB)

Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.)  
Bonner Kommentar zum Grundgesetz  
174. Ergänzungslieferung Heidelberg 2015

Kasiske, Peter  
Die Selbstbelastungsfreiheit im Strafprozess  
JuS 2014, 15

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.)  
Strafgesetzbuch Band 1. §§ 1 - 79b  
4. Auflage Baden-Baden 2013  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB)

Kindl, Johann/Meller-Hannich, Caroline/Wolf Hans-Joachim (Hrsg.)  
Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung. ZPO. ZVG. Nebengesetze.  
Europäische Regelungen. Kosten  
2. Auflage Baden-Baden 2013  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Gesamtes Recht der  
Zwangsvollstreckung)

Kindler, Steffi  
Das Unternehmen als haftender Täter. Ein Beitrag zur Frage der  
Verbandsstrafe im deutschen Strafrechtssystem – Lösungswege und  
Entwicklungsperspektiven de lege lata und de lege ferenda  
Baden-Baden 2008

Kirchhof, Hans-Peter/Eidenmüller, Horst/Stürner, Rolf (Hrsg.)  
Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung  
Band 2: §§ 80-216  
3. Auflage München 2013  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zur InsO)

Krekeler, Wilhelm  
Brauchen wir ein Unternehmensstrafrecht?, in: Ebert, Udo (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, S. 639-663  
Berlin (u.a.) 1999  
(zitiert: *Krekeler*, Brauchen wir ein Unternehmensstrafrecht?, in: Festschrift für Ernst-Walter Hanack)

Krems, Karls-Heinz  
Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch. Gesetzgeberische Intention und Konzeption  
ZIS 2015, 5

Krey, Volker  
Grundzüge des Strafverfahrensrechts – Einführung (1.Teil)  
JA 1983, 233

Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hrsg.)  
Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung  
Band 1: §§ 1-354  
4. Auflage München 2013  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zur ZPO)

Kühl, Kristian/Heger, Martin (Hrsg.)  
Lackner/Kühl  
Strafgesetzbuch. Kommentar  
28. Auflage 2014  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Lackner/Kühl, StGB)

Kutschaty, Thomas  
Deutschland braucht ein Unternehmensstrafrecht  
ZRP 2013, 74

Kutschaty, Thomas  
Unternehmensstrafrecht: Deutschland debattiert; der Rest Europas handelt  
Deutsche Richterzeitung 2013, 16

Lampe, Ernst-Joachim  
Systemunrecht und Unrechtssysteme  
ZStW 106 (1994), 683

Lange, Richard  
Zur Strafbarkeit von Personenverbänden  
JZ 1952, 261

Leipold, Klaus  
Kommt das Unternehmensstrafrecht?  
NJW-Spezial 2013, 696

Leipold, Klaus  
Unternehmensstrafrecht – Eine rechtspolitische Notwendigkeit?  
ZRP 2013, 34

Leiwesmeyer, Heinrich  
Der schweigende Angeklagte  
Kiel 1994  
Liszt, Franz v.  
Lehrbuch des deutschen Strafrechts  
21. und 22. Auflage, Berlin und Leipzig 1919

Löffeler, Peter  
„In dubio pro reo“ – einheitliche Antwort auf alle Zweifelsfragen?  
JA 1987, 77



Löffelmann, Markus

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen  
Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden  
JR 2014, 185

Lorenz, Frank Lucien

„Operative Informationserhebung“ im Strafverfahren, „Unverfügbares“ und  
Grundrechtsschutz durch „institutionelle Kontrolle“  
JZ 1992, 1000

Löwe, Ewald (Begr.)

Erb, Volker u.a. (Hrsg.)

Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz  
Großkommentar  
Dritter Band. §§ 94-111p  
26. Auflage Berlin (u.a.) 2014

Löwe, Ewald (Begr.)

Erb, Volker (u.a.) (Hrsg.)

Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz  
Großkommentar  
Vierter Band. §§ 112-150  
26. Auflage Berlin (u.a.) 2007

Mansdörfer, Marco

Zur Theorie des Wirtschaftsstrafrechts. Zugleich eine Untersuchung zu  
funktionalen Steuerungs- und Verantwortlichkeitsstrukturen bei  
ökonomischem Handeln  
Heidelberg (u.a.) 2011

Mansdörfer, Marco

„Zu widerhandlung“ der „Entscheidungsträger“ und „Verletzung von  
Verbandspflichten“. Dogmatische Inkonsistenzen im nordrhein-westfälischen  
Entwurf eines Verbandsstrafrechts

ZIS 2015, 23

Martini, Mario

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Spiegel der jüngeren Rechtsprechung  
des Bundesverfassungsgerichts

JA 2009, 839

Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.)

Herzog, Roman u.a. (Hrsg.)

Grundgesetz. Kommentar

74. Ergänzungslieferung München 2015

(zitiert: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, GG)

Meyer, Frank

Die Lissabon-Entscheidung des BVerfG und das Strafrecht

NStZ 2009, 657

Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram

Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und  
ergänzende Bestimmungen

58. Auflage München 2015

(zitiert: *Bearbeiter*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO)

Minoggio, Ingo

Das Schweigerecht der juristischen Person als Nebenbeteiligte im  
Strafverfahren

wistra 2003, 121

Mitteis, Ludwig  
Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians  
Erster Band. Grundbegriffe und Lehre von den Juristischen Personen.  
Leipzig 1908  
Mosbacher, Andreas  
Aktuelles Strafprozessrecht  
JuS 2014, 127

Müller, Ekkehard  
Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht  
Köln 1985

Müller-Glöge, Rudi/Preis, Ulrich/Schmidt, Ingrid (Hrsg.)  
Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht  
15. Auflage München 2015  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht)

v. Münch, Ingo/Kunig, Philip  
Grundgesetz-Kommentar  
Band 1: Präambel, Art. 1 bis Art. 69  
6. Auflage München 2012  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: v. Münch/Kunig, GG)

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang (Hrsg.)  
Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar  
12. Auflage München 2015  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Musielak/Voit, ZPO)

Neumann, Ulfrid  
Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden – rechtstheoretische  
Prolegomena, in: Kempf, Eberhard/Lüderssen, Klaus/Volk, Klaus (Hrsg.),  
Unternehmensstrafrecht  
Berlin (u.a.) 2012, S. 13-20  
(zitiert: *Neumann*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, in:

Unternehmensstrafrecht)

Nothelfer, Martin

Die Freiheit von Selbstbeziehungszwang. Verfassungsrechtliche Grundlage  
und einfachgesetzliche Ausformungen  
Heidelberg 1989

Otter, Klaus

Funktionen des Handlungsbegriffs im Verbrechenaufbau?  
Bonn, 1973

Otto, Eberhard

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Angehörigen (§ 52 StPO) im Verfahren  
gegen mehrere Beschuldigten  
NStZ 1991, 220

Otto, Martin R.

Grundfälle zu den Justizgrundrechten  
JuS 2012, 412

Palandt, Otto (Begr.)

Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen  
74. Auflage München 2015  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Palandt)

Park, Tido (Hrsg.)

Kapitalmark Strafrecht: Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Finanzaufsicht,  
Compliance ; Handkommentar  
3. Auflage Baden-Baden 2013  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Park, Kapitalmarktstrafrecht)

Paulus, Rainer

Beweisverbote als Prozeßhandlungshindernisse, in: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, Geppert, Klaus/Dehnicke, Diether (Hrsg.), Berlin (u.a.) 1990, S. 309-329

(zitiert: *Paulus*, Beweisverbote, in: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer)

Peglau, Jens

Unbeantwortete Fragen der Strafbarkeit von Personenverbänden  
ZRP 2001, 406

Pfeiffer, Gerd

Strafprozessordnung, Kommentar

5. Auflage München 2005

Pohl-Sichter mann, Rotraut

Geldbuße gegen Verbände, § 26 OWiG

Bochum 1974

Puppe, Ingeborg

List im Verhör des Beschuldigten

GA 1978, 289

Queck, Nadine

Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes zugunsten von Unternehmen

Berlin 2005

Ransiek, Andreas

Unternehmensstrafrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, Regelungsalternativen

Heidelberg 1996

Ransiek, Andreas

Überlegungen zur strafrechtlichen Verantwortung des Unternehmensträgers,  
in: Kempf, Eberhard/Lüderssen, Klaus/Volk, Klaus (Hrsg.),

Unternehmensstrafrecht, S. 285-310

Berlin (u.a.) 2012

(zitiert: *Ransiek*, Überlegungen zur strafrechtlichen Verantwortung des  
Unternehmensträgers, in: Unternehmensstrafrecht)

Rau, Charlotte

Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit – Materieellrechtliche  
Fragen der sanktionsrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit unter  
Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen,

Frankfurt am Main, 2010

Rieß, Peter

Die Vernehmung des Beschuldigten im Strafprozeß

JA 1980, 293

Rogall, Klaus

Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst. Ein Beitrag zur Geltung  
des Satzes „Nemo tenetur se ipsum prodere“ im Strafprozeß

Berlin 1977

Romano, Mario

„Strafwürdigkeit“, „Strafbedürftigkeit“ und Verbrechenslehre, in:

Schünemann, Bernd (Hrsg.), Bausteine des europäischen Strafrechts –  
Coimbra für Claus Roxin, S. 107-119

Köln (u.a.) 1995

(zitiert: *Romano*, „Strafwürdigkeit“, „Strafbedürftigkeit“ und  
Verbrechenslehre, in: Bausteine des europäischen Strafrechts)

Rotberg, Hans Eberhard

Für Strafe gegen Verbände!, in: Caemmerer, Ernst von/ Friesenhahn, Ernst/Lange, Richard (Hrsg.)

Hundert Jahre deutsches Rechtsleben – Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages, Band 2, S. 193-228  
Karlsruhe 1960

(zitiert: *Rotberg*, Für Strafe gegen Verbände, in: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages)

Roth, Günter H./Altmeyden, Holger

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar  
8. Auflage München 2015

(zitiert: *Bearbeiter*, in: Roth/Altmeyden, GmbHG)

Roxin, Claus

Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre

4. Auflage München 2006

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band 1: Allgemeiner Teil. §§ 1-240. ProstG. AGG

7. Auflage München 2015

(zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum BGB)

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band 2: Schuldrecht. Allgemeiner Teil. §§ 241-432

6. Auflage München 2012

(zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum BGB)

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.)  
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
Band 4: Schuldrecht. Besonderer Teil II. §§ 611-704. EFZG. TzBfG. KSchG  
6. Auflage München 2012  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum BGB)

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.)  
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
Band 5: Schuldrecht. Besonderer Teil III. §§ 705-853.  
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Produkthaftungsgesetz  
6. Auflage München 2013  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum BGB)

Salger, Carsten A.  
Das Schweigerecht des Beschuldigten. Vergleich zwischen deutschem und US-  
amerikanischem Strafverfahrensrecht  
Köln (u.a.) 1998  
Savigny, Friedrich Karl v.  
System des heutigen römischen Rechts  
Band 2  
Neuaufgabe der Ausgabe Berlin 1840  
Aalen 1981

Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M./van Gemmeren, Gerhard  
Praxis der Strafzumessung  
5. Auflage München 2012

Schickert, Jörg/Jary, Kathrin  
Strafbarkeit der Korruption im Gesundheitswesen – eine Betrachtung de lege  
ferenda  
MPR 2014, 52



Schiffer, Jack/Bruß, Hannah  
Due Dilligence beim Unternehmenskauf und vertragliche  
Vertraulichkeitsvereinbarungen  
BB 2012, 847

Schlüter, Jan  
Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung nach  
dem geltenden Strafprozeßrecht  
Frankfurt am Main [et al.] 2000

Schmidt, Karsten (Hrsg.)  
Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch  
Band 2: Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft. Erster  
Abschnitt. Offene Handelsgesellschaft. §§ 105-160  
3. Auflage München 2011  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum HGB)

Schmidt, Karsten/Lutter, Marcus (Hrsg.)  
Aktiengesetz  
Band 2: §§ 150-410, SpruchG  
2. Auflage München 2010  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Schmidt/Lutter, AktG)

Schmidt, Karsten  
Gesellschaftsrecht  
4. Auflage Köln (u.a.) 2002

Schmitt, Rudolf  
Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände – Gleichzeitig ein Beitrag zur  
Lehre von den strafrechtlichen Unrechtsfolgen  
Stuttgart 1958

Schmitt-Leonardy, Charlotte  
Unternehmenskriminalität ohne Strafe?  
Heidelberg 2013

Schmitt-Leonardy, Charlotte  
Zurück in die Zukunft? Zur neuen alten Diskussion um die  
Unternehmensstrafe und zu dem immer noch unzureichenden Verständnis  
des Problems  
ZIS 2015, 11

Schmoeckel, Mathias  
Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung – 2000 Jahre Recht in Europa. Ein  
Überblick  
Köln (u.a.) 2005

Schneider, Anne  
Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Verbandsstrafrechts – de  
lege late und de lege ferenda  
ZIS 2013, 488

Schohe, Gerrit  
Muss die Berufung auf Grundrechte zweckmäßig sein? Zur Aussagefreiheit im  
europäischen Kartellrecht  
NJW 2002, 492

Scholz, Rupert  
Strafbarkeit juristischer Personen?  
ZRP 2000, 435

Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Begr.)  
Eser, Albin u.a. (Hrsg.)  
Strafgesetzbuch. Kommentar  
29. Auflage München 2014  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder, StGB)

Schroeder, Daniela  
Die Justizgrundrechte des Grundgesetzes  
JA 2010, 167

Schroth, Hans-Jürgen  
Unternehmen als Normadressaten und Sanktionssubjekte – Eine Studie zum  
Unternehmensstrafrecht  
Gießen 1993

Schünemann, Bernd  
Unternehmenskriminalität und Strafrecht – Eine Untersuchung der  
Verantwortlichkeit der Unternehmen und ihrer Führungskräfte nach  
geltendem und geplantem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht  
Köln (u.a.) 1979

Schünemann, Bernd  
Die aktuelle Forderung eines Verbandsstrafrechts – Ein kriminalpolitischer  
Zombie  
ZIS 2014, 1

Schwabenbauer, Peter  
Der Zweifelssatz im Strafprozessrecht  
Tübingen 2012

Schwander, Vital  
Der Einfluß der Fiktions- und Realitätstheorie auf die Lehre von der  
strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person, in: *Ius et Lex*,  
Festgabe zum 70. Geburtstag von Max Gutzwiller, hrsg. von der Juristischen  
Fakultät der Universität Freiburg, S. 603-619  
Basel, 1959  
(zitiert: *Schwander*, Fiktions- und Realitätstheorie, in: Festgabe für Max  
Gutzwiller)

Seebode, Manfred  
Über die Freiheit, die eigene Strafverfolgung zu unterstützen  
JA 1980, 493

Senge, Lothar (Hrsg.)  
Karlsruher Kommentar zum OWiG  
4. Auflage München 2014  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG)

Sternberg-Lieben, Detlev/Sternberg-Lieben, Irene  
Vorsatz im Strafrecht  
JuS 2012, 884  
Stratenwerth, Günter  
Strafrechtliche Unternehmenshaftung?, in: Festschrift für Rudolf Schmitt zum  
70. Geburtstag, Geppert, Klaus (Hrsg.), S. 295-307  
Tübingen, 1992  
(zitiert: *Stratenwerth*, Strafrechtliche Unternehmenshaftung?, in: Festschrift  
für Rudolf Schmitt)

Stürner, Rolf  
Strafrechtliche Selbstbelastung und verfahrensförmige Wahrheitsermittlung  
NJW 1981, 1757

Süße, Sascha/Schneider, Frédéric  
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit  
von Unternehmen und sonstigen Verbänden aus Nordrhein-Westfalen  
Newsdienst Compliance 2014, 71002

Tettinger, Peter J./Wank, Rolf/Ennuschat, Jörg  
Gewerbeordnung. Kommentar  
8. Auflage München 2011  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Tettinger/Wank/Ennuschat, GewO)

Theile, Hans/Petermann, Stefan  
Die Sanktionierung von Unternehmen nach dem OWiG  
JuS 2011, 496

Thomas, Heinz/Putzo, Hans (Begr.)  
Zivilprozessordnung. FamFG. Verfahren in Familiensachen. GVG.  
Einführungsgesetze. EU-Zivilverfahrensrecht. Kommentar  
36. Auflage München 2015  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Thomas/Putzo, ZPO)

Tiedemann, Klaus  
Wirtschaftskriminalität als Problem der Gesetzgebung  
in: Tiedemann, Klaus (Hrsg.), Die Verbrechen in der Wirtschaft. Neue  
Aufgaben für Strafjustiz und Strafrechtsreform, S. 9-27  
2. Auflage Karlsruhe 1972  
(zitiert: *Tiedemann*, Wirtschaftskriminalität als Problem der Gesetzgebung, in:  
Verbrechen in der Wirtschaft)

Tiedemann, Klaus  
Strafrecht in der Marktwirtschaft, in: Küper, Wilfried/Welp, Jürgen (Hrsg.),  
Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Walter Stree und  
Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, S. 527-543  
Heidelberg 1993  
(zitiert: *Tiedemann*, Strafrecht in der Marktwirtschaft, in: Festschrift für  
Walter Stree und Johannes Wessels)

Tiedemann, Klaus  
Die „Bebußung“ von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der  
Wirtschaftskriminalität  
NJW 1988, 1169

Tiedemann, Klaus  
Verfassungsrecht und Strafrecht

Heidelberg 1991

Többens, Hans W.

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Troika der §§ 9, 130  
und 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

NStZ 1999, 1

Vogel, Joachim

Unrecht und Schuld in einem Unternehmensstrafrecht

StV 2012, 427

Volk, Klaus

Zur Bestrafung von Unternehmens

JZ 1993, 429

Walter, Tonio

Sanktionen im Wirtschaftsstrafrecht

JA 2011, 481

Weiß, Wolfgang

Haben juristische Personen ein Aussageverweigerungsrecht?

JZ 1998, 289

Wiedemann, Gerhard (Hrsg.)

Handbuch des Kartellrechts

2. Auflage München 2008

(zitiert: *Bearbeiter*, in: Wiedemann, Kartellrecht)

Willems, Heiko

Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch – die Perspektive der  
Wirtschaft

ZIS 2015, 40

Wilms, Jan/Roth, Jan

Die Anwendbarkeit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf juristische Personen i.S. von Art. 19 III GG  
JuS 2004, 577

Witte, Jürgen Johannes/Wagner, Marco

Die Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts  
BB 2014, 643

Wohlers, Wolfgang

Strafzwecke und Sanktionsarten in einem Unternehmensstrafrecht, in: Kempf, Eberhard/Lüderssen, Klaus/Volk, Klaus (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht Berlin (u.a.) 2012, S. 231-251  
(zitiert: *Wohlers*, Strafzwecke und Sanktionsarten, in: Unternehmensstrafrecht)

Yoon, Young-Cheol

Strafrecht als „ultima ratio“ und Bestrafung von Unternehmen  
Frankfurt am Main [et al.] 2001

Zieschang, Frank

Das Verbandsstrafgesetzbuch. Kritische Anmerkung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden  
GA 2014, 91

Zöller, Richard (Begr.)

Zivilprozessordnung  
30. Auflage Köln 2014  
(zitiert: *Bearbeiter*, in: Zöller, ZPO)





## **Erster Teil: Einführung**

---

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Einführung und Umsetzung einer Verbandsstrafbarkeit und den damit verbundenen strafrechtsdogmatischen und strafprozessualen Problemen. Anhand des aktuellen Gesetzesentwurfs hierzu, dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, sollen die grundlegenden dogmatischen Fragestellungen beleuchtet und untersucht, aber auch die strafprozessualen Probleme bei der Einführung und praktischen Umsetzung einer Verbandsstrafbarkeit aufgearbeitet werden.

Dazu wird zunächst ein historischer Überblick über den Meinungsstand gegeben und sodann erfolgt eine Betrachtung der zivilrechtlichen Behandlung von Verbänden. In dem zweiten und wesentlichen Teil der Arbeit wird der Gesetzesentwurf im Hinblick auf die strafrechtsdogmatischen und strafprozessualen Probleme untersucht, wobei die abstrakten dogmatischen Kritikpunkte sowohl losgelöst von dem Gesetzesentwurf als auch konkret anhand der materiell-rechtlichen Regelungen überprüft werden. Ergänzend werden auch solche prozessualen Besonderheiten angesprochen, die keinen ausdrücklichen oder hinreichenden Niederschlag in dem Gesetzestext selbst oder seiner Begründung gefunden haben. In dem dritten Teil dieser Arbeit, dem Schlusswort, wird das wesentliche Ergebnis der Arbeit kurz wiedergegeben.

## Erstes Kapitel: Einleitung

---

Die Strafbarkeit von Verbänden wird seit langem diskutiert und aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln untersucht. Dabei stellen sich im Wesentlichen folgende Fragen: Wer kann und soll strafrechtlich belangt werden? Und: Wofür kann und soll jemand strafrechtlich belangt werden?

Die Beantwortung dieser Fragen richtet sich in erheblichem Maße danach, wie sich der Begriff von Schuld definieren lässt. Denn, und dies muss umfassend gelten: Keine Strafe ohne Schuld! Die Zuschreibung von Schuld ist der Strafbarkeit immanent und wird durch das Verfassungsrecht vorgeschrieben. Daher kann es kaum verwundern, dass das Erfordernis von Schuld als der Dreh- und Angelpunkt in der dogmatischen Auseinandersetzung mit der Verbandsstrafbarkeit gesehen wird. Nur derjenige, der zu schuldhaftem Handeln im strafrechtlichen Sinne fähig ist, kann bestraft werden. Hintergrund der Strafe kann dabei wiederum nur eine Tat sein, die einer Person nach strafrechtlichen Kriterien angelastet werden kann und deren Verwirklichung schuldhaft war.

Dabei werden jedoch häufig die verschiedenen Dimensionen des Schuldbegriffs miteinander vermischt und dieser Begriff damit letztlich unscharf verwendet. Der Schuldbegriff hat sowohl eine ethisch-moralische, als auch eine rechtliche Ebene. Daher ist die zunächst im Grunde philosophisch zu bewertende Frage „Was ist Schuld?“ zu reduzieren auf eine rechtliche Definition. Diese rechtliche Definition wird, da sie eingrenzende Wirkung hat, nicht unbestritten Zustimmung finden können. Dennoch ist es erforderlich, den Begriff der Schuld zumindest in der Weise einer Definition zuzuführen, als dass er handhabbar wird. Im Zusammenhang damit stellt sich auch die Frage, ob ein Schuldbegriff zwingend an menschliche Fähigkeiten, insbesondere an moralische Anforderungen, anknüpft oder ob sich ein solcher Schuldbegriff auch ohne ebendiese ethisch-moralische Ebene definieren lässt und damit ein „rechtlicher Kern“ verbleibt, auf dem das Verbandsstrafrecht aufbauen kann.

Unabhängig von der Frage, ob es *möglich* ist, den Schuldbegriff in

verbandsspezifischer Weise zu definieren, steht die Überlegung, ob es *wünschenswert* ist, eine auf dem Schuldprinzip aufbauende Verbandsstrafbarkeit zu statuieren. Sicherlich lässt sich an dieser Stelle die Meinung gut hören, dass ein – gegebenenfalls in prozessualer Hinsicht zu ergänzendes – Ordnungswidrigkeitenrecht ebenso gut oder sogar besser geeignet wäre, die Intention der Verfolgung und Vermeidung von Verbandstaten erfolgreich umzusetzen. Diese Überlegung ist allerdings von der Frage nach der Möglichkeit einer Verbandsstrafbarkeit strikt zu trennen, da sie einer gänzlich anderen Untersuchung bedarf.

Leider findet sich im Schrifttum häufig eine Argumentation, die dem Leser den Satz „Weil nicht sein kann, was nicht sein darf!“ ins Gedächtnis ruft. Die vorliegende Arbeit bemüht sich daher, sowohl zwischen der ethisch-moralischen Ebene und der rechtlichen Ebene von Schuld zu unterscheiden und insbesondere die Frage des rechtlich Möglichen von der Frage nach dem tatsächlich Wünschenswerten zu trennen. Dies erfolgt schon vor dem Hintergrund, dass eine Auseinandersetzung mit sämtlichen Ebenen dieser Thematik die Bewertung des aktuellen Gesetzesentwurfes auf eine Umsetzbarkeit in der rechtlichen Praxis nicht mehr ermöglichen würde.

Der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden (nachfolgend: VerbStrGE), welcher dieser Dissertation zugrunde liegt, wurde auf Vorschlag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums der Justizministerkonferenz der Länder im November 2013 vorgelegt. Neben einem materiell-rechtlichen Teil beinhaltet dieser Gesetzesentwurf auch prozessuale Aspekte, womit Fragestellungen, die mit Blick auf den Verband als Beschuldigter eines Strafverfahrens beantwortet werden sollen.

Ziel der vorliegenden Dissertation ist es, anhand dieses Gesetzesentwurfes eine Aufarbeitung mit den bisherigen dogmatischen Fragestellungen zu leisten, aber insbesondere auch einen Blick auf die praktische Durchführung eines möglichen Verbandsstrafverfahrens zu werfen. Dabei soll – unter Bezugnahme auf die etwaigen praktischen Probleme einer solchen Strafbarkeit – weniger die Sinnhaftigkeit eines solchen Gesetzesentwurfes

beleuchtet werden, als vielmehr die Verfassungsmäßigkeit und Umsetzbarkeit.

## **Zweites Kapitel: Hintergründe der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit**

---

Die aktuelle Forderung nach einer Verbandsstrafbarkeit schließt sich an die Frage an, wie der Verband als solcher am Rechtsleben teilnehmen kann. Die Fähigkeit der Verbände als Adressat von zivilrechtlichen und auch strafrechtlichen Normen in die Verantwortung genommen zu werden, wurde im Laufe der Zeit sehr unterschiedlich bewertet.

Zu dieser Historie soll zunächst ein kurzer Überblick gegeben werden. Hieran anschließend werden die Rechtsfähigkeit und die grundsätzliche Haftungsmöglichkeit der Verbände dargestellt.

## A. Geschichtliche Entwicklung der Strafbarkeit von Verbänden

Die Frage, ob und in welchem Umfang Verbänden als gesellschaftliche Gemeinschaften eine Verantwortlichkeit im zivilrechtlich und/oder im strafrechtlichen Sinne zukommen kann, beruht auf einer historischen Entwicklung.

Im germanischen Rechtssystem war die gesellschaftsrechtliche Verantwortung der Gemeinschaft bereits verankert. Friedensbrüche eines Mitglieds der Gemeinschaft, der jeweiligen Sippe, wurden mit Fehde oder Sühnegeldzahlung bestraft, wobei letztere zwischen Wehrgeld und Buße unterschied. Die Sippe des Verletzten wählte die Art der Bestrafung aus. Fiel die Wahl auf die Fehde, so konnte der Täter diese nicht durch Zahlung eines Sühnegeldes abwenden. Seine Sippe hatte jedoch die Verpflichtung, ihn zu schützen, so dass eine Mitverantwortlichkeit der Gemeinschaft entstand. Dieser Schutzpflicht konnte die Sippe sich nur durch den Ausschluss des Täters aus der Gemeinschaft entziehen. Wählte die Sippe des Geschädigten das Sühnegeld, so haftete die Sippe des Täters für die Aufbringung der im geschlossenen Sühnevertrag vereinbarten Summe. In beiden Fällen standen die Sippengenossen damit persönlich für die Tat des einzelnen Täters ein. Die Haftung erstreckte sich auf die jeweiligen Mitglieder wegen ihrer Zugehörigkeit zur Sippe.<sup>1</sup>

Das römische Recht wies den Verbänden neben den Individuen eine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Ihnen wurde als Konsequenz dieser Rechtsauffassung eine Rechtsfähigkeit verliehen, die es ihnen ermöglichte, am Rechtsleben teilzunehmen.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang sprach *Mitteis* von einer „selbstständigen, sozusagen überirdischen Existenz [...], welche mit dem zeitlichen und räumlichen Dasein ihrer Mitglieder durch keinerlei lebendige

---

1 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 32 f; *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 22; vgl. auch *Schmoeckel*, Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung, S. 63 f.

2 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 41; *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafe?, S. 344.

Fäden verknüpft ist."<sup>3</sup> Die Verbände waren bis auf wenige dokumentierte Ausnahmen für die deliktischen Handlungen ihrer Mitglieder jedoch weder zivilrechtlich noch strafrechtlich verantwortlich.<sup>4</sup>

Die Kanonisten trennten die römisch-rechtliche Vorstellung einer Rechtsfähigkeit der „universitas“ erstmals von einer solchen der „singuli“ und begründeten somit die Rechtsfähigkeit der Kirche.<sup>5</sup> Nicht die Gemeinschaft der Gläubigen, sondern Gott mit seinem irdischen Stellvertreter war danach Träger der kirchlichen Rechte.<sup>6</sup> Hieran angelehnt entstand eine eigene Körperschaftstheorie, die im ersten Schritt den Verband von der realen, natürlichen Person trennte und den bis heute gültigen Begriff der „juristischen Person“ entstehen ließ.<sup>7</sup> Die Frage der Deliktsfähigkeit der „universitas“ lehnte sich an die Problematik an, ob eine ganze Körperschaft exkommuniziert werden konnte. Obwohl dieses Konstrukt zunächst abgelehnt wurde, sollte später die Bestrafung der Körperschaft dann zugelassen werden, wenn ein Verbrechen begangen wurde, das entweder im Auftrag der Körperschaft oder der Mehrheit der Genossen geschah oder nachträglich gebilligt wurde.<sup>8</sup> Die hieraus entwickelte Idee der Deliktsfähigkeit der Körperschaften festigte sich und der Begriff des Körperschaftsdelikts umfasste auch solche Delikte, die durch den Repräsentanten begangen wurden.<sup>9</sup> Damit ersetzte die kanonistische Körperschaftstheorie die Identifikation der Körperschaft mit ihren Mitgliedern durch die Figur der „persona ficta“ und gab dieser „ein – wenn auch künstliches – Leben“.<sup>10</sup> Dem Verschuldensprinzip wurde versucht gerecht zu werden, indem die gegenüber den Körperschaften

---

3 *Mitteis*, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians, S. 341.

4 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 39; vgl. auch *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafe?, S. 344 f. m.w.N.

5 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 39 f.

6 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 40.

7 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 40; *Kindler*, Das Unternehmen als haftender Täter, S. 22 m.w.N.

8 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 40.

9 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 40; vgl. zum Ganzen auch *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafe?, S. 346 ff. m.w.N.

10 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 41.

verhängten Strafen nicht den Einzelnen als Individuum ohne Rücksicht auf dessen Schuld treffen sollten, sondern die Körperschaft selbst.<sup>11</sup> Die Sanktionierungen von Körperschaft und Individuum fanden nebeneinander statt, wobei der Prozess gegen die notwendigerweise durch Vertretung agierende Körperschaft ebenso gestaltet wurde wie gegen das Individuum. Gegenüber der Körperschaft konnten Geldstrafen verhängt oder ihnen bestimmte Korporationsrechte und -privilegien entzogen werden.<sup>12</sup>

*Bartolus* entwickelte im 14. Jahrhundert eine an die kanonistische Auffassung der Deliktsfähigkeit angelehnte Differenzierung der Delikte. So unterschied er zwischen denjenigen Delikten, die „körperschaftsspezifisch“<sup>13</sup> seien und daher mit dem Wesen der Körperschaft verknüpft sind und solchen Delikten, die nur von natürlichen Personen begangen werden können. Letztere könne die Körperschaft lediglich durch ihre Vertreter und Organe als eigentliche Täter begehen und würden dieser nicht zugerechnet.<sup>14</sup> Hierin unterscheidet sich die Auffassung *Bartolus'* von dem Ansatz der Kantonisten. Er hielt eine gegen die Körperschaft als solche gerichtete Anklage sowie deren Verteidigung durch die Körperschaft selbst für zulässig. Auch die Sanktionierung sollte wie die Bestrafung natürlicher Personen erfolgen, sofern der Strafvollzug gegenüber der Körperschaft möglich sei, andernfalls sei diese in eine vollziehbare Strafe umzuwandeln. Unter dem Einfluss von *Bartolus* wurde die Strafbarkeit der „universitas“, die von der Summe der sie bildenden Einzelindividuen verschieden sei, schließlich anerkannt und bildete in diesem Zusammenhang bis zum 18. Jahrhundert die Grundlage von Rechtslehre, Gesetzgebung und Rechtsprechung.<sup>15</sup>

---

11 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 41.

12 v. *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Dritter Band, S. 345 ff.

13 *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafe?, S. 348.

14 *Eidam*, Straftäter Unternehmen, 1997, S. 24; *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafe?, S. 348.

15 Vgl. *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 42; *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 24; *Schmitt*, Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände, S. 26; *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafe?, S. 348 ff.



Mit der zunehmenden Erstarkung der Staatsmacht im Verlauf des 18. Jahrhunderts verlor die „universitas“ ihre gesellschaftliche Stärke, so dass das Bedürfnis ihrer Sanktionierung nachließ.<sup>16</sup> Die Aufklärung ließ das Individuum in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Diskussion und Ordnung treten und veränderte den Blick auf die prägenden Werte der Gemeinschaft. Der Staat wurde als ein Konstrukt, mithin als Ausprägung des Gesellschaftsvertrags verstanden, dessen oberster Zweck es war, dem Individuum Selbstbestimmung und Freiheit von überindividuellen Bindungen zu garantieren. Die damit verbundene Ablehnung einer kollektiven Verantwortlichkeit begründete sich mit der Überlegung, dass sich die Zurechnung einer fremden Tat nicht mit den Gedanken von Freiheit und Selbstbestimmung in Einklang bringen ließ.<sup>17</sup>

*Malblancs* entsprach diesem gesellschaftlichen Wandel in seinen kritischen Ausführungen, dass zum einen auch diejenigen natürlichen Personen von einer Bestrafung der Körperschaft betroffen würden, die erst nach Begehung des Delikts Teil der Körperschaft werden und zum anderen die geltenden Sanktionsmöglichkeiten auf die Körperschaft als solche kaum Anwendung finden könnten. Aus letzterem schlussfolgerte er die Deliktsunfähigkeit der Körperschaft.<sup>18</sup> Diese Argumentation erweiterte *Feuerbach*, indem er ausführte: „Wenn daher alle oder die Majorität einer universitas ein Verbrechen begehen, so delinquieren sie bloß als einzelne, nicht als Glieder der Gemeinschaft.“<sup>19</sup> Zudem ergänzte *Feuerbach* die bestehende Diskussion um den Aspekt des jeweiligen Gesellschaftszwecks. Nur durch diesen könnte die Körperschaft, die Gesellschaft, existieren und als solche identifiziert werden. Sobald die einzelnen Mitglieder nicht mehr im Rahmen dieses Gesellschaftszwecks tätig wären, handelten sie auch nicht mehr für die

---

16 *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 25; *Ackermann*, Die Straffähigkeit juristischer Personen, S. 25.

17 Vgl. *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 44 ff.

18 Vgl. *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 46; *Schmitt*, Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände, S. 26 ff.; *Heinitz*, Strafbarkeit der juristischen Person, in: Verhandlungen zum 40. DJT, Bd. I, S. 65, 71.

19 *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, § 36.

Gesellschaft.<sup>20</sup>

Diesen Zeitgeist führte v. Savigny weiter, indem er zur Straffähigkeit von Körperschaften ausführte: „Das Criminalrecht [sic] hat zu thun [sic] mit dem natürlichen Menschen, als einem denkenden, wollenden, fühlenden Wesen. Die juristische Person aber ist kein solches, sondern nur ein Vermögen habendes Wesen, liegt also ganz außer dem Bereich des Criminalrechts [sic]. Ihr reales Daseyn [sic] beruht auf dem vertretenen Willen bestimmter einzelner Menschen, der ihr, in Folge einer Fiction [sic], als ihr eigener Wille angerechnet wird. Eine solche Vertretung aber, ohne eigenes Wollen kann überall nur im Civilrecht [sic], nie im Criminalrecht [sic], beachtet werden.“<sup>21</sup> Jede Straftat, die man dem Verband zuordnen könne, sei in Wahrheit die Tat der hinter dem Verband stehenden Menschen. Eine Sanktionierung des Verbandes begründe einen Systembruch, da es das Grundprinzip der Identität von Delinquentem und Bestraftem verletze.<sup>22</sup>

Diesem Wandel der rechtswissenschaftlichen Lehre entspricht auch die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts. In dem von *Feuerbach* entwickelten Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813<sup>23</sup> wurde in Artikel 71 die Verbandsbestrafung ausdrücklich abgelehnt und diese Abkehr fand sich in der Folge auch in den Strafgesetzbüchern Hannovers von 1840 und Hessens von 1841 wieder.<sup>24</sup> In dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 wurde eine explizite Regelung bereits für überflüssig erachtet, da im Sinne Feuerbachs eine Gesellschaft nur auf Grund ihres Zwecks bestehen und die Billigung dieses Zwecks als Voraussetzung ihrer Existenz nicht zugleich ein Verbrechen sein könnte.<sup>25</sup> Auch in dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 fand sich daher keine besondere Erwähnung, dass Körperschaften auf Grund von Straftaten ihrer

---

20 *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, § 28.

21 v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band 2, S. 312.

22 v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band 2, S. 313.

23 Vgl. auch *Schmoeckel*, Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung, S. 360.

24 Vgl. *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 49.

25 *Goldammer*, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, Teil I, S. 331 f.

Mitglieder, Vertreter, Gehilfen oder Anhänger nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnten.<sup>26</sup>

V. *Gierke* hingegen überwand die fehlende Gleichheit von Täter und Sanktionsadressat durch die Anerkennung der Körperschaft als Rechtssubjekt durch die Rechtsordnung.<sup>27</sup> Er entwickelte die Theorie der realen Verbandspersönlichkeit, die sich für eine Willens-, Handlungs- und Straffähigkeit aussprach und damit den Kontrapunkt zu der Fiktionstheorie von v. *Savigny* setzte.<sup>28</sup> Dem Ansatz der Verbandspersönlichkeit schloss sich in der Folge auch *von Liszt* an, der die Einführung einer Verbandsstrafe für möglich und zweckmäßig hielt.<sup>29</sup>

*Busch* lehnte die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit ab, da sie mit dem deutschen Strafrecht nicht vereinbar war. Nach *Busch* ergibt sich dies bereits mit logischer Notwendigkeit aus den allgemeinen Voraussetzungen, die das Gesetz für die Verhängung der Strafe aufstellt sowie aus der Gestaltung des Strafsystems. Das zugrunde gelegte Zurechnungsmodell von Schuld erforderte, dass dem Schuldigen persönlich Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen würde und der Schuldige zurechnungsfähig sei. Dies setze jedoch psychische und physische Eigenschaften voraus, die nur das menschliche Individuum, nicht aber eine Gemeinschaft besitzen könne.<sup>30</sup>

Während der nationalsozialistischen Zeit in Deutschland fehlte es den juristischen Personen an gewichtiger Selbstständigkeit, so dass der totalitäre Staat keinen Machtmissbrauch durch Verbände befürchten musste.<sup>31</sup> Erst nach Ende des Zweiten Weltkriegs sah das vom angloamerikanischen Rechtssystem geprägte Besatzungsrecht teilweise eine unmittelbare

---

26 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 50.

27 *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafe?, S. 350.

28 Vgl. v. *Gierke*, Die Genossenschaftstheorie, S. 22 ff., 743 ff.

29 Vgl. v. *Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 117.

30 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 50.

31 *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 27.

Kriminalstrafe gegen Verbände vor.<sup>32</sup> 1953 sprach sich der Bundesgerichtshof vor diesem Hintergrund für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden aus und tendierte zu einer Zurechnung der strafrechtlich relevanten Handlungen der natürlichen Person auf den Verband über eine mit § 31 BGB vergleichbare Struktur. Begründet wurde dies allerdings unter Hinweis auf das entsprechende Besatzungsrecht.<sup>33</sup>

Die Kritik an einer Bestrafung von Verbänden wurde auf dem 40. Deutschen Juristentag 1953 deutlich. Mit unterschiedlicher Begründung wurde die Einführung eines Verbandsstrafrechts abgelehnt. So äußerte sich *Heinitz* zwar noch dahingehend, dass das Wesen des Verbandes einer Sanktionierung nicht entgegenstehe, da die Möglichkeit Träger von Pflichten zu sein auch die Möglichkeit des Missbrauchs solcher Pflichten mit sich brächte, doch scheitere die Verbandsstrafbarkeit an der fehlenden Schuldfähigkeit des Verbandes.<sup>34</sup> Zudem setze die Straffähigkeit eine sittliche Persönlichkeit voraus, die dem Verband nicht zugesprochen werden könne.<sup>35</sup>

---

32 *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 27 f.

33 Vgl. BGH, NJW 1953, 1838; siehe hierzu auch *Tiedemann*, NJW 1988, 1169, 1170 sowie *Lange*, JZ 1952, 261, 262 f.

34 *Heinitz*, Strafbarkeit der juristischen Person, in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. I, S. 65, 84 f.

35 *Heinitz*, Strafbarkeit der juristischen Person, in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. I, S. 65, 86.

## **B. Der Verband als Rechtssubjekt**

Im Gegensatz zu der heute sehr umstrittenen Frage zur Stellung des Verbands im Strafprozess ist im Bereich des Zivilrechts die Rechtsfähigkeit von Verbänden und der Möglichkeit ihrer Teilnahme an Zivilprozessen anerkannt. Differenziert wird dabei zwischen den verschiedenen Rechtsformen der Verbände.

### **I. Rechtsfähigkeit und Haftungsmöglichkeiten im Zivilrecht**

Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.<sup>36</sup> Hieran anknüpfend wird auch die Parteifähigkeit im Zivilrecht bejaht, d.h. die Eigenschaft Aktiv- oder Passivsubjekt eines Prozesses sein zu können.<sup>37</sup> Zudem wurde im Bereich des Zivilrechts bereits eine mögliche Zurechnung von Fehlverhalten diskutiert. Dabei geht es vorrangig um die Frage, inwieweit das fehlerhafte Verhalten einer natürlichen Person auf den jeweiligen Verband zuzurechnen ist und welche Anforderungen an eine solche Zurechnung zu stellen sind.

#### **1. Status der Verbände als Rechtssubjekte**

Den Verbänden wird je nach ihrer konkreten Erscheinungsform in unterschiedlichem Maße Rechtsfähigkeit zugestanden. Dies ist zum Teil einfachgesetzlich normiert und zum Teil durch die Rechtsprechung statuiert und anerkannt.

##### **a. Juristische Personen**

Die juristische Person des Privatrechts, wie etwa der rechtsfähige Verein, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder die Aktiengesellschaft (AG),<sup>38</sup> ist nach der heute ganz herrschenden Meinung eine zweckgebundene

---

36 *Ellenberger*, in: Palandt BGB, Überblick vor § 1, Rn. 1.

37 *Lindacher*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, § 50, Rn. 1.

38 Darüber hinaus werden noch die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die

Organisation, der von der Rechtsordnung die Rechtsfähigkeit verliehen wurde. Die Organisation muss dabei Rechtshandlungen ermöglichen, die Verantwortlichkeit für ebendiese Rechtshandlungen sicherstellen und zudem nach außen als Zurechnungssubjekt von Rechten und Pflichten erkennbar auftreten.<sup>39</sup>

Der Verein im Sinne des BGB ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung.<sup>40</sup> Der nicht wirtschaftliche Verein erwirbt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister, § 21 BGB. Im Fall eines wirtschaftlichen Vereins im Sinne des § 22 BGB gilt hingegen das Konzessionssystem, wonach die Rechtsfähigkeit nur mittels staatlicher Verleihung erlangt werden kann. Für solche wirtschaftlichen Vereine, die sich nicht in der Rechtsform einer AG, GmbH oder Genossenschaft organisieren, bedarf es folglich einer besonderen staatlichen Prüfung.<sup>41</sup> Die GmbH ist eine Gesellschaft, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet, § 13 Abs. 2 GmbHG. § 13 Abs. 1 GmbHG<sup>42</sup> statuiert die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft. Diese entsteht nach § 11 Abs. 1 GmbHG<sup>43</sup> erst mit der Eintragung in das Handelsregister, da die Eintragung der GmbH für die Begründung der GmbH als solche konstitutiv ist. Der Umfang dieser Rechtsfähigkeit ist dabei grundsätzlich unbeschränkt, jedoch ergeben sich aus den Unterschieden zwischen natürlichen und juristischen Personen gewisse Grenzen.<sup>44</sup> Die AG ist

---

Unternehmergesellschaft, die eingetragene Genossenschaft, die Europäische Gesellschaft und die Stiftung bürgerlichen Rechts als juristische Personen des Privatrechts eingeordnet.

39 *Reuter*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Vor § 21, Rn. 2 m.w.N.

40 *Ellenberger*, in: Palandt BGB, Einf v § 21, Rn. 14.

41 *Ellenberger*, in: Palandt BGB, § 21, Rn.1, § 22 Rn. 1.

42 § 13 Abs. 1 GmbHG: „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.“

43 § 11 Abs. 1 GmbHG: „Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.“

44 *Altmeyen* in: Roth/Altmeyen, GmbHG, § 13, Rn. 3; vgl. auch *Fastrich*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 13, Rn. 2 ff.

eine Gesellschaftsform, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen den Gläubigern haftet, § 1 AktG. Für die AG bestimmt § 1 Abs. 1 AktG<sup>45</sup> ausdrücklich, dass diese eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ist.

## **b. Rechtsfähige Personengesellschaften**

Rechtsfähige Personengesellschaften sind nach § 14 Abs. 2 BGB solche Personengesellschaften, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Zu den Personengesellschaften zählen als praktisch wichtigste Formen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (oHG), die Kommanditgesellschaft (KG) – auch als GmbH & Co. KG – sowie die Partnerschaftsgesellschaft (PartG).

Die GbR ist die Grundform der Personengesellschaften. Sie ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks und ist in den §§ 705 ff. BGB geregelt.<sup>46</sup> Nachdem es in der Literatur lange umstritten war, ob und inwieweit der GbR Rechtsfähigkeit zuzusprechen ist, entwickelte sich schließlich eine herrschende Meinung, die sich zumindest für eine Teilrechtsfähigkeit der (Außen-)GbR aussprach.<sup>47</sup> Dem schloss sich die Rechtsprechung schließlich an und der Bundesgerichtshof entschied in einem Grundsatzurteil, dass die Außen-GbR grundsätzlich rechtsfähig ist, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.<sup>48</sup> Die oHG ist in den §§ 105 ff. HGB geregelt und ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Grundsätzlich wird die oHG mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister im Verhältnis zu Dritten

---

45 § 1 Abs. 1 Satz 1 AktG: „Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.“

46 *Sprau*, in: Palandt, § 705, Rn. 1 ff.

47 Vgl. *Ulmer/Schäfer* in: Münchener Kommentar zum BGB, § 705, Rn. 296 ff.

48 BGH, NJW 2001, 1056; vgl. auch *Sprau*, in: Palandt, § 705, Rn. 24.

wirksam, § 123 Abs.1 HGB. § 124 HGB<sup>49</sup> statuiert ausdrücklich die Rechtsfähigkeit der oHG. In §§ 161 ff. HGB ist die KG geregelt, die definiert wird als Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei zumindest einem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist. Die Wirksamkeit der KG tritt im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister ein, § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 HGB. Über § 161 Abs. 2 HGB wird die Rechtsfähigkeit der KG durch § 124 HGB bestimmt. Die PartG ist eine Gesellschaft, in der sich die Angehörigen der sogenannten Freien Berufe zur Ausübung ebendieser Berufe zusammenschließen, § 1 Abs. 1 Satz 1 PartGG. Eine Eintragung in das Partnerschaftsregister ist nach § 3 PartGG erforderlich. Für die Rechtsfähigkeit der PartG verweist § 7 Abs. 2 PartGG auf § 124 HGB.

### **c. Nicht rechtsfähige Vereine**

Der nicht rechtsfähige Verein im Sinne des § 54 BGB ist eine auf Dauer ausgerichtete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist.<sup>50</sup> Von dem rechtsfähigen Verein unterscheidet sich der nicht rechtsfähige Verein allein durch das Fehlen einer Eintragung im Vereinsregister. In dem Umfang, in dem dieser Verein durch seine Teilnahme am Rechtsverkehr Rechte und Pflichten erwirbt, ist er partiell rechtsfähig, ebenso wie die GbR. Auch ist er im Rahmen der ihm zustehenden Rechtsfähigkeit parteifähig.<sup>51</sup>

---

49 § 124 Abs.1 HGB: „Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.“

50 *Ellenberger*, in: Palandt BGB, § 54, Rn. 1.

51 *Ellenberger*, in: Palandt BGB, § 54. Rn. 2.



## 2. Zivilrechtliches Zurechnungsmodelle

Im Zivilrecht erfolgt die Zuordnung des Fehlverhaltens einzelner natürlicher Personen auf den jeweiligen Verband insbesondere über §§ 31, 278 BGB sowie über spezialgesetzliche Normierungen. Letztere richtet sich wieder danach, welche Verbandsform von der Zurechnung betroffen werden soll.

### a. § 31 BGB

Nach § 31 BGB ist zunächst der eingetragene Verein für denjenigen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.<sup>52</sup> § 31 BGB ist dabei keine haftungsbegründende, sondern eine haftungszuweisende Norm.<sup>53</sup>

Der historische Gesetzgeber sah in dieser Norm den Anknüpfungspunkt einer reinen Organhaftung, was darauf gestützt wurde, dass die juristische Person erst durch das Handeln der natürlichen Personen als Organwalter handlungsfähig wird und für diese Handlung verantwortlich sein soll.<sup>54</sup> Im Laufe der Zeit hat sich die Organhaftung der juristischen Person jedoch zu einer Repräsentantenhaftung rechtlich verselbstständigter Organisationen entwickelt, bei welcher es jedoch ohne Relevanz ist, welche Intensität die jeweilige Verselbstständigung erreicht hat.<sup>55</sup> Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs der Norm im Wege der analogen Anwendung des § 31 BGB wurzelt auch in dem Umstand, dass die Haftung nicht davon abhängig gemacht werden sollte, ob die Repräsentation entsprechend des Wortlauts des § 31 BGB in der Satzung oder in einer Regelung außerhalb der Satzung festgelegt ist.<sup>56</sup> Die Rechtsprechung beschränkt sich nunmehr auf eine Anknüpfung an das Merkmal, dass dem entsprechenden Vertreter

---

52 *Ellenberger*, in: Palandt BGB, § 31, Rn. 1 ff.

53 BGH, NJW 2003, 2984, 2985.

54 *Arnold*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 31, Rn. 2.

55 Vgl. *Arnold*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 31, Rn. 3 ff.

56 BGH NJW, 1968, 391, 391 f.; *Arnold*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 31, Rn. 5.

„bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind“<sup>57</sup>.

Des Weiteren entwickelte die Rechtsprechung die sogenannte Lehre vom Organisationsmangel, die teilweise parallel, teilweise ergänzend herangezogen wird und besagt, dass die juristische Person verpflichtet ist, den gesamten Bereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, dass für alle entscheidenden Aufgaben ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, um die wesentlichen Entscheidungen in diesem Bereich zu treffen. Sofern dieser Anforderung nicht hinreichend nachgekommen wird, muss sich die juristische Person so behandeln lassen als wäre der tatsächlich Handelnde ein verfassungsmäßiger Vertreter.<sup>58</sup>

Die Anwendbarkeit des § 31 BGB auf sämtliche juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ist mittlerweile unstrittig.<sup>59</sup> Auf Grund der körperschaftlichen Struktur von oHG und KG ist die Haftung unter Bezugnahme auf eine Analogie zu § 31 BGB umfassend anerkannt.<sup>60</sup> Auch zur GbR hat der Bundesgerichtshof schließlich die analoge Anwendbarkeit bejaht und führt hierzu aus: „[...] die GbR [besitzt] Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet [...]. Die ausnahmslose Haftung für gesetzliche Verbindlichkeiten ist zudem im Modell der akzessorischen Haftung angelegt; ohne sie bliebe die Rechtssubjektivität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unvollkommen. Die Haftung deliktischen Handelns eines Gesellschafters, soweit dieses nach § 31 BGB der Gesellschaft zugerechnet werden kann, ist den übrigen Gesellschaftern auch zumutbar, weil sie in aller Regel auf Auswahl und Tätigkeit der Organmitglieder entscheidenden Einfluss besitzen.“<sup>61</sup> Eine Analogie im Hinblick auf den nicht rechtsfähigen Verein wird von der Literatur befürwortet, ist jedoch in der

---

57 BGH NJW, 1968, 391, 391 f.; NJW 1998, 1854, 1856.

58 BGH NJW, 1980, 2810, 2811 spricht von einer „Fiktionshaftung“.

59 *Arnold*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 31, Rn. 11 m.w.N.

60 *Arnold*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 31, Rn. 15 m.w.N.

61 BGH, NJW 2003, 1445, 1446 f.; vgl. auch BGH, NJW 2003, 2984, 2985.

Rechtsprechung noch nicht offiziell anerkannt.<sup>62</sup> Angesichts der befürwortenden Rechtsprechung zur analogen Anwendbarkeit des § 31 BGB auf die GbR wäre die Verneinung der Anwendbarkeit auf den nicht rechtsfähigen Verein jedoch widersprüchlich.<sup>63</sup>

## **b. § 278 BGB**

Im Bereich des Schuldrechts bestimmt § 278 Satz 1 BGB, dass der Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Damit ist § 278 BGB keine selbstständige Anspruchsgrundlage, sondern regelt die Zurechnung von Verschulden.<sup>64</sup> § 278 BGB ist dabei nur auf bestehende Sonderrechtsverhältnisse anwendbar, also auf solche Schuldverhältnisse oder ähnliche Rechtsverhältnisse, in denen ein Dritter zur Erfüllung der Schuldnerverbindlichkeiten eingeschaltet wird.<sup>65</sup>

Über § 278 BGB wird zunächst das Verschulden des Vertreters oder Erfüllungsgehilfen dem Geschäftsherrn zugerechnet.<sup>66</sup> Verdrängt wird diese Norm allerdings bei der organschaftlichen Vertretungsmacht von § 31 BGB.<sup>67</sup> Die Zurechnung erfordert ein vom Willen des Geschäftsherrn getragenes Tätigwerden der Hilfsperson und setzt zudem voraus, dass der Gehilfe zur Erfüllung der Schuldnerpflicht und nicht nur „bei Gelegenheit“ tätig wird.<sup>68</sup> Darüber hinaus ist jedoch das Verhalten des Geschäftsherrn nicht maßgeblich.

---

62 *Arnold*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 31, Rn. 12; *Ellenberger*, in: Palandt BGB, § 54, Rn. 12.

63 So auch *Arnold*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 31, Rn. 13.

64 *Grundmann*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 278, Rn. 1, 3; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 278, Rn. 1.

65 *Grundmann*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 278, Rn. 15, 20; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 278, Rn. 2 f.

66 Zu den Begriffen des gesetzlichen Vertreters und des Erfüllungsgehilfen siehe *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 278, Rn. 5, 7.

67 *Grundmann*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 278, Rn. 40 f.

68 *Grundmann*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 278, Rn. 42, 46.

Das Drittverhalten wird dem Geschäftsherrn unabhängig davon zugerechnet, ob bei diesem ein eigenes Verschulden vorliegt, so dass der Geschäftsherr im Ergebnis einer Garantiehaftung unterliegt. Er trägt für seine Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, das Personalrisiko.<sup>69</sup>

§ 278 BGB knüpft nicht an eine bestimmte Organisationsform an und ist daher umfassend auf Verbände anzuwenden, sofern nicht die Subsidiarität gegenüber § 31 BGB entgegensteht.

### **3. Zwischenergebnis**

Die dargestellte Rechtslage zeigt, dass Verbände im geltenden Rechtssystem weitgehend als Subjekt der Rechtsordnung anerkannt sind und in erheblichem Maße am Rechtsleben, einschließlich der dazugehörigen Rechte und Pflichten, teilnehmen können. Insbesondere können sie über die entsprechenden zivilrechtlichen Haftungsmöglichkeiten für das Fehlverhalten ihrer Vertreter, Mitglieder oder Hilfspersonen herangezogen werden. Die Zurechnung steht dabei in engem Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Einschaltung von Organen und schließlich natürlichen Personen, um in tatsächlicher Hinsicht tätig zu werden.

## **II. Sanktionsmöglichkeiten ohne Strafcharakter im deutschen Recht**

Die Teilnahme der Verbände am Rechtsverkehr eröffnet diesen auch die Möglichkeit, gegen bestehende Vorschriften und Regelungen zu verstoßen und damit rechtsbrüchig zu werden. Ungeachtet der Einführung eines originären Verbandsstrafrechts bestehen im deutschen Rechtssystem bereits Sanktionsmöglichkeiten, die auch gegenüber Verbänden greifen. Diese werden regelmäßig nicht als echte strafrechtliche Sanktionen verstanden.

---

69 Grundmann, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 278, Rn. 3.

## 1. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

Als verwaltungsrechtliche Maßnahmen gegenüber Verbänden kommen mit großer praktischer Bedeutung zunächst solche in Betracht, deren Rechtsfolge die Pflicht der Unterlassung einer bestimmten Tätigkeit ist. Hierzu zählt insbesondere § 35 GewO<sup>70</sup>, wonach die Ausübung eines Gewerbes untersagt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun. Dabei kann gegebenenfalls auch die Unzuverlässigkeit des Vertretungsberechtigten oder der leitenden Person zugerechnet werden. Das Merkmal der Unzuverlässigkeit wird unter anderem dann bejaht, wenn gewerbebezogene Straftaten vorliegen.<sup>71</sup> Damit trifft die verwaltungsrechtliche Rechtsfolge den Verband aufgrund eines Fehlverhaltens der für ihn handelnden Person.

Eine besonders einschneidende Maßnahme gegenüber Verbänden ist deren Auflösung, etwa nach § 62 GmbHG<sup>72</sup> oder § 396 AktG<sup>73</sup>. Beide Vorschriften

---

70 § 35 Abs. 1 S. 1, 2 GewO: Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist.

71 *Ennuschat*, in: Tettinger/Wank/Ennuschat, GewO, § 35, Rn. 37 f.

72 § 62 Abs. 1 GmbHG: „Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.“

73 § 396 Abs. 1 Satz 1 AktG: „Gefährdet eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl und sorgen der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung nicht für eine Abberufung der Verwaltungsträger, so kann die Gesellschaft auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, durch Urteil aufgelöst werden.“

sind solche des öffentlichen Rechts und dienen der Gefahrenabwehr.<sup>74</sup> § 62 Abs. 1 GmbHG setzt voraus, dass die Gesetzesverstöße von den Gesellschaftern ausgehen oder von ihnen geduldet werden. Dieses Verhalten der Gesellschafter soll die Zurechnung zur Gesellschaft rechtfertigen, ohne dass es auf ein Schuldnerfordernis ankommt.<sup>75</sup> Im Falle des § 396 Abs. 1 AktG muss die Gemeinwohlgefährdung durch gesetzwidriges Verhalten der Verwaltungsträger, d.h. der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates, hervorgerufen werden.<sup>76</sup> Beide Normen weisen in praktischer Hinsicht jedoch keine echte Relevanz auf.<sup>77</sup>

## 2. Maßnahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts

Die Ordnungswidrigkeiten bestehen als Sanktionssystem neben dem Strafrecht. Die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen nach §§ 30, 130 OWiG stellt dabei den wesentlichen Kern der Sanktionierung von Verbänden dar. Durch § 9 OWiG wird die Übertragung von ahndbarkeitsbegründenden besonderen persönlichen Merkmalen ermöglicht. Diese Tatbestands-ergänzung bewirkt eine Ausdehnung der Sanktionierungsmöglichkeit, ohne dass die unmittelbar handelnde Person durch die Merkmalsüberwälzung selbst entlastet wäre.<sup>78</sup>

Die Abgrenzung der Geldbuße von der Geldstrafe wurzelt in der Differenzierung zwischen dem Strafrecht und dem Recht der Ordnungswidrigkeiten. Der Gesetzesentwurf zur Einführung eines Verbandsstrafgesetzes lehnt sich in seiner zentralen Vorschrift des § 2 VerbStrGE an §§ 30, 130 OWiG an.

---

74 *Arnold*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, § 62 GmbHG, Rn.1; *Oetker*, in: Schmidt/Lutter, AktG, § 396, Rn. 1 f.

75 *Arnold*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, § 62 GmbHG, Rn. 5.

76 *Oetker*, in: Schmidt/Lutter, AktG, §§ 396-398, Rn. 8.

77 *Arnold*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, § 62 GmbHG, Rn.1; *Oetker*, in: Schmidt/Lutter, AktG, §§ 396-398, Rn. 1.

78 *Többens*, NSTZ 1999, 1 ff.

## a. Differenzierung zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

Zum Kernbereich des Strafrechts zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sämtliche bedeutsamen Unrechtstatbestände, wohingegen der Rechtsbereich der Ordnungswidrigkeiten solche Gesetzesübertretungen umfasse, die nach der allgemeinen gesellschaftlichen Auffassung nicht als (kriminell) strafwürdig gelten, also Fälle mit geringerem Unrechtsgehalt, die sich von den kriminellen Vergehen durch den Grad des ihnen innewohnenden ethischen Unwertgehalts unterscheiden.<sup>79</sup> Das Vorhandensein des Systems der Ordnungswidrigkeiten soll zudem den Bürger davor bewahren, „wegen einer Handlung, die nach allgemeinen gesellschaftlichen Auffassungen nicht als (kriminell) strafwürdig gilt, deren Verbotensein häufig weiteren Kreisen gar nicht bekannt ist, mit dem Makel einer strafgerichtlichen Verurteilung behaftet zu werden.“<sup>80</sup>

Zu der inhaltlichen Differenzierung zwischen Geldstrafe und Geldbuße führt das Bundesverfassungsgericht wie folgt aus: „Zwar wirken sich die Geldstrafe und die Geldbuße finanziell gleichermaßen nachteilig für den Betroffenen aus. Sie unterscheiden sich jedoch dadurch, daß [sic] nach allgemeiner Anschauung mit der Verhängung einer Kriminalstrafe ein ehrenrühriges, autoritatives Unwerturteil über eine Verhaltensweise des Täters, der Vorwurf einer Auflehnung gegen die Rechtsordnung und die Feststellung der Berechtigung dieses Vorwurfs verbunden sind. Demgegenüber wird die an eine Ordnungswidrigkeit geknüpfte Geldbuße lediglich als eine nachdrückliche Pflichtenmahnung angesehen und empfunden, die keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens und des Leumundes des Betroffenen zur Folge hat, mag sie dessen Vermögen auch ebenso stark belasten wie eine vergleichbare Geldstrafe. Ihr fehlt der Ernst der staatlichen Strafe.“<sup>81</sup> Hiernach ist nicht die Zahlung als solche entscheidend, sondern die dahinterstehende ethische Bewertung, ob ein Unwerturteil gefällt wird oder lediglich eine

---

79 BVerfGE 27, 18, 28 f.

80 BVerfGE 8, 197, 207.

81 BVerfGE 27, 18, 33.

Mahnung ausgesprochen wird.

Diese Differenzierung wird von Teilen der Literatur jedoch kritisiert. Dabei wird im Wesentlichen vorgetragen, der sozialetische Unwertgehalt könne auch im Bereich des Strafrechts reduziert sein, da nicht in jedem Fall der „sozialetische Kernbereich“ betroffen sei.<sup>82</sup> Hirsch geht daher von einem lediglich quantitativen Unterschied des Unrechtsgehalts aus.<sup>83</sup>

## **b. Sanktionierung nach dem OWiG**

Für das Ordnungswidrigkeitenrecht statuieren §§ 30, 130 OWiG Möglichkeiten der Bebußung von Verbänden. § 30 OWiG stellt dabei auf die bloße Zurechnung von Fehlverhalten eines Repräsentanten ab, während § 130 OWiG an das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen anknüpft.

### **1) § 30 OWiG**

§ 30 OWiG ermöglicht die Verhängung einer Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen und lautet in Absatz 1 wie folgt:

*Hat jemand*

- 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,*
- 2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstands,*
- 3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,*
- 4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder*

---

82 Hirsch, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 11. Vgl. auch den Überblick bei v. Freier, Kritik der Verbandsstrafe, S. 212 ff.

83 Hirsch, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 12.



5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

### (1) Normzweck und Rechtsnatur

§ 30 OWiG normiert selbst keine Ordnungswidrigkeit und umschreibt somit keinen eigenen Bußgeldtatbestand.<sup>84</sup> Die Regelung wird vielmehr als eine Norm verstanden, die vorrangig täterschaftlich-beteiligende sowie zurechnende Elemente in sich trägt, was dadurch zur Bildung einer eigenen täterschaftlichen Norm führt. Über § 30 OWiG wird der Verband folglich für das deliktische Verhalten seiner Repräsentanten bußgeldrechtlich zur Verantwortung gezogen.<sup>85</sup> Stellt man an dieser Stelle auf das Organisationsverschulden des Verbandes ab, so ist nicht der materielle Haftungsgrund als maßgebliches Fehlverhalten zu werten, sondern das Außerachtlassen der notwendigen Vorsorge für normgemäßes Verhalten innerhalb des Verbandes.<sup>86</sup>

Der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass § 30 OWiG den kriminalpolitischen Zweck hat, eine Besserstellung von juristischen Personen gegenüber natürlichen Personen zu vermeiden.<sup>87</sup> Die als „kann“-Regelung ausgestaltete Norm ist auf Fälle sanktionsrechtlicher Haftung von juristischen

---

84 BGH, NJW 2001, 1436, 1438; Bohnert, OWiG, § 30, Rn. 5; Hetzer, EuZW 2007, 75, 77.

85 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 2, 3; Bohnert, OWiG, § 30, Rn. 5.

86 So Hetzer, EuZW 2007, 75, 77.

87 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, BT-Drucks V/1269, S. 59.

Personen sowie Personenvereinigungen anwendbar. Zudem fallen gemäß § 59 KWG auch weitere Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraums in den Anwendungsbereich des § 30 OWiG, sofern diese eine Zweigniederlassung in Deutschland betreiben oder über grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im Inland tätig sind. Über § 9 OWiG wird bei solchen Tatbeständen, die an Sonderpflichten anknüpfen, der Kreis der Normadressaten auch auf Repräsentanten erweitert.

## (2) Tatbestandsvoraussetzungen

§ 30 OWiG setzt als sogenannte Bezugstat den Pflichtverstoß eines Repräsentanten sowie die Bereicherung der jeweiligen juristischen Person oder der Personenvereinigung voraus. Diese Bezugstat muss tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft beziehungsweise vorwerfbar sein.<sup>88</sup> Bei Antragsdelikten muss zusätzlich auch der entsprechende Antrag gestellt worden sein.<sup>89</sup>

Nach § 30 Abs. 4 OWiG muss die Bezugstat des Repräsentanten jedoch weder geahndet werden noch geahndet worden sein. Der sich aus der Bezugstat ergebende Pflichtverstoß muss sich allerdings auf „betriebsbezogene Pflichten“ beziehen, die jedoch auch im Zusammenhang mit sogenannten Jedermannspflichten entstehen können, soweit sich diese im Rahmen des Tätigkeitskreises der Organisation konkretisieren.<sup>90</sup> Die Bezugstat muss von der entsprechenden natürlichen Person als Repräsentant im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 – 5 OWiG begangen worden sein. Die Handlung beziehungsweise das Unterlassen muss einen „Vertreterbezug“ aufweisen, da die Handlung des Vertreters eine Haftung des Verbandes nur dann auslösen kann, wenn diese

---

88 Vgl. *Gürtler*, in: *Göhler/Gürtler/Seitz*, OWiG, § 30, Rn. 15; *Dörr*, Die Haftung von Unternehmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in: *Unternehmensstrafrecht*, S. 23, 27 f.

89 *Bohnert*, OWiG, § 30, Rn. 7, 10.

90 *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 30, Rn. 72; vgl. auch *Rau*, Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit, S. 93 f; *Többens*, NSTZ 1999, 1, 6.

Ausdruck der von ihm eingenommenen Rolle als Repräsentant ist.<sup>91</sup> Damit soll das private Verhalten der handelnden Person aus dem Anwendungsbereich des § 30 OWiG herausgenommen werden und der erforderliche Vertreterbezug nach der überwiegenden Meinung dann gegeben sein, wenn zwischen der begangenen Tat und dem Pflichten- und Aufgabenkreis des Repräsentanten ein funktionaler Zusammenhang besteht, d.h. das bloße Handeln bei Gelegenheit der Vertreterstellung soll nicht maßgeblich für § 30 OWiG sein.<sup>92</sup> Der Begriff der Bereicherung der juristische Person oder Personenvereinigung wird an den auch im Rahmen des Betrugstatbestandes des § 263 StGB verwendeten Terminus angelehnt und umfasst jede günstigere Gestaltung der Vermögensverhältnisse, d.h. beispielsweise auch mittelbare Vorteile. Ersatzansprüche Dritter schließen die Bereicherung und somit die Anwendbarkeit des § 30 OWiG daher nicht aus.<sup>93</sup>

### (3) Zurechnungsmodell

Auf den ersten Blick erfordert die Bebußung nach § 30 OWiG lediglich das Vorliegen eines Verstoßes gegen betriebsbezogene Pflichten durch einen Repräsentanten. Es stellt sich dennoch die Frage, ob der Verband allein für die fremde Delinquenz herangezogen werden kann oder ob eine Verantwortung für eigenes Verhalten besteht.

Würde § 30 OWiG lediglich als eine Normierung der Verantwortlichkeit für das Verhalten anderer verstanden, so würde dies entweder die Begründung einer „Gefährdungshaftung“ nach sich ziehen oder eine solche Verbands-sanktionierung, die allein mit der Zuständigkeit für fremde Delinquenz begründet werden könnte.<sup>94</sup> Beiden Möglichkeiten wird entgegengehalten, dass sie de lege lata nicht in Betracht kommen, sodass es darauf hinauslaufe

---

91 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 89; Eggers, in: Park, Kapitalmarktstrafrecht, M. Unternehmensgeldbuße, Rn. 38.

92 BGH, NSTZ 1997, 30, 31; Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 90 m.w.N.

93 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 82 f.; Bohnert, OWiG, § 30, Rn. 37 f.

94 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 4.

eine eigenständige, auf das Hervorrufen fremder Delinquenz bezogene „Verbandsschuld“ zu konstruieren.<sup>95</sup> Das dahinterstehende originäre Organisationsverschulden des Verbandes, das von einigen Vertretern der Literatur hergeleitet wurde,<sup>96</sup> wird dabei nicht mit der eigentlichen Tat des Repräsentanten begründet, sondern mit der Außerachtlassung der notwendigen Vorsorge zur Verhinderung solcher Taten.<sup>97</sup> Diesem Konstrukt eines Organisationsverschuldens wird jedoch ebenfalls Kritik entgegengebracht. Bei Zugrundelegung eines solchen Verschuldens müsste dem Verband „der Einwand der rechtskonformen Organisation und der Unvermeidbarkeit“<sup>98</sup> zugestanden werden. Hierfür finde sich jedoch keinerlei Anhaltspunkt im Gesetz. Auch die Überlegung, die Bezugstat als objektive Ahndungsbedingung auszulegen, ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Begründung des Gesetzes.<sup>99</sup>

Die gesellschaftsrechtliche Organtheorie sieht in der Ahndung nach § 30 OWiG eine Sanktionierung des Verbandes auf der Grundlage, dass der Verband selbst die Bezugstat begeht und zwar *durch* seine gewählten Organwalter und Vertreter.<sup>100</sup> Damit rechnet § 30 OWiG das normwidrige Verhalten des Repräsentanten dem Verband als eigenes zu. Der Verband wird dabei selbst als primärer Träger von Rechten und Pflichten betrachtet. Die Wahrnehmung sowie die Erfüllung dieser Rechte und Pflichten obliegt zwar auf Grund einer Delegation dem entsprechenden Repräsentanten, die von ihm begangene Ordnungswidrigkeit ermöglicht über die Figur der organschaftlichen Verbandstäterschaft jedoch die Annahme einer Selbstbegehung des Verbandes. Diese Theorie stieß und stößt noch immer auf Kritik, da eine Ahndung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht gegen den Grundsatz „societas delinquere non potest“ verstoße, wobei hier auf die grundlegende

---

95 *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 4 ff.

96 Vgl. etwa *Tiedemann*, NJW 1988, 1169, 1171 ff. m.w.N.

97 Vgl. *Dannecker*, GA 2001, 101, 115 ff. m.w.N.

98 *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 6.

99 Zu Recht *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 6.

100 *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 8; *Bohnert*, OWiG, § 30, Rn. 18 ff.

Kritik gegenüber einer Verbandsstrafbarkeit Bezug genommen wird.<sup>101</sup> Auf diese Problematik sei an dieser Stelle lediglich hingewiesen. Eine Untersuchung der Argumente, die in diesem Zusammenhang vorgebracht werden, erfolgt im Zweiten Teil unter A.

## 2) § 130 OWiG

§ 130 OWiG ermöglicht die bußgeldrechtliche Inanspruchnahme des Inhabers von Betrieben und Unternehmen für Zuwiderhandlungen gegen betriebsbezogene Pflichten und lautet in Absatz 1 wie folgt:

*Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.*

### (1) Normzweck und Rechtsnatur

§ 130 OWiG begründet die Verantwortlichkeit des Inhabers wirtschaftlich tätiger Verbände und verpflichtet diesen, potentiellen Normverstößen entgegenzuwirken, womit diese Norm Ausdruck der „Garantenstellung kraft Organisationszuständigkeit“ ist.<sup>102</sup> Die Verpflichtung des Geschäftsherren, bestimmten Gefahren entgegenzuwirken, rechtfertigt sich laut Begründung des Gesetzesentwurfs aus der Erwägung, dass dessen Handlungsmöglichkeiten durch den arbeitsteiligen Einsatz von Mitarbeitern erweitert wird und er die hieraus erwachsenden Vorteile in Anspruch nimmt.<sup>103</sup> Die Aufteilung

---

101 Vgl. die Darstellung bei Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 8 ff. m.w.N.

102 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 1.

103 Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, BT-Drucks. V/ 1269, S. 68.

der Verantwortung auf verschiedene Personen führe dazu, dass der Betriebsinhaber als eigentlich Verpflichteter nicht notwendigerweise selbst handelt, während der Handelnde nicht oder zumindest nicht vorrangig verpflichtet ist.<sup>104</sup> Trotz der durch § 9 OWiG begründeten Organ- und Vertreterhaftung verbleibt eine Zurechnungslücke, die über die Ahndung der Aufsichtspflichtverletzung geschlossen wird. Der Geschäftsherr habe dafür Sorge zu tragen, dass die hauptsächlich ihm obliegenden Pflichten eingehalten werden.<sup>105</sup> Daher wird § 130 OWiG als Verpflichtung zur Schaffung einer Organisationsstruktur verstanden, die eine klare und im Wesentlichen lückenlose Zuständigkeitsverteilung aufweist.<sup>106</sup> *Ransiek* sieht in der erweiterten Haftung nach § 130 OWiG den „Preis der Delegation von Sonderpflichten“.<sup>107</sup>

Das hinter § 130 OWiG stehende, zu schützende Rechtsgut ist trotz der dargestellten Gesetzesbegründung umstritten. Der Bundesgerichtshof beschreibt dies wie folgt: „Schutzgut dieser Vorschrift ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit an der Schaffung und Aufrechterhaltung einer innerbetrieblichen Organisationsform, mit der den von einem Unternehmen als der Zusammenfassung von Personen und Produktionsmitteln ausgehenden Gefahren begegnet wird. [...] Es läßt [sic] sich indessen schwerlich in Zweifel ziehen, daß [sic] in diesen auf einem allgemeinen Ordnungsgedanken beruhenden Zweck der Vorschrift auch der Schutz der individuellen Rechtsgüter einbezogen ist, deren Verletzung durch die einzelnen in § 130 Abs. 1 OWiG angesprochenen Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts verhindert werden soll.“<sup>108</sup> Nach der Ansicht von Teilen des Schrifttums dient § 130 OWiG der Stärkung des Rechtsgüterschutzes vor betriebsbezogenen Zuwiderhandlungen, da der Betriebsinhaber veranlasst

---

104 Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, BT-Drucks. V/ 1269, S. 67.

105 Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, BT-Drucks. V/ 1269, S. 68 f.; vgl. auch zustimmend BGH, NJW 1994, 1801, 1803.

106 *Krekeler*, Brauchen wir ein Unternehmensstrafrecht?, in: Festschrift für Ernst-Walter Hanack, S.639, 646.

107 *Ransiek*, Unternehmensstrafrecht, S. 104.

108 BGH, NJW 1994, 1801, 1803.

wird, diesen Zuwiderhandlungen bereits im Vorfeld einer möglichen Begehung entgegenzuwirken.<sup>109</sup>

§ 130 OWiG ist nach der übereinstimmenden Auffassung von Literatur und Rechtsprechung als echtes Unterlassungsdelikt ausgestaltet.<sup>110</sup> Nach der herrschenden Meinung handelt es sich dabei um ein abstraktes Gefährungsdelikt und das tatsächliche Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen betriebsbezogene Pflicht wird als echte, strafeinschränkend wirkende objektive Bedingung der Ahndung gesehen. Nach dieser Ansicht sind lediglich die erforderlichen und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen geschuldet, so dass derjenige, der diese Maßnahmen ergriffen hat, nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn es trotz allem zu betriebsbezogenen Verstößen kommt.<sup>111</sup> Die Gegenansicht lehnt dies unter Hinweis auf die Erfolgsbezogenheit der Aufsichtspflichtverletzung ab, da sich die Zuwiderhandlung als sanktionserhöhender Umstand auswirkt, was auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt. Ohne die Einbeziehung der Zuwiderhandlung in die Gebotsmaterie lassen sich keine ausreichenden Verhaltensbeschreibungen gewinnen. Der jeweilige Normadressat sei erst dann bußgeldpflichtig, wenn er die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen versäumt und dadurch nicht verhindert hat, dass die nahe Gefahr einer betrieblichen Zuwiderhandlung entsteht beziehungsweise diese Gefahr nicht beseitigt hat.<sup>112</sup>

§ 130 OWiG wird trotz der fehlenden tatbestandlichen Regelung als Auffangtatbestand verstanden.<sup>113</sup> Damit tritt Norm als subsidiär zurück, wenn der Betriebsinhaber die Zuwiderhandlung selbst als Täter, Teilnehmer oder in Form der Beteiligung begeht. Lässt er die Zuwiderhandlung eines

---

109 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 14 ff., 16.

110 Vgl. etwa Albrecht, NZV 2005, 62, 67 f. m.w.N.; Bohnert, OWiG, § 130, Rn. 2; BGH, NSTZ 1985, 77.

111 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 17; Bohnert, OWiG, § 130, Rn. 2, 16 ff.

112 Vgl. Achenbach, in: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Vor § 81 GWB, Rn. 80 ff., 83 m.w.N.

113 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 124 m.w.N.; OLG Naumburg, NZV 1998, 41, 42; Többens, NSTZ 1999, 1, 5.

Betriebsangehörigen geschehen, wird dieses Unterlassen als Nebentäterschaft eingeordnet, was die Anwendbarkeit des § 130 OWiG ebenfalls verdrängt.<sup>114</sup>

## (2) Tatbestandsvoraussetzungen

Der Tatbestand des § 130 OWiG setzt ein Unterlassen derjenigen Aufsichtsmaßnahmen voraus, die erforderlich und zumutbar sind, um der Gefahr der Zuwiderhandlung gegen betriebs- und unternehmensbezogene Pflichten wirksam entgegenzuwirken. Hierauf muss sich der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit des Täters beziehen.<sup>115</sup> Die wichtigsten Aufsichtsmaßnahmen sind insbesondere die ordnungsgemäße Auswahl des Personals, die Verteilung der Aufgaben sowie die Überwachung und Kontrolle der delegierten Pflichten.<sup>116</sup>

Die erforderliche Zuwiderhandlung wird als objektive Bedingung der Ahndung eingeordnet und muss sich gegen solche Pflichten richten, deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.<sup>117</sup> Daraus folgt, dass die Zuwiderhandlung in der Person des Handelnden selbst keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit sein, sondern lediglich „den äußeren Geschehensablauf einer solchen“<sup>118</sup> darstellen muss. Sofern der einer Zuwiderhandlung zugrundeliegende Verstoß eine vorsätzliche Begehung voraussetzt, muss der entsprechende Vorsatz vorliegen, um als Zuwiderhandlung im Sinne des § 130 OWiG eingeordnet werden zu können. Des Weiteren muss Rechtswidrigkeit gegeben sein.<sup>119</sup>

Ein Verzicht auf das Vorsatzerfordernis würde den lediglich Aufsichtspflichtigen schlechter stellen denjenigen, der selbst die Zuwiderhandlung

---

114 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 124 m.w.N.; Bohnert, OWiG, § 130, Rn. 1.

115 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 119 f.; Bohnert, OWiG, § 130, Rn. 16 ff.; Többens, NStZ 1999, 1, 3 f.

116 Vgl. Darstellung bei Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 54 ff.; Bohnert, OWiG, § 130, Rn. 20; Többens, NStZ 1999, 1, 3 f.; siehe auch Adam, wistra 2003, 285, 288 m.w.N.

117 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 38 m.w.N.

118 Többens, NStZ 1999, 1, 5.

119 Vgl. Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 79 m.w.N.



begangen hätte und ist daher abzulehnen. Indem auf die Zuwiderhandlung als objektive Bedingung der Ahndbarkeit abgestellt wird, verändert sich allein die Adressateneigenschaft. Eine Veränderung im Hinblick auf die subjektiven Voraussetzungen soll damit aber gerade nicht einhergehen. Im Ergebnis werden die Handlungen des Betriebsangehörigen daher „fiktiv als tatbestandsmäßig“ eingeordnet. Dadurch werden die handelnden Betriebsangehörigen nicht Normadressaten, aber diese Fiktion ermöglicht eine Sanktionierung des Betriebsinhabers.<sup>120</sup>

Eine solche Einordnung folge aus dem Umstand, dass häufig Zuwiderhandlungen von Mitarbeitern des Betriebs begangen würden, die jedoch nicht als Normadressat in Betracht kämen. Zur Vermeidung von ungerechtfertigten Sanktionslücken dürfe dies hingegen nicht der Exkulpation des Betriebsinhabers dienen.<sup>121</sup> Die konkrete Zuwiderhandlung muss im Hinblick auf betriebsbezogene Pflichten vorliegen, d.h. gegen solche Pflichten, die den Inhaber des Betriebs oder Unternehmens als solchen treffen.<sup>122</sup> Zur Herleitung dieser Betriebsbezogenheit werden verschiedene Ansätze herangezogen, die vorherrschende Ansicht verlangt hierzu einen „betrieblichen Zusammenhang“.<sup>123</sup> Demzufolge können nicht allein Sonderdelikte den Betriebsinhaber als solchen treffen, sondern auch Allgemeindelikte, sofern diese im Zusammenhang mit der Führung des Betriebs oder Unternehmens stehen.<sup>124</sup>

Die Verletzung der Aufsichtspflicht wird nur dann als Unrechtssachverhalt bewertet, wenn die Zuwiderhandlung beim Ergreifen der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.<sup>125</sup>

Die entsprechenden Maßnahmen wurden vorrangig von der Rechtsprechung

---

120 Vgl. *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 130, Rn. 80 m.w.N.

121 *Többens*, *NStZ* 1999, 1, 5.

122 *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 130, Rn. 81 ff.

123 Vgl. die differenzierende Darstellung bei *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 130, Rn. 87 ff. m.w.N.

124 *Többens*, *NStZ* 1999, 1, 5; *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 130, Rn. 103 ff. m.w.N.; vgl. auch die Darstellung bei *Theile/Petermann*, *JuS* 2011, 496, 499.

125 *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 130, Rn. 113; *Többens*, *NStZ* 1999, 1, 5; vgl. auch *Hunsmann*, *DStR* 2014, 855, 857 ff.

festgelegt, wobei der konkrete Einzelfall zu beachten ist. Für den Umfang der Aufsichtspflicht ist daher insbesondere Art, Größe und Organisation des Betriebs entscheidend sowie die unterschiedlichen Überwachungsmöglichkeiten und die Vielfalt und Bedeutung der zu beachtenden Vorschriften. Ebenfalls ist das Risiko des tatsächlichen Eintritts eines Verstoßes im konkreten Betrieb maßgebend, wobei in diesem Zusammenhang vor allem eventuelle Fehler in der Vergangenheit relevant seien.<sup>126</sup> Grundsätzlich sollen die Aufsichtsmaßnahmen in der Weise vorgenommen werden, dass die betriebsbezogenen Pflichten voraussichtlich erfüllt werden.<sup>127</sup> Aus dem Begriff der „gehörigen Aufsicht“ ergibt sich, dass nur diejenigen Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen, die für den Betriebsinhaber zumutbar sind, d.h. die in ihrem Umfang und ihrer Kostenintensität keine überspannten Anforderungen stellen.<sup>128</sup>

Der Wortlaut des § 130 Abs. 1 OWiG erfordert, dass durch die gehörige Aufsicht die Zuwiderhandlung verhindert oder zumindest wesentlich erschwert worden wäre. § 130 OWiG verlangt daher nicht zwingend den positiven Nachweis der Verhinderung, sondern lässt die wesentliche Erschwerung des Erfolgs genügen, was auf eine Gesetzesänderung auf Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (BT-Drucks. 12/192) zurückgeht. Die vorherige Formulierung „hätte verhindert werden können“ wurde ersetzt durch die Worte „verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre“.<sup>129</sup> Das frühere Recht wurde mehrheitlich in der Weise interpretiert, dass die Aufsichtspflichtverletzung nur dann geahndet werden könne, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Zuwiderhandlung bei Durchführung der gehörigen Aufsicht mit an Sicherheit grenzender

---

126 Vgl. OLG Düsseldorf, wistra 1999, 115, 116; OLG Köln, wistra 1994, 315.

127 Vgl. BGHSt 9, 319, 322 f.; OLG Düsseldorf wistra 1991, 39.

128 Vgl. *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 51 m.w.N.; siehe auch die Darstellung der Einzelfälle bei *Bohnert*, OWiG, § 130, Rn. 20; *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 53 ff.

129 Vgl. Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, BTDrucks. 12/192 S. 14.

Wahrscheinlichkeit verhindert worden wäre.<sup>130</sup> Lediglich für die Vornahme von Stichprobenkontrollen sollte der Nachweis genügen, dass die ordnungsgemäße Überwachung der Gefahr von Zuwiderhandlungen weitgehend vorgebeugt hätte.<sup>131</sup> Die in § 130 Abs. 1 OWiG statuierte „erweiterte Kausalitätsformel“ beruht auf dem der Risikoerhöhung entsprechenden Grundgedanken, dass der Täter verpflichtet ist, die ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Risikoverringerung zu nutzen.“<sup>132</sup> Das Maß der Risikoverringerung ist dabei jedoch nur wenig konkretisiert. *Rogall* geht beispielsweise davon aus, dass eine Risikominimierung um 25% ausreicht, um als *wesentlich* eingestuft werden zu können.<sup>133</sup>

Zwischen der unterlassenen Aufsichtspflicht und der Zuwiderhandlung wird zu Recht ein Schutzzweckzusammenhang gefordert.<sup>134</sup> Damit reicht nicht jeder Kausalzusammenhang aus, um eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndung nach sich zu ziehen. Dies begründet *Rogall* nachvollziehbar mit der Struktur des § 130 OWiG: „Die Ahndung einer Aufsichtspflichtverletzung setzt voraus, dass die Zuwiderhandlung als Realisierung der betriebstypischen Gefahr (des Gefahrkomplexes) erscheint, die von dem Betriebsinhaber hätte bekämpft werden müssen.“<sup>135</sup>

### (3) Zurechnungsmodell

§ 130 OWiG beschränkt sich nach dem zuvor Dargestellten nicht auf die Zurechnung einer fremde Zuwiderhandlung, um die Bebußung zu rechtfertigen, sondern begründet diese Sanktionierung mit dem eigenen Versäumen des Inhabers des Betriebs oder Unternehmens. Das Unterlassen der entsprechenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um betriebsbezogenen

---

130 Vgl. *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 114 m.w.N.

131 Vgl. BGHSt 25, 158, 163.

132 *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 116.

133 *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 117.

134 *Schünemann*, Unternehmenskriminalität und Strafrecht, 119; *Demuth/Schneider*, BB 1970, 649; *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 118.

135 *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 118.

Zu widerhandlungen entgegenzutreten, wird als eigener Vorwurf konzipiert. Die Koppelung an die tatsächliche Begehung der Zu widerhandlung schafft die Verknüpfung zur reell vorliegenden Gefahr. Die Vermeidbarkeit im Sinne einer kausalen Bedingung wiederum ermöglicht es dem Normadressaten, sich durch normkonformes Verhalten vor der bußgeldrechtlichen Ahndung zu bewahren.<sup>136</sup> Nur bei dem Unterlassen von zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen, die in einem Schutzzweckzusammenhang mit der nachfolgenden Zu widerhandlung stehen, ist dem Betriebsinhaber ein eigenes Unrechtsverhalten vorzuwerfen und dieser handelt ordnungswidrig.

### **3. Verfall, Einziehung, Abführung des Mehrerlöses**

Des Weiteren eröffnen sowohl das Straf- als auch das Ordnungswidrigkeitenrecht die Möglichkeit zur Abschöpfung von rechtswidrig erlangten Vorteilen. Die Regelungen zu Verfall, Einziehung und Abführung des Mehrerlöses sind auch auf Verbände anzuwenden.

#### **a. Verfall**

Der Verfall im Zusammenhang mit Straftaten ist in §§ 73 – 73e StGB geregelt. Die Anwendbarkeit auf Verbände ergibt sich daraus, dass „ein anderer“ im Sinne des § 73 StGB nicht nur eine natürliche Person sein kann. Die Rechtsprechung stellte ausdrücklich klar, dass der Verfall unter den Voraussetzungen von § 73 Abs. 3 StGB auch gegen juristische Personen als Drittbegünstigte angeordnet werden muss, und zwar auch dann, wenn das Organ einer juristischen Person keine Straftat begangen hat.<sup>137</sup>

Vor der Geltung des sogenannte „Bruttoprinzips“, welches 1992 durch die Neufassung der Norm eingeführt wurde, sah die herrschende Meinung in dem Rechtsinstitut des Verfalls keine Nebenstrafe, sondern eine Maßnahme

---

136 Vgl. *Schünemann*, Unternehmenskriminalität und Strafrecht, 1979, 119; *Demuth/Schneider*, BB 1970, 649; *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 118.

137 OLG Hamm, NStZ 2010, 334 m.w.N.

eigener Art. Im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs sollte dem Empfänger der „Gewinn“ aus der Tathandlung wieder genommen werden. Nunmehr, nach der entsprechenden Neufassung, wird dem Empfänger das „Erlangte“ genommen und nach weit verbreiteter Ansicht in der Literatur stellt der Verfall damit ein über die bloße Gewinnabschöpfung hinausgehendes Übel dar, so dass der Strafcharakter bejaht wird.<sup>138</sup> Mit der umfassenden Anordnung des Drittverfalls nach § 73 Abs. 3 StGB gegenüber Unternehmen drohe diesen gegebenenfalls sogar die „Todesstrafe“.<sup>139</sup>

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hingegen sieht in der Anordnung des Verfalls keine Strafe und auch keine strafähnliche Maßnahme. Dies folge aus dem objektivierten Willen des Gesetzgebers, der systematischen Stellung der Norm und auch dem Wortlaut der Vorschrift und den zugehörigen Verfahrensvorschriften. Die Einführung des Bruttoprinzips habe die Rechtsnatur des Verfalls nicht geändert.<sup>140</sup> Das Schuldprinzip ist nach dieser Argumentation auf den Verfall nicht anwendbar.<sup>141</sup> Ergänzend führt der Bundesgerichtshof mit Blick auf juristische Personen aus: „Soweit der Täter oder Teilnehmer für den Dritten handelt, soll er das für den Dritten nicht risikolos tun können. Die den Dritten treffende Folge, dass auch seine Aufwendungen nutzlos waren, kann und soll bewirken, dass der Dritte – namentlich ein hierarchisch organisiertes Unternehmen – Kontrollmechanismen zur Verhinderung solcher Straftaten errichtet und auf deren Einhaltung achtet.“<sup>142</sup>

Für den Bereich der Ordnungswidrigkeit eröffnet § 29a Abs. 1 OWiG die Möglichkeit der Verfallsanordnung. Die Anwendbarkeit auf Verbände ist über § 29a Abs. 2 OWiG möglich. Der Verfall wird dabei als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit begriffen und gemeinsam mit der Geldbuße als

---

138 Vgl. *Fischer*, StGB, § 73, Rn. 2a f. m.w.N.; vgl. auch *Eidam*, Unternehmen und Strafe, S. 213 f.

139 *Joecks*, in: Münchener Kommentar zum StGB, Vor § 25, Rn. 19.

140 BGH, NJW 2002, 3339, 3340.

141 BGH, NJW 2002, 3339, 3341.

142 BGH, NJW 2002, 3339, 3341.

„komplementäre Instrumente der Gewinnabschöpfung“ gesehen.<sup>143</sup> Der Verfall nach § 29a OWiG richtet sich stets auf einen Geldbetrag, unabhängig davon, ob das erlangte „Etwas“ selbst einen Geldbetrag darstellt. Dabei gilt das Bruttoprinzip, so dass vermögensmindernde Unkosten nicht abzugsfähig sind.<sup>144</sup> Ein Teil der Literatur vertritt in diesem Zusammenhang jedoch die Ansicht, der Zugriff auf sämtliche Tatvorteile sei nur in dem Fall gerechtfertigt, in welchem dem Erwerber ein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann, d.h. in dem er die Ordnungswidrigkeit begangen hat. Sofern es sich bei dem Verfallsadressaten um einen nicht vorwerfbar handelnden Täter handelt, soll das Nettoprinzip gelten.<sup>145</sup>

### **b. Einziehung**

Die §§ 74 – 74f StGB regeln das Instrument der Einziehung von Tatprodukten und -mitteln im Hinblick auf Straftaten.<sup>146</sup> § 75 StGB eröffnet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, die Einziehung auch gegen Verbände zu richten, da die in den Einziehungstatbeständen genannten Handlungen eines Organs oder eines anderen Vertreters dem Verband zuzurechnen sind. Eine Handlung wird dann dem Vertretenen zugerechnet, wenn diese Handlung, falls der Handelnde sie für sich selbst vorgenommen hätte, ihm gegenüber die Anordnung der Einziehung begründet hätte.<sup>147</sup>

Soweit die Einziehung einen Täter oder Teilnehmer trifft, ohne dass es sich bei den Einziehungsobjekten um die Allgemeinheit gefährdende oder anderen Taten dienende Gegenstände handelt, wird von der Einordnung als Strafe ausgegangen.<sup>148</sup> Ein soeben beschriebener Gegenstand kann hingegen auch dann von der Einziehung betroffen sein, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat, vgl. § 74 Abs. 3 StGB. In diesem Fall stellt die Einziehung eine Sicherungs-

---

143 *Mitsch*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 29a, Rn. 3, 5.

144 *Mitsch*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 29a, Rn. 46.

145 *Mitsch*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 29a, Rn. 41 ff., 46 m.w.N.

146 Vgl. *Walter*, JA 2011, 481, 483 f.

147 *Fischer*, StGB, § 75, Rn. 4.

148 Vgl. *Fischer*, StGB, § 74, Rn. 2 m.w.N.

maßnahme dar.<sup>149</sup> § 74a StGB wiederum regelt die unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Einziehung gegenüber Dritten.<sup>150</sup>

Die entsprechenden Einziehungsregeln des Ordnungswidrigkeitenrechts, §§ 22 ff. OWiG, sind über § 29 OWiG auf Verbände anwendbar.

### **c. Abführung des Mehrerlöses**

Bei Verstößen gegen das Wirtschaftsstrafgesetz sieht § 8 Abs. 1 WiStG die Möglichkeit vor, die Abführung eines rechtswidrigen Mehrerlöses anzuordnen. Dabei kann diese Anordnung auch gegenüber juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts ergehen, sofern diese Inhaber desjenigen Betriebs sind, in dem die rechtswidrige Tat nach §§ 1 – 6 WiStG begangen worden ist, vgl. § 10 Abs. 2 WiStG.

---

149 Eser, in: Schönke/Schröder, § 74, Rn. 36.

150 Fischer, StGB, § 74, Rn. 2.

## **C. Kriminalpolitische Argumente zur Begründung einer Verbandsstrafbarkeit**

Für die Frage der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit werden verschiedene kriminalpolitische Argumente vorgebracht, die in der rechtswissenschaftlichen Literatur intensiv diskutiert werden. Auf eine tiefere Untersuchung dieser teils politischen, teils kriminologischen und auch teilweise psychologischen Ansatzpunkte soll an dieser Stelle bewusst verzichtet werden. Zwar ist die Frage nach dem Bedürfnis einer Verbandsstrafbarkeit eine legitime und sollte auch in dem politischen Gesetzgebungsverfahren eine besondere Rolle spielen, doch ist diese Frage für die Untersuchung der verfassungsrechtlichen Möglichkeit der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit von untergeordneter Bedeutung.

Vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstandes dieser Arbeit sollen die kriminalpolitischen Argumente für die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit daher nachfolgend lediglich in ihren wesentlichen Zügen dargestellt werden.<sup>151</sup> Insbesondere werden der wachsende Einfluss und das Machtpotential von Verbänden und dem damit einhergehenden Schadenspotential betont. Des Weiteren wird auf die mangelnde Effektivität des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Individualrechts im Hinblick auf Wirtschaftsstraftaten hingewiesen.<sup>152</sup>

### **I. Macht- und Schadenspotential von Verbänden**

Die Gesetzesentwurfsbegründung zielt auf die wachsende Anzahl der am Markt tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften ab und betont den Einfluss auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge durch Delikte,

---

151 Für eine detaillierte Darstellung siehe etwa *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 53 ff; *Ackermann*, Die Strafbarkeit juristischer Personen, S. 17 ff., 186 ff.; *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 57 ff.; siehe auch zur Kriminalpolitik im Allgemeinen *Hassemer*, NSTZ 1989, 553.

152 Vgl. die Einordnung bei *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 53 ff. sowie *Schmitt-Leonardy*, ZIS 2015, 11.



die aus den Unternehmen heraus begangen wurden.<sup>153</sup> Dabei sei die individuelle Schuld von Einzelpersonen, die im Interesse des Verbandes bei der Tatbestandsverwirklichung mitgewirkt haben, im Vergleich zu den entstandenen Tatfolgen häufig gering.<sup>154</sup> Ähnlich äußerte sich auch *Schmitt*, der darauf hinwies, dass der bei einem Verband mögliche Zusammenschluss von „wirtschaftlicher und sonstiger Macht“ die Begehung von Delikten ermögliche, die im Hinblick auf Ausmaß und Intensität das Deliktspotential von Individualpersonen übersteige.<sup>155</sup>

Bereits in der Vergangenheit wurde im Zusammenhang mit einer möglichen Sanktionierung von Verbänden deren ökonomischer und gesellschaftlicher Einfluss betont. Dabei wurde insbesondere das höhere Risiko sozialer Störungen<sup>156</sup> und die Besserstellung gegenüber Einzelunternehmern<sup>157</sup> hervorgehoben. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang auch auf den Aspekt hingewiesen, dass die marktwirtschaftlichen Strukturen im Wesentlichen von Unternehmen beherrscht werden und konsequenterweise nicht nur die deliktisch handelnden natürlichen Personen, sondern auch das Unternehmen als Verband zu bestrafen sei.<sup>158</sup>

Unter Rückgriff auf das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität des Bundeskriminalamtes aus dem Jahre 2011 verweist die Begründung des Gesetzesentwurfs auf den durch die Wirtschaftskriminalität entstandenen Gesamtschaden, der mit ca. 4 Milliarden Euro etwa die Hälfte des Gesamtschadens ausmacht.<sup>159</sup> Dabei würden jedoch noch nicht die immateriellen

---

153 VerbStrGE-Begründung S. 1.

154 VerbStrGE-Begründung S. 1, 24 f.

155 *Schmitt*, Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände, S. 135.

156 *Lütolf*, Strafbarkeit juristischer Personen, S. 16 f.; ähnlich auch *Ackermann*, Die Strafbarkeit juristischer Personen, S. 193 f.

157 Vgl. *Dannecker*, GA 2001, 103.

158 *Tiedemann*, Strafrecht in der Marktwirtschaft, in: Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels, S. 527, 531 f.

159 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 21; Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2011, BKA, S. 7 f. für das Jahr 2011. Für das Jahr 2013 vgl. Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2013, BKA, S. 6. Die Zahlen sind dabei im Vergleich zu 2011 leicht gesunken, von 4,106 Mrd.

Schäden erfasst, die zwar nicht quantifizierbar, aber dennoch als wesentliche Faktoren für die Bewertung des Schadenspotentials heranzuziehen sind. Dazu zählten beispielsweise die Wettbewerbsnachteile der redlichen Konkurrenten, mögliche gesundheitliche Gefährdungen und Schädigungen der Allgemeinheit durch Verstöße gegen entsprechende Schutzvorschriften, Reputationsverluste gegebenenfalls ganzer Wirtschaftszweige sowie auch ein möglicher Vertrauensverlust in die bestehende Wirtschaftsordnung.<sup>160</sup> Des Weiteren bezieht sich die Begründung des Gesetzesentwurfs auf Statistiken und Studien zu einem erheblichen Dunkelfeld.<sup>161</sup>

## II. Unzureichendes Ordnungswidrigkeitenrecht und Individualstrafrecht

*Schroth* stellte unter anderem die These auf, ob nicht die Verstöße von Verbänden gegen Normen nur als Ordnungsunrecht einzustufen seien. Einem solchen Ordnungsunrecht komme gerade keine derartige Schwere zu, um diese mit dem Makel der Kriminalstrafe zu versehen.<sup>162</sup>

Schon *Busch* verwies im Hinblick auf die kriminalpolitischen Hintergründe auf die unzureichende Motivationskraft des Individualstrafrechts, welche nicht geeignet sei, die Bewertung der Verbandsinteressen als höherrangige Ziele zu verhindern. Indem sich die entsprechende natürliche Person von den Verbandsinteressen leiten lasse, stelle sie dieses Gemeinschaftsinteresse in den Vordergrund und senke damit die Hemmschwelle vor der unrechtmäßigen Handlung.<sup>163</sup> Die Eingliederung der einzelnen natürlichen Personen

---

Euro auf 3,820 Mrd. Euro.

160 Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2013, BKA, S. 6 f. Auf den entsprechenden Bericht aus 2011 (Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2011, BKA, S. 9) nimmt VerbStrGE-Begründung S. 21 Bezug; siehe hierzu auch *Tiedemann*, Wirtschaftskriminalität als Problem der Gesetzgebung, in: Verbrechen in der Wirtschaft, S. 9, 10.

161 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 21 ff.

162 *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, S. 124 f.

163 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 97 ff. Siehe hierzu auch die ausführliche Darstellung bei *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 57 ff.

in eine Organisation könne daher eine Änderung des Rechts- und Wertebewusstseins zur Folge haben, die sich stärker an den Verbands- als an den Allgemeininteressen ausrichte und sich auch als Verbandsmentalität beschreiben lasse.<sup>164</sup> Hieran anknüpfend stellen einige Stimmen in der Literatur auf die präventionshindernde Wirkung der unternehmensinternen Reaktionen ab. *Hefendehl* betont in diesem Zusammenhang die „Neutralisierungstendenzen“.<sup>165</sup> Der präventive Effekt einer Verbandsstrafe wird unter Hinweis auf die Wahrnehmung der Sanktionierung durch die Öffentlichkeit und dem Interesse eines Verbandes an seiner Reputation bejaht.<sup>166</sup>

Das Bundesverwaltungsgericht betonte im Rahmen der Prüfung eines Vereinsverbots ebenfalls den Aspekt der gesenkten Hemmschwelle und äußerte sich zu dem kriminellen Potential von Organisationen wie folgt: „Die ihnen innewohnende Eigendynamik und ihr organisiertes Sach- und Personenpotential erleichtern und begünstigen strafbares Verhalten. Zugleich wird das Verantwortungsgefühl des einzelnen Mitglieds häufig gemindert, die individuelle Hemmschwelle zum Begehen von Straftaten abgebaut und der Anreiz zu neuen Straftaten geweckt.“<sup>167</sup>

Die Gesetzesentwurfsbegründung beleuchtet zudem – angelehnt an ein entsprechendes Argument von *Lütolf* – einen Aspekt, der an den tatsächlich entstandenen Schaden anknüpft: „Die individuelle Schuld von Einzelpersonen, die im Verbandsinteresse bei der Verwirklichung eines Straftatbestandes mitgewirkt haben, ist häufig gering – trotz oftmals gravierender Tatfolgen für eine Vielzahl von Geschädigten oder für die Allgemeinheit. Der Einzelne als ‚Bauernopfer‘ kann zwar für persönliches Fehlverhalten strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, die Verantwortung der Organisation selbst

---

164 Vgl. *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 50 m.w.N. Siehe hierzu auch die ausführliche Darstellung bei *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 57 ff., der im Ergebnis diesem Gesichtspunkt nur eine untergeordnete Rolle zuweist.

165 *Hefendehl*, MSchrKrim 2003, 27, 30 ff., 42.

166 Vgl. *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 203 ff. m.w.N.

167 BVerwG, NJW 1989, 993, 995.

aber wird durch Mechanismen der ‚Freizeichnung‘ verschleiert.“<sup>168</sup> Auf die „tatsächliche Besserstellung“ von Verbänden in diesem Zusammenhang wies *Bottke* bereits zuvor hin, ohne dies jedoch mit einer Wertung zu belegen.<sup>169</sup>

Des Weiteren sei auch die Möglichkeit des derzeit zur Verfügung stehenden Ordnungswidrigkeitenrechts nicht ausreichend, um solche Delikte wirksam zu sanktionieren, die aus Unternehmen heraus begangen werden. Das System der §§ 30, 130 OWiG werde den Anforderungen einer Organisationsgesellschaft nicht mehr gerecht. Begründet wird dies vornehmlich zum einen mit der mangelnden Präventionswirkung von Bußgeldern und zum anderen mit der unbefriedigenden Situation, dass aufgrund komplexer organisatorischer Strukturen die Tat häufig weder einem oder mehreren Individualtätern zugeordnet werden, noch das schuldhafte Versagen der Aufsichtsmaßnahmen belegt werden kann.<sup>170</sup> Die Gesetzesentwurfsbegründung fasst dies wie folgt zusammen: „In diesen Fällen der ‚organisierten Unverantwortlichkeit‘ kann die Verbandsstraftat im Ergebnis überhaupt nicht sanktioniert werden.“<sup>171</sup>

Die fehlende Möglichkeit gegen den delinquenten Verband im Wege eines Strafverfahrens vorzugehen, wird in Bezug auf das damit einhergehende Fehlen der Präventivwirkung eines solchen Verfahrens bemängelt.<sup>172</sup> Eine Verbandsstrafe hingegen würde der Allgemeinheit und insbesondere anderen Unternehmensrepräsentanten deutlich machen, dass Kriminalität auch

---

168 VerbStrGE-Begründung S. 1 f., ähnlich auch bereits *Ackermann*, Die Strafbarkeit juristischer Personen, S. 193; *Hefendehl*, JZ 2004, 18 hingegen sieht die zivilrechtlichen Maßnahmen als besser geeignet an, als solche des Strafrechts.

169 *Bottke*, wistra 1997, 241, 245 ff.

170 VerbStrGE-Begründung S. 1, 2.

171 VerbStrGE-Begründung S. 2. Vgl. auch VerbStrGE-Begründung S. 24: „In Fällen, in denen es aufgrund komplexer Verbandsstrukturen weder möglich ist, die Tat einer Individualtäterin bzw. einem Individualtäter zuzuordnen noch das schuldhafte Versagen der in § 9 OWiG genannten Aufsichtspersonen zu belegen, kann eine Verbandsstraftat überhaupt nicht - auch nicht als Ordnungswidrigkeit - sanktioniert werden.“

172 *Hartan*, Unternehmensstrafrecht, S. 116 f.; zur Präventionswirkung im Allgemeinen siehe auch *Hefendehl*, MSchrKrim 2003, 27, 37 ff.

außerhalb des Individualstrafrechts wirksam verfolgt werde.<sup>173</sup>

Unter dem Stichwort der „negativen Publizität“ wird dem Strafverfahren eine stigmatisierende Wirkung zugesprochen, die mit Imageverlusten und Rufschädigungen verbunden sein kann.<sup>174</sup> Auch die Abschreckungswirkung eines möglichen Strafverfahrens wird in diesem Zusammenhang hervorgehoben.<sup>175</sup> Des Weiteren wird angeführt, dass die Sanktionierung von Einzelpersonen seine Wirkung nicht gegenüber dem Verband entfalten könne, da diese Sanktionierung nicht bis zu dem Verband als solchem durchdringe.<sup>176</sup> Indem der Verband als geschlossene Einheit agiere, könne ein Einfluss auf den Verband durch das Einwirken auf einzelne natürliche Personen nur in sehr begrenztem Umfang genommen werden.<sup>177</sup>

*Ehrhardt* stellt darauf ab, dass allein die Bestrafung des Unternehmens selbst, etwa mittels Geldstrafe, das Unternehmen als „Urheber“ wirksam treffen könne.<sup>178</sup> Indem durch eine potentielle Sanktion Einfluss auf die Kosten-Nutzen-Analyse genommen wird, könne eine Verbandsstrafe eine Präventionswirkung entfalten.<sup>179</sup>

Im Hinblick auf den Aspekt der Vergeltungswirkung von Strafe stellte *Busch* fest, dass sich das Unwerturteil der Gesellschaft nicht allein auf individuelles Verhalten beziehe, sondern ebenso auf die „Verbandsperson“.<sup>180</sup> Da nach der

---

173 *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 203; vgl. differenzierend *Krems*, ZIS 2015, 5 ff.

174 Vgl. *Eidam*, Unternehmen und Strafe, S. 572 ff., der auch auf die mittelbar mit dem Strafverfahren einhergehende negative Wirkung der medialen Präsenz durch ein solches Verfahren hinweist.

175 *Hartan*, Unternehmensstrafrecht, S. 116 f.; vgl. auch *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 204 f. m.w.N.

176 Vgl. *Schünemann*, Unternehmenskriminalität, S. 57 f.; *Müller*, Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 8; *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 115.

177 Vgl. *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 161 f. m.w.N.

178 *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 164.

179 *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 164 f. m.w.N.

180 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 113. Vgl. hierzu auch die ausführliche Darstellung bei *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 69 f.

Ansicht von *Ackermann* der Verband als Urheber des entstandenen Schadens gewertet werde, werde diesem das deliktische Geschehen zugeordnet und daher eine Bestrafung dieses Verbandes erwartet.<sup>181</sup> Die Sanktionierung allein der Einzelperson bilde das geschehene Unrecht nur unzureichend ab, weshalb dem Vergeltungsbedürfnis nicht hinreichend Genüge getan würde.<sup>182</sup> Auch *Heine* sieht einen „unauflösbaren Widerspruch“ darin, dass bei einer durch das Kollektiv zu verantwortenden Schädigung lediglich auf einzelne, individuelle Fehlleistungen abgestellt wird.<sup>183</sup>

Eine weitere Ansicht knüpft an das Fehlen einer individuellen Bestrafungsmöglichkeit an und wurde von *Schünemann* entwickelt. Dieser geht in einer solchen Konstellation von einer Art strafrechtlicher Notstandsmaßnahme aus, die analog § 34 StGB zu bewerten sei und als „Präventionsnotstand“ bezeichnet werden könne.<sup>184</sup>

### III. Aufklärungs- und Beweisschwierigkeiten

Im Zusammenhang mit der Frage der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit wird häufig auf die Aufklärungs- und Beweisschwierigkeit im bestehenden Recht hingewiesen.<sup>185</sup> Indem die in der Unternehmensleitung tätigen Personen die Verantwortung für die Verbandsstraftat jeweils von sich schieben, könne häufig nicht geklärt werden, welche Einlassungen der Wahrheit entsprechen und daher müsse das Verfahren in diesen Fällen regelmäßig eingestellt werden.<sup>186</sup> *Heine* spricht in diesem Zusammenhang von der „Undurchdringlichkeit betrieblicher Systeme“.<sup>187</sup>

---

181 *Ackermann*, Die Strafbarkeit juristischer Personen, S. 193.

182 *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 107 ff.

183 *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 198.

184 *Schünemann*, wistra 1982, 41, 50.

185 So bereits *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 118; vgl. auch *Heine*, JZ 1995, 651.

186 *Müller*, Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 6 m.w.N.

187 *Heine*, JZ 1995, 651.

Sofern der Nachweis strafbaren Verhaltens einer einzelnen Person erforderlich ist, bereite dies Schwierigkeiten, da sich infolge von Arbeitsteilung die Pflichten der leitenden Personen auf Auswahl und Überwachung reduziere und eine Verletzung dieser Pflichten im Einzelfall nur schwer feststellbar sei.<sup>188</sup> Die Schwierigkeiten bei der Aufklärung und gegebenenfalls der Aburteilung von Wirtschaftsstraftaten mit Bezug auf unternehmerische Strukturen erhöhen sich mit der zunehmenden Dezentralisierung und Aufteilung der Arbeitsbereiche, so dass sogar von Zufälligkeiten bei der Aufdeckung von strafrechtlicher Verantwortung die Rede ist.<sup>189</sup>

Richtigerweise wird an diesen Aspekt angelehnt jedoch auch betont, dass weniger die faktische Unbeweisbarkeit der Strafbarkeit Schwierigkeiten bereite, sondern die Beweisführung als solche auf Grund der Unüberschaubarkeit der Beweismittel häufig unzumutbar sei.<sup>190</sup> Auch wenn hierin zu Recht kein überragender Grund für die Einführung einer Strafbarkeit zu sehen sei, könne die mit der Beweiserleichterung verbundene Erhöhung der Effektivität der Strafverfolgung als Argument für die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit herangezogen werden.<sup>191</sup>

In eine ähnliche Richtung geht das Argument, die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit sei erforderlich, um einer weiteren „Überdehnung dogmatischer Grundprinzipien“<sup>192</sup> vorzubeugen. Die individualstrafrechtliche Zurechnungslehre gehe von Geschehensabläufen aus, die sich nicht auf Straftaten im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit von großen Unternehmen übertragen ließen.<sup>193</sup> Die sich hieraus ergebende Problematik lasse

---

188 Müller, Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 7 m.w.N.

189 Vgl. Ehrhardt, Unternehmensdelinquenz, S. 159 ff.

190 Vgl. Schünemann, Unternehmenskriminalität, S. 49; Volk, JZ 1993, 429, 433; Schünemann, wistra 1982, 41, 49 f.; zustimmend auch Schlüter, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 31.

191 Schlüter, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 32.

192 So im Zusammenhang mit der sogenannten „Lederspray-Entscheidung“ des BGH (BGHSt 37, 106) Eidam, Straftäter Unternehmen, S. 12; Hassemer, Produktverantwortung, S. 68

193 Schlüter, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 33. Siehe hierzu auch die Darstellung bei Drope, Strafprozessuale Probleme bei der

sich daher nur „unter Preisgabe der Strafrechtsdogmatik lösen“, wenn sich eine mögliche Strafbarkeit lediglich auf Individualpersonen bezieht.<sup>194</sup>

Zudem bestehe die Gefahr, dass der Verband beziehungsweise die leitenden Personen ein „Baueropfer“ vorschiebe, um mittels dieser „Strohänner“ das strafrechtliche Risiko von dem Verband wegzulenken.<sup>195</sup> Da sich die dann gegebenenfalls zu verhängende Strafe jedoch an den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen natürlichen Person orientieren müsste, stehe die Strafe in einem unzureichenden Verhältnis zu dem begangenen Unrecht.<sup>196</sup>

---

Einführung einer Verbandsstrafe, S. 62 f.

194 Vgl. *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 35.

195 Vgl. *Ackermann*, Die Strafbarkeit juristischer Personen, S. 193 ff.; *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 33.

196 Vgl. *Ackermann*, Die Strafbarkeit juristischer Personen, S. 193 ff.



#### **D. Zusammenfassung**

Der Überblick über die historische Entwicklung der Frage nach der Möglichkeit der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit zeigt die Komplexität dieser Fragestellung. Die Unterschiede in den vorherrschenden Rechtsmeinungen haben dabei einen erheblichen Einfluss auf die gesetzgeberische Gestaltung dieses Aspektes.

Im Hinblick auf die außerhalb des Strafrechts liegenden Rechtsgebiete ist die Fähigkeit des Verbandes, am Rechtsleben umfangreich teilzunehmen und entsprechende Pflichten und Rechte innezuhaben, anerkannt. Durch die Sanktionierungsmöglichkeit insbesondere des Ordnungswidrigkeitenrechts besteht auch bereits vor Einführung einer originären Verbandsstrafbarkeit die Möglichkeit, den Verband als solchen für ein Fehlverhalten heranzuziehen, das im Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit begangen wurde. Die weitgehende Anerkennung der rechtlichen Selbstständigkeit des Verbandes ist damit einer der zentralen Gesichtspunkte der vorangegangenen Darstellung.

Bereits die hier lediglich überblicksartig dargestellten kriminalpolitischen Argumente bestärken den Eindruck, dass es bei der Frage nach einer Verbandsstrafbarkeit um eine vielschichtige Thematik handelt. Dabei sind die Gründe, die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit zu fordern, zumindest nachvollziehbar und in dem Umfang, in dem sich der Gesetzgeber entscheidet, diesen Bedürfnissen zu entsprechen, werden sie demokratisch legitimiert.

## Zweiter Teil: Gesetzesentwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs

---

Die Diskussion um die Möglichkeit der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit wurde durch den Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen wieder fokussiert. Der Antrag enthält den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden. Der Entwurf eines solchen Verbandsstrafgesetzbuchs beinhaltet durch die Normierung von originären Verbandsstraftatbeständen materiell-rechtliche Aspekte. Des Weiteren sieht das VerbStrGE aber auch eigene prozessuale Regelungen vor, die das bestehende Prozessrecht an die Besonderheiten eines Verbandsstrafverfahrens anpassen sollen.

Um die materiell-rechtlichen Regelungen des Gesetzesentwurfes vollständig zu erfassen, ist es zunächst erforderlich, die grundlegenden Argumente sowohl der Befürworter als auch der Kritiker zu untersuchen, die im Rahmen der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit vorgebracht werden. Im Anschluss sollen die einzelnen materiell-rechtlichen Normen des VerbStrGE näher beleuchtet werden. Die prozessualen Regelungen des Gesetzesentwurfes sowie weitere prozessuale Besonderheiten eines Verbandsstrafverfahrens werden in einem nachfolgenden gesonderten Schritt dargestellt und untersucht.

## **Erstes Kapitel: Die strafrechtsdogmatische Problematik der Einführung einer Verbandsstrafe**

---

Der Möglichkeit einer Verbandsstrafbarkeit werden verfassungsrechtliche und dogmatische Bedenken entgegengebracht. Diese stehen vorrangig im Zusammenhang mit der grundlegenden Verneinung einer eigenständigen strafrechtlich relevanten Rechtsstellung des Verbandes. Die Möglichkeit einer Verbandsstrafbarkeit trifft indes dort auf Ablehnung, wo eine Gleichsetzung von Verband und Individualpersonen stattfindet. Dies zeigt sich bereits an der Kritik, der Verband weise keine eigene Handlungsfähigkeit auf, an die ein Straftatbestand wirksam anknüpfen könne. Hieran angelehnt wird vor allem die Vereinbarkeit einer Verbandsstrafbarkeit mit dem Schuldprinzip intensiv diskutiert. Zudem werden Zweifel an der Straffähigkeit des Verbandes vorgebracht.

## A. Handlungsfähigkeit

Als Argument gegen die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit wird von einigen Stimmen im Schrifttum angeführt, dass den Verbänden die Handlungsfähigkeit fehle. Demgegenüber wurden jedoch auch verschiedene Ansätze entwickelt, dem Verband eine Handlungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne zuzusprechen. Diese Argumentationslinien unterscheiden sich damit vorrangig im Hinblick auf die Frage, ob der Verband auch im strafrechtlichen Sinne als eigenständiges Rechtssubjekt angesehen werden kann.

### I. Handlungsfähigkeit als Voraussetzung von Strafe

Grundlage einer jeden Sanktionierung muss stets eine strafbewehrte Handlung sein. Die erforderliche Handlungsfähigkeit muss daher auch bei einem Verband vorliegen, um einen Straftatbestand erfüllen zu können.<sup>197</sup>

Diskutiert wird seit langem, wie der Handlungsbegriff im strafrechtlichen Sinne zu interpretieren ist und welche Anforderungen an einen solchen zu stellen sind. Einigkeit besteht jedoch insoweit, dass eine strafrechtliche Handlung neben einem bloßen Verhalten auch ein Willenselement in sich tragen muss. Ob hierfür nach der kausalen Handlungslehre lediglich ein vom Willen getragenes Verhalten, nach der finalen Handlungslehre eine Zwecktätigkeit oder nach der sozialen Handlungslehre eine Sozialerheblichkeit zu fordern ist, wird unterschiedlich gesehen.<sup>198</sup>

Die Handlungsfähigkeit eines Verbandes kann jedoch nicht als eine natürliche Handlungsfähigkeit im Sinne der konkreten Orientierung des Handelns an einer Verhaltensnorm verstanden werden. Die rechtliche Eigenständigkeit des

---

197 *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, S. 173 f.; *Müller*, Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 17 f.; siehe auch *Löffelmann*, JR 2014, 185, 188 f.

198 Vgl. zum Ganzen *Hirsch* ZStW 93 (1981), 831 ff.; ZStW 94 (1982), 239 ff. sowie *Otter*, Funktionen des Handlungsbegriffs, S. 61 ff.

Verbandes, der durch seine Vertreter nach außen hin tätig wird, begründet die Interpretation als eine Handlungsfähigkeit im normativen Sinne. Die Fähigkeit, einen Willen zu bilden und umzusetzen, beruht für den Verband auf der von der Rechtsordnung geschaffenen Möglichkeit eines rechtlich erheblichen Tätigwerdens.<sup>199</sup> Indem der Gesetzgeber den Verband als Adressat von strafbewehrten Pflichten statuiert, impliziert dies auch die normative Fähigkeit des Verbandes gegen diese Pflichten durch ein entsprechendes „Verbandshandeln“ zu verstoßen. Ob dieses Handeln in seiner nach außen in Erscheinung tretenden Form durch natürliche Personen umgesetzt wird, vermag nichts an der Einordnung der Verbandshandlung als Zuschreibung von rechtlich relevantem Verhalten zu ändern.

Die Möglichkeit des Gesetzgebers, eine strafrechtliche Handlungsfähigkeit von Verbänden gerade durch die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit zu begründen, wird daher beispielsweise von *Schünemann* übersehen beziehungsweise nicht genügend gewichtet. Dieser geht davon aus, dass eine Verbotsnorm zwingend allein auf menschliches Handeln bezogen sein kann und der in diesem Zusammenhang gebrauchten Begriff des „Organisationsverschuldens“ daher keine Normverletzung zum Ausdruck bringe, sondern lediglich ein Organisationszustand beschreibe. Dies sei wiederum auf die fehlerhaften Organisationsakte einzelner Individuen zurückzuführen, was zu einem „unendlichen Regress“ führen soll.<sup>200</sup> Der rechtliche Handlungsbegriff unterliegt jedoch – in den Grenzen des Verfassungsrechts – der Dispositionsfreiheit des Gesetzgebers, was an den gesellschaftsrechtlichen Normierungen im Bereich des Deliktrechts erkennbar ist. Diese Dispositionsfreiheit gilt auch für das Strafrecht, so dass es dem Gesetzgeber freisteht, eine normative Handlung mit Strafe zu belegen. Dass hierin die Grenzen der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung erreicht werden, ist nicht erkennbar. Auch die Grenzen von Logik und Vernunft werden hiervon, entgegen der Ansicht von

---

199 *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 176.

200 *Schünemann*, ZIS 2014, 1, 4.

*Schünemann*,<sup>201</sup> nicht berührt.

## II. Übertragbarkeit der Handlungsfähigkeit auf den Verband

Eine „normative Handlungsfähigkeit“ wird von den Vertretern des Schrifttums auf unterschiedliche Weise hergeleitet.

Von einigen Stimmen wird die Handlungsfähigkeit des Verbandes auf einen originären Handlungsbegriff gestützt. Das erforderliche „Willenselement“ wird in diesem Zusammenhang aus der Summe der Mitgliederhandlungen hergeleitet und beispielsweise auf die Beschlussfassung gestützt. Durch den Zusammenschluss der einzelnen Willensbestandteile entstehe eine Einheit, die von den einzelnen Mitgliedern verschieden sei, sich im Ergebnis aber aus der Gesamtheit der Mitglieder zusammensetze.<sup>202</sup> Dieser Verbandswille trete nicht lediglich bei einheitlichen Entscheidungen zu Tage, sondern auch bei bloßen Mehrheitsentscheidungen, da sich das einzelne Mitglied durch den Beitritt zum Verband der entsprechenden Satzung und den jeweiligen Beschlussmodalitäten unterwerfe und hiermit den Willen des Kollektivs anerkenne.<sup>203</sup>

Diese Auffassung ist jedoch nur schwer mit dem strafrechtlichen Handlungsbegriff in Einklang zu bringen, wonach eine Handlung ein nach außen hin erkennbares Verhalten voraussetze.<sup>204</sup> Ein auf diese Weise zustande gekommener Verbandswille wird auch deshalb als Konstrukt abgelehnt, da ein vorausgehendes Einverständnis mit jeglichem, d.h. auch kriminellem Verhalten nicht anzunehmen sei.<sup>205</sup> Richtigerweise wird gegen ein solches Konstrukt eingewendet, dass eine Gleichsetzung von Verband und der dahinterstehenden

---

201 Vgl. *Schünemann*, ZIS 2014, 1, 4.

202 Vgl. *Hafter*, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, S. 76 ff.

203 *Hafter*, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, S. 80 f.; vgl. auch die Darstellung *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 44 f. jeweils m.w.N.

204 Zu den Handlungsbegriffen vgl. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor § 13, Rn. 25 ff.

205 *Seiler*, Strafrechtliche Maßnahmen gegen Personenverbände, S. 56 ff.

natürlichen Person, welche die entsprechende Handlung in tatsächlicher Hinsicht ausführt, stattfindet. Dies vermag jedoch keine *eigene* Handlungsfähigkeit des Verbandes zu begründen.<sup>206</sup>

Häufiger finden sich Handlungsbegriffe, die auf eine Zurechnung abstellen und sich dabei an zivilrechtlichen Modellen orientieren.<sup>207</sup> Eine Handlung im rechtlichen Sinne wird von *Schmitt-Leonardy* definiert als „ein institutioneller, durch rechtliche und soziale Deutungsmuster konstruierter *Zurechnungs-*prozess, der grundsätzlich ebenso bezüglich des *Unternehmens* als Normadressat konstruiert werden kann“.<sup>208</sup> Sie begründet dies überzeugend mit dem Hinweis, dass auch das Unterlassen als Handlung im rechtlichen Sinne gewertet wird und die Zuordnung von Handlungen auf eine andere Person im Bereich der mittelbaren Täterschaft als unproblematisch anerkannt ist.<sup>209</sup> *Ehrhardt* führt in ähnlicher Argumentationslinie neben dem Hinweis auf § 25 StGB an, dass die einen Strafcharakter aufweisende Einziehungsregelung des § 75 StGB ebenfalls von einer Zurechnungsmöglichkeit ausgehe, womit eine Handlungszurechnung im Bereich des Strafrechts folglich nicht ausgeschlossen sei.<sup>210</sup>

---

206 So auch *Schmitt-Leonardy* Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht?, S. 402.

207 Vgl. bspw. *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe, S. 175, 177; *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten S. 184 ff.; *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen, S. 216; *Müller*, Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 17 ff. Siehe auch die Darstellung bei *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 95 ff.; *Schünemann*, ZIS 2014, 1, 4 hingegen lehnt eine solche normative Handlungsfähigkeit vollständig ab, da die Zurechnung einer fremden Handlung schon keine eigenständige Handlung sein könne.

208 *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht?, S. 399; ähnlich auch *Hetzer*, EuZW 2007, 75, 78: „Der Verband ist schon deshalb strafrechtlich handlungsfähig, weil er ein eigenständiges Subjekt der sozialen Realität ist. Zudem erscheint er auch als primärer Zurechnungsendpunkt bei Normverletzungen, da er Hauptadressat der durch das Strafgesetz oder die Bußgeldvorschrift geschützten Verhaltensregeln ist.“

209 *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht?, S. 400 f.; vgl. auch *Tiedemann*, NJW 1988, 1169, 1172.

210 *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 184; so auch *Scholz*, ZRP 2000, 435, 438

*De Faria Costa* betont, dass der Verband notwendigerweise durch seine Organe oder Vertreter handeln müsse, da diese Handlungsform erst sein eigenes Handeln begründen könne. Daher bestehe ein materieller Unterschied zwischen dem Handeln der Einzelperson und der Verbandsperson.<sup>211</sup> Der Zusammenhang zwischen diesen sei wesentlich, „daher handelt es sich hier nicht um die Beziehung eines Wesens mit einem anderen, sondern um eine Beziehung, in der der andere (Organ oder Vertreter der Verbandsperson) notwendigerweise gegenwärtig ist.“<sup>212</sup> Der Verband finde seine Existenzberechtigung in einer Innenbeziehung zu anderen Personen, so dass diese als Organ oder Vertreter erforderlich seien, um in strafrechtlich relevanter Hinsicht tätig werden zu können.<sup>213</sup>

*Hirsch* stellt auf die Fähigkeit des Verbandes ab, Adressat von Pflichten zu sein, was die Möglichkeit nach sich zieht, dass der Verband selbst eine Pflichtverletzung begehen kann. Dass die nach außen hin sichtbare Handlung durch menschliches Verhalten vollzogen würde, stehe einer eigenen Handlungsfähigkeit nicht entgegen, da in diesem Verhalten gleichzeitig das Verhalten des Verbandes zu sehen sei.<sup>214</sup> An diese Funktion des Normadressaten, knüpft auch *Schroth* an. Der Handlungsbegriff sei normativ geprägt, so dass auch Verbände als Handlungssubjekte zu verstehen seien, sofern diesen Sanktionen auferlegt werden können. Die *Unternehmenshandlung* sei in Abkehr vom individualstrafrechtlichen Prinzip durch die Einführung von Verbandssanktionen vorgezeichnet.<sup>215</sup>

Differenziert wird bei der Frage, wessen Handlungen dem Verband

---

211 *De Faria Costa*, Die strafrechtliche Haftung des Unternehmens und seiner Organe, in: Bausteine des europäischen Strafrechts, S. 337, 350 ff.

212 *De Faria Costa*, Die strafrechtliche Haftung des Unternehmens und seiner Organe, in: Bausteine des europäischen Strafrechts, S. 337, 351.

213 *De Faria Costa*, Die strafrechtliche Haftung des Unternehmens und seiner Organe, in: Bausteine des europäischen Strafrechts, S. 337, 352.

214 *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 10.

215 *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, S. 190; so im Ergebnis auch *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 55.



zuzurechnen sind, d.h. ob der Verband nur für die Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter verantwortlich gemacht werden kann oder ob sämtliche für den Verband handelnde Personen in Betracht zu ziehen sind.<sup>216</sup> Des Weiteren wird diskutiert, ob eine Zurechnung von der Einhaltung von „Unternehmenszielen“ abhängig ist und damit beispielsweise Exzesstaten nicht zugerechnet werden können.<sup>217</sup> *Ackermann* rechnet Wille und Ausführungsakte derjenigen Personen zu, „die zum Kreis der für die Betriebs- oder Unternehmensleitung Verantwortlichen gehören, im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse und in der Absicht, der juristischen Person einen Vorteil zu verschaffen, handeln.“<sup>218</sup> Diese Zurechnung sei legitimiert, da der Verband das eigentliche „Machtzentrum“ bilde, die Handlung der natürlichen Person durch dessen Mittel bedingt sei und dem Verband auch die Vorteile der Handlung zugutekommen.<sup>219</sup> Als „qualitativ eigenes Gruppenverhalten“ bezeichnet *Schroth* die Summe von Verhaltensweisen der Gruppenmitglieder, die dem Verband zuzurechnen seien und als eigenständiges Verbandsverhalten erfasst werden können.<sup>220</sup>

### III. Stellungnahme

Ohne bereits an dieser Stelle auf den Umfang einer Zurechnung einzugehen, lässt sich als Ergebnis festhalten, dass die Bejahung einer Handlungsfähigkeit von Verbänden über ein Zurechnungskonstrukt möglich ist.

Zum einen entspricht dies dem auch sonst im deutschen Rechtssystem verwendeten Begriff der Verbandshandlung. Im Zivilrecht knüpft der Handlungsbegriff im Zusammenhang mit Verbänden ebenfalls an die tatsächlichen Handlungen von natürlichen Personen an. Zwar lassen sich

---

216 Hierzu ausführlich *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen, S. 215 ff.

217 Vgl. die Darstellung bei *Schmitt-Leonardy* Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht?, S. 403 ff.

218 *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen, S. 243 f.

219 *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen, S. 216, 244.

220 *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, S. 188.

zivilrechtliche Begrifflichkeiten nicht ohne Weiteres unmittelbar ins Strafrecht übertragen, doch der Gesetzgeber ist nicht gehindert durch rechtliche Zuweisung die Handlungsfähigkeit zu normieren und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen vergleichbar mit zivilrechtlichen Grundsätzen auszugestalten.<sup>221</sup> *Neumann* ist daher insoweit zuzustimmen, als er dies im Hinblick auf die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit wie folgt beschreibt: „Eine Rechtsordnung, die eine Juristische Person mit Kriminalstrafe bedroht, erkennt ihr damit implizit die Handlungsfähigkeit zu.“<sup>222</sup>

Zum anderen ist auch im Strafrecht bereits anerkannt, die tatsächlichen Handlungen einer anderen Person zuzurechnen. Dies verdeutlicht besonders die Figur der mittelbaren Täterschaft nach § 25 Abs. 1 StGB, d.h. der Tatbegehung *durch einen anderen*, zeigt. Die Frage, ob nur das organschaftliche Handeln natürlicher Personen zurechenbar ist und inwieweit die Zurechnung eine Orientierung an den Interessen und Zielen voraussetzt, wird im weiteren Verlauf näher ausgeführt.

---

221 So auch *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 54 f.

222 *Neumann*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, in: Unternehmensstrafrecht, S. 13, 17.

## **B. Die Schuldfähigkeit von Verbänden**

Das „Kernargument“ gegen die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit ist die fehlende Schuldfähigkeit von Verbänden. Die Diskussion knüpft dabei an ein klassisches Verständnis des Schuldprinzips an. Es soll daher zunächst beleuchtet werden, welche inhaltlichen Ansprüche das Schuldprinzip an ein Verbandsstrafrecht stellen kann und in welchem Kontext das Schuldprinzip zu sehen ist, d.h. insbesondere in welchem Zusammenhang die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen ist. Nur vor diesem Hintergrund der Herleitung und des Inhalts des Schuldprinzips kann eine fundierte Aussage getroffen werden, ob und in welchem Umfang den höchstrichterlichen Argumenten Aussagekraft im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit von Verbänden zukommt. Des Weiteren sollen die unterschiedlichen Ansätze der Begründung von Verbandsschuld beleuchtet werden.

### **I. Schuld als Voraussetzung von Strafe**

Bereits 1952 entschied der Bundesgerichtshof: „Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß [sic] er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß [sic] er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, daß [sic] der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden [...]“.<sup>223</sup>

Das Schuldprinzip wird – mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung – aus dem Verfassungsrecht, vorrangig aus dem Zusammenspiel von Art. 2 Abs. 1 GG, dem Rechtsstaatsprinzip sowie dem wertsetzenden Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet.<sup>224</sup> Auf welcher konkreten Grundlage das Schuldprinzip aufbaut und welche Voraussetzungen sich daraus für eine

---

223 BGHSt 2, 194, 200.

224 BVerfG, Beschluss vom 20.12.2007, 2 BvR 1050/07, juris Rdz. 11.

strafrechtliche Ahndung ergeben, ist jedoch nicht eindeutig geklärt.<sup>225</sup>

Der Grundsatz „nulla poena sine culpa“ setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die „Eigenverantwortung des Menschen voraus, der sein Handeln selbst bestimmt und sich kraft seiner Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht entscheiden kann.“<sup>226</sup> Der so verwendete Begriff der Schuld zielt auf die Fähigkeit des Menschen ab, moralische und normative Entscheidungen zu treffen. Mit diesem Verständnis des Schuldbegriffs wird der vormals vertretene psychologische Schuldbegriff durch einen normativen Schuldbegriff abgelöst.<sup>227</sup> Die Vorwerfbarkeit knüpft damit an die Auffassung an, dass der Mensch sich selbstverantwortlich verhalten und somit nicht nur frei, sondern auch normgemäß handeln kann.<sup>228</sup> Dies macht der Bundesgerichtshof deutlich, indem er betont, der Mensch habe „bei allem was er zu tun im Begriff steht, sich bewusst zu machen, ob es mit den Sätzen des rechtlichen Sollens in Einklang steht. Zweifel hat er durch Nachdenken und Erkundigung zu beseitigen. Hierzu bedarf es der Anspannung des Gewissens [...]“<sup>229</sup> Zutreffend spricht *Schmitt-Leonardy* in diesem Kontext von dem schuldfähigen Menschen als einem „reflektierenden Wesen, das in der Lage ist, sich bestimmte Werthaltungen zu eigen zu machen“.<sup>230</sup> *Schroth* betont dabei, dass die pflichtwidrige Willensbildung, auf die der Schuldbegriff abstelle, die tatsächliche psychischen Haltung und die hieran zu stellenden Anforderungen unabhängig voneinander bestimmt werde. Damit werde ein Schuldurteil nach rechtlichen Gesichtspunkten ermöglicht.<sup>231</sup> Demgegenüber leitet *Eidam* aus dem Merkmal der Vorwerfbarkeit ab, dass hierfür ein Unrechtsbewusstsein gegeben sein müsse, welches jedoch nur beim

---

225 Vgl. zum Ganzen *Frister*, Schuldprinzip, S. 19 ff.

226 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1059.

227 Vgl. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor § 13, Rn. 113 ff.

228 Vgl. *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, S. 408 ff.; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor § 13, Rn. 114, 116. Siehe auch die Darstellung bei *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, S. 198 f.

229 BGHSt 2, 194, 201.

230 *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht?, S. 409.

231 *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, S. 198 f.

Menschen vorliegen könne.<sup>232</sup>

In dem vielzitierten Bertelsmann-Lesering-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts<sup>233</sup> von 1966 heißt es: „Dem Grundsatz, daß [sic] jede Strafe [...] Schuld voraussetze, kommt verfassungsrechtlicher Rang zu. Er ist im Rechtsstaatsprinzip begründet. [...] Ein [...] strafrechtlicher Vorwurf [...] setzt Vorwerfbarkeit, also strafrechtliche Schuld voraus. Andernfalls wäre die Strafe eine mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbare Vergeltung für einen Vorgang, den der Betroffene nicht zu verantworten hat. Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist demnach rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG.“<sup>234</sup> Jede strafrechtliche Sanktion setze daher Vorwerfbarkeit voraus und wäre ohne die konkrete Feststellung eines haftungs begründenden Verschuldens verfassungswidrig.<sup>235</sup>

Innerhalb des Schrifttums wird die Übertragbarkeit des Schuldbegriffs auf den Verband kontrovers diskutiert. Dabei wird bereits auf der ersten Stufe gefragt, ob eine solche Übertragung überhaupt möglich sei oder ob dies nicht an dem grundlegenden Verständnis der Schuldfähigkeit scheitern müsse. Sofern diese Übertragbarkeit bejaht wird, ist jedoch auch auf der zweiten Stufe umstritten, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang eine solche Übertragbarkeit erfolgen kann.

## II. Übertragbarkeit des Schuldbegriffs auf Verbände

Die Ablehnung einer Verbandsstrafbarkeit durch einen Teil der Literaturstimmen wird häufig mit der Verwurzelung des Schuldprinzips in der Menschenwürdegarantie begründet. Die Menschenwürdegarantie könne auf Verbände nicht übertragen werden, so dass ein hierauf gestütztes Prinzip

---

232 *Eidam*, Unternehmen und Strafe, S. 90.

233 BVerfGE 20, 323.

234 BVerfGE 20, 323, 331.

235 Vgl. BVerfGE 9, 167, 169 f.

ebenfalls nicht auf Verbände anwendbar wäre.

1969 entschied das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Schuldprinzip: „Dieser Grundsatz wurzelt in der vom Grundgesetz vorausgesetzten und in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verfassungskräftig geschützten Würde und der Eigenverantwortlichkeit des Menschen, die von dem Gesetzgeber auch bei der Ausgestaltung des Strafrechts zu achten und zu respektieren sind.“<sup>236</sup> Unter Rückgriff auf diesen Aspekt der freien, sittlichen Selbstbestimmung wird von einigen Stimmen in der Literatur geschlossen, dass ausschließlich einer natürlichen Person der Vorwurf gemacht werden könne, sie habe sich bei einer konkreten Entscheidung nicht von den Anforderungen des Rechts leiten lassen, weshalb nur diesen gegenüber ein sozialetischer Tadel ausgesprochen werden könne.<sup>237</sup> Allein aus der Sozialschädlichkeit eines Verhaltens könne noch nicht auf die Möglichkeit eines sozialetischen Vorwurfs geschlossen werden.<sup>238</sup>

Diese Meinung sieht sich durch die sogenannte „Lissabon-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts<sup>239</sup> in ihrer Ablehnung der Übertragbarkeit des Schuldprinzips auf Verbände bestärkt. In dieser Entscheidung von 2009, die im Zusammenhang mit dem Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon erging, äußerte sich das Bundesverfassungsgericht zu dem Schuldprinzip wie folgt: „Das Strafrecht beruht auf dem Schuldgrundsatz. Dieser setzt die Eigenverantwortung des Menschen voraus, der sein Handeln selbst bestimmt und sich kraft seiner Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht entscheiden kann. Dem Schutz der Menschenwürde liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, in Frei-

---

236 BVerfGE 25, 269, 286.

237 Vgl. *Brender*, Die Neuregelung der Verbandstäterschaft im Ordnungswidrigkeitrecht, S. 60 ff.; *Jescheck*, ZStW 65 (1953), 210, 213; *Engisch*, Strafbarkeit der juristischen Person, in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. II, S. E 24 f.; *Lange*, JZ 1952, 261, 262. Siehe auch die Darstellung bei *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 60 f.

238 *Hamm*, NJW 1998, 662.

239 BVerfGE 123, 267.

heit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten [...]. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege bestimmt Art. 1 Abs. 1 GG die Auffassung vom Wesen der Strafe und das Verhältnis von Schuld und Sühne [...]. Der Grundsatz, dass jede Strafe Schuld voraussetzt, hat seine Grundlage damit in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG [...]. Das Schuldprinzip gehört zu der wegen Art. 79 Abs. 3 GG unverfügbaren Verfassungsidentität, die auch vor Eingriffen durch die supranational ausgeübte öffentliche Gewalt geschützt ist.“<sup>240</sup>

Aus dieser Entscheidung wird teilweise geschlussfolgert, der Begriff der Schuld sei auf Verbände nicht übertragbar, da der Schuldgrundsatz „die Eigenverantwortung des Menschen“ voraussetze und die Menschenwürde als Grundlage der Schuld nicht auf den Verband übertragbar sei. Wenn die Menschenwürde Ausgangspunkt eines Schuldstrafrechts sein soll, so sei dieses ausschließlich auf „Würdesubjekte“ anwendbar.<sup>241</sup> Daher könne einem „Gebilde, das nicht schuldfähig ist, keine darauf basierende Strafe im Sinne der repressiven Perspektive auferlegt werden“.<sup>242</sup> Das sozialetische Unwerturteil, das jeder Strafnorm innewohne, könne gegenüber einem Verband nicht ausgesprochen werden, so dass es an einem persönlichen Vorwurf fehle und das Schuldprinzip im Falle einer Verbandsstrafe verletzt sei.<sup>243</sup> Aufgrund der „Lissabon-Entscheidung“ sei einer möglichen Unternehmensstrafbarkeit daher „verfassungsrechtlich ein Riegel vorgehoben“.<sup>244</sup> *Neumann* geht davon aus, dass einem Verband kein persönlicher Vorwurf gemacht werden könne und sich der Begriff „Strafe“ hierdurch verändere.<sup>245</sup>

---

240 BVerfGE 123, 267, 413.

241 *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht, S. 438 f.

242 *Schünemann*, ZIS 2014, 1, 11.

243 *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht, S. 439. Sie wirft zudem die Frage auf, ob eine „Unternehmensstrafe überhaupt als *Strafe* einzuordnen ist, wenn der Normadressat Unternehmen nicht von der Menschenwürdegarantie als Grundprämisse des Schuldprinzips erfasst werde.

244 *Meyer*, NSTZ 2009, 657, 660.

245 *Neumann*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, in:

Richtigerweise bezieht sich die Lissabon-Entscheidung jedoch allein auf die *menschliche* Schuldfähigkeit und ist insoweit schon gar nicht auf den Verband anwendbar. Hieraus kann jedoch nicht ohne Weiteres die generelle Unübertragbarkeit des Schuldbegriffs abgeleitet werden.<sup>246</sup> Es ist nicht ersichtlich, weshalb aus einer Entscheidung, die ohne Bezug zu einer Verbandsstrafbarkeit ergangen ist, zwingende Schlussfolgerungen auf die Zulässigkeit einer solchen gezogen werden sollen. Der Hintergrund, vor dem diese Entscheidung ergangen ist, wird bei der Bewertung nicht genügen berücksichtigt. Zunächst hatte das Urteil einen gänzlich anderen Bezugspunkt, nämlich die Ratifikation des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon und die deutschen Begleitgesetze. Das deutsche Strafrecht und das hierin zum Tragen kommende Schuldprinzip wurden lediglich als Teilaspekte der deutschen Strafgesetzgebungskompetenz angesprochen.

Zudem ist die Reduzierung der Herleitung des Schuldprinzips auf den Aspekt der Menschenwürde nicht gerechtfertigt. Dies hätte schließlich auch zur Folge, dass die vor dem Lissabon-Urteil ergangenen Entscheidungen außer Acht gelassen würden. So hatte das Bundesverfassungsgericht beispielsweise in der bereits zitierten „Lesering-Entscheidung“ das Schuldprinzip allein auf das Rechtsstaatsprinzip gestützt.<sup>247</sup> Eine Sanktionierung ohne Schuld des Täters

---

Unternehmensstrafrecht, S. 13, 20: „[...] bekommt «Strafe» nicht notwendigerweise einen anderen Sinn, wenn sie gegen juristische Personen verhängt wird? Einen Sinn, der «Schuld» im Sinne des Schuldprinzips gerade nicht voraussetzt? Dann würde man der juristischen Person mit der Bestrafung jedenfalls kein Unrecht tun, das gerade aus einer Verletzung des Schuldprinzips resultieren würde. [...] Ein Strafrecht, in dem das Schuldprinzip gegenüber einem Teil der Betroffenen gar keine Rolle spielen kann, weil die Frage nach der persönlichen Verantwortlichkeit ihnen gegenüber gar nicht sinnvoll ist, würde einen anderen Begriff der Strafe bedingen.“

246 So auch *Kutschaty*, DRiZ 2013, 16, 17.

247 BVerfGE 20, 323, 331: „Dem Grundsatz, daß [sic] jede Strafe - nicht nur die Strafe für kriminelles Unrecht, sondern auch die strafähnliche Sanktion für sonstiges Unrecht - Schuld voraussetzt, kommt verfassungsrechtlicher Rang zu. Er ist im Rechtsstaatsprinzip begründet.“



und damit ein Verstoß gegen das Schuldprinzip würde diesen in seinem Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzen.<sup>248</sup> Damit wird die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG in diesem Fall gerade nicht zur Begründung des Schuldprinzips herangezogen.

Die Annahme, das Bundesverfassungsgericht wolle mit der Lissabon-Entscheidung einen zumindest teilweisen Paradigmenwechsel herbeiführen, nämlich eine Begründung des Schuldprinzips allein mit der Menschenwürde, ist fernliegend. Die Feststellung, dass der Schuldvorwurf gegenüber einer natürlichen Person den Aspekt der Menschenwürde betrifft, kann damit nur als Teilaspekt des Schuldprinzips begriffen werden.<sup>249</sup> Ein zwingender Rückschluss, dass eine von der Menschenwürde unabhängige Herleitung eines auf den Verband anwendbaren Schuldbegriffs nicht möglich ist, kann aus der Entscheidung nicht gezogen werden. *Vogel* bemerkte in diesem Kontext passend, „dass das verfassungsrechtliche Schuldprinzip eine Unternehmensstrafbarkeit entweder gar nicht oder nur in anderer Gestalt als bei Menschen begrenzt und ihr im Prinzip nicht entgegensteht.“<sup>250</sup> *Ransiek* macht hierzu den Vorschlag, „als Anknüpfungspunkt für die Haftung des Unternehmensträgers allein auf [...] Vermeidbarkeit abzustellen“.<sup>251</sup> *Schünemann* hingegen hält an

---

248 BVerfGE 20, 323, 331

249 Vgl. nur BVerfGE 95, 96, 130 f.: „Für den Bereich des Strafrechts werden diese rechtsstaatlichen Anliegen in dem Grundsatz aufgenommen, daß [sic] keine Strafe ohne Schuld verwirkt wird. Dieser Grundsatz wurzelt zugleich in der vom Grundgesetz vorausgesetzten und in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verfassungskräftig geschützten Würde und Eigenverantwortlichkeit des Menschen, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Strafrechts zu achten hat [...]“ sowie BVerfG, NJW 2013, 1058, 1059 f.: „Mit der Strafe wird dem Täter ein sozioethisches Fehlverhalten vorgeworfen [...]. Eine solche strafrechtliche Reaktion wäre ohne Feststellung der individuellen Vorwerfbarkeit mit der Garantie der Menschenwürde und dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar [...]. Der Strafprozess hat das aus der Würde des Menschen als eigenverantwortlich handelnder Person und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Prinzip, dass keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf [...], zu sichern [...]“

250 *Vogel*, StV 2012, 427, 429.

251 *Ransiek*, Überlegungen zur strafrechtlichen Verantwortung des Unternehmensträgers, in: Unternehmensstrafrecht, S. 285, 304. Im Ergebnis spricht er sich jedoch lediglich für eine Haftung, nicht für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aus.

einem auf den Menschen zugeschnittenen Schuldbegriff fest und spricht im Zusammenhang mit einer Verbandsschuld gar von „Legitimationserschleichung mit Hilfe einer semantischen Verschmutzung der Sprache“.<sup>252</sup>

*Baumann* ging bereits vor der Lissabon-Entscheidung davon aus, dass die Schuld einer juristischen Person vom Gesetzgeber normiert werden könne, da das Werturteil der Schuld ein strafrechtlicher und kein sittlicher Begriff sei. Es gehe im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht um eine sittliche, sondern um soziale Verantwortung. Das Recht könne daher „selbstherrlich“ den Normadressaten bestimmen, wobei sittliches Verschulden zwar nur bei den entsprechenden natürlichen Personen vorliege, eine rechtliche Schuld jedoch auch bei der juristischen Person gegeben sein könne.<sup>253</sup> An diese Argumentation knüpft *Ackermann* an und betont den sozialetischen Charakter des Schuldbegriffs. Dieser werde von den Pflichten gegenüber der Gesellschaft geprägt und sei von der Individualethik abzugrenzen, die lediglich die Pflichten gegen sich selbst berücksichtigt. Ein Unwerturteil könne daher auch gegenüber einer juristischen Person ausgesprochen werden, der das Verschulden ihrer Organe zugerechnet werde. Dass ein *sittliches* Unwerturteil nur gegenüber einzelnen Menschen ausgesprochen werden könne, stehe dem nicht entgegen.<sup>254</sup> Auch *Müller* geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass es im Hinblick auf den Schuldbegriff nicht um sittliche und moralische, sondern um soziale Verantwortlichkeit geht.<sup>255</sup>

Der Bundesgerichtshof hat zu dem aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht mehrfach entschieden, dass dieses zumindest in Teilen auch auf juristische Personen anwendbar ist.<sup>256</sup> Der Bundesgerichtshof hat damit die Möglichkeit eröffnet,

---

252 *Schünemann*, ZIS 2014, 1, 4.

253 *Baumann*, Grundbegriffe und System des Strafrechts, S. 157.

254 *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen, S. 230 f.

255 *Müller*, Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 21.

256 Vgl. etwa BGH, NJW 1974, 1762; NJW 1975, 1882; BGHZ 78, 24; 98, 94; BGH, NJW 1994,

dass einem Verband ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht nicht allein deshalb abgesprochen werden kann, weil dieses Recht unter Hinzuziehung des Art. 1 GG hergeleitet wird. Zu dieser Frage steht eine abschließende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch aus.<sup>257</sup> Weshalb diese Überlegung im Hinblick auf das Schuldprinzip nicht ebenfalls gelten soll, ist nicht ersichtlich.

1966 beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht in der bereits benannten Bertelsmann-Lesering-Entscheidung auch mit der Möglichkeit der Bestrafung von Verbänden und der Zurechnung schuldhaften Verhaltens auf den Verband als Strafbarkeitsadressat. Diese Entscheidung erging im Hinblick auf § 890 ZPO, dem jedoch vom Bundesverfassungsgericht ein strafähnlicher Charakter zugeschrieben wurde<sup>258</sup> und lautet in der hier maßgeblichen Passage wie folgt: „Auch eine juristische Person ist also ‚wegen einer jeden Zuwiderhandlung‘ zu einer Geld- oder Haftstrafe zu verurteilen. Die Bestrafung juristischer Personen ist dem geltenden deutschen Rechtssystem nicht fremd. So können z. B. nach § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 [...] und nach § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 [...] bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen auch gegen juristische Personen Geldbußen festgesetzt werden; in beiden Fällen ist ein schuldhaftes Verhalten eines zur Vertretung Berechtigten Voraussetzung für die Bestrafung. Die Anwendung strafrechtlicher Grundsätze ist also nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Rechtssubjekt eine juristische Person ist [...]. Die juristische Person ist als solche nicht handlungsfähig. Wird sie für schuldhaftes Handeln im strafrechtlichen Sinne in Anspruch genommen, so kann nur die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Personen maßgebend sein.“<sup>259</sup>

Zunächst macht die Entscheidung klar, dass eine Strafbarkeit von Verbänden nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und der Satz „nulla poena sine

---

1281.

257 BVerfGE 106, 28, 42 lässt diese Frage ausdrücklich offen.

258 BVerfGE 20, 323, 333; vgl. auch *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 16 f.

259 BVerfGE 20, 323, 335 f.

culpa“ auch für den Verband Anwendung findet. Damit ist der Ansatz von *Neumann* abzulehnen, der die Frage aufwirft, ob nicht eine Verbandsstrafbarkeit auch gänzlich ohne Rückgriff auf das Schuldprinzip auskomme: „wenn eine Juristische Person im Sinne des Schuldbegriffs, der dem verfassungsrechtlichen Schuldprinzip zugrunde liegt, ‚konstitutionell‘ nicht schuldhaft handeln kann, so *kann* das natürlich ein Argument *dafür* sein, dass ihre Bestrafung dieses Schuldprinzip verletzen würde. Es *kann* aber auch ein Argument *dafür* sein, dieses Prinzip auf Juristische Personen von vornherein nicht anzuwenden.“<sup>260</sup> Dieser Ansatz vernachlässigt jedoch den übergeordneten Charakter des Schuldprinzips. Eine Reduzierung des Anwendungsbereichs ist angesichts dessen Geltung auch im Bereich der zivilrechtlichen oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Maßnahmen, denen lediglich ein strafähnlicher Charakter zugeschrieben wird, nicht in Einklang zu bringen. *Hirsch* bezeichnet einen solchen Verzicht auf den Schuldbegriff als „Fremdkörper im Strafrecht“.<sup>261</sup> *Kindler* sieht mit ähnlicher Argumentation in einem vom Schuldprinzip alternativen Legitimationsmodell das Risiko, das Schuldprinzip als solches in Frage zu stellen.<sup>262</sup>

Jedoch erklärt die Entscheidung den Verband weder ausdrücklich für schuld*fähig* noch für schuld*unfähig*. Eine Haftung setzte vielmehr aufgrund der fehlenden Handlungsfähigkeit im natürlichen Sinne die Handlung einer natürlichen Person für den Verband voraus, an dessen Schuld ein schuldhaftes Handeln des Verbandes anknüpfen kann.<sup>263</sup>

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass keine zwingenden Gründe ersichtlich sind, die einer Übertragbarkeit des Schuld**griffs** auf den Verband entgegenstehen. Der Begriff einer strafrechtlichen

---

260 *Neumann*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, in: Unternehmensstrafrecht, S. 13, 19.

261 *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 13.

262 *Kindler*, Das Unternehmen als haftender Täter, S. 272.

263 Siehe auch *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht?, S. 41; DAV Stellungnahme, Nr. 54/2013, S. 16 f., online abrufbar unter: <http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN54-13.pdf>.

Schuld ist verfassungsrechtlich nicht festgelegt und unterliegt damit den Interpretationsmöglichkeiten des Gesetzgebers. Im Hinblick auf die für den Schuldbegriff im Zusammenhang mit Verbänden maßgeblich herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidungen fällt auf, dass das Gericht dann, wenn es um die Sanktionierung von Verbänden geht und nicht allein von natürlichen Personen, das Schuldprinzip auf das Rechtsstaatsprinzip gestützt hat. Daraus lassen sich zumindest Rückschlüsse darauf ziehen, dass eine Verbandsstrafbarkeit nicht per se an der fehlenden Übertragbarkeit des Schuldprinzips scheitern muss. Den Begriff einer Verbandsschuld in Anlehnung des Verständnisses von *Ackermann* als eine Verantwortlichkeit für diejenigen Pflichten, die einer Person gegenüber der Gesellschaft auferlegt wurden,<sup>264</sup> zu verstehen, verletzt daher keine verfassungsrechtlichen Vorgaben.

### **III. Vereinbarkeit des Schuldprinzips mit dem Verbandsstrafrechts**

An die hier dargelegte Übertragbarkeit des Schuldbegriffs auf den Verband schließt sich die Frage an, unter welchen Voraussetzungen das Schuldprinzip mit der Einführung eines Verbandsstrafrechts vereinbar ist. Hierzu wurden in der Literatur verschiedene Ansätze entwickelt und kontrovers diskutiert. Für das Verständnis dieser Standpunkte ist es unerlässlich, sich vor Augen zu halten, dass der Kern jeder dieser Ansätze, die Schuldfähigkeit des Verbandes zwingend im Zusammenhang mit der Schuld von Individualpersonen sieht. Die Verknüpfung dieser getrennt voneinander zu beachtenden Schuldsubjekte wird jedoch differenziert begründet.

#### **1. Reines Zurechnungsmodell**

Teile der Literatur sehen das Schuldprinzip durch die bloße Zurechnung der Schuld einer natürlichen Person auf den Verband erfüllt. Hierzu wird der Ansatz vertreten, als Parallele zu der zivilrechtlichen Verbandshaftung sei die Schuld der natürlichen Person über strafrechtliche Normen dem Verband

---

264 Vgl. *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen, S. 231.

zuzurechnen.<sup>265</sup> Über diese Zurechnungsnormen würde sodann der „Zurechnungsendpunkt“<sup>266</sup> eines strafrechtlich relevanten Verhaltens bestimmt. Dies sei ohne Weiteres möglich, da das Recht diese Zurechnung eigenständig festlegen könne und die für die strafrechtliche Schuld maßgebliche Anknüpfung eine soziale und nicht eine moralische beziehungsweise sittliche Verantwortung sei.<sup>267</sup> Durch das Strafurteil werde ein „soziologisches Werturteil über das Verbandswirken“<sup>268</sup> ausgesprochen, was die Zurechnung der Schuld der für sie handelnden Organe auf den Verband begründet.<sup>269</sup>

Dieses Zurechnungsmodell stellt im Ergebnis allein auf die Schuld der Individualperson ab, ohne dass weitere Voraussetzungen im Hinblick auf den Verband erfüllt sein müssen. Damit wäre die strafrechtliche Haftung im Grunde parallel zu der Zurechnungsregel des § 278 BGB ausgestaltet. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes würde allein durch die Zurechnung des Verhaltens derjenigen Personen begründet, die im Rahmen der Verbandstätigkeit in Erscheinung treten.

Es stellt sich bei diesem reinen Zurechnungsmodell die Frage, wie in dem Fall eines Sonderdelikts zu verfahren ist, d.h. wenn nur ein bestimmter Täterkreis zur Verwirklichung des Tatbestands in Betracht kommt. Zur Bejahung einer Verbandsstrafbarkeit müsste der Verband selbst zu diesem Täterkreis zählen. Ungeklärt bliebe dann allerdings die Frage nach der Qualität der zuzurechnenden Handlung, wenn die entsprechenden Sonderpflichten gerade nicht gegenüber der entsprechenden natürlichen Person bestehen, deren schuldhaftes Handeln zugerechnet wird. *Henkel* und *Ackermann* deuten unabhängig voneinander an, dass sie grundsätzlich von dem Erfordernis einer

---

265 *Weber*, in: Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, § 18, Rn. 27; vgl. auch *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen, S. 230 f.

266 *Weber*, in: Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, § 18, Rn. 27.

267 *Weber*, in: Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, § 18, Rn. 27.

268 *Henkel*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 102.

269 *Henkel*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 101 ff.; vgl. auch *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen, S. 230 f.

strafbaren Bezugstat als Anknüpfungspunkt ausgehen.<sup>270</sup> Um keine Haftungslücken aufkommen zu lassen, müsste daher mit einer Fiktion gearbeitet werden, dass das Sonderdelikt auch die maßgebliche natürliche Person als Adressat erfasst und eine Art „Durchgriff“ auf diese Person stattfindet. Die zuzurechnende Handlung würde ansonsten nicht die geforderte Qualität aufweisen, die erforderlich ist, wenn allein dieser Zurechnungsakt das maßgebliche Kriterium einer Verbandsstrafbarkeit bilden soll.

## 2. Eigene Verbandsschuld aufgrund von Zurechnung

Weiter wird im Schrifttum ein Modell vertreten, das ebenfalls zunächst auf eine Zurechnung der schuldhaften Handlung einer natürlichen Person abstellt. Aus dieser Zurechnung ergebe sich allerdings eine eigene Verbandsschuld, weil und soweit der Verband für das Fehlverhalten verantwortlich sei.<sup>271</sup> Im Ergebnis ist zwar ebenfalls die Handlung der entsprechenden Individualperson Anknüpfungspunkt der Tatbestandsverwirklichung, zur Begründung der Verbandsstrafbarkeit soll jedoch zusätzlich ein verbandsspezifisches „Unrecht“ hinzukommen. Der Verband wird dabei nicht lediglich als Zurechnungsobjekt der Handlungen von Individualpersonen verstanden, sondern es bedarf eines spezifischen Verbandsunrechts, welches in rechtlicher Hinsicht losgelöst von der bloßen Zurechnungshandlung gesehen werden soll. Dies begründe sodann eine eigenständige Verbandsschuld.

Diese Verbandsschuld wird von *Ehrhardt* als „Zurechnungsgrund“ bezeichnet. Da der Verband nur durch natürliche Personen in einem strafrechtlich relevanten Sinne handeln könne, bilde auch allein deren schuldhaftes Handeln den Anknüpfungspunkt für die Sanktionierung, d.h. den „Zurechnungsgegenstand“. Zu der konkreten Zuwiderhandlung trete jedoch noch ein strukturelles Fehlverhalten des Verbandes hinzu. Zwar sei dieses Fehlverhalten letztlich

---

270 Vgl. *Henkel*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 100 sowie *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen, S. 240 f.

271 Vgl. *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, S. 197 ff. sowie *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 186 ff.

ebenfalls auf natürliche Personen zurückzuführen, doch der Verband als Gemeinschaft von natürlichen Personen ermögliche erst die Manifestation der Strukturen, die kriminellem Verhalten eine Grundlage geben.<sup>272</sup> Damit sei ein eigenständiges Fehlverhalten des Verbandes zwar zu fordern, eine Exkulpation sei diesbezüglich allerdings nicht möglich, schließlich zeige sich in dem rechtswidrigen Verhalten des Repräsentanten gerade, dass es an ausreichenden Maßnahmen „zur Neutralisierung der kriminogenen Einflüsse“ gefehlt habe.<sup>273</sup> Indem der Verband Träger von Rechten und Pflichten sei, sei ihm auch die Möglichkeit gegeben diese Rechte und Pflichten in einer strafrechtlich relevanten Art zu verletzen, die über die bloße zivilrechtliche Haftung hinausgehe.<sup>274</sup>

Dadurch, dass der Verband als originärer Normadressat gewählt würde, entscheide sich der Gesetzgeber nach der Ansicht von *Schroth* dafür, den Verband für die von dem Repräsentanten begangene Handlung zur Verantwortung zu ziehen, wobei sich diese Verantwortlichkeit aus der fehlerhaften Willensbildung des Verbandes ergebe.<sup>275</sup> Dem Verband müsse eine *eigene* Schuld angelastet werden, die sich aufgrund der Organisationsstruktur im schuldhaften Verhalten der für den Verband

---

272 *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 194 f. Näher führt sie hierzu a.a.O. aus: „Weil generell von einer Beeinflussung des für ein Unternehmen handelnden Individuums durch die in der Gemeinschaft herrschenden Anschauungen und Ziele sowie von einer Begünstigung kriminellen Verhaltens durch organisatorische Fehlleistungen und Versäumnisse auszugehen ist, ist es *gerechtfertigt*, in dem Fall, in dem sich diese Gesichtspunkte in einer Straftat realisiert haben, die juristische Person für die verantwortlich zu machen, ihr also nicht nur das Verhalten ihres Repräsentanten, sondern auch die Modalitäten, unter denen dieses erfolgt ist – dessen Verschulden – als eigenes zuzurechnen.“

273 *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 195.

274 Vgl. *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 190; *Ehrhardt* sieht in der Anwendbarkeit der §§ 138, 826 BGB den Beleg dafür, dass einem Verband auch sittliche Vorwürfe gemacht werden können.

275 *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, S. 200 ff.; *Schroth* stellt dabei nicht auf das einzelmenschliche Verhalten ab, sondern sieht in dem Organverhalten „die Summe der in dem Unternehmen organisatorisch zusammengefaßten [sic] menschlichen Verhaltensweisen.“, *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, S. 202.



verantwortlich handelnden natürlichen Personen äußern könne, das dem Verband allerdings als eigenes zugerechnet werden müsse. Diese Zurechnung stelle jedoch keine rein individualbezogene Organschuld dar, sondern eine *funktionale* Organschuld, die sich auf den funktional tätigen Repräsentanten beziehe und die kollektive Verbandsschuld ausdrücke. Die Willensbildung des Verbandes sei daher unabhängig von der individuellen Handlung der Einzelpersonen als rechtlich eigenständiges Verhalten zu qualifizieren. Erst durch die entsprechende Zusammenfügung von Einzelhandlungen könne dieser übergeordnete Bezugspunkt für strafrechtlich relevantes Verbandsverhalten entstehen.<sup>276</sup> Für das Verständnis dieses Ansatzes ist es daher erforderlich, sich die rechtliche Eigenständigkeit des Verbandes zu vergegenwärtigen.

Ähnlich argumentiert auch *Hirsch*, der fordert, dass zu der Anknüpfungstat der natürlichen Person noch hinzukommen müsse, dass diese Tat von dem Verband als solchem hätte vermieden werden können.<sup>277</sup> Während sich bei der Individualperson bereits aus dem strafrechtlichen Verhalten das „Versagen der ganzen Person ergibt“<sup>278</sup>, sei dies bei dem Verband als komplexem Gebilde nicht ohne Weiteres möglich. Im Hinblick auf Exzesstaten der Organe könne nicht allein die generelle Forderung nach einer Organisationsform, die Straftaten insgesamt unterbindet, genügen, um die Verbandsstrafbarkeit zu begründen, sondern es sei die konkrete Vermeidbarkeit für den jeweiligen Verband zu fordern.<sup>279</sup> Hierbei sei jedoch nicht auf den Handlungsentschluss der entsprechenden Individualperson abzustellen, sondern auf eventuelle „Mängel bei der Auswahl und Überwachung der Organe, sonstige Organisationsmängel, kriminogene Geschäftspolitik usw.“<sup>280</sup>

*Hausermann* spricht in diesem Zusammenhang von einer „funktionalen

---

276 Vgl. *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, S. 202 f.

277 *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 26.

278 *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 26.

279 *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 26.

280 *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 26.

Verbandsschuld“, die in einem fehlerhaften Willensakt beziehungsweise der Summe solcher fehlerhaften Willensakte begründet und bei einer wertenden Betrachtung als fehlerhaftes Verhalten des Verbandes einzustufen sei.<sup>281</sup> Im Hinblick auf einen solchen Willensakt betont *Hirsch* erneut die Erforderlichkeit einer konkreten Vermeidbarkeit der Rechtsgutsverletzung, da der lediglich abstrakte Vorwurf, die Verbandsorganisation genüge den normgemäßen Anforderungen nicht, keine hinreichende Grundlage zur Begründung von Verbandsschuld sein könne.<sup>282</sup>

### 3. Selbstständige Verbandsschuld

Unter Loslösung von den zuvor dargestellten Ansätzen wird des Weiteren versucht, eine selbstständige Verbandsschuld zu konstruieren.<sup>283</sup> Dabei wird auch ein eigener Schuldbegriff zugrunde gelegt, um eine gänzlich eigenständige Verbandsschuld zu entwickeln. *Haftner* sieht in der nach außen in Erscheinung tretenden Tätigkeit des Verbandes eine „Sonderintelligenz“ des Verbandes begründet, da der Verband befähigt sei durch eine „Organbeschließung“ einen eigenständigen Verbandswillen zu bilden. Im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Schuld sei der Verband daher als „Bewusstseinsorganisation“ einzustufen, wobei diese Schuld sich von der individuellen Schuld der natürlichen Personen unterscheide.<sup>284</sup>

Nach der Ansicht von *Dannecker* rücke der Verband als wirtschaftlicher Akteur und Adressat von Rechten und Pflichten in den Vordergrund und werde damit originär verpflichtet, in Bezug auf die Verbandstätigkeit keine Rechtsgutsverletzungen zu begehen. Das spezifische Unrecht bestehe in der fehlerhaften Organisation und der Implementierung einer Unternehmensphilosophie, in

---

281 *Haeusermann*, Der Verband als Straftäter, S. 166 f.

282 Vgl. *Hirsch*, ZStW 107 (1995), 285, 10, 23 f.

283 Zusammenfassend *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht, S. 375: „Letztlich geht es aber diesen Konzepten vor allem darum, dass die Anlasstät bzw. die konstatierte Rechtsgutsverletzung als Manifestation eines – unterschiedlich dogmatisch begründeten – Unternehmensversagens zu werten ist.“

284 *Haftner*, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, S. 94 ff.

deren Strukturen eine Rechtsgutsverletzung aus dem Verband heraus ermöglicht wurde.<sup>285</sup>

In ähnlicher Weise argumentiert auch *Heine*, der eine von dem individual-ethischen Schuldbegriff abgrenzbare Verbandsschuld favorisiert. Diese Verbandsschuld sei in dem Sinne einer Verantwortlichkeit für erhebliche soziale Störungen zu verstehen.<sup>286</sup> Dem Verband sei eine spezifische Verantwortlichkeit, mithin eine „Betriebsführungsschuld“ zuzusprechen.<sup>287</sup> Die Bezugstat der natürlichen Person werde dabei nicht als echte Voraussetzung von Verbandsstrafbarkeit verstanden, sondern als Verwirklichung einer betriebs-spezifischen Gefahr lediglich als Anknüpfungspunkt gewertet, um dem Verband seine mangelhafte Organisation zum Vorwurf zu machen.<sup>288</sup>

Nach *Eidam* wurzelt die eigene Schuldfähigkeit des Verbandes hingegen in dessen eigener Unternehmenskultur. Die Eigenständigkeit eines Unternehmens bewirke eine spezifische Dynamik, die eine kriminelle Verbands-attitüde nach sich ziehen könne. Für kriminelles Unrecht, das sich in den eigenen Reihen des Unternehmens entwickelt hat, müsse dieses zur Verantwortung gezogen werden, weil erst die Bereitstellung des „Machtapparates“ und die entwickelten Strukturen die Tatbegehung ermöglicht habe.<sup>289</sup> *Lampe* verfolgt einen ähnlichen Ansatz und stellt auf den

---

285 *Dannecker*, GA 2001, 101, 109 ff., 116.

286 *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 256 ff., 263.

287 *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 265 f.

288 *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 253, 271 ff. *Heine* sieht a.a.O., S. 288, 292 in den durch betriebsspezifische Risiken verwirklichte soziale Störungen die hinreichende Bedingung einer originären Verbandsstrafbarkeit und beschreibt diesen als *objektive Ahndungsbedingung*.

289 *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 117 f. *Hetzer* argumentiert ähnlich und stellt darauf ab, ob der Verbandsangehörige mit der Handlung zumindest auch eine kollektive „Sinnkonstituierung“ erzielt, worin sich sodann die „kriminelle Verbandsattitüde“ offenbare. Dies sei bei einer Verletzung von betrieblichen Pflichten oder Bereicherungstaten zugunsten des Verbandes gegeben, soweit die handelnde natürliche Person über die „erforderliche Kompetenz zur kollektiven Sinnbestimmung“ verfügt. Dennoch sieht er die Schuld der für den Verband handelnden

„negativen Charakter des sozialen Systems“ eines Unternehmens ab, das sich als „Systemunrecht“ maßgeblich in der Organisationsform und der Struktur des Unternehmens abzeichne.<sup>290</sup>

*Jakobs* verfolgt einen anderen Ansatz, indem er auf einen funktional ausgerichteten Schuldbegriff abstellt, der sich allein an dem Zweck der Strafe orientiert und auf die Erhaltung der allgemeinen Normanerkenntnis gerichtet ist.<sup>291</sup> Dem Schuldprinzip werde danach Genüge getan, wenn die Strafzwecke hinreichend zum Tragen kommen, was bei natürlichen Personen und Verbänden gleichermaßen möglich sei.<sup>292</sup> Diese Überlegungen werden im Ordnungswidrigkeitenrecht aufgegriffen. Im Zusammenhang mit der Geldbuße nach den Vorschriften des OWiG wird zunehmend gefordert, den Begriff der Schuld durch den der „Verantwortlichkeit“ zu ersetzen.<sup>293</sup>

Die Heranziehung eines solchen Schuldbegriffs beziehungsweise die Wahl des Anknüpfungspunkts der Schuld als strukturelle Organisation des Unternehmens, löst sich von einem sittlich-moralischen Begriff und rückt die Missachtung von Normen als Postulat sozialer Verantwortung in den Vordergrund.

#### 4. Stellungnahme

Die Diskussion um eine mögliche Schuldfähigkeit von Verbänden wird teilweise mit einer überraschenden Vehemenz geführt. Passend bemerkte *Vogel* hierzu: „Der dogmatische Streit treibt Blüten, die man eher in der mittelalterlichen Scholastik als im Strafrecht des 21. Jahrhunderts ansiedeln

---

natürlichen Personen als maßgeblich an.; *Hetzer*, EuZW 2007, 75, 78.

290 Vgl. *Lampe*, ZStW 106 (1994), 683, 724 f., 734.

291 Vgl. *Jakobs*, Strafrecht AT, 17. Abschn., Rn. 18 ff., 22.

292 Vgl. *Jakobs*, Strafrecht AT, 6. Abschn., Rn. 43 f. „Für die Handlung wie für die Schuld sind also die dogmatischen Formen [...] bei der natürlichen und der juristischen Person identisch.“, *Jakobs*, Strafrecht AT, 6. Abschn., Rn. 45

293 Vgl. etwa *Deruyck*, ZStW 103 (1991), 705, 729 sowie *Tiedemann*, NJW 1988, 1172; zusammenfassend *Rengier*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 12, Rn. 1.

würde [...]“<sup>294</sup>

Die Reduzierung sämtlicher Überlegungen auf einen Schuldbegriff, der allein in dem Kontext der Individualstrafbarkeit natürlicher Personen gebraucht wurde, ist nicht verfassungsrechtlich gefordert. Nach überzeugender Ansicht von *Hetzer* liegt diese Herangehensweise in der Verhaftung eines individualistischen Strafrechtsdenkens begründet. „Daraus resultiert die Weigerung, Korporationen Handlungs- und Straffähigkeit zuzugestehen. Stattdessen werden Strafbarkeitsvoraussetzungen formuliert, die auf natürliche Personen zugeschnitten sind und die auf Verbände von vornherein nicht zutreffen können.“<sup>295</sup> Die Bejahung des Schuldnerfordernisses als ein das gesamte Strafrecht beherrschendes Prinzip hindert nicht daran, den Begriff der Schuld losgelöst von einem individualistisch-ethischen Tadel zu bestimmen, sofern die grundlegenden Anforderungen eingehalten werden. Dieser wesensmäßige Aspekt des Schuldbegriffs ist in der Vermeidbarkeit der Unrechtsverwirklichung zu sehen.

Vor dem Hintergrund dieser grundlegenden Einschätzung sollen die vorgebrachten Argumente zur Begründung einer Verbandsschuld nunmehr beurteilt werden.

#### **a. Selbstständige Verbandsschuld**

Die Begründung einer originären Verbandsschuld ohne Rückgriff auf die nach außen tatsächlich in Erscheinung tretende Handlung einer natürlichen Person verändert den bestehenden Schuldbegriff und damit den Inhalt des Schuldprinzips. Die Reduzierung des Schuldbegriffs auf innere Organisationsstrukturen und eine Durchsetzbarkeit der Strafzwecke gibt den Bezug zu der Verantwortung des Täters für die konkrete Tat weitgehend auf, da diese lediglich unter Präventionszwecken betrachtet wird.<sup>296</sup> Dies kann jedoch dem

---

294 *Vogel*, StV 2012, 427, 428.

295 *Hetzer*, EuZW 2007, 75, 78.

296 So auch *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 116.

hinter dem Schuldnerfordernis stehendem Postulat „du hättest dich anders verhalten können“<sup>297</sup> nicht gerecht werden. Die Verantwortlichkeit im Sinne einer strafrechtlichen Schuld muss sich stets auf eine bestimmte Tat und einen konkreten Täter beziehen, um nicht in den Bereich einer „Gesinnungsschuld“ zu geraten.<sup>298</sup> Die Schuld würde nicht mehr die Zulässigkeit der Sanktionierung begründen, sondern allein auf die Zweckmäßigkeit der Strafe abstellen.<sup>299</sup>

Daher sind die Ansätze einer bloßen Betriebsführungsschuld oder der Verantwortung aufgrund der Schaffung von speziellen korporativen Strukturen abzulehnen, soweit sie nicht das – dem Schuldprinzip immanente – Merkmal der Vermeidbarkeit fordern. Nur, wenn dem Verband der Vorwurf einer Vermeidbarkeit gemacht werden kann, ist ihm eine Verantwortlichkeit im Sinne des Schuldprinzips zuzusprechen.

Richtig ist dabei sicherlich, dass der Verband als übergeordnete Gesamtheit seiner Organe und Mitglieder sich seine unternehmerischen Strukturen, handelnd durch seine Vertreter, selbst gibt und damit freiwillig eine bestimmte Organisationsform wählt. Die jeweilige Individualperson tritt hinter diesem rechtlichen Konstrukt insoweit zurück, als dass eine Gleichsetzung der einzelnen Personen mit dem rechtlich selbstständigen Verband nicht vollständig möglich ist. Insofern ist der Verband auch in gewisser Hinsicht „verantwortlich“ für dieses Gefüge. Diese strukturelle Verantwortung kann jedoch nicht ohne Weiteres mit der Verantwortlichkeit im Sinne des verfassungsmäßige Schuldprinzips gleichgesetzt werden.<sup>300</sup> Auch für den Verband gilt das Schuldprinzip im Sinne eines Vorwurfs, der Verband habe

---

297 Vgl. BGHSt 2, 194.

298 Ähnlich auch *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht?, S. 378, die gegen die Figur des „Systemunrechts“ von *Lampe* einwendet, die Gleichsetzung mit dem menschlichen Charakter setze ein reflektierendes Wesen voraus, was mit dem ökonomischen und soziologischen Verständnis von Unternehmen nicht in Einklang zu bringen sei.

299 So auch *Frister*, Schuldprinzip, S. 17.

300 So auch *Kindler*, Das Unternehmen als haftender Täter, S. 256.

sich trotz Vermeidbarkeit für das Unrecht und gegen das Recht entschieden. Dieser Vorwurf wird aber dann obsolet, wenn allein die von dem Verband geschaffenen Strukturen als hinreichender Anknüpfungspunkt von Schuld verstanden werden, obwohl diese Strukturen als solche noch keinen Unwertgehalt aufweisen. Ein dem Verband vorwerfbares Unrecht entsteht erst dann, wenn innerhalb dieser Strukturen ein Fehlverhalten auftritt, welches der Verband hätte vermeiden können, d.h. wenn der Verband durch Kontrolle, Aufsicht oder ähnliche Maßnahmen das konkrete Fehlverhalten hätte verhindern können. Dass der Verband seine Aufgaben erst durch den Einsatz natürlicher Personen bewältigen kann, vermag an der Tatsache nichts zu ändern, dass der Verband als solcher der verantwortliche Adressat von Pflichten sein und diese auch verletzen kann. Somit ist bei der Frage der Vermeidbarkeit auch nicht auf die einzelne natürliche Person abzustellen, sondern auf die Gesamtheit, d.h. auf den Verband als selbstständiges Rechtssubjekt. Diese Anforderungen können nicht erfüllt werden, knüpfte man allein an die bloße Verantwortung des Verbandes für seine Strukturen und Organisationsformen an, ohne ein nach außen hin wahrnehmbares Verhalten zu fordern.

#### **b. Reines Zurechnungsmodell**

Die Schaffung einer Verbandsschuld allein auf Grundlage von Zurechnung kann ohne weitere Voraussetzungen ebenfalls nicht den Ansprüchen des Schuldprinzips genügen. Grundsätzlich lassen sich gegen das reine Zurechnungsmodell die zuvor dargestellten Kritikpunkte gleichermaßen vorbringen. Die Zurechnung fremder Schuld wird im Ergebnis mit den strukturellen Gegebenheiten des Verbandes begründet, d.h. indem der Verband durch die für ihn handelnden natürlichen Personen in Erscheinung tritt, seien ihm deren Handlungen grundsätzlich ohne Weiteres zurechenbar. Letztendlich ist hier ebenfalls die Struktur des Verbandes, d.h. die Notwendigkeit der Handlungen natürlicher Personen, entscheidend. Die bloße Zurechnung trifft jedoch keine Aussage über die Vermeidbarkeit einer Zuwiderhandlung für den Verband selbst. Die Vermeidbarkeit für die natürliche Person kann an dieser Stelle nicht maßgeblich sein, da sich die

möglichen Verbandssanktionen nicht unmittelbar gegen diesen richten.

Die Zurechnung fremder Schuld ist nicht geeignet eine hiervon unabhängige, eigenständige Schuld zu begründen. Zwar kann der maßgeblichen natürlichen Person vorgeworfen werden, sie hätte sich für das Unrecht entschieden, obwohl sie die Möglichkeit gehabt hätte, sich für das Recht zu entscheiden, dieser Vorwurf enthält jedoch keine eigenständige Antwort auf die Frage, ob diese Vermeidbarkeit auch dem Verband als Sanktionsadressat vorgeworfen werden kann. Indem allein der natürlichen Person ein Fehlverhalten trotz Vermeidbarkeit, also ein dem Schuldprinzip genügendes Verhalten, vorgeworfen wird, welches dem Verband zugerechnet werden soll, wird auf einen eigenständigen Vorwurf gegenüber dem Verband gerade verzichtet. Der Verband wird damit für jegliches (betriebsbezogenes) Fehlverhalten seiner Vertreter verantwortlich gemacht. Durch diese bloße Zurechnung erfolgt die Sanktionierung des Verbandes allein auf der Grundlage einer *fremden* Schuld und die zu fordernde Verbandsschuld begründet sich daher nicht aufgrund eines eigenständigen Fehlverhalten des Verbandes.<sup>301</sup> Die konkrete Vermeidbarkeit der Tat wird allein im Hinblick auf die Handlung des Individualtäters betrachtet und nicht, wie es beispielsweise *Hirsch* zu Recht fordert,<sup>302</sup> in Bezug auf die übergeordneten Verbandsaufgaben. Dieses Verständnis ist mit dem Schuldprinzip – mit dem Postulat „du hättest anders handeln können“ – nicht in Einklang zu bringen.

### **c. Eigene Verbandsschuld aufgrund von Zurechnung**

Mit dem Schuldprinzip ist nur ein solches Verständnis von Verbandsschuld vereinbar, dass dem Verband einen eigenständigen Vorwurf entgegenhält. Nur wenn dem Verband als solchem der Vorwurf gemacht werden kann, er habe sich unrechtmäßig verhalten, obwohl er sich rechtmäßig hätte verhalten

---

301 So auch *Peglau*, ZRP 2001, 406, 407.

302 Vgl. *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 26.



können, ist das Erfordernis der Schuld gewahrt.<sup>303</sup>

*Roxin* definiert Schuld als „unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit“.<sup>304</sup> Hieran angelehnt lässt sich schlussfolgern, dass dadurch, dass dem Verband eigene Rechte und Pflichten auferlegt werden, der Verband auch dessen Einhaltung gewährleisten muss. Indem der Verband durch seine Vertreter handelt, ist eine Zurechnung von Handlungen natürlicher Personen unumgänglich. Jedoch ist hiervon losgelöst ein eigenes Fehlverhalten zu fordern, dass für den Verband als solchen vermeidbar gewesen wäre.<sup>305</sup> Der Verband wird in diesem Fall allein für solche Handlungen seiner Vertreter verantwortlich gemacht, die auf einem übergeordneten Fehlverhalten des Verbandes selbst beruhen.<sup>306</sup> An dieser Stelle ist *Schroth* zuzustimmen, der den Täter nur dann für das Tatunrecht verantwortlich macht, wenn diese vermeidbar war: „Der Schuldvorwurf bezieht sich insoweit auf die nicht genutzte Möglichkeit des

---

303 Vgl. *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 26. Siehe auch *Frister*, Schuldprinzip, S. 17; er beschreibt drei Mindestanforderungen an ein strafwürdiges Verhalten: (i) es muss sich um ein eigenes Verhalten des Bestraften handeln, (ii) das Verhalten muss eine Rechtsnorm verletzen und (iii) der Bestrafte muss für sein rechtswidriges Verhalten verantwortlich sein.

304 *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, § 19 Rn. 1, 36 ff.; in ähnlicher Weise auch *Jakobs*, Schuld und Prävention, S. 14.

305 So auch *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 26: „Strafrechtlich ist nichts zu ahnden, solange keine konkrete Vermeidbarkeit vorliegt.“

306 *Tiedemann*, NJW 1988, 1169, 1172 äußert sich treffend im Hinblick das Ordnungswidrigkeitenrecht: „Als derart eigener sozialer Vorwurf, der die «Verantwortlichkeit» des Verbandes begründet und der gegen den Verband selbst erhoben werden kann, ist nach unserer Auffassung der Organisationsfehler oder das Organisationsverschulden anzusehen, welches den materiellen Grund dafür darstellt, daß [sic] die Organperson bei dem Geschäftsbetrieb des Verbandes Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen und daß [sic] der Verband hierfür verantwortlich gemacht wird: Die Individualtaten (Anknüpfungstaten) werden deshalb und insoweit als Verbandsdelikte angesehen, weil und soweit der Verband – durch seine Organe oder Vertreter – Vorsorgemaßnahmen zu treffen unterlassen hat, die erforderlich sind, um einen ordentlichen, nicht deliktischen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten.“

Andershandelns.<sup>307</sup> Die Kritik, die v. Freier an dieser Begründung einer Verbandsschuld übt,<sup>308</sup> übersieht daher die rechtliche Eigenständigkeit des Verbandes, die mit der Qualifikation als Normadressat einhergeht.

Hieran knüpft ein Verständnis an, das den Verband als strafrechtlichen Normadressaten bezeichnet. Indem der Verband als eigenständiges Zuordnungsobjekt strafbewehrter Pflichten in die Verantwortung genommen wird, entsteht eine eigenständige Vorwerfbarkeit bei fehlerhaftem Verhalten. Zwar wird sich regelmäßig in dem individuellen Fehlverhalten der einzelnen natürlichen Person die strafbewehrte Pflichtverletzung des Verbandes offenbaren, doch für die Sanktionierung des Verbandes ist diesem der eigenständige Vorwurf zu machen, dass sich der Verband selbst trotz Vermeidbarkeit rechtswidrig verhalten habe. Achenbach interpretiert die Bertelsmann-Lesering-Entscheidung zutreffend, indem er in dem Handeln der natürlichen Person *als* Leitungsperson gleichzeitig eine Handlung des Verbandes *durch* diese Person sieht. In dem Verhalten als Leitungsperson liege „ein legitimer Anknüpfungspunkt für die Begründung einer Verantwortlichkeit des Verbandes selbst.“<sup>309</sup>

Der eigenständige Vorwurf einer Vermeidbarkeit gewährleistet, dass der Verband selbst in den „Schutzbereich“ des Schuldprinzips einbezogen wird. Dadurch, dass dem Verband als solchem vorgeworfen wird, er habe sich unrechtmäßig verhalten, obwohl er die Möglichkeit rechtmäßigen Verhaltens gehabt hätte, wird dem Verband nicht lediglich eine fremde, sondern eine *eigene* Schuld entgegengehalten. Dass diese Schuld durch die Handlung einer anderen Person nach außen in Erscheinung tritt, steht nicht entgegen.

---

307 Schroth, Unternehmen als Normadressaten, S. 203 m.w.N.

308 Vgl. v. Freier, Kritik der Verbandsstrafe, S. 102 ff., 106, 109 f.

309 Achenbach, Ahndende Sanktionen gegen Unternehmen und die für sie handelnden Personen, in: Bausteine des europäischen Strafrechts, S. 283, 303.

#### IV. Zusammenfassung und Zwischenergebnis

Bei der Lektüre der Argumente der Gegner der Einführung eines Verbandsstrafrechts kommt dem Leser zuweilen in den Sinn, die dortigen Standpunkte würden häufig mit der Prämisse „weil nicht sein kann, was nicht sein darf“ untermauert.<sup>310</sup> Es lassen sich richtigerweise diverse Streitfragen aufwerfen, ob und inwieweit die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit in einem vom Schuldprinzip geprägten Rechtssystem überhaupt wünschenswert und/oder empfehlenswert ist. Doch die Frage, ob eine Verbandsstrafbarkeit eingeführt werden *soll*, obliegt nicht der wissenschaftlichen Dogmatik. Diese Frage ist originäre Aufgabe des Gesetzgebers, der sich dabei in den Grenzen des Verfassungsrechts zu bewegen hat. Allein die Einhaltung dieser Grenze kann von der Literatur mit wissenschaftlichem Anspruch untersucht werden, d.h. lediglich die Frage danach, ob der Gesetzgeber eine Verbandsstrafbarkeit einführen *kann*, ohne dabei gegen dogmatische Einschränkungen zu verstoßen, sollte ernsthaft zur Debatte stehen. *Vogel* bemerkte hierzu passend: „Es mag offen bleiben, ob der Gesetzgeber wirksam und sinnvoller Weise Gesetze erlassen kann, die auf den *einhelligen* Widerstand in der Dogmatik stoßen – selbst dann wäre zu bedenken, dass der Gesetzgeber, anders als die Dogmatik, demokratisch legitimiert und rechtsverbindlich allein an grund- und menschen- sowie sonstige verfassungsrechtliche Schranken gebunden ist. Indiskutabel wäre jedenfalls die These, der Gesetzgeber sei an dogmatische Argumente gebunden, die nur ein *Teil* der Rechtswissenschaft, wenn auch vehement und mit naturrechtlichen, sachlogischem und sonst kritikimmunisiertem Anspruch vorbringt.“<sup>311</sup>

Die Frage, die im Rahmen der Anwendbarkeit des Schuldprinzips zu stellen ist, ist daher diejenige, ob die Anforderungen des Schuldprinzips mit einem Verbandsstrafrecht in Einklang gebracht werden können. Diese Frage kann mit den Argumenten des Verfassungsrechts nicht verneint werden. Es steht auch nicht „die Würde der Strafe“ auf dem Spiel, wenn den Verbänden die

---

310 *Schünemann* bspw. spricht in ZIS 2014, 1 von einem „kriminalpolitischen Zombie“.

311 *Vogel*, StV 2012, 427, 428.

Schuldfähigkeit zugesprochen wird.<sup>312</sup> Dem Begriff der Schuld im Zusammenhang mit einem Verband einen anderen Schwerpunkt zuzusprechen, ihn aber eben doch im Sinne des Schuldprinzips zu verstehen, minimiert nicht den Wert des Schuldprinzips oder der Strafe in seiner Anwendbarkeit auf natürliche Personen.<sup>313</sup> Hierzu bemerkt *Kindler* zu Recht, dass die Kategorie der Schuld weder an einen bestimmten begrifflichen Inhalt noch an einen höchstpersönlichen oder besonderen ethischen Vorwurf gebunden ist. Im Kern gehe es um „die unentschuld bare Missachtung rechtlicher Gebote und Verbote“.<sup>314</sup>

Zu beachten ist dabei jedoch, dass eine Schuld auf Grundlage von Zurechnung an gewisse Grenzen gebunden ist. Nicht jedes Verhalten einer natürlichen Person kann dem Verband zugerechnet werden, was sich auch bereits dem Bertelsmann-Lesering-Beschluss entnehmen lässt. Maßgeblich bei der Frage der Verbandsschuld sei „die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Personen“<sup>315</sup>.

Damit knüpft das Bundesverfassungsgericht an die Prämisse an, dass eine Zurechnung nur dann möglich sein kann, wenn die natürlichen Personen für den Verband handeln, also im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben. Der Verband muss selbst verantwortlich sein, für das Handeln der natürlichen Person. Voraussetzung dafür, dass aus der zuzurechnenden Handlung eine originäre Verbandsschuld abgeleitet werden kann, ist in jedem Fall der unmittelbare Bezug zu solchen Aufgaben und Maßnahmen, für die der

---

312 So jedoch *Neumann*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, in: Unternehmensstrafrecht, S. 13, 20. V. *Freier*, Kritik der Verbandsstrafe, S. 182, sieht mit der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit gar die Gefahr des Verlustes „individueller Freiheit und Verantwortung“ verbunden.

313 Hier lässt sich eine Parallele zu dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ziehen. Der Schutz der Persönlichkeit des Menschen wird nicht dadurch unterlaufen oder angegriffen, dass der Anwendungsbereich dieses Persönlichkeitsrechts auch für Verbände eröffnet wurde. Dies ging ebenfalls mit einer Schwerpunktverlagerung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einher, ohne dass dessen gesamter Schutz konterkariert wurde.

314 *Kindler*, Das Unternehmen als haftender Täter, S. 255 f.

315 BVerfGE 20, 323, 336.

Verband eigenständig verantwortlich ist und bleibt. Eine umfassende Verantwortung für sämtliche im Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit vorgenommenen Handlungen würde das Erfordernis der originären Verantwortung zur Leitung und Organisation außer Acht lassen.<sup>316</sup>

Der Verband ist zunächst verantwortlich für die von ihm gewählte Organisationsform mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten. Die Einhaltung dieser Rechte und Pflichten ist originäre Verbandsaufgabe, ebenso wie die Auswahl der für den Verband maßgeblich handelnden Personen.<sup>317</sup> Ein Fehlverhalten bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben muss dem Verband auch dann als *eigenes* Verschulden zuzurechnen sein, wenn natürliche Personen *für* ihn handeln. Dies liegt darin begründet, dass der Verband *durch* diese Personen am Rechtsverkehr teilnimmt und damit auch die Verantwortung für die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung getätigten Handlungen übernehmen muss. Die Organe und Vertreter nehmen anstelle des Verbandes dessen Aufgaben wahr, weshalb eine Einstandspflicht des Verbandes für ihr Verhalten bei Wahrnehmung dieser Verbandsaufgaben entsteht.<sup>318</sup>

Als Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass eine Verbandsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen den Anforderungen des Schuldprinzips genügen kann. Sofern das Merkmal der Vermeidbarkeit hinreichend berücksichtigt wird, stehen verfassungsrechtliche Gründe in Bezug auf das Schuldprinzip nicht entgegen.

---

316 Ähnlich auch *Ransiek*, Unternehmensstrafrecht, S. 339 f., der zwar annimmt, dass grundsätzlich jeder, der für den Verband tätig wird, eine Haftung dieses Verbandes auslösen kann. Jedoch soll dabei nicht jegliches deliktische Verhalten ausreichen, sondern die Verantwortung des Verbandes lediglich für spezifische Unternehmensrisiken bestehen. Diese seien nach dem Vorbild des § 278 BGB nicht in der Weise delegierbar, dass eine Verantwortlichkeit vollends erlischt.

317 Vgl. auch *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 26.

318 So auch *Stratenwerth*, Strafrechtliche Unternehmenshaftung?, in: Festschrift für Rudolf Schmitt, S. 295, 299.

## C. Die Straffähigkeit von Verbänden

Des Weiteren wird die Straffähigkeit von Verbänden in Frage gestellt.<sup>319</sup> Hierzu besteht im Schrifttum große Uneinigkeit, ob diese bejaht werden und wie eine Bestrafung von Verbänden mit den anerkannten Strafzwecken in Einklang gebracht werden kann. Dabei wird zunächst gefragt, ob der Verband als solcher überhaupt in der Lage ist, die erforderliche Strafempfindlichkeit und/oder -empfänglichkeit aufzuweisen. In diesem Zusammenhang wird zudem diskutiert, ob die Sanktion nicht primär gegenüber den mit dem Verband in Verbindung stehenden natürlichen Personen wirke und damit Dritte bestraft würden.

### I. Argumente gegen die Straffähigkeit von Verbänden

Angelehnt an die Argumentation zu der Schuld- und Handlungsfähigkeit von Verbänden, wird von Teilen der Literatur auch die Straffähigkeit von Verbänden verneint. Es wird angeführt, der Verband könne die mit der Bestrafung verfolgten Ziele<sup>320</sup> nicht erreichen, da es einem Verband an der Strafempfindlichkeit fehle. Auf Grund der fehlenden Empfänglichkeit für das mit der Sühne und Genugtuung verbundene Schmerzgefühl könne das sinnliche Übel der Strafe nicht empfunden werden.<sup>321</sup> Daher könne sich keine daraus resultierende Motivation des Verbandes ergeben, sich zukünftig regelkonform zu verhalten und die spezialpräventive Ausrichtung des Strafrechts könne nicht wirken.<sup>322</sup> Da die Strafe neben der Einbuße von Rechten und Gütern auch die Auferlegung eines Tadels oder Unwerturteils

---

319 Vgl. insgesamt zur Straffähigkeit die differenzierte Darstellung bei *Romano*, „Strafwürdigkeit“, „Strafbedürftigkeit“ und Verbrechenlehre, in: Bausteine des europäischen Strafrechts, S. 107 ff.

320 Zu den Strafzwecken vgl. den Überblick bei *Streng*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 46, Rn. 33 ff.

321 *Engisch*, Strafbarkeit der juristischen Person, in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. II, S. E 15; *Peglau*, ZRP 2001, 408; *Brender*, Neuregelungen der Verbandstäterschaft, S. 63.

322 *Leipold*, ZRP 2013, 34, 37.

beinhalte,<sup>323</sup> bedürfe es als Adressaten der Strafe stets einer natürlichen Person. Allein diese könne sich auf Grund der ihr innewohnenden Entscheidungsfreiheit gegen das straffällige Verhalten entscheiden und sei daher einem Einwirken auf das Ehrgefühl und der ethischen Missbilligung zugänglich.<sup>324</sup>

## II. Argumente für die Straffähigkeit von Verbänden

Von den Befürwortern einer Straffähigkeit von Verbänden werden die vorangegangenen Argumente abgelehnt, da der Verband als Adressat von Strafe strafempfänglich sei und die Bestrafung daher seine Strafzwecke entfalten könne. *Rotberg* vertritt in diesem Zusammenhang den Ansatz, dass finanzielle Einbußen eines Verbandes sich auf die Willensbildung und -betätigung der einzelnen Mitglieder und damit auf den Verband selbst auswirken können. Zudem sei eine Motivation zur zukünftigen Rechtstreue möglich.<sup>325</sup> Nach *Ackermann* würde eine Verbandssanktionierung das allgemeine Rechtsbewusstsein stärken, da der Verband von der Allgemeinheit als „Urheber des deliktischen Geschehens“ gesehen werde und daher eine entsprechende Bestrafung erwartet werde.<sup>326</sup> Einen Schritt weiter geht *Schwander*, der durch die Möglichkeit des Verbandes, seine rechtsbrüchigen Organe neu zu besetzen, eine intensivere Präventionswirkung eröffnet sieht, als es bei einer natürlichen Person geschehen kann.<sup>327</sup>

*Ehrhardt* knüpft an diese Argumentationen an und stellt auf die für den Verband handelnde Personen ab: „Da der Verband vermittelt natürlicher

- 
- 323 *Engisch*, Strafbarkeit der juristischen Person, in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. II, S. E 15  
324 Vgl. *Schmitt*, Strafrechtliche Maßnahmen, S. 196; Jescheck, DÖV 1953, 539, 541 f.; vgl. auch die Darstellung bei *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 69.  
325 *Rotberg*, Für Strafe gegen Verbände, in: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages, S. 193, 203 f.  
326 *Ackermann*, Straffähigkeit juristischer Personen, S. 196 f.  
327 *Schwander*, Fiktions- und Realitätstheorie, in: Festgabe für Max Gutzwiller, S. 603, 614 f.

Personen agiert, kommt es auf deren Motivationskraft an.“<sup>328</sup> Jeglicher finanzielle Nachteil beeinträchtigt die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und damit auch die Position jedes einzelnen Mitarbeiters. Zudem sei der Verband als potentieller Adressat sittlicher Verhaltensnormen ethisch verpflichtet, die entsprechenden Verhaltensanforderungen durchzusetzen.<sup>329</sup> Auch seien die Strafzwecke der General- und Spezialprävention erfüllt und auch die Aspekte der Vergeltung und der Sühne seien übertragbar, soweit der Verband als schuld- und handlungsfähiger Akteur begriffen wird.<sup>330</sup>

### III. Problematik der Doppelbestrafung und der (Mit-) Bestrafung Unschuldiger

Im Zusammenhang mit einer Verbandsstrafbarkeit wird auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht auf einen Verstoß gegen das in Art. 103 Abs. 3 GG normierte Verbot der Doppelbestrafung<sup>331</sup> hinausläuft, wenn der als Organ tätige Individualtäter sowohl durch die gegen ihn unmittelbar verhängte Sanktion als auch durch die gegen den Verband verhängte Strafe getroffen würde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Gefahr eines

---

328 *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 201.

329 *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 201 f.; ähnlich auch *Ackermann*, Straffähigkeit juristischer Personen, S. 197 unter Hinweis auf *Schwander*, Fiktions- und Realitätstheorie, in: Festgabe für Max Gutzwiller, S. 603, 614: „Müssen die Verantwortlichen damit rechnen, daß [sic] das Körperschaftsdelikt eine empfindliche Reaktion des Staates nach sich zieht, die zu einer sozialen und ökonomischen Einbuße des Unternehmens führt, so können die Verantwortlichen dadurch von der Tat abgehalten werden bzw. zu einer effektiveren Kontrolle und besseren Organisation veranlaßt [sic] werden, weil sie die juristische Person nicht diesem Risiko aussetzen und Rückwirkungen auf ihren eigenen sozialen und ökonomischen Status vermeiden wollen.“

330 *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 204 ff. unter Hinweis auf den „homo oeconomicus“.

331 *Schmidt-Aßmann*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 103 Abs. 3, Rn. 271 f.: Art. 103 Abs. 3 GG statuiert zum einen das subjektive Recht, wegen einer Tat nicht mehrfach strafrechtlich belangt zu werden und zum anderen die objektive Verfahrensnorm, dass eine rechtskräftig abgeurteilte Tat nicht ein weiteres Mal Gegenstand einer strafrechtlichen Verurteilung oder Verfolgung sein darf.



Kollektivstrafrechts hingewiesen.<sup>332</sup> Des Weiteren findet sich der Einwand, die Sanktionierung eines Verbandes würde eine Mitbestrafung unschuldiger Verbandsmitglieder ermöglichen.<sup>333</sup>

Einem etwaigen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot wird zunächst entgegengehalten, dass Art. 103 Abs. 2 GG es nicht verbietet, aufgrund derselben Tat verschiedenen Personen zu betrafen. Zum einen werden bei der Annahme, es läge eine Doppelbestrafung vor, die natürliche Person und der Verband gänzlich gleichgestellt. Damit würde die Tätigkeit der natürlichen Person als Organ des Verbandes eine umfassende Identität mit diesem Verband herbeiführen. Zum anderen sei bei der zuvor dargestellten Schuldkonstellation – Bestrafung des Verbandes aufgrund eines eigenen Unrechtsgehalts der zugerechneten Handlung – der Anknüpfungspunkt der jeweiligen Bestrafung von natürlicher Person und Verband ein unterschiedlicher.<sup>334</sup>

*Eidam* formuliert hierzu, dass Individualtäter und Verband rechtlich betrachtet zwei unterschiedliche Personen darstellen und der Annahme einer Doppelbestrafung eine mangelnde Unterscheidung dieser Personen zugrunde liegt. Begehe eine natürliche Person als Organ eine Straftat zugunsten des Verbandes, so erfolge eine Sanktionierung einerseits aufgrund seiner eigenen Verantwortlichkeit und andererseits aufgrund der Verantwortlichkeit des Verbandes.<sup>335</sup> Ähnlich argumentiert auch *Schroth*, der auf die eigenständige Verbandsschuld abstellt, womit eine Doppelbestrafung ausgeschlossen sei.

---

332 So etwa *Leipold*, NJW-Spezial 2013, 696; *Peglau*, ZRP 2001, 406, 408.

333 *Engisch*, Strafbarkeit der juristischen Person, in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. II, S. E 37 f.; *Kindler*, Das Unternehmen als haftender Täter, S. 307 ff.; v. *Freier*, Kritik der Verbandsstrafe, S. 258 ff.

334 Vgl. die Darstellung bei *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 71 ff. sowie bei *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 125 ff. Ebenso *Scholz*, ZRP 2000, 435, 439: „Das Verbot der Doppelbestrafung ist schon tatbestandlich nicht einschlägig, weil es sich bei der juristischen Person zum einen um den individuellen Täter und zum anderen um rechtlich unterschiedliche Beschuldigte handelt.“

335 *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 126.

Indem diese Verbandsschuld neben der persönlichen Verantwortlichkeit der natürlichen Person bestehe, sei der Verband ein eigenverantwortliches Strafrechtssubjekt.<sup>336</sup>

Zur Thematik der Mitbestrafung Unschuldiger, findet sich vorrangig das Gegenargument, die Verbandsmitglieder würden nicht mitbestraft, sondern wären lediglich von einer Sanktionierung indirekt betroffen. Dieses „Mitbetroffensein“ sei jedoch lediglich eine wirtschaftliche Folge der Verbandssanktion, was auch bei einer Individualsanktion möglich sein und einer Verbandssanktion als solcher nicht entgegenstehen könne.<sup>337</sup> Da den Verbandsmitgliedern kein eigener Vorwurf gemacht werde, könne nicht von einer Mitbestrafung gesprochen werden.<sup>338</sup> Zudem würden die Mitglieder nicht mit ihrem eigenen Vermögen haften,<sup>339</sup> so dass sich in der wirtschaftlichen Betroffenheit lediglich das mit der Mitgliedschaft verbundene allgemeine „Betriebsrisiko“ realisiere.<sup>340</sup> Die Mitglieder würden die mittelbare Teilnahme an den Nachteilen einer Sanktion kaum wesentlich anders empfinden als sonstige wirtschaftliche oder ideelle Rückschläge ihres Verbandes.<sup>341</sup>

---

336 *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, S. 206 f.; ähnlich auch *Ackermann*, Straffähigkeit juristischer Personen, S. 205 f.

337 *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 127 f. m.w.N.; so auch *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 15; a.A. *Yoon*, Bestrafung von Unternehmen, S. 180: „Da die staatlich intendierten Straf Wirkung allein bei den hinter dem Verband stehenden natürlichen Personen greifen kann, sind diese nicht allein aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung betroffen, sondern originär von der Sanktion.“

338 Vgl. *Ackermann*, Straffähigkeit juristischer Personen, S. 204; *Pohl-Sichtermann*, Geldbuße gegen Verbände S. 10; *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 127 m.w.N.

339 *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 20.

340 *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 129; vgl. auch *Hartan*, Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 135. *Yoon*, Bestrafung von Unternehmen, S. 182 kritisiert dieses Argument unter Hinweis darauf, dass das spezifische Betriebsrisiko der Verhängung einer Sanktion erst mit der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit entstehe und somit nicht als Argument für eine solche Strafbarkeit sein kann.

341 *Ackermann*, Straffähigkeit juristischer Personen, S. 205; ähnlich auch *Alberring*,

#### IV. Stellungnahme

Es sprechen keine durchgreifenden Argumente gegen eine Straffähigkeit des Verbandes. Eine Versagung der Strafzwecke würde den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mechanismen innerhalb des Verbandes nicht gerecht werden, so dass man zugespitzt formulieren könnte: Wer, wenn nicht ein rational agierendes Subjekt, ein *rational player*, wäre einer Präventionswirkung zugänglich?<sup>342</sup> Auch ist nicht erkennbar, inwieweit der – innerhalb der aktuellen Diskussion um die Strafzwecke teilweise in den Hintergrund geratene – Strafzweck der Vergeltung bei einem Verband als Sanktionsadressat weniger Geltung beanspruchen kann als bei einer natürlichen Person. *Ackermann* ist folglich zuzustimmen, wenn sie auf die Wahrnehmung des Verbandes als Urheber von verbandsbezogenen Straftaten durch die Allgemeinheit abstellt.

---

Strafbarkeit von Verbänden de lege lata?, S. 122, der auf die unterschiedlichen Vermögensmassen von juristischer Person und Gesellschafter abstellt.

342 *Wohlers*, Strafzwecke und Sanktionsarten, in: Unternehmensstrafrecht, S. 231, 248, will eine präventive Wirkung erst dann bejahen, wenn die Höhe der monetären Einbuße derart ausgestaltet ist, dass von einer potentiell existenzvernichtenden Wirkung die Rede ist.

## **Zweites Kapitel: Materiell-rechtliche Aspekte und Sanktionsmöglichkeiten**

---

Der VerbStrGE erhält in einem ersten Teil materiell-rechtliche Inhalte. Nach den in § 1 VerbStrGE enthaltenen Legaldefinitionen folgen in § 2 VerbStrGE die Straftatbestände. Deren Zweck und Inhalt werden nachfolgend dargestellt und hinsichtlich der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grenzen überprüft. § 3 VerbStrGE enthält Bestimmungen zum allgemeinen Teil des StGB, zur Verjährung sowie zum Strafantrag.

Die §§ 4 - 12 VerbStrGE hingegen regeln die möglichen Sanktionen, die gegen den Verband erhoben werden können.

## **A. Materiell-rechtliche Regelungen des VerbStrGE**

### **I. § 1 VerbStrGE: Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

§ 1 VerbStrGE enthält die maßgeblichen Legaldefinitionen und bestimmt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes. Absatz 1 bestimmt dabei zunächst den zugrunde zu legenden Verbandsbegriff und Absatz 2 definiert die „verbandsbezogene Zuwiderhandlung“. Absatz 3 hingegen legt den Begriff des Entscheidungsträgers verbindlich fest, Absatz 4 denjenigen des Rechtsnachfolgers.

#### **1. Verbände im Sinne des § 1 Abs. 1 VerbStrGE**

*Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts.*

Der Gesetzesentwurf umfasst in seinem Anwendungsbereich damit zunächst den rechtsfähigen Verein, die rechtsfähige Stiftung, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft, die Europäische Gesellschaft (Societas Europaea), die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die eingetragene Genossenschaft, und den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Zudem werden auch diejenigen rechtsfähigen Personengesellschaften erfasst, die nach § 14 Abs. 2 BGB Träger von Rechten und Pflichten sein können, namentlich die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die GmbH & Co. KG, die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, die Partnerschaftsgesellschaft sowie die Reederei im Sinne des § 489 HGB. Losgelöst von ihrem Vereinszweck können nicht rechtsfähige Vereine von dem Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes umfasst werden, sofern sie körperschaftlich organisiert und von einem wechselnden Mitgliederbestand unabhängig auftreten. Auch Gewerkschaften oder karikativ tätige Vereine

würden damit nicht von dem Anwendungsbereich ausgenommen.<sup>343</sup>

Nach dem eindeutigen Wortlaut fallen auch Verbände des öffentlichen Rechts in den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes. Damit können Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen im Bereich des öffentlichen Rechts mit Sanktionen belegt werden. Die Gleichstellung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verbänden wird in der Begründung des Gesetzesentwurfes damit gerechtfertigt, dass die Wahl der Form im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit einer Verbandsstrafbarkeit haben soll.<sup>344</sup>

Der Gesetzesentwurf zieht damit den persönlichen Anwendungsbereich sehr weit und sieht auf der ersten Ebene noch keinerlei Differenzierungen vor. Die Gleichbehandlung verhindert somit, dass sich der Verband bei der Wahl seiner Rechtsform von dem Anwendungsbereich des Gesetzes leiten lässt und sich damit einer möglichen Sanktionierung durch diese Wahl entziehen kann.

## **2. Verbandsbezogene Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 VerbStrGE**

*Zuwiderhandlung im Sinne dieses Gesetzes sind Zuwiderhandlungen gegen ein Strafgesetz, soweit sie nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen sind verbandsbezogen, wenn durch sie Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden soll.*

Der Begriff der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung orientiert sich sowohl hinsichtlich des Begriffs der Zuwiderhandlung als auch im Hinblick auf den entsprechenden Verbandsbezug nach der Gesetzesentwurfesbegründung ausdrücklich an § 130 OWiG. Diese verbandsbezogene Zuwiderhandlung ist

---

343 VerbStrGE-Begründung S. 39.

344 Vgl. VerbStrGE-Begründung 39 f.

ein Kernelement der Tatbestände des § 2 VerbStrGE und bestimmt „Anlass und Grenze für die Verhängung einer Verbandssanktion“.<sup>345</sup>

#### **a. Zuwiderhandlung**

§ 1 Abs. 2 VerbStrGE lehnt sich an die etablierte Definition der Zuwiderhandlung im Sinne des § 130 OWiG an.<sup>346</sup> Gemäß § 28 Abs. 1 StGB kommen bei einem Verstoß gegen eine an den Verband adressierten Pflicht, deren Verletzung allein durch ein Sonderdelikt strafbewehrt ist, natürliche Personen als Täter der Anknüpfungstat nicht in Betracht. Hieran anknüpfend lässt der Gesetzesentwurf in diesen Fällen das objektive Geschehen für die Bejahung der „Zuwiderhandlung“ genügen und ordnet diesen als „fiktiv tatbestandsmäßig“ ein.<sup>347</sup> Dabei muss allerdings die Zuwiderhandlung rechtswidrig sein und bei Vorsatzdelikten zumindest mit natürlichem Vorsatz begangen werden, da der Verband nicht für ein Fehlverhalten strafrechtlich belangt werden kann, das für die natürliche Person als Einzelunternehmer straflos wäre.<sup>348</sup> Dabei können auch Auslandstaten sanktioniert werden, sofern das deutsche Strafrecht Anwendung findet.<sup>349</sup>

Im Gegensatz zu dem Zuwiderhandlungsbegriff des Ordnungswidrigkeitenrechts setzt die Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 VerbStrGE einen Verstoß gegen ein Strafgesetz voraus. Eine Ordnungswidrigkeit genügt hier, anders als bei §§ 30, 130 OWiG, nicht.

Der Gesetzesentwurf ist dabei allerdings nicht auf solche Zuwiderhandlungen anwendbar, die „in Ausübung hoheitlicher Befugnisse“ vorgenommen wurden. Begründet wird dies mit der „Natur des Sanktionsrechts“, da eine Bestrafung

---

345 VerbStrGE-Begründung S. 40. Vgl. hierzu auch *Mansdörfer*, ZIS 2015, 23, 25.

346 Vgl. *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 130, Rn. 79.

347 VerbStrGE-Begründung S. 40 unter Verweis auf *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, 6. Aufl. 2006, § 130, Rn. 76; vgl. auch *Hoven*, ZIS 2014, 19, 23.

348 VerbStrGE-Begründung S. 40 m.w.N.

349 VerbStrGE-Begründung S. 40.

des Staates durch den Staat nicht in Betracht zu ziehen sei.<sup>350</sup> Die Funktion des Strafrechts erfülle dann jedoch die demokratisch legitimierten Kontroll- und Aufsichtsmechanismen des öffentlichen Rechts.<sup>351</sup>

Diese Differenzierung vermag nicht zu überzeugen. In §§ 331, 332 StGB wird beispielsweise an die Diensthandlung des Amtsträgers angeknüpft, d.h. an solche, die zu den dienstlichen Obliegenheiten gehören und in amtlicher Eigenschaft vorgenommen werden.<sup>352</sup> Damit bezieht sich das Strafrecht bereits auch auf solche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben stehen. Dass auch im Hinblick auf die Tathandlung der §§ 331, 332 StGB Disziplinarmaßnahmen in Betracht kommen und insoweit Kontrollmechanismen des öffentlichen Rechts greifen, steht der Strafbarkeit des Amtsträgers nicht entgegen. Der bloße Hinweis auf die „Natur des Sanktionsrechts“, auf welche die Gesetzesentwurfsbegründung abstellt,<sup>353</sup> ist daher nicht geeignet, über die Ungleichbehandlung hinwegzuhelfen.

## **b. Verbandsbezug**

§ 1 Abs. 2 Satz 2 VerbStrGE knüpft die Sanktionierung einer Zuwiderhandlung an den spezifischen Verbandsbezug ebendieser. Dieser Bezug soll zum einen dann gegeben sein, wenn die Zuwiderhandlung Pflichten verletzt, die dem Verband auferlegt worden sind, entweder durch die Rechtsordnung oder durch Vertrag. Zum anderen nimmt der Gesetzesentwurf den Verbandsbezug dann an, wenn der Verband durch die Zuwiderhandlung bereichert wird oder durch sie bereichert werden soll.<sup>354</sup> Der Bezug der tatbestandlichen Regelungen des § 2 VerbStrGE, die nachfolgend untersucht werden, zu den §§ 30, 130 OWiG ermöglicht die Anlehnung der Definition und Kasuistik der

---

350 VerbStrGE-Begründung S. 40 unter Verweis auf *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 6. Aufl. 2006, § 30, Rn. 34.

351 VerbStrGE-Begründung S. 40.

352 *Heine/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 331, Rn. 30 ff., § 332, Rn. 5.

353 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 40.

354 VerbStrGE-Begründung S. 40 f.



Verbandsbezogenheit am Ordnungswidrigkeitenrecht.<sup>355</sup>

Die Annahme eines Verbandsbezugs bei der Verletzung von spezifischen Verbandspflichten ist insofern konsequent, als dass ein Pflichtverstoß nur dann dem Verband als Normadressaten zugeschrieben werden kann, wenn dieser auch für die Einhaltung der Pflicht einzustehen hat. Zu Recht forderte daher auch *Stratenwerth*, dass die Zuwiderhandlung als deliktisches Verhalten eine für den jeweiligen Tätigkeitsbereich typische Gefahr verwirklicht.<sup>356</sup>

Jedoch kann der Verbandsbezug im Zusammenhang mit der Bereicherung des Verbandes problematisch sein. Der Wortlaut des Gesetzes differenziert nicht zwischen angestrebter und aufgedrängter Bereicherung. Exzesstaten werden allerdings im Rahmen des Merkmals „in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes“ ausgeschlossen.<sup>357</sup> Ein Verstoß gegen ein Strafgesetz kommt auch dann in Betracht, wenn ein strafbewehrter Versuch einer Straftat vorliegt.

### **3. Entscheidungsträger im Sinne des § 1 Abs. 3 VerbStrGE**

*Entscheidungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind*

- a) *vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person oder Mitglieder solcher Organe,*
- b) *der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder Mitglieder eines solchen Vorstandes,*
- c) *vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder*
- d) *Personen, die in einem Betrieb oder einem Unternehmen einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine Leitungsfunktion*

---

355 *Hoven*, ZIS 2014, 19, 24 f.. Vgl. auch *Mansdörfer*, ZIS 2015, 23, 25.

356 *Stratenwerth*, *Strafrechtliche Unternehmenshaftung?*, in: *Festschrift für Rudolf Schmitt*, S. 295, 299

357 Vgl. nachfolgend unter Zweiter Teil, Zweites Kapitel, A., II., 1., a., 1) sowie unter Zweiter Teil, Zweites Kapitel, A., II., 2., a., 2).

*verantwortlich wahrnehmen, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.*

§ 1 Abs. 3 VerbStrGE zählt diejenigen Organe und Personen auf, die als Entscheidungsträger eingeordnet werden. Entscheidungsträger sind nach der Begründung des Gesetzesentwurfes solche Personen, auf deren Auswahl und Überwachung entweder wegen ihrer mit der formellen Position verbundenen Einflussmöglichkeit oder wegen der von ihnen tatsächlich wahrgenommenen Leistungsfunktion innerhalb der Verbandsorganisation besonderer Wert zu legen ist.<sup>358</sup> Die Entscheidungsträger nach § 1 Abs. 3 lit. a) - c) VerbStrGE sind solche kraft Rechtsstellung, auch wenn sie in tatsächlicher Hinsicht nicht in die Leitung eines Betriebs oder Unternehmens eingebunden sind.<sup>359</sup> Der faktische Entscheidungsträger im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. d) VerbStrGE sind Personen, welche die Leitungs- oder Kontrollbefugnisse tatsächlich ausüben.<sup>360</sup> In diesem Kontext führt die Gesetzesentwurfsbegründung weiter aus, dass die Ausübung eines selbstständigen Pflichtenkreises im Rahmen von Leitungs- oder Überwachungsaufgaben in einem Betrieb oder Unternehmen maßgeblich ist.<sup>361</sup> Hierzu stellte *Mansdörfer* bereits fest, dass sich die Verantwortlichkeit der Unternehmensführung nicht primär aus der organisatorischen Stellung des Einzelnen ergebe, sondern aus der Zuweisung zentraler Leitungsrechte.<sup>362</sup>

Für das Merkmal des Betriebs lehnt sich die Begründung an die Definition des Bundesarbeitsgerichts an, welches den Betrieb als „organisatorische Einheit, innerhalb derer der Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern durch Einsatz technischer und immaterieller Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt, die sich nicht in der Befriedigung von Eigenbedarf

---

358 VerbStrGE-Begründung S. 41.

359 VerbStrGE-Begründung S. 41.

360 VerbStrGE-Begründung S. 41.

361 VerbStrGE-Begründung S. 41.

362 *Mansdörfer*, Zur Theorie des Wirtschaftsstrafrechts, S. 410.

erschöpfen<sup>363</sup>, beschreibt. Dabei soll es nicht auf das Motiv der betrieblichen Tätigkeit ankommen.<sup>364</sup> Der Begriff des Unternehmens wird unter Rückgriff auf Artikel 13 des Corpus Juris der strafrechtlichen Regelung zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union<sup>365</sup> definiert und umfasst alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die nach dem Gesetz Rechtssubjekt und Inhaber eigener Vermögenswerte sein können, wobei sie einen unternehmerischen Zweck verfolgen.<sup>366</sup> Damit wird auch der faktische Geschäftsführer erfasst, der eine Leitungsfunktion erfüllt, so dass sich ein Rückgriff auf die hierzu entwickelte Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit des § 14 StGB<sup>367</sup> erübrigt. Kontrollfunktionen werden nicht nur den Mitgliedern des Aufsichtsrates zugeschrieben, sondern auch solchen Personen, welche die Verantwortung für einen abgrenzbaren Unternehmensbereich oder für einen abgrenzbaren Teil der betrieblichen Tätigkeit eines Verbandes tragen.<sup>368</sup>

Kritisiert wird dabei, der Begriff des Entscheidungsträgers nach § 1 Abs. 3 lit. d) VerbStrGE sei nicht bestimmt genug und es fehle an einem gemeinsamen Aufgabenprofil.<sup>369</sup> Ein echtes gemeinsames Aufgabenprofil ist jedoch nicht erforderlich, sofern das Merkmal der eigenständigen Verantwortlichkeit gegeben ist. Die Entwicklung der Figur des faktischen Geschäftsführers zeigt, dass eine Anknüpfung übergeordneter strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht zwingend an eine organschaftliche Bestellung gebunden ist.

---

363 BAG, DB 1986, 1287.

364 VerbStrGE-Begründung S. 41.

365 Art. 13 Abs. 1 des Corpus Juris 2000, Fassung von Florenz: „[...] können auch Vereinigungen verantwortlich sein, wenn sie juristische Personen sind oder Rechtsfähigkeit und eigenes Vermögen haben [...]“.

366 VerbStrGE-Begründung S. 41.

367 BGH, StV 1998, 416.

368 VerbStrGE-Begründung S. 42.

369 Stellungnahme des BDI und der BDA vom 31.01.2014, S. 7, online abrufbar unter: [http://www.bdi.eu/download\\_content/RechtUndOeffentlichesAuftragswesen/BDI-BDA-Stellungnahme\\_\\_Gesetzesentwurf\\_Unternehmensstrafrecht.pdf](http://www.bdi.eu/download_content/RechtUndOeffentlichesAuftragswesen/BDI-BDA-Stellungnahme__Gesetzesentwurf_Unternehmensstrafrecht.pdf)

§ 1 Abs. 3 VerbStrGE gibt den personellen Anknüpfungspunkt für eine Zurechnung auf den Verband vor. Damit entscheidet die Norm, auf welche natürlichen Personen abzustellen ist, um das nach außen hin wirkende natürliche Verhalten zu begründen. Im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 14 StGB über die Figur des sogenannten faktischen Geschäftsführers<sup>370</sup> ist es schlüssig, nicht allein auf die organschaftlichen Vertreter abzustellen, sondern auch diejenigen Personen einzubeziehen, die in tatsächlicher Hinsicht eine Leitungsfunktion erfüllen.

Der Gesetzesentwurf erfasst mit der Ergänzung der gesetzlichen und bestellten Vertreter um die faktischen Entscheidungsträger die Leitungs- und Kontrollebene eines Verbandes umfassend, ohne dass es auf die organschaftliche Bestellung ankommt. Dadurch wird verhindert, dass durch die Bestellung von Personen als Vertreter des Verbandes die eigentlich verantwortlichen Personen, die keine Organstellung innehaben, nicht als Entscheidungsträger eingeordnet werden können. Die Erfassung von solchen Verbandsmitgliedern, die Kontrollfunktionen erfüllen, verhindert, dass durch eine dezentralisierte Organisation Anwendungslücken entstehen.

#### **4. Rechtsnachfolger im Sinne des § 1 Abs. 4 VerbStrGE**

*Rechtsnachfolger im Sinne dieses Gesetzes ist ein Verband, der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder der partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Umwandlungsgesetz) an die Stelle eines anderen*

---

370 BGH, NJW 2013, 3303, 3305 unter Hinweis auf gefestigte Rechtsprechung: „Faktischer Geschäftsführer oder faktischer Vorstand ist nach der von den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs in ständiger Rechtsprechung vertretenen Definition derjenige, der die Geschäftsführung mit Einverständnis der Gesellschafter ohne förmliche Bestellung faktisch übernommen hat, tatsächlich ausübt und gegenüber dem formellen Geschäftsführer eine überragende Stellung einnimmt oder zumindest das deutliche Übergewicht hat (BGH, Urteil vom 22. September 1982 - 3 StR 287/82, BGHSt 31, 118, 122; Urteil vom 10. Mai 2000 - 3 StR 101/00, BGHSt 46, 62, 64 f.; Urteil vom 13. Dezember 2012 - 5 StR 407/12, ZIP 2013, 313 Rn. 7 f.; s. auch BGH, Urteil vom 21. März 1988 - II ZR 194/87, BGHZ 104, 44, 47 f.; Beschluss vom 11. Februar 2008 - II ZR 291/06, ZIP 2008, 1026 Rn. 5).“

*Verbandes getreten ist. Der Gesamtrechtsnachfolge sind andere Arten der Umwandlung sowie die Einzelrechtsnachfolge gleichgestellt, wenn der Erwerber alle wesentlichen Wirtschaftsgüter des Rechtsvorgängers übernimmt und die übernommenen Wirtschaftsgüter in im Wesentlichen gleicher Weise einsetzt.*

§ 1 Abs. 4 VerbStrGE definiert den Rechtsnachfolger und bestimmt damit die Reichweite der Haftung nach § 2 Abs. 4 VerbStrGE. Durch die Normierung der Strafbarkeit auch des Rechtsnachfolgers soll verhindert werden, dass sich der Verband durch die Herbeiführung eines Rechtsnachfolgetatbestandes der Sanktionierung entziehen kann. Dabei wird nicht nur die Gesamtrechtsnachfolge erfasst, sondern auch die Einzelrechtsnachfolge einbezogen.<sup>371</sup> Im Ergebnis kann sich die Rechtsnachfolge daher neben der vollständigen Verschmelzung und Spaltung im Sinne des UmwG auch auf den Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils nach § 613a BGB beziehen. Insofern kann insbesondere für die Frage, wann die Übernahme eines „wesentlichen Wirtschaftsguts“ im Sinne des § 1 Abs. 4 VerbStrGE vorliegt, auf die Rechtsprechung und Kasuistik zu § 613a BGB zurückgegriffen werden.<sup>372</sup>

## **II. § 2 VerbStrGE: Verbandsstraftaten**

§ 2 VerbStrGE ist die zentrale Norm des VerbStrGE. Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfes fußt die Strafbarkeit eines Verbandes nach § 2 VerbStrGE auf einer „originären Verbandsschuld“<sup>373</sup>. Dieses Verbandsunrecht bestehe darin, dass sich der Verband in einer Weise organisiere, in der kriminell Verhalten eine Grundlage gegeben würde und sich in der Begehung einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträger gerade jenes Risiko realisiere, das durch die Tätigkeit des

---

371 VerbStrGE-Begründung S. 42.

372 Vgl. hierzu etwa *Weidenkaff*, in: Palandt, BGB, § 613a, Rn. 9 ff.; *Müller-Glöge*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 613a, Rn. 14 ff.

373 VerbStrGE-Begründung S. 43.

Verbandes geschaffen würde.<sup>374</sup> Die originäre Verbandsschuld begründe sich in dem Unterlassen der besonderen Vorsorge und fortdauernd Anpassung an die spezifischen Risiken, die durch die Tätigkeit des Verbandes entstehen.<sup>375</sup> Diese Schuld sei dabei nicht identisch mit der individuellen Schuld der natürlichen Person, da die Grundlage der Haftung des Verbandes dessen frei gewählte Organisation und der Verband somit für solche Fehlentwicklungen verantwortlich sei, die eine Folge dieser unzureichenden Organisation wäre. Auch führe die Verbandsstrafbarkeit nicht zu einer doppelten Bestrafung derselben Straftat, da sich die Sanktionierung des Verbandes nicht lediglich auf die Zurechnung der Individualschuld beschränke.<sup>376</sup> Die Zuwiderhandlung des konkreten Entscheidungsträgers sei damit eine andere als das dem Verband vorgeworfene Unterlassen von spezifischen Sicherungsmaßnahmen.<sup>377</sup> Der Gesetzentwurf löst sich von einem Modell der Verbandsschuld, das auf eine bloße Zurechnung des nach außen hin erkennbaren Fehlverhaltens des konkreten Entscheidungsträgers abstellt.<sup>378</sup>

§ 2 VerbStrGE enthält in Absatz 1 und Absatz 2 unterschiedliche Straftatbestände, die sich an den Regelungen der §§ 30, 130 OWiG orientieren. Die Ausgestaltung der beiden Tatbestände ist getrennt zu betrachten und insbesondere im Hinblick auf die Frage zu untersuchen, ob tatsächlich eine eigene Schuld des Verbandes Grundlage der Sanktionierung ist. Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit des inländischen Verbandes für Auslandstaten und Absatz 4 betrifft die strafrechtliche Haftung des Rechtsnachfolgers.

### **1. Verbandsschuld auf Grund von Zurechnung, § 2 Abs. 1 VerbStrGE**

*Ist durch einen Entscheidungsträger in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene*

---

374 VerbStrGE-Begründung S. 43.

375 VerbStrGE-Begründung S. 43, vgl. auch *Hoven*, ZIS 2014, 19, 21.

376 VerbStrGE-Begründung S. 43.

377 VerbStrGE-Begründung S. 43; *Hoven*, ZIS 2014, 19, 21.

378 So auch *Hoven*, ZIS 2014, 19, 21.

*Zu widerhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt.*

§ 2 Abs. 1 VerbStrGE lehnt sich in seinem Wortlaut deutlich an § 30 Abs. 1 OWiG an, erfordert jedoch nicht, dass die maßgebliche natürliche Person selbst wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zur Verantwortung gezogen werden kann. Damit sollen diejenigen Strafbarkeits- beziehungsweise Haftungslücken geschlossen werden, die dadurch entstehen, dass bei einem Tätigwerden verschiedener Entscheidungsträger nicht aufzuklären ist, wer für die maßgebliche Zuwiderhandlung verantwortlich ist. Zudem bezweckt der Verzicht auf eine Anknüpfung an individuelle Strafbarkeit, dass der Verband nicht dadurch von einer Strafbarkeit frei wird, weil der Individualtäter nicht als Adressat des § 14 StGB in Betracht kommt, da es etwa an der ausdrücklichen Beauftragung durch den Verband fehlt.<sup>379</sup> Die Gesetzesentwurfsbegründung verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass das formalisierte Zurechnungsprinzip zu Haftungslücken in Form von „organisierter Unverantwortlichkeit“<sup>380</sup> führe. Diese Loslösung von der Individualstrafbarkeit ist insofern konsequent, als dass dem Verband vorgeworfen wird, er schaffe – auch ohne eine besondere Beauftragung im Einzelnen – eine Organisationsform, in der die Begehung von Zuwiderhandlungen ermöglicht oder erleichtert wird.

Für den Bereich der Konzernstruktur bestehen Aufsichts- und Überwachungspflichten der Konzernmuttergesellschaft für den entsprechenden Konzernbereich. Die Verletzung dieser Pflichten kann eine Verbandsstrafbarkeit für die Muttergesellschaft begründen, wenn die Entscheidungsträger der Muttergesellschaft hierdurch weitere Zuwiderhandlungen begehen, die als rechtlich selbstständige Handlungen einzuordnen sind. Die Begründung des Gesetzesentwurfes nennt dabei das Beispiel der Beihilfe für den Fall, dass die

---

379 VerbStrGE-Begründung S. 43 f.; vgl. auch *Hoven*, ZIS 2014, 19, 20. Zu den „faktischen Lücken der §§ 14 StGB, 9 OWiG“ siehe auch die Darstellung bei Schönemann, Unternehmenskriminalität und Strafrecht, S. 140 ff.

380 VerbStrGE-Begründung S. 44.

Muttergesellschaft Kenntnis von Straftaten im Tochterunternehmen erlangt und aufgrund etwa eines Beherrschungsvertrags eine Garantenpflicht zum Einschreiten verletzt. In einem solchen Fall hafte das Mutterunternehmen unmittelbar nach § 2 Abs. 1 VerbStrGE.<sup>381</sup>

Der spezifische Vorwurf, der sich gegen den Verband als solchen richtet, besteht nach der Begründung des Gesetzesentwurfs in der „mangelhaften Personalauswahl oder im unzureichenden Aufgabenzuschnitt auf der Leistungsebene des Verbandes“<sup>382</sup>. Dies begründe ohne Weiteres eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes. Zum einen müsse die Auswahl der Entscheidungsträger mit Leitungs- oder Kontrollfunktionen aufgrund ihres erheblichen Einflusses auf die Verbandstätigkeit mit einer besonderen Sorgfalt geschehen. Zum anderen müssen die entsprechenden Aufgabenfelder umsichtig verteilt und transparent ausgestaltet sein. Wenn die Entscheidungsträger dann verbandsbezogene Zuwiderhandlungen begingen, dann erweise sich „deren Auswahl für ihre Funktion oder für die Rolle als Organ oder Vertreter von Anfang an als fehlerhaft, soweit nicht Exzesstaten gänzlich ohne Verbandsbezug vorliegen“.<sup>383</sup>

Nach den im Zusammenhang mit dem Schuldprinzip dargestellten Überlegungen scheint es in sich schlüssig, dem Verband ein eigenes Handeln oder Unterlassen vorzuwerfen und dessen spezifische Verbandsschuld an ebendieses anzuknüpfen. Vor dem aufgezeigten Hintergrund ist es ebenfalls konsequent, die Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers nicht mit dem Verbandsunrecht gleichzusetzen. Der Vorwurf gegen den Verband und der gegen den Entscheidungsträger sind in einem unterschiedlichen Kontext zu betrachten, der die Differenzierung zwischen ihnen deutlich macht. Dem Verband wird das schuldhaftes Schaffen oder Dulden einer solchen Organisationsstruktur, in der verbandsbezogene Zuwiderhandlungen begangen werden können, vorgeworfen. Erst nachgelagert nutzt der Entscheidungsträger diese

---

381 VerbStrGE-Begründung S. 47 f.

382 VerbStrGE-Begründung S. 45

383 VerbStrGE-Begründung S. 45; Unterstreichung von der Verfasserin vorgenommen.



Struktur für die Begehung der Zuwiderhandlung. Im Ergebnis wirkt die Intention des Gesetzesentwurfes daher schlüssig und konsequent umgesetzt.

Angesichts des Tatbestandswortlauts erscheint es jedoch fraglich, ob diese Begründung des Verbandsunrechts – fehlerhafte Auswahl und/oder mangelhafte Organisation als eigener Vorwurf gegenüber dem Verband – einen hinreichenden Niederschlag im Gesetzeswortlaut gefunden hat.

### **a. Tatbestand und Zurechnungsmodell**

Zunächst sollen die Merkmale und die Struktur des Tatbestandes genauer beleuchtet werden. Im Anschluss wird das Zurechnungsmodell des § 2 Abs. 1 VerbStrGE untersucht werden.

#### **1) Tatbestandsmerkmale**

§ 2 Abs. 1 VerbStrGE setzt zunächst voraus, dass eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung vorliegt, die in § 1 Abs. 2 VerbStrGE legaldefiniert wird. Wie bereits dargelegt, stellt die Gesetzesentwurfsbegründung auf den in § 130 OWiG verwendeten Begriff ab, wonach auch die subjektiven Voraussetzungen des entsprechenden Strafgesetzes erfüllt werden müssen, um von einer Zuwiderhandlung zu sprechen. Da der Tatbestand des § 2 Abs. 1 VerbStrGE von der vorsätzlichen oder fahrlässigen Begehung der Zuwiderhandlung spricht, fragt *Hoven* zu Recht, ob hier eine überflüssige Doppelung vorliegt oder ob auch unabhängig von dem konkreten Strafgesetz eine fahrlässige Begehung ausreicht.<sup>384</sup> Angesichts der eindeutigen Begründung des Gesetzesentwurfes ist die Herabsetzung der subjektiven Anforderungen nicht vorzunehmen. Die Streichung des Zusatzes „vorsätzlich oder fahrlässig“ wäre daher im Sinne einer Vermeidung von Missverständnissen begrüßenswert.<sup>385</sup>

---

384 *Hoven*, ZIS 2014, 19, 24.

385 So auch *Hoven*, ZIS 2014, 19, 24, die jedoch eine eindeutige Klarstellung bereits innerhalb der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 VerbStrGE bevorzugt, um den zu § 130 OWiG bestehenden Literaturstreit zu lösen.

Diese verbandsbezogene Zuwiderhandlung muss durch einen Entscheidungsträger im Sinne von § 1 Abs. 3 VerbStrGE vorgenommen worden sein, wobei dies „in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes“ geschehen sein muss. Damit ist es erforderlich, dass die Zuwiderhandlung einen inneren Zusammenhang mit der entsprechenden Stellung als Entscheidungsträger aufweist, d.h. der Entscheidungsträger muss *auf Grund* seiner spezifischen Stellung sowie im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben handeln und nicht nur *bei Gelegenheit* der ihm anvertrauten Aufgaben.<sup>386</sup> Der Gesetzesentwurf intendiert mit diesem Tatbestandsmerkmal die Klarstellung, dass zum einen eine eigennützige und zum Nachteil des Verbandes begangene Zuwiderhandlung, die unter Missbrauch der Stellung als Entscheidungsträger geschehen ist, regelmäßig nicht in den Anwendungsbereich der Norm fallen soll.<sup>387</sup> Zum anderen sollen sogenannte Exzesstaten ausgeschlossen werden, die lediglich in rein privatem Interesse und nur anlässlich der Vertrauensstellung begangen wurden.<sup>388</sup> Diese Voraussetzung schränkt den Anwendungsbereich der Norm nicht übermäßig ein, denn es ist nach der Begründung des Gesetzesentwurfes nicht hinderlich, wenn die maßgebliche natürliche Person *auch* in seinem Privatinteresse handelt.<sup>389</sup>

Über § 2 Abs. 1 VerbStrGE wird im Ergebnis die verbandsbezogene Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers, d.h. das maßgebliche Verhalten der natürlichen Person dem Verband zugerechnet und begründet dessen Schuld. Alleiniger Anknüpfungspunkt einer Strafbarkeit des Verbandes ist die Handlung der natürlichen Person. Ein eigenes vorwerfbares Verhalten des Verbandes selbst wird nicht als Tatbestandsmerkmal gefordert, so dass ein von dem Verhalten des Entscheidungsträgers unabhängiges Fehlverhalten

---

386 Vgl. *Hirsch*, Straffähigkeit von Personenverbänden, S. 25; *Schmitt*, Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände, S. 133.

387 VerbStrGE-Begründung S. 45; vgl. zum Begriff des Nachteils siehe auch *Fischer*, StGB, § 266, Rn. 115 ff. m.w.N.

388 VerbStrGE-Begründung S. 45 m.w.N.; die Kritik in der BDI/BDA-Stellungnahmen (Fn. 369), S. 7, die Ausnahmen des Anwendungsbereichs müssen sich bereits aus dem Gesetzestext selbst und nicht lediglich aus der Begründung ergeben, greift nicht.

389 VerbStrGE-Begründung S. 45 m.w.N.

nicht nötig ist, um den Tatbestand des § 2 Abs. 1 VerbStrGE zu erfüllen. Da sich nach Ansicht der Verfasser des VerbStrGE in der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers zugleich das vorgelagerte Fehlverhalten des Verbandes offenbare, wird auf eine direkte Anknüpfung verzichtet. Die Frage, inwieweit dies noch mit dem Erfordernis einer eigenen Schuld des zu Bestrafenden, im vorliegenden Fall also des Verbandes, vereinbar sein kann, soll in den nächsten Schritten gesondert betrachtet werden.

## 2) Zurechnungsmodell

In der begangenen Zuwiderhandlung offenbart sich laut der Gesetzesentwurfsbegründung zwingend ein vorangegangenes Verschulden. Damit treten im Wesentlichen zwei Überlegungen in den Vordergrund: Zum einen könnte § 2 Abs. 1 VerbStrGE so verstanden werden, dass die verbandsbezogene Zuwiderhandlung allein als objektive Strafbarkeitsbedingung zu werten und die strafbarkeitsbegründende Handlung oder das maßgebliche Unterlassen des Verbandes hingegen als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal anzusehen ist. Zum anderen könnte die Norm so zu lesen sein, dass es entgegen der offiziellen Begründung nicht auf eine originäre Verbandschuld, ein originäres Verbandsunrecht ankommt, sondern der Sanktionierung lediglich ein Zurechnungsmodell zugrunde liegt, das eine Sanktionierung des Verbandes ohne *eigenes* Verschulden hinsichtlich Personalauswahl oder Organisation ermöglicht.

Die Einordnung der Zuwiderhandlung als objektive Strafbarkeitsbedingung im Rahmen des § 2 Abs. 1 VerbStrGE ist jedoch problematisch. Diese Lesart der Norm steht in einem Spannungsverhältnis zu dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG, wonach der jeweilige Straftatbestand das gebotene oder verbotene Verhalten bezeichnen muss. Art. 103 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass sich Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände erkennen und durch Auslegung ermitteln lassen, um es dem Einzelnen zu ermöglichen,

verbotenes Verhalten zu erkennen.<sup>390</sup> Diese Erkennbarkeit wäre allerdings nicht mehr gewährleistet, wenn das Fehlverhalten des Verbandes ohne weiteren Anknüpfungspunkt im Wortlaut der Norm als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eingeordnet würde.

Zudem zeigt auch ein Vergleich mit etwa §§ 231, 323a StGB<sup>391</sup> sowie mit dem im nächsten Schritt untersuchten § 2 Abs. 2 VerbStrGE, dass die Einordnung der Zuwiderhandlung als objektive Strafbarkeitsbedingung sprachliche und systematische Probleme mit sich brächte. Eine objektive Strafbarkeitsbedingung wird als Tatbestandsannex verstanden. Die Verwirklichung dieser Bedingung ist zwar materiell-rechtliche Strafbarkeitsvoraussetzung, auf dieses Merkmal müssen sich aber die subjektiven Merkmale von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht beziehen und stehen damit außerhalb des eigentlichen Unrechtstatbestands.<sup>392</sup> Zum einen wäre vorliegend bereits die sprachliche Abgrenzung von Tatbestandsmerkmal und objektiver Strafbarkeitsbedingung bezüglich des § 2 Abs. 1 VerbStrGE nicht gegeben, was wiederum im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG zumindest als problematisch einzustufen wäre. Zum anderen wäre eine Einordnung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung als objektive Strafbarkeitsbedingung nicht mit der Begründung der Norm in Einklang zu bringen. Danach knüpft die Verbandssanktion ausdrücklich an die Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers an, worin sich dann zwingend das vorangegangene Fehlverhalten des Verbandes offenbare.<sup>393</sup> Des Weiteren würde die Norm dabei ohne (ausgeschriebenes) Tatbestandsmerkmal

---

390 BVerfGE 47, 109, 120.

391 § 231 Abs. 1 StGB: „Wer sich an einer Schlägerei [...] beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung [...] bestraft, wenn durch die Schlägerei [...] der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 226) verursacht worden ist.“; § 323a Abs. 1 StGB: „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder anderen berauschenden Mitteln in einen Rausch versetzt, wird [...] bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.“

392 Vgl. *Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben*, JuS 2012, 884, 887 m.w.N. Zur Frage der Vereinbarkeit der objektiven Strafbarkeitsbedingung mit dem Schuldprinzip siehe die kritische Darstellung bei *Frister*, Schuldprinzip, S. 46 ff.

393 VerbStrGE-Begründung S. 43, 45.

zurückbleiben, was wiederum mit Art. 103 Abs. 2 GG nicht vereinbar wäre.

Die Annahme eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals, welches das spezifische Verbandsunrecht widerspiegelt, würde im Ergebnis einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG nach sich ziehen und lässt sich auch dem Gesetzesentwurf und dessen Begründung nicht entnehmen. Wenn die Verfasser des VerbStrGE von der Offenbarung eines Fehlverhaltens des Verbandes in der Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers ausgehen, verzichten sie gerade auf den positiven Nachweis des originären Verbandsunrechts. Von einem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal auszugehen, hieße demnach, den eindeutigen Willen der Verfasser des VerbStrGE zu umgehen.

Es bleibt daher bei der Zurechnung fremden schuldhaften Handelns trotz des Postulats des originären Verbandsverschuldens. Angesichts dieser Zurechnung stellt sich die Frage, ob dieses Strafbarkeitsmodell mit dem Schuldprinzip vereinbar ist.

#### **b. Vereinbarkeit des Schuldprinzips mit § 2 Abs. 1 VerbStrGE**

Wie oben dargestellt, ist auch bei einer spezifischen Verbandsschuld der Aspekt der „Vorwerfbarkeit“ oder „Verantwortlichkeit“ zu fordern. In der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers müsste daher zwingend eine eigene Verbandsschuld enthalten sein, um dem Verband in jedem Fall ein eigenes Unrechtsverhalten vorwerfen zu können. Nur dann, wenn dem Verband ein solcher Vorwurf gemacht werden kann, d.h. ihm ein Unrecht vorgehalten werden kann, für das er selbst die Verantwortung trägt, kann ihm nach dem hier so verstandenen Schuldprinzip eine Strafe auferlegt werden. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Sanktionierung allein aufgrund fremden Unrechts. Letzteres eignet sich jedoch, wie bereits dargelegt, nicht als taugliche Grundlage von Strafe.<sup>394</sup>

---

394 Vgl. oben Zweiter Teil, Erstes Kapitel, B., IV., 4., b.

Angenommen, die Zurechnung der tatbestandsmäßigen Handlung, also der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers, erfolgt aufgrund des originären Verbandsunrechts, so hätte dies zunächst zur Folge, dass die Sanktionierung auf die spezifische Verbandsschuld Bezug nimmt und daher nicht lediglich fremde Schuld bestraft. Grundlage der Sanktionierung des Verbandes wäre sodann dessen eigenes Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Auswahl seines Personals sowie der Art und Weise der Organisation des Verbandes. In diesem Fall stellen sich jedoch zwangsläufig Folgefragen in Bezug auf die Exkulpationsmöglichkeit des Verbandes. Wie bereits im Zusammenhang mit § 30 OWiG gefordert, muss dem Verband im Falle eines eigenen Verbandsunrechts der „Einwand der rechtskonformen Organisation und damit der Unvermeidbarkeit“<sup>395</sup> zugestanden werden. Die Frage, ob die verbandsbezogene Zuwiderhandlung tatsächlich auf ein vorwerfbares Verhalten des Verbandes zurückzuführen ist, findet in § 2 Abs. 1 VerbStrGE jedoch keinen Anhaltspunkt und ist nach dessen Wortlaut auch nicht als Voraussetzung einer Strafbarkeit einzuordnen.<sup>396</sup> Nach richtiger Einschätzung von *Hoven* ist dem Verband konsequenterweise nicht nur die Exkulpation zugestehen, sondern es müsste in einem Strafverfahren der positive Nachweis eines Auswahl- oder Organisationsverschuldens zu fordern sein.<sup>397</sup> Denn nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrecht, nicht zuletzt des „in dubio pro reo“-Prinzips erfordert die Annahme einer Strafbarkeit als Grundlage von Sanktionierung den hinreichenden Nachweis derjenigen Tatsachen, aus denen sich die Verwirklichung der Straftatbestandsmerkmal ergibt. Da § 2 Abs. 1 VerbStrGE jedoch das Fehlverhalten des Verbandes gerade nicht als Tatbestandsmerkmal ansieht, liefe diese Argumentation erneut auf die Annahme eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals hinaus. Ein Verzicht auf diesen Nachweis bewirkt jedoch die pauschale Annahme eines Verbandsunrechts aufgrund der Begehung einer verbandsbezogene Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers. Dass diese unwiderlegliche Vermutung der eigenen

---

395 Für die Ordnungswidrigkeiten vgl. *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 30, Rn. 6.

396 So auch *Hoven*, *ZIS* 2014, 19, 21.

397 *Hoven*, *ZIS* 2014, 19, 21.

Verbandsschuld erhebliche Schwächen aufweist, veranschaulicht folgendes Beispiel:

Die A-AG bestellt im Jahr 2000 ihren Vorstandsvorsitzenden V, der sich in der Vergangenheit durch tadelloses Verhalten ausgezeichnet hatte. Über viele Jahre hinweg erledigt V die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß und lässt keine Zweifel an der Eignung für diese Aufgabenwahrnehmung aufkommen. Aufgrund privater finanzieller Probleme entschließt er sich im Jahr 2015 im Rahmen seiner verbandsbezogenen Aufgaben eine unrichtige Erklärung gegenüber einer Behörde abzugeben, die der A-AG eine Subvention einbringt und erfüllt damit den Tatbestand des § 264 StGB. Hintergrund seines Handelns war die Erhöhung seiner eigenen Vergütung, die als teilweise variables Vergütungssystem ausgestaltet ist und damit an den Umsatz beziehungsweise den Gewinn der A-AG anknüpft. Nach § 2 Abs. 1 VerbStrGE liegt hierin eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers, die in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes begangen wurde. Dass auch private Interessen verfolgt werden, ist angesichts der zumindest auch bezweckten Gewinnsteigerung der A-AG unerheblich. Es drängt sich jedoch die Frage auf, welcher Vorwurf dem Verband gegenüber gemacht werden kann. Die Gesetzesbegründung sieht in der verbandsbezogene Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers den Nachweis, dass dessen Auswahl von Anfang an fehlerhaft war. Doch worauf bezieht sich ein solcher Nachweis? Der Verband kann lediglich die in der Vergangenheit geleistete Arbeit des V beurteilen und hieraus ließen sich keinerlei negative Schlüsse ziehen. Die Organisation des Vergütungssystems mit teilweise variablen Vergütungsteilen entspricht der gängigen Praxis und den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht akzeptierten Anforderungen der Instituts-Vergütungsverordnung<sup>398</sup>. Für den Verband ist nicht vorhersehbar, dass V ohne erkennbaren Grund eine Zuwiderhandlung begeht und ein eigener Vorwurf lässt sich weder aus der personellen Auswahl noch aus der Organisation des Verbandes konstruieren. Dennoch macht sich der Verband

---

398 Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten, am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

strafbar nach § 2 Abs. 1 VerbStrGE.

Es wird deutlich, dass der Verband gerade nicht aufgrund eines eigenen schuldhaften Fehlverhaltens sanktioniert wird, sondern allein unter Rückgriff auf das Fehlverhalten des Entscheidungsträgers. Die Auswahl des Entscheidungsträgers erfolgte fehlerfrei und auch die gewählte Organisation des Verbandes war ordnungsgemäß. Somit wird lediglich das konkrete Fehlverhalten des Entscheidungsträgers ohne weitere Voraussetzungen dem Verband zugerechnet, um jenes Verbandsunrecht zu konstruieren. Die Sanktionierung des Verbandes erfolgt letztendlich auf Grundlage der Zurechnung fremden schuldhaften Verhaltens und nicht – wie von der Begründung des Gesetzesentwurfes selbst gefordert – auf Grundlage von originärem Verbandsunrecht.

Eine verfassungsmäßige Zurechnung kann jedoch nur in dem Rahmen möglich sein, in welchem dem Verband noch eine eigene Verantwortung, eine eigenständige, verbandsspezifische Schuld, zu gesprochen werden kann.<sup>399</sup> Verantwortung, verstanden als Möglichkeit der Einflussnahme, ist aber nur in den Bereichen möglich, in denen dem Verband eigenständige Aufgaben, mithin Rechte und Pflichten zugewiesen werden können. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Aufgaben, die in einem Betrieb entstehen können, wäre es überzogen, den Verband als solchen für jedwede Verfehlung seiner Entscheidungsträger zur Verantwortung zu ziehen. Da die Zurechnung des maßgeblichen Verhaltens nicht an den originären Verbandsaufgaben der Personalauswahl und Organisation anknüpft, kann dieses Verhalten nicht als Anhaltspunkt für eine eigene Verbandsschuld in Betracht gezogen werden. Es

---

399 Vgl. *Mansdörfer*, ZIS 2015, 23, 25. Ähnlich auch *Hoven*, ZIS 2014, 19, 22: „Im Ergebnis bleibt fraglich, ob die Gleichsetzung eigenen und fremden Verschuldens [...] als Grundlage einer strafrechtlichen Verbandssanktion dienen kann. Wird die Frage, ob strafrechtliche Schuld stets auch die Möglichkeit zur Schuldbefreiung voraussetzen muss – nicht zuletzt um dem Element einer Vorwerfbarkeit Rechnung zu tragen –, bejaht, erscheint die Annahme einer originären Verbandsverantwortlichkeit ohne Exkulpationsregelung als Legitimationsgrundlage eines Unternehmensstrafrechts zweifelhaft.“



bliebe bei einer Zurechnung allein auf Grundlage der Tatsache, dass der Entscheidungsträger innerhalb des Verbandes tätig wird, ohne dass es auf die Möglichkeit der Einflussnahme durch den Verband ankäme. Dies kann jedoch nicht genügen, um eine eigenständige Schuld des Verbandes zu begründen und ist mit dem Schuldprinzip nicht in Einklang zu bringen.

Um die Geltung des verfassungsmäßig verankerten Schuldprinzips auch für den § 2 Abs. 1 VerbStrGE zu gewährleisten, ist die Norm daher teleologisch zu reduzieren.<sup>400</sup> Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine verfassungskonforme Auslegung der Nichtigkeitserklärung vorzuziehen.<sup>401</sup> Dies ist geboten, um die gesetzgeberische Kompetenz zu respektieren und zu wahren.<sup>402</sup> Eine verfassungskonforme Auslegung ist erst dann nicht mehr möglich, wo diese im Widerspruch zu dem Wortlaut der Norm und dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers stehen würde.<sup>403</sup> Für eine solche Auslegung wäre die Einbeziehung des konkreten Fehlverhaltens des Verbandes erforderlich. Dies könnte in Form eines ungeschriebenen Strafausschlussgrundes geschehen, was auch mit der Gesetzesentwurfsbegründung in Einklang stehen kann. Da diese an ein fehlerhaftes Vorverhalten des Verbandes anknüpft,<sup>404</sup> könnte die Strafbarkeit entfallen, wenn dieses Fehlverhalten gerade nicht vorliegt. Somit ist danach zu fragen, ob die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit einem Auswahl- oder Organisationsverschulden des Verbandes zu sehen ist. Eine solche Auslegung entspricht damit dem gesetzgeberischen Willen und ließe sich auch mit dem Wortlaut in Einklang bringen.

### **c. Zwischenergebnis**

Eine Strafbarkeit nach § 2 Abs. 1 VerbStrGE verletzt im Ergebnis den Schuldgrundsatz dann nicht, wenn das nicht vorhandene Fehlverhalten des

---

400 Vgl. *Mansdörfer*, ZIS 2015, 23, 28.

401 Vgl. BVerfGE 86, 288, 320 m.w.N.

402 BVerfGE 110, 226, 267.

403 BVerfGE 8, 28, 34; BVerfGE 71, 81, 105; BVerfGE 110, 226, 267.

404 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 45.

Verbandes als Strafausschließungsgrund gewertet würde. Andernfalls fehlte es an einem *eigenen* Verschulden, an einem Rückgriff auf das eigene Fehlverhalten. Eine Zurechnung ist vorliegend nicht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Schuldprinzip in Einklang zu bringen, da die Sanktionierung allein auf Grundlage fremder Schuld ohne Anknüpfung an die originären Verbandspflichten geschieht. Die von der Begründung des Gesetzesentwurfes dargestellte originäre Verbandsschuld, das spezifische Verbandsunrecht in Bezug auf Personalauswahl und Organisation, findet nach dem Wortlaut der Norm keinen Eingang in den Tatbestand. In der streng am Wortlaut orientierten Auslegung wäre § 2 Abs. 1 VerbStrGE jedoch als verfassungswidrig abzulehnen.

## **2. Originäre Verbandsschuld, § 2 Abs. 2 VerbStrGE**

*Ist in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes vorsätzlich oder grob fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller Art, unterlassen worden sind, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.*

§ 2 Abs. 2 VerbStrGE orientiert sich an dem Wortlaut des § 130 Abs. 1 OWiG und knüpft an einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Aufsichtspflichten durch einen Entscheidungsträger an. Als Haftungsgrund wird auf einen „Organisationsmangel unterhalb der Auswahl der Entscheidungsträger“ abgestellt.<sup>405</sup> Indem der Tatbestand auf das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen abstellt, wird die Täterschaft des Verbandes durch das tatermöglichende oder taterleichternde Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers begründet. Hierdurch wird laut der Gesetzesentwurfsbegründung die Verbandsstrafbarkeit an ein Vorverschulden geknüpft, das den Zurechnungs-

---

405 VerbStrGE-Begründung S. 45.

grund darstelle.<sup>406</sup>

Für die Erfüllung dieses Tatbestands genügt die verbandsbezogene Zuwiderhandlung durch eine Person innerhalb des Verbandes, die nicht die Position eines Entscheidungsträgers innehat. Die Entscheidungsträger seien verpflichtet, den Risiken von verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen entgegenzuwirken.<sup>407</sup> Dadurch, dass der Tatbestand anders als § 130 OWiG von dem Merkmal des Inhabers, den die Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen originär treffen, absieht, wird vermieden, dass es aufgrund der Einschränkungen des § 14 StGB zu Haftungslücken im Anwendungsbereich kommt. Da die Inhaberplichten Sonderdelikte nach sich ziehen, wäre eine Sanktionierung nicht möglich, wenn der Inhaber des Betriebes oder Unternehmens das Fehlverhalten aufgrund einer fehlenden ausdrücklichen Beauftragung nicht zu vertreten hätte.<sup>408</sup> Diese Lücke will § 2 Abs. 2 VerbStrGE schließen und gestaltet den Täterkreis umfassend aus, um so die Problematik der „organisierten Unverantwortlichkeit“ aufzulösen.<sup>409</sup> Zu diesem Aspekt äußerte sich *Scholz* bereits im Jahr 2000: „Denn wenn eine juristische Person strafrechtlich relevante Unrechtsfolgen deshalb zu verantworten hat, weil sie organisatorisch oder organschaftlich nicht hinlänglich Vorkehrungen dafür getroffen hat, dass es nicht zu solchen Unrechtsfolgen beziehungsweise strafrechtlich relevanten Schäden kommt, so muss sie hierfür rechtlich einstehen. Dies ist nicht nur eine Frage des allgemeinen Haftungsrechts, sondern auch eine Frage des Strafrechts.“<sup>410</sup>

Im Unterschied zu dem zuvor dargestellten Absatz 1 statuiert § 2 Abs. 2 VerbStrGE neben dem Erfordernis der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung

---

406 *Kindler*, Das Unternehmen als haftender Täter, S. 280. Die dortigen Ausführungen beziehen sich auf einen von *Kindler* entwickelten Tatbestand, der sich ebenfalls an § 130 OWiG orientiert und mit dem hiesigen § 2 Abs. 2 VerbStrGE vergleichbar ist.

407 VerbStrGE-Begründung S. 45 f.

408 VerbStrGE-Begründung S. 46.

409 Vgl. hierzu VerbStrGE-Begründung S. 46.

410 *Scholz*, ZRP 2000, 435, 439. Zu Recht weist er zudem daraufhin, dass es sich in dieser Konstellation um einen Tatbestand des Unterlassens handelt.

auch die Voraussetzung, dass diese Handlung durch das Ergreifen von Aufsichtsmaßnahmen verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Damit beschränkt sich § 2 Abs. 2 VerbStrGE nicht auf das bloße Vorliegen einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, sondern verlangt den kausalen Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Sicherungsmaßnahmen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt dem Verband als originär Verpflichtetem, der diesen in tatsächlicher Hinsicht durch seine Entscheidungsträger nachkommt. Auch hier wird somit das Fehlverhalten der Entscheidungsträger, d.h. das Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen, dem Verband zugerechnet. Anders als bei § 2 Abs. 1 VerbStrGE knüpft der Tatbestand des Absatzes 2 selbst jedoch unmittelbar an die Organisation des Verbandes an, indem das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen als eigenes Merkmal in den Tatbestand aufgenommen wurde. Damit ist dies nicht lediglich ein hinter dem eigentlichen Merkmal stehendes Postulat, sondern die konkrete Organisation der Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen innerhalb des Tätigkeitsbereichs des Verbandes hat Eingang in den Wortlaut der Norm gefunden.

#### **a. Tatbestandsmerkmale**

Die dogmatische Einordnung der Merkmale bedarf bereits einer näheren Betrachtung, wobei sich die einzelnen Merkmale durch § 1 VerbStrGE sowie unter Rückgriff auf § 130 OWiG definieren und untersuchen lassen.

##### **1) Dogmatische Einordnung der Merkmale**

Der Tatbestand des § 2 Abs. 2 VerbStrGE verlangt zum einen das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen durch einen Entscheidungsträger und zum anderen die Begehung einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung. Der Wortlaut der Norm lässt zunächst annehmen, dass es sich bei der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung um das Tatbestandsmerkmal handelt und das Unterlassen durch einen Entscheidungsträger als objektive Strafbarkeitsbedingung zu verstehen sei. Die Formulierung, eine Verbandssanktion werde „verhängt,

wenn“, legt diesen Schluss nahe, was ein Vergleich mit dem jeweiligen Wortlaut der §§ 231, 323a StGB zeigt<sup>411</sup>. Dies hätte jedoch zur Folge, dass das zurechenbare Tatbestandsmerkmal wiederum eine Handlung darstellt, die von der Problematik der Sanktionierung aufgrund fremder Schuld erfasst wäre. Dieses Zurechnungsmodell wurde bereits im Hinblick auf § 2 Abs. 1 VerbStrGE abgelehnt und würde auch hier nicht zu dem „Verantwortungsprofil“ passen, das die Begründung des Gesetzesentwurfes darlegt. Diese sieht in dem Unterlassen durch den Entscheidungsträger die maßgebliche Tathandlung und es soll auf ebendiese aufsichtspflichtige Person ankommen.<sup>412</sup> Konsequenterweise soll die Zuwiderhandlung daher als objektive Bedingung der Ahndung ausgestaltet sein.<sup>413</sup> Damit stellt die Norm zu Recht auf die unterlassene Sicherungsmaßnahme ab und sieht in der hierdurch ermöglichten Zuwiderhandlung lediglich eine Strafbarkeitsbedingung. Diese Zuwiderhandlung kann mangels direkten Bezugs zur originären Verbandspflicht der Personalauswahl und Organisation nicht dem Verband als eigenes Verschulden zugerechnet werden. Es ist schlüssig, dem Verband dasjenige Fehlverhalten zuzurechnen, das einen unmittelbaren Zusammenhang zu der Verbandspflicht aufweist. Dies ist im vorliegenden Fall das Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers bei der Wahrnehmung der Verbandspflichten in Bezug auf die Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen.

Die Tathandlung erschöpft sich in dem Unterlassen, womit auch das Merkmal des Verhinderns oder Erschwerens in Bezug auf die Zuwiderhandlung als Teil der objektiven Strafbarkeitsbedingung zu einzuordnen ist. Da sich die subjektiven Merkmale nicht auf die Zuwiderhandlung selbst beziehen müssen, wäre es widersinnig, subjektive Anforderungen an das Kausalitätselement dieser Zuwiderhandlung zu stellen. Andernfalls würde dies darauf hinauslaufen, dass sich der subjektive Tatbestand auf das Unterlassen sowie auf die Ermöglichung der konkreten Zuwiderhandlung beziehen müsse. Damit würde

---

411 Vgl. den Nachweis in Fn. 391.

412 VerbStrGE-Begründung S. 46 stellt für die subjektiven Anforderungen auf die aufsichtspflichtige Person ab.

413 VerbStrGE-Begründung S. 46.

auch die Zuwiderhandlung erfasst, da sich die Frage, ob eine Aufsichtsmaßnahme die Zuwiderhandlung verhindert oder erschwert hätte, nur im Hinblick auf die *konkrete* Zuwiderhandlung beantworten ließe. Diese hohe Anforderung soll aber ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfes gerade nicht gestellt werden.<sup>414</sup>

Im Ergebnis müsste § 2 Abs. 2 VerbStrGE im Einklang mit der Begründung des Gesetzesentwurfes sowie den zuvor dargestellten Argumenten wie folgt zu lesen sein:

*Unterlässt ein Entscheidungsträger vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller Art, so wird gegen den Verband dieses Entscheidungsträgers eine Verbandssanktion verhängt, wenn in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden ist, die durch die Aufsichtsmaßnahme verhindert oder erschwert worden wäre.*

## **2) Definition der einzelnen Merkmale**

Der Begriff des Entscheidungsträgers ist in § 1 Abs. 3 VerbStrGE legaldefiniert. Das Tatbestandsmerkmal der „verbandsbezogenen Zuwiderhandlung“ wird von § 1 Abs. 2 VerbStrGE bestimmt. Diese Zuwiderhandlung muss dabei in Wahrnehmung der Angelegenheiten desjenigen Verbandes begangen worden sein, dessen Entscheidungsträger im Sinne des § 1 Abs. 3 VerbStrGE die Aufsichtspflichtverletzung begangen hat. Damit stellt die Norm klar, dass in einer Konzernstruktur das Mutterunternehmen nicht für solche Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden kann, die in ihrem rechtlich selbstständigen Tochterunternehmen begangen wurden.<sup>415</sup> Dadurch wird zumindest für den hier behandelten Gesetzesentwurf die in der Literatur im Rahmen des § 130 OWiG umstrittene Frage entschieden, ob ein Haftungsdurchgriff innerhalb von

---

414 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 46.

415 VerbStrGE-Begründung S. 47; vgl. auch *Schickert/Jary*, MPR 2014, 52, 59.

Konzernen möglich ist.<sup>416</sup> Eine solche Kette von Zurechnungen könne im Bereich von Strafbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die Zurechnung aufgrund einer Risikoerhöhung, nicht akzeptiert werden.<sup>417</sup>

§ 2 Abs. 2 VerbStrGE verzichtet auf eine konkrete Aufzählung der möglichen Aufsichts- und Überwachungspflichten, was laut der Begründung des Gesetzesentwurfes aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten auch nicht sachgerecht möglich wäre. Zur Konkretisierung solle hierzu auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze „zur Bestimmung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Personalauswahl, Anleitung und Überwachung von Mitarbeitern sowie für sonstige Leitungs- und Organisationsaufgaben“<sup>418</sup> zurückgegriffen werden. Ob der Bezug des Tatbestands auf das Merkmal der „zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen“ den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes genügen kann, wird im nächsten Schritt untersucht.

## **b. Zurechnungsmodell**

In Anlehnung an das Ordnungswidrigkeitenrecht ist ein Nachweis erforderlich, dass die unterlassene Aufsichtsmaßnahme die begangene Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert hätte. Die Zurechnung knüpft bei § 2 Abs. 2 VerbStrGE, wie auch bei § 130 OWiG, an die Risikoerhöhung aufgrund des Unterlassens an. Die Gesetzesentwurfsbegründung betont hierzu: „Erforderlich, aber auch ausreichend für die Haftung des Verbandes ist, dass die Aufsichtsmaßnahmen im Sinne eines Schutzzweckzusammenhangs gerade zum Zwecke der Verhinderung der Zuwiderhandlung hätte durchgeführt werden müssen.“<sup>419</sup> Dadurch, dass die Norm eine Risikoverringerung genügen

---

416 Vgl. *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 130, Rn. 27 m.w.N.

417 VerbStrGE-Begründung S. 47; so auch *Gürtler* in: *Göhler/Gürtler/Seitz, OWiG*, § 130, Rn. 5a für das Ordnungswidrigkeitenrecht, der von „unüberschaubaren Zurechnungskaskaden“ spricht.

418 VerbStrGE-Begründung S. 46 f. m.w. N.

419 VerbStrGE-Begründung S. 46 unter Rückgriff auf *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, 6. Aufl. 2006, § 130, Rn. 102 m.w.N.

lässt, wird bewirkt, dass nicht der sichere Nachweis der Vermeidbarkeit erbracht, sondern lediglich die Risikoverminderung bei Anwendung der erforderlichen Aufsicht nachgewiesen werden muss.<sup>420</sup> Die Ausgestaltung des Kausalitätselements als Risikoerhöhungsmodell ist angesichts der damit verbundenen Ausweitung des Anwendungsbereichs nicht unproblematisch. Ob dies noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, soll nachgehend erörtert werden.

### **c. Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 2 VerbStrGE**

Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 VerbStrGE ist die Verfassungsmäßigkeit in unterschiedlicher Hinsicht zu untersuchen. Es erscheint nicht unproblematisch, ob die Regelung mit dem Schuldprinzip in Einklang zu bringen ist und ob die Anforderungen des Bestimmtheitsgebots eingehalten wurden.

#### **1) Vereinbarkeit des Abs. 2 mit dem Schuldprinzip**

Zunächst ist zu untersuchen, ob die Ausgestaltung des § 2 Abs. 2 VerbStrGE mit dem Schuldprinzip vereinbar ist. An dieser Stelle ist ebenfalls zu fordern, dass die Sanktion aufgrund eines eigenen Fehlverhaltens und damit auch einer eigenen Schuld des Verbandes verhängt wird. Über § 2 Abs. 2 VerbStrGE wird das Unterlassen der Aufsichtsmaßnahmen durch einen Entscheidungsträger dem Verband zugerechnet. Auf den ersten Blick ließe sich daher als Parallele zu dem Absatz 1 fragen, ob nicht hier ebenfalls lediglich fremde Schuld zugerechnet wird und das originäre Verbandsunrecht somit nicht hinreichend zu Tage tritt, um eine originäre Verbandsschuld zu bejahen. Richtigerweise liegt auch dem Absatz 2 zunächst eine Sanktionierung von zugerechnetem Unterlassen zugrunde. Zu beachten ist allerdings, dass im Falle des § 2 Abs. 2 VerbStrGE die Zurechnung auf der Grundlage der gewählten Organisation erfolgt und nicht – wie im Falle des Absatzes 1 – ohne Bezug zu einem vorwerfbaren Verhalten des Verbandes im Hinblick auf Personalauswahl oder Organisation.

---

420 So auch *Hoven*, ZIS 2014, 19, 29.



Der Verband ist originär verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufsichts- und Vorsorgeaufgaben. Die Parallelnorm des Ordnungswidrigkeitenrechts, § 130 OWiG, wird als Ausdruck einer „Garantenstellung kraft Organisationshoheit“<sup>421</sup> beschrieben. Dieser Gedanke lässt sich auch für § 2 Abs. 2 VerbStrGE fruchtbar machen. Die Tatsache, dass der Verband durch die von ihm ausgewählten natürlichen Personen handelt, entlässt ihn nicht aus der Verantwortung für die ihm obliegenden Pflichten, sondern er hat für deren Erfüllung Sorge zu tragen.<sup>422</sup> Der Verband wählt bei der Erfüllung dieser Aufgaben freiwillig eine bestimmte Organisationsform. Im Ergebnis kommt der Verband daher seinen originären Pflichten nach, indem er Personen auswählt und diese sodann in einer von ihm gewählten Organisationsform den originären Verbandspflichten nachkommen. Der Verband wird jedoch nicht bereits durch die Delegation als solche von der Aufgabenwahrnehmung befreit. Die Verbandspflichten gelten konsequenterweise erst dann als erfüllt, wenn diese durch natürliche Personen in tatsächlicher Hinsicht wahrgenommen wurden. Der Verband hat dementsprechend eine Organisationsform zu wählen, die nicht lediglich eine ordnungsgemäße Delegation auf seine Entscheidungsträger umfasst, sondern zudem auch die Kontrolle der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung beinhaltet. Der Verband wird erst dann von jeder Verantwortung frei, wenn er positiv sicherstellt, dass die ihm obliegenden Pflichten ordnungsgemäß wahrgenommen werden. Indem der Verband weiterhin die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Entscheidungsträger hat, begründet sich dessen Verantwortlichkeit. Im Falle des Unterlassens eines Entscheidungsträgers ist zugleich ein Unterlassen durch den Verband gegeben. Damit liegt im Ergebnis ein eigenes schuldhaftes Unterlassen des Verbandes vor, die zwar durch Zurechnung entsteht, aber zugleich eine eigene Verbandsschuld darstellt.

Diese Interpretation entspricht auch der Begründung des Gesetzesentwurfes, denn dort wird als Haftungsgrund nicht auf die fehlerhafte Delegation der Aufgaben auf die Entscheidungsträger abgestellt, sondern auf den

---

421 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 1.

422 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, BT-Drucks. V/1269, S. 69.

nachgelagerten „Organisationsmangel unterhalb der Auswahl der Entscheidungsträger“<sup>423</sup>. Ehrhardt sah die Bestrafung des Verbandes in einer solchen Konstellation dann als begründet an, wenn im Fall delinquenten Verhaltens eines untergeordneten Angestellten die Nichtabwendung der Tat vorwerfbar sei.<sup>424</sup>

Hier findet sich ein Anknüpfungspunkt zu der Frage der Handlungsfähigkeit von Verbänden.<sup>425</sup> Die dem Verband obliegenden Aufsichts- und Vorsorgepflichten müssen in tatsächlicher Hinsicht zwingend durch eine natürliche Person vorgenommen werden. Hierin ist keine „Delegation“ im wörtlichen Sinne zu sehen, da es keiner echten Übertragung der Aufgaben auf eine andere Person entspricht. Der Verband kommt seinen Sicherungsaufgaben *selbst* nach, indem die Entscheidungsträger *für den Verband* tätig werden. Folgerichtig ist auch auf deren tatsächliches Handeln bei der Frage abzustellen, ob die Sicherungsaufgaben tatsächlich wahrgenommen wurden.

Die Zuwiderhandlung auf der den Entscheidungsträgern nachgelagerten Ebene kann dem Verband nicht unmittelbar zugerechnet werden. Die Verbandspflichten zur Personenauswahl und Organisation auf dieser Ebene erfüllt der Verband durch ordnungsgemäße Delegation an die Entscheidungsträger, wodurch dem Verband mangels Möglichkeit einer unmittelbaren Einflussnahme auf die darunter liegende Ebene keine originäre Verantwortlichkeit zugesprochen werden kann. Die Tätigkeit unterhalb dieser Ebene der Entscheidungsträger weist nicht mehr den hinreichenden Zusammenhang zu den originären Verbandspflichten auf und stellt sich damit nicht als Wahrnehmung ebendieser Pflichten für den Verband dar. Der mittelbaren Verantwortlichkeit für die nachgelagerten Ebenen kommt der Verband hinreichend dadurch nach, dass er die Auswahl der Entscheidungsträger sorgfältig trifft und ausreichende Kontroll- und Schutzmechanismen schafft.

---

423 VerbStrGE-Begründung S. 45.

424 Vgl. Ehrhardt, Unternehmensdelinquenz, S. 231, die sich in diesem Zusammenhang für die Schaffung eines dem § 130 OWiG entsprechenden Straftatbestandes aussprach.

425 Siehe oben unter Zweiter Teil, Erstes Kapitel, A.

Mangels einer unmittelbaren Einflussmöglichkeit wird die Voraussetzung der Vermeidbarkeit nicht mehr erfüllt, sofern nicht ein übergeordnetes strukturelles Fehlverhalten des Verbandes vorliegt.

Aufgrund der hinreichenden Anknüpfung an originäre Verbandspflichten und damit an ein eigenes Verbandsunrecht genügt § 2 Abs. 2 VerbStrGE in diesem Aspekt den Anforderungen des Schuldprinzips.

## **2) Bestimmtheitserfordernis und Reichweite des Tatbestands**

Die Merkmale der „zumutbaren Aufsichtsmaßnahme“, die eine Zuwiderhandlung „verhindert oder erschwert hätte“, wirft Fragen in Bezug auf die Einhaltung des Bestimmtheitsgebots auf und auch die Reichweite des Tatbestands erscheint nicht klar umrissen, wenn auf das „Erschweren“ der Zuwiderhandlung abgestellt wird.

### **(1) Zumutbare Aufsichtsmaßnahme**

Eine konkrete Aufzählung einzelner Aufsichtspflichten wäre nicht praktikabel. Eine aktuelle, hinreichend genaue, aber auch umfassende Katalogisierung wäre aufgrund der vielseitigen Ausgestaltungsmöglichkeiten weder möglich noch ist dies unter den Gesichtspunkten des Bestimmtheitsgebots aus Art. 103 Abs. 2 GG zu fordern. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „müssen an die inhaltliche Bestimmtheit [...] für Strafgesetze strenge Anforderungen gestellt werden. Der Gesetzgeber muß [sic] die Ermächtigung zur Strafandrohung unzweideutig aussprechen und dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß [...] genau umreißen“<sup>426</sup>. Zwar muss der Wortlaut der Norm grundsätzlich die Voraussetzungen einer Strafbarkeit benennen, es ist jedoch nicht zu fordern, jegliche Straftatbestände mit solchen deskriptiven Tatbestandsmerkmalen zu umschreiben, die sich in ihrer

---

426 BVerfGE 14, 174, 185; vgl. auch BVerfGE 1, 14, 60; BVerfGE 126, 170, 194 f.

Bedeutung unmittelbar für jedermann erschließen.<sup>427</sup> Begründet wird dies damit, dass „der Gesetzgeber auch im Strafrecht in der Lage bleiben [muss], der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden. Müsste er stets jeden Straftatbestand bis ins Letzte ausführen, anstatt sich auf die wesentlichen für die Dauer gedachten Bestimmungen über Voraussetzungen, Art und Maß der Strafe zu beschränken, bestünde die Gefahr, dass die Gesetze zu starr und kasuistisch würden und dem Wandel der Verhältnisse oder der Besonderheit des Einzelfalls nicht mehr gerecht werden könnten.“<sup>428</sup> Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 130 OWiG<sup>429</sup> lässt sich das Merkmal der Aufsichtsmaßnahme hinreichend genau bestimmen.

Vorliegend besteht für § 130 OWiG bereits eine umfassende Kasuistik, die grundsätzlich auch auf § 2 Abs. 2 VerbStrGE Anwendung finden kann, um die „zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen“ näher zu bestimmen. Durch den Rückgriff auf diese von Rechtsprechung und Literatur vorgenommene Konkretisierung wird dem Bestimmtheiterfordernis Genüge getan.<sup>430</sup> Danach sind die maßgeblichen Kriterien für die Reichweite der Pflichten insbesondere Art, Größe und Organisation des Verbandes sowie das Maß der ausgehenden Gefährdung.<sup>431</sup> Auch die Frage, welche Maßnahme als „zumutbar“ einzuordnen sind, kann unter Rückgriff auf die im Zusammenhang mit § 130 OWiG entwickelte Kasuistik bestimmt werden.<sup>432</sup>

## (2) Verhindern oder Erschweren

Soweit § 2 Abs. 2 VerbStrGE fordert, durch die Vornahme der Aufsichtsmaßnahme hätte die Zuwiderhandlung *verhindert werden können*, liegt hierin

---

427 BVerfGE 126, 170, 195 f.

428 BVerfGE 126, 170, 195.

429 Vgl. die Darstellung bei *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 39 ff., 51 f. m.w.N.

430 So auch *Hoven*, ZIS 2014, 19, 28 f.

431 BGHSt 9, 319, 322 f.

432 Vgl. die Darstellung bei *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 43, 53 ff. m.w.N.

lediglich die ausdrückliche Normierung des Kausalitätserfordernisses im Sinne der Unterlassungsdogmatik.<sup>433</sup> Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Problematisch ist jedoch die von der Norm statuierte Möglichkeit einer Risikoerhöhung zur Begründung des Kausalitätselements. Eine Sanktionierung ist danach bereits möglich, wenn der Erfolg, also die Zuwiderhandlung, bei Vornahme der gebotenen Handlung, der zumutbaren Aufsichtsmaßnahme, *erschwert* worden wäre. Die zugrundeliegende Risikoerhöhungslehre besagt, dass dem Täter die Pflicht obliegt, die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Risikoverringerung zu nutzen. Er ist verpflichtet, den erkannten oder erkennbaren Gefahren einer Zuwiderhandlung vorzubeugen.<sup>434</sup> Die Rechtsprechung wendet diese Lehre bei der Beihilfe durch Unterlassen an, indem sie danach fragt, ob der hypothetische Gehilfenbeitrag den Taterfolg wesentlich erschwert hätte.<sup>435</sup> Die Frage nach der Übertragbarkeit dieser Lehre soll hier nicht beantwortet werden. Da der Gesetzesentwurf die Ausgestaltung des § 2 Abs. 2 VerbStrGE als Gefährdungsdelikt gewählt hat, bleibt es dem Gesetzgeber im Grundsatz nicht verwehrt, die Strafbarkeit von dieser Risikoerhöhung abhängig zu machen.<sup>436</sup> Durch diese Ausgestaltung wird die bloße Handlung oder das bloße Unterlassen schon deswegen sanktioniert, weil es leicht eine konkrete Gefahr auslösen kann.<sup>437</sup>

§ 130 OWiG verlangt, dass die Aufsichtsmaßnahme die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert hätte. Ein Vergleich dieser Norm mit § 2 Abs. 2 VerbStrGE zeigt zunächst, dass § 2 Abs. 2 VerbStrGE auf die Einschränkung verzichtet, dass es sich um ein *wesentliches* Erschweren handeln muss. Damit ließe sich zunächst schlussfolgern, diese Norm sei in der

---

433 Vgl. BGHSt 11, 1, 7.

434 Vgl. Fischer, StGB, Vor § 13, Rn. 26 ff. m.w.N.; vgl. auch Hassemer, Produktverantwortung, S. 54 f., der auf das Risiko einer Strafbarkeitsausweitung hinweist.

435 Vgl. BGH, NJW 1998, 1568, 1573.

436 So auch Hoven, ZIS 2014, 19, 29.

437 Fischer, StGB, Vor § 13, Rn. 19.

Weise auszulegen, dass jedwede Verringerung des Risikos einer Zuwiderhandlung genügen soll, um das Kausalitätselement zu bejahen. Die Begründung des Gesetzesentwurfes macht jedoch deutlich, dass ein Schutzzweckzusammenhang zu fordern ist.<sup>438</sup> Nicht jede Interpretation dieser Verknüpfung und insbesondere die Frage nach dem Maß der erforderlichen Risikoverringerung kann den verfassungsmäßigen Anforderungen an ein Strafgesetz genügen. Eine nur unwesentliche Erschwerung der Zuwiderhandlung würde den Anwendungsbereich der Norm extensiv ausdehnen und eine Zurechnung auch solcher Zuwiderhandlungen ermöglichen, die nach dem Sinn und Zweck nicht erfasst werden sollen. Die Zuwiderhandlung kann allein dann zugerechnet werden, wenn der Verband die entsprechenden Vorsorge- maßnahmen nicht trifft, da sich die Zuwiderhandlung in diesem Fall als „Realisierung des nicht bekämpften Gefahrkomplexes“<sup>439</sup> erweist. Die Verknüpfung ist folglich – wie es die Begründung des Gesetzesentwurfes richtigerweise vorsieht – als Pflichtwidrigkeits- beziehungsweise Schutzzweckzusammenhang auszulegen.<sup>440</sup> Begreift man die verbandsbezogene Zuwiderhandlung als Realisierung derjenigen Gefahr, der durch die Aufsichtsmaßnahme entgegengewirkt werden soll, so ist ein Zusammenhang zwischen dem Schutzzweck der konkreten Maßnahme und der Zuwiderhandlung zu fordern. Nicht jeder Aufsichtspflichtverletzung kann eine haftungsbegründende Wirkung zugesprochen werden, da zu fordern ist, dass sich in der konkreten Zuwiderhandlung gerade jenes Risiko realisiert, welchem durch die unterlassene Aufsichtsmaßnahme entgegengewirkt werden sollte.<sup>441</sup>

Durch dieses Verständnis der Norm wird einem Ausufern des Anwendungsbereichs entgegengewirkt und die Möglichkeiten einer Zurechnung in einen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Rahmen gebracht, d.h. insbesondere wird die Wahrung des Schuld- und Verhältnismäßigkeitsprinzips

---

438 VerbStrGE-Begründung S. 47.

439 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 116.

440 So auch zu § 130 OWiG Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 118.

441 Vgl. zu dieser Problematik im Rahmen des § 130 OWiG Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 116, 118.

gewährleistet.

### 3. § 2 Abs. 3 VerbStrGE

Nach § 2 Abs. 3 VerbStrGE<sup>442</sup> kann eine Verbandssanktion für eine im Ausland begangene Zuwiderhandlung nach § 2 Abs. 2 VerbStrGE nur dann verhängt werden, wenn der betroffene Verband seinen Sitz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, d.h. im Inland, hat. Die §§ 3 - 7 StGB bleiben dabei jedoch unberührt. Die Begründung des Gesetzesentwurfes knüpft diese Regelung daran an, „dass eine strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit nicht davon abhängig gemacht werden sollte, von wo aus die verbandsbezogene Zuwiderhandlung hätte verhindert werden können, solange sich der Sitz des Verbandes im Inland befindet. Die Regelung verhindert ‚organisierte Unverantwortlichkeit‘ durch Verlagerung von Aufsichts- und Kontrollzuständigkeiten ins Ausland.“<sup>443</sup>

Nach §§ 3, 9 StGB, welche über § 3 Abs. 1 VerbStrGE auch in Bezug zu der Verbandsstrafbarkeit anwendbar sind, richtet sich die Geltung des deutschen Strafrechts nach dem Ort der Tat, d.h. nach § 9 Abs. 1 StGB nach dem Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte. Die verbandsbezogene Zuwiderhandlung ist zwar nur objektive Strafbarkeitsbedingung und daher nicht Teil des Tatbestands, auf den sich die Tathandlung oder der tatbestandliche Erfolg beziehen kann, jedoch wirkt nach umstrittener, aber vorherrschender Meinung auch der Eintritt dieser Strafbarkeitsbedingung tatortbegründend.<sup>444</sup> Sofern diese jedoch im Ausland eingetreten ist und auch

---

442 § 2 Abs. 3 VerbStrGE:

Ist im Falle des Absatzes 2 die Zuwiderhandlung im Ausland begangen worden, so wird die Verbandssanktion nur verhängt, wenn sie auf einen Verband bezogen ist, der seinen Sitz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hat. Die §§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

443 VerbStrGE-Begründung S. 48.

444 Vgl. *Fischer*, StGB, § 9, Rn. 3, 4, 4b m.w.N.

nicht geklärt werden kann, in welchem Land das Verbandsunrecht begangen wurde, so wäre der VerbStrGE nicht anwendbar. Diese Anwendungslücke schließt § 2 Abs. 3 VerbStrGE, indem bereits der Verbandsbezug zu einem Verband ausreicht, der seinen Sitz im Anwendungsbereich des VerbStrGE hat. Weiter bleibt auch die Möglichkeit einer Anwendung des deutschen Strafrechts aufgrund von Auslandstaten gegen Inlandsrechtsgüter nach § 5 StGB.<sup>445</sup>

Die Verbandsstrafbarkeit nach § 2 VerbStrGE richtet sich hingegen nach den allgemeinen Regeln der §§ 3 ff. StGB. Um einer möglichen Doppelbestrafung entgegenzutreten, ist in § 14 Abs. 3 VerbStrGE eine explizite Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung bei einer Sanktionierung im Ausland eingefügt.<sup>446</sup>

#### **4. § 2 Abs. 4 VerbStrGE**

§ 2 Abs. 4 VerbStrGE<sup>447</sup> beschäftigt sich mit der Möglichkeit, gegenüber dem Rechtsnachfolger eine Sanktion zu verhängen, obwohl die Zuwiderhandlung im Rahmen der Tätigkeit des Vorgängerverbandes begangen worden ist.

##### **a. § 2 Abs. 4 Satz 1 VerbStrGE**

§ 2 Abs. 4 Satz 1 VerbStrGE enthält die materiellen Voraussetzungen für eine eigenständige Haftung des Rechtsnachfolgers im Sinne des § 1 Abs. 4 VerbStrGE. Nicht jede Rechtsnachfolge kann eine Haftung für Fehlverhalten

---

445 Differenzierend zu den grundsätzlichen Fragen des Geltungs- und Anwendungsbereichs des VerbStrGE unter Rückgriff auf die Rechtslage im Zusammenhang mit dem geltenden OWiG siehe *Schneider*, ZIS 2013, 488 ff.

446 Siehe hierzu Zweiter Teil, Drittes Kapitel, B., I.; vgl. auch VerbStrGE-Begründung S. 49, 67 f.

447 § 2 Abs. 4 VerbStrGE:  
Die Verbandssanktion wird gegen den Rechtsnachfolger verhängt, wenn diesem im Zeitpunkt des Rechtsübergangs die Zuwiderhandlung ganz oder zum Teil bekannt oder aus Leichtfertigkeit nicht bekannt war. Gegen den Rechtsvorgänger verhängte Sanktionen wirken auch gegen den Rechtsnachfolger. Gegen den Rechtsvorgänger verhängte Sanktionen wirken auch gegen den Rechtsnachfolger.



des Vorgängers auslösen. Daher knüpft die Norm an die Einschränkungen des § 1 Abs. 4 VerbStrGE an, der eine haftungsauslösende Rechtsnachfolge nur in den genannten Fällen anordnet. Die Begründung des Gesetzesentwurfes stellt dabei auf die gezielte Umgehung der Verbandssanktion durch Umwandlung oder Einzelrechtsnachfolge ab.<sup>448</sup>

### **1) Hintergrund der Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 1 VerbStrGE**

Anlass für die Normierung von § 2 Abs. 4 Satz 1 VerbStrGE ist die gängige Praxis der „Due-Diligence-Prüfung“, d.h. die systematische Überprüfung der Zielgesellschaft im Fall des Unternehmenskaufs. Diese ist im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach § 93 Abs. 1 AktG regelmäßig erforderlich.<sup>449</sup> Ebenso hat sich der Geschäftsführer einer GmbH alle nötigen Informationen über die Zielgesellschaft zu beschaffen und sie auszuwerten, um eine ordnungsgemäße Kaufentscheidung treffen zu können.<sup>450</sup> Die Begründung des Gesetzesentwurfes knüpft an diese Überprüfung an und rechtfertigt die Haftung des Rechtsnachfolgers damit, dass dieser bei Kenntnis oder leichtfertiger Unkenntnis der Zuwiderhandlung Adressat der Sanktionierung ist. Dabei wird ausdrücklich nicht auf die eigentliche tatbestandsmäßige Handlung, sondern auf die objektive Strafbarkeitsbedingung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung abgestellt.

Der Grundgedanke der Regelung ist nachvollziehbar. Sofern jemand ein Unternehmen erwirbt, ist er grundsätzlich vollumfänglich verantwortlich für sämtliche Vor- und Nachteile des hiermit verbundenen Kaufs. Der Vorwurf, der dem Erwerber gegenüber erhoben werden kann, liegt bei Kenntnis der Zuwiderhandlung darin, dass dieser das Unternehmen trotz der vorliegenden Zuwiderhandlung erwarb. Bei leichtfertiger Unkenntnis liegt der Vorwurf in der mangelnden Sorgfalt im Hinblick auf eine Überprüfung der Zielgesellschaft.

---

448 VerbStrGE-Begründung S. 50.

449 Hölters, AktG, § 93, Rn. 177.

450 Schiffer/Bruß, BB 2012, 847 ff.

Tritt eine Zuwiderhandlung erst nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Unternehmenskaufs zu Tage, so ist der Rechtsnachfolger nach den allgemeinen Grundsätzen Adressat der Verbandssanktion. Ein mögliches organisatorisches Fehlverhalten des Verbandes beruht dann auf derjenigen „Struktur“, die von dem Rechtsnachfolger bewusst übernommen oder zumindest geduldet wurde. In der Praxis wird daher die Überprüfung von Compliance-Systemen, Kontroll- und Aufsichtsstrukturen auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten als Teil der Due-Diligence-Prüfung verstärkt werden.<sup>451</sup>

## **2) Selbstständiger Tatbestand des § 2 Abs. 4 Satz 1 VerbStrGE**

Zu beachten ist jedoch, dass durch die strafrechtliche Haftung des Rechtsnachfolgers nicht lediglich der Zurechnungsadressat verändert wird. Nach dem hier vertretenen Schuldbegriff – Zurechnung der Zuwiderhandlung aufgrund eines eigenen Fehlverhaltens des Verbandes<sup>452</sup> – müsste in dem Erwerb, d.h. in der Herbeiführung der Rechtsnachfolge, ein eigener Schuldvorwurf enthalten sein. Dieser Vorwurf soll sich nicht allein in dem Eintritt in die Verfahrensstellung des Rechtsvorgängers erschöpfen, was im Hinblick auf die Geldbuße nach § 30 OWiG vertreten wird.<sup>453</sup> Die Gesetzesentwurfsbegründung nimmt dazu wie folgt Stellung: „Er [Der potentielle Rechtsnachfolger] übernimmt vielmehr den Vorgängerverband wissentlich oder leichtfertig in einer Verfassung, in der sich die Zuwiderhandlung als möglicherweise unerlaubtes Risiko realisiert hat. Bei dieser Sachlage ist der Rechtsnachfolger aufgerufen, vor einer Umwandlung oder annähernd vollständigen Vermögensübernahme sorgfältig zu prüfen, ob die Strukturen und das Personal des Rechtsvorgängers eine Einhaltung der Gesetze ausreichend gewährleistet haben und auch in Zukunft gewährleisten werden. Tut er dies

---

451 Vgl. auch *Hein*, CCZ 2014, 75, 76.

452 Siehe die Ausführungen unter Zweiter Teil, Erstes Kapitel, B.

453 Vgl. *Achenbach*, wistra 2012, 417.

nicht, begründet das seine Haftung.“<sup>454</sup>

Die strafrechtliche Haftung allein auf Grundlage der Rechtsnachfolge würde ein reines Zurechnungsmodell zur Schuldbegründung nach sich ziehen. Dies ist, wie bereits dargelegt, aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen und wird auch von dem Gesetzesentwurf so nicht vertreten. Indem der Entwurf für den Fall der Rechtsnachfolge in Kenntnis oder leichtfertiger Unkenntnis der Zuwiderhandlung eine Strafbarkeit vorsieht, wird ein eigenständiger Vorwurf entwickelt. § 2 Abs. 4 VerbStrGE liegen bei genauer Betrachtung zwei eigenständige Straftatbestände zugrunde. Zum einen wird eine strafrechtliche Verantwortlichkeit statuiert, wenn ein Verband in Kenntnis der Zuwiderhandlung bei dem Rechtsvorgänger diesen erwirbt. Zum anderen kommt eine Strafbarkeit in Betracht, wenn der Rechtsnachfolger bestimmte Sorgfaltsmaßnahmen unterlässt und daher leichtfertig die Zuwiderhandlung nicht erkennt.

### **(1) Vorliegen einer Zuwiderhandlung**

Die Zuwiderhandlung ist wie auch bereits im Rahmen des § 2 Abs. 1, Abs. 2 VerbStrGE als objektive Strafbarkeitsbedingung zu qualifizieren. § 2 Abs. 4 VerbStrGE spricht lediglich von „Zuwiderhandlung“, so dass aufgrund des Wortlautes jegliche Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 VerbStrGE ausreichen könnte. Dies entspricht allerdings weder systematischen Erwägungen noch spiegelt es den Sinn und Zweck der Vorschrift wider.

Zunächst ist zu beachten, dass in den Absätzen 1 und 2 des § 2 VerbStrGE jeweils von einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung die Rede ist. Damit bezieht sich *die Zuwiderhandlung* des Absatzes 4 auf eine zuvor begangene Zuwiderhandlung nach den Absätzen 1 oder 2. Der Rechtsnachfolger soll an die Stelle des Vorgängers treten und keine weitergehende Haftung

---

454 VerbStrGE-Begründung S. 50 f.

statuieren.<sup>455</sup> Daher muss die verbandsbezogene Zuwiderhandlung auch im Rahmen des Absatzes 1 oder 2 begangen worden sein. Würde bereits irgendeine verbandsbezogene Zuwiderhandlung genügen, um eine Haftung des Rechtsnachfolgers zu begründen, so würde sich diese Haftung beispielsweise auch auf untergeordnete Betriebsebenen beziehen, ohne an ein organisatorisches Fehlverhalten anzuknüpfen. Dies hätte eine Ausweitung der Strafbarkeit zur Folge, für die in der Gesetzesentwurfsbegründung keine Anhaltspunkte gegeben sind und die sich auch mit dem Aufbau des § 2 VerbStrGE nicht vereinen lassen.

Im Ergebnis ist daher zunächst zu fordern, dass eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung vorliegen muss, die im Rahmen von § 2 Abs. 1, Abs. 2 VerbStrGE eine Strafbarkeit des ursprünglichen Verbands auslöst.

## **(2) Kenntnis von der Zuwiderhandlung**

Die Gesetzesentwurfsbegründung nimmt zu dem Merkmal der Kenntnis des Rechtsnachfolgers von der Zuwiderhandlung nicht explizit Stellung. Dabei kann es nicht auf die Kenntnis eines beliebigen Mitglieds des Rechtsnachfolgers ankommen, sondern es ist auf die Organe und Vertreter abzustellen. Diese sind als Entscheidungsträger auch im Hinblick auf die Kenntnis oder leichtfertige Unkenntnis die maßgeblichen Informationsadressaten.

## **3) Eigenständiger Vorwurf gegenüber dem Rechtsnachfolger**

Der Vorwurf, der gegenüber dem potentiellen Rechtsnachfolger originär erhoben werden kann, liegt in der Herbeiführung des Rechtsübergangs in Kenntnis oder in leichtfertiger Unkenntnis von der Zuwiderhandlung im oben beschriebenen Sinne.

Indem der Rechtsnachfolger den geplanten Erwerb in Kenntnis der

---

455 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 50 f.

Zu widerhandlung durchführt, macht er sich diese Zu widerhandlung zu eigen. Zu Recht verweist die Gesetzesentwurfsbegründung für das dahinterstehende Haftungsmodell auf die Geldwäscheregelung. Ebenso wie es dem Gesetzgeber bei § 261 StGB möglich war, eine Strafbarkeit etwa an das Erwerben, Besitzen oder Verwenden von unmittelbar oder mittelbar aus Straftaten stammenden Vermögensgegenständen zu knüpfen,<sup>456</sup> ist es ihm möglich, den Erwerb beispielsweise von Betriebsteilen zu sanktionieren, in denen es zu bestimmten Verstößen gegen Strafgesetze gekommen ist. Dadurch, dass der Erwerber diese Verstöße zumindest insoweit akzeptiert, als dass es für ihn keinen Hinderungsgrund darstellt, von dem Erwerb Abstand zu nehmen, kann an diese „Billigung“ der Zu widerhandlung beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 VerbStrGE der Organisationsform, die diese Zu widerhandlung ermöglicht hat, eine Strafbarkeit geknüpft werden. In der Herbeiführung des Rechtsübergangs ist daher die Billigung der fehlerhaften Organisation enthalten, die eine Zu widerhandlung ermöglicht hat. Die Anknüpfung der Strafbarkeit lediglich daran, dass der Rechtsnachfolger das weitere Bestehen der Zu widerhandlung nicht unterbunden hat und sich das Unrecht hierdurch weiter „vertiefen“ konnte, wäre nicht ausreichend. Hierdurch entstünde die rechtsmissbräuchliche Möglichkeit, eine Sanktionierung durch gezielte Herbeiführung der Rechtsnachfolge zu umgehen.

Durch die Reduzierung des Zu widerhandlungsbegriffs auf die Verwendung im Rahmen der Absätze 1 und 2 des § 2 VerbStrGE wird zudem sichergestellt, dass es sich um Zu widerhandlungen handelt, die an die wesentliche Organisationsstruktur des Vorgängerverbandes anknüpft. Möchte der potentielle Rechtsnachfolger die Organisation zumindest teilweise übernehmen, so begründet er damit auch eine Verantwortung für die ihm bekannten Zu widerhandlungen innerhalb dieser Organisation.

Vergleichbar ist auch die Situation der leichtfertigen Unkenntnis der Zu widerhandlung. Der Begriff der leichtfertigen Unkenntnis kann dabei unter

---

456 Vgl. *Stree/Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, § 261, Rn. 2 ff.

Rückgriff auf die Rechtsprechung zu § 261 Abs. 5 StGB dann bejaht werden, wenn sich der Täter aus besonderer Gleichgültigkeit oder Unachtsamkeit keine Gewissheit über die Herkunft des erworbenen Gegenstandes verschafft hat.<sup>457</sup>

Der eigenständige Vorwurf gegenüber dem potentiellen Rechtsnachfolger liegt darin, dass er bestimmte Sorgfaltspflichten vernachlässigt. Diese Pflichten bestehen in der Überprüfung der Zielgesellschaft und knüpfen daher an die originären Organisations- und Aufsichtspflichten desjenigen Verbandes an, der als Rechtsnachfolger in die Stellung des Vorgängerverbandes tritt. Würde der Rechtsnachfolger von seiner Haftung befreit, wenn er zwar in Unkenntnis der Zuwiderhandlung den Rechtsübergang herbeiführt, im Hinblick auf diese Unkenntnis aber mindestens Leichtfertigkeit zu bejahen ist, so wäre dies mit einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung verbunden. Derjenige, der bewusst vor einer möglichen Zuwiderhandlung die Augen verschließt und damit seine Sorgfaltspflichten verletzt, soll nicht schutzwürdiger gestellt werden.<sup>458</sup>

#### **b. § 2 Abs. 4 Satz 2 VerbStrGE**

§ 2 Abs. 4 Satz 2 VerbStrGE verdeutlicht, dass sich ein Verband einer Verbandssanktion nicht dadurch entziehen kann, dass er sich *nach* der Verhängung der Sanktion einer Umwandlung unterzieht. Hierdurch soll insbesondere die Durchsetzung von solchen Sanktionen gesichert werden, die über einen längeren Zeitraum wirken.<sup>459</sup>

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit einer Strafbarkeit wegen Strafvereitelung nach § 258 StGB. Die Gesetzesentwurfsbegründung weist darauf explizit hin und verdeutlicht, dass die Umwandlung zum Zweck der Strafvereitelung eine eigene Strafbarkeit gemäß § 258 StGB nach sich zieht,

---

457 Hein, CCZ 2014,75.

458 Vgl. auch VerbStrGE-Begründung S. 50 f.

459 VerbStrGE-Begründung S. 51.

soweit nicht zugleich eine Selbstbegünstigungsabsicht vorliegt. Wird die Strafreitelung mit dem Ziel begangen, den Rechtsnachfolger zu bereichern, so liegt hierin eine eigenständige verbandsbezogene Zuwerhandlung, die über § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 VerbStrGE selbstständig zu sanktionieren ist.<sup>460</sup>

### III. § 3 VerbStrGE: Allgemeine Bestimmungen

§ 3 VerbStrGE<sup>461</sup> bestimmt, dass der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs grundsätzlich auch für Verbandsstraftaten anwendbar sein soll. Ausnahmen gelten für solche Vorschriften, die ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind. Zudem enthält die Norm Bestimmungen zur Verjährung und gibt außerdem die Verklammerung von der Verbandsstraftat und der Tat der natürlichen Person nach dem Vorbild des Ordnungswidrigkeitenrechts, vgl. § 30 Abs. 4 Satz 3 OWiG, grundsätzlich auf.<sup>462</sup>

#### 1. § 3 Abs. 1 VerbStrGE, Geltung des Allgemeinen Teils des StGB

Die Gesetzesentwurfsbegründung nimmt lediglich auf die §§ 73 - 76a StGB

---

460 VerbStrGE-Begründung S. 51.

461 § 3 VerbStrGE (Allgemeine Bestimmungen):

(1) Für Straftaten im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 (Verbandsstraftaten) gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs sinngemäß, soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verjährung der Verbandsstraftat richtet sich nach der Strafandrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die verbandsbezogene Zuwerhandlung verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfung oder Milderung, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind. Sie beginnt, sobald die Zuwerhandlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand der Zuwerhandlung gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt. Sie wird unterbrochen durch die in § 78c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführte Handlungen gegenüber dem Verband.

(3) Ist die verbandsbezogene Zuwerhandlung nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so können die entsprechenden Rechte gegenüber dem Verband nicht gesondert ausgeübt werden.

462 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 51 ff.

ausdrücklich Bezug, die über § 3 Abs. 1 VerbStrGE auch im Fall von Verbandsstraftaten Anwendung finden. Zu der Anwendbarkeit der übrigen Normen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs, insbesondere den §§ 16 ff. sowie §§ 32 ff. StGB nimmt der Gesetzesentwurf nicht Stellung.

#### **a. Anwendbarkeit der §§ 73 – 76a StGB**

Da der unmittelbare Rechtsgutsbezug sowie die Art und Reichweite der konkreten Rechtsgutsverletzung durch die Zuwiderhandlung bestimmt werden, soll es bei den Verfalls- und Einziehungsvorschriften darauf ankommen, was der Verband für die Zuwiderhandlung oder aus dieser unmittelbar erlangt hat. Im Gegensatz zum Ordnungswidrigkeitenrecht soll für die Höhe des Verfalls das Bruttoprinzip gelten.<sup>463</sup>

Seit der Neufassung des § 73 StGB stellt die Norm nicht mehr auf den erlangten „Vermögensvorteil“, sondern auf das erlangte „Etwas“ ab, so dass der Zugriff nicht lediglich auf die Gewinne erfolgt. Große Teile des Schrifttums sehen daher den Verfall nicht lediglich als quasikonditionelle Maßnahme ohne Strafwirkung an, da der Verfall über die Gewinnabschöpfung hinausgeht und das darin enthaltene Übel Strafcharakter aufweise.<sup>464</sup> Der Bundesgerichtshof hat jedoch ausdrücklich den präventiven Charakter betont und die Einordnung als Strafe abgelehnt.<sup>465</sup> Dem hat sich auch das Bundesverfassungsgericht angeschlossen.<sup>466</sup>

Im Hinblick auf Verbände ist zu berücksichtigen, dass im unternehmerischen Bereich erhebliche Unterschiede zwischen Gewinn und Umsatz bestehen können. Um eine unverhältnismäßige Härte im Rahmen der Verfallsanordnung zu vermeiden, ist von den §§ 73c, 74d Abs. 4 StGB Gebrauch zu machen. Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und

---

463 VerbStrGE S. 51.

464 Vgl. *Fischer*, StGB, § 73, Rn. 3 m.w.N.; *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 73, Rn. 2.

465 Vgl. BGHSt 47, 260, 265; BGHSt 51, 65, 67.

466 BVerfG, NJW 2004, 2073, 2074 ff.



des Bundesverfassungsgerichts ist zu beachten, dass eine Anwendung der Härtevorschriften häufig geboten sein kann, um den von der Literatur herausgestellten Strafcharakter zu vermeiden. Sofern die Verfallsanordnung lediglich präventiv, gewinnabschöpfend wirken soll, wie es die höchst-richterliche Rechtsprechung verlangt, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Diskrepanz zwischen Gewinn und Umsatz zu richten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Verfall als Strafe eingesetzt werden könnte.

### **b. Weitere Normen des Allgemeinen Teils des StGB**

Problematisch erscheint die Anwendbarkeit weiterer Normen des Allgemeinen Teils des StGB, vorrangig die Regelungen zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen sowie den Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen. Auf diesen Umstand weist *Zieschang* hin, der im Zusammenhang mit dem Bestimmtheitsgebot fragt, ob und inwieweit Vorsatz und Irrtümer bei einem Unternehmen bejaht werden können.<sup>467</sup> Auch sei nicht geklärt, ob sich ein Unternehmen wirksam auf Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe berufen könne.<sup>468</sup>

Die von *Zieschang* dargestellte Problematik trifft das VerbStrGE lediglich am Rande. Bei genauer Untersuchung der jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 VerbStrGE zeigt sich, dass es im Hinblick auf subjektive Tatbestandsmerkmale sowie Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe nicht auf den Verband als solchen ankommt.

§ 2 Abs. 1 VerbStrGE knüpft als objektive Strafbarkeitsbedingung an das vorsätzliche oder fahrlässige Fehlverhalten des Entscheidungsträgers an. Die Regelungen des Allgemeinen Teils des StGB sind auf diesen Entscheidungsträger als natürliche Person ohne weitere Voraussetzungen anwendbar. Der Gesetzesentwurf sieht als Rechtsfolge die strafrechtliche Verantwortung des Verbandes vor, sodass der Gesetzeswortlaut selbst keine gesonderte

---

467 *Zieschang*, GA 2014, 91, 100 f.

468 *Zieschang*, GA 2014, 91, 101.

Anwendung des Allgemeinen Teils des StGB vorsieht. Auch im Rahmen der gebotenen teleologischen Reduktion des Tatbestands<sup>469</sup> kommt es für das Vorliegen eines ungeschriebenen Strafausschließungsgrunds darauf an, ob dem Verband ein eigenes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Das in diesem Zusammenhang zu fordernde Auswahl- und/oder Organisationsverschulden des Verbandes bedarf keines unmittelbaren Bezugs zur konkreten Zuwiderhandlung, so dass die Frage nach einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Begehung in den Hintergrund tritt.

§ 2 Abs. 2 VerbStrGE stellt im Hinblick auf die Anforderungen des subjektiven Tatbestands allein auf die Handlungen des maßgeblichen Entscheidungsträgers ab, die als solche des Verbandes zu bewerten sind. Insoweit stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit der Regelungen des Allgemeinen Teils des StGB auf den Verband als solchen nicht, da die Anknüpfung stets an dem jeweiligen Entscheidungsträger ansetzt. Dass es auf Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe nicht ankommt, zeigt bereits der Wortlaut des Tatbestands, der lediglich auf die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung von Aufsichtsmaßnahmen abstellt.

Die Verantwortlichkeit des Rechtsnachfolgers über § 2 Abs. 4 VerbStrGE wiederum zielt allein auf die Kenntnis des Rechtsnachfolgers von der Zuwiderhandlung ab. Damit bedarf es auch im Hinblick auf diesen Tatbestand nicht der Erfüllung von subjektiven Voraussetzungen im Zusammenhang mit der konkreten Zuwiderhandlung. Auch Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind für die Frage der Kenntnis oder leichtfertigen Unkenntnis nicht maßgeblich.

## **2. Verjährung, § 3 Abs. 2 VerbStrGE**

§ 3 Abs. 2 VerbStrGE regelt die Verjährung von Verbandsstraftaten und vermeidet damit die im Zusammenhang mit §§ 30, 130 OWiG umstrittene

---

469 Siehe hierzu Zweiter Teil, Zweites Kapitel, A., II., 1., a., 1), b.

Frage der Anknüpfung der Verjährung.<sup>470</sup> Die Verjährung der Verbandsstraftat richtet sich nach der Strafandrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die verbandsbezogene Zuwiderhandlung verwirklicht.<sup>471</sup> Dabei bleiben Schärfungen oder Milderungen außer Betracht. Die Verjährung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Zuwiderhandlung beendet oder der zum Tatbestand der Zuwiderhandlung gehörende Erfolg eingetreten ist.

Eine Verjährungsunterbrechung erfolgt durch eine entsprechende Unterbrechungshandlung gegenüber dem Verband. Dabei muss die natürliche Person, welche die Zuwiderhandlung begangen hat noch nicht bekannt oder ermittelt sein.<sup>472</sup> Adressat der Unterbrechungshandlung ist dabei stets der Verband selbst, sodass eine solche Handlung gegenüber dem Tatverdächtigen der Zuwiderhandlung, vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 OWiG, nicht ohne Weiteres genügt. Nur dann, wenn sich die Maßnahmen sowohl gegen bestimmte natürliche Personen als Verdächtige innerhalb des Verbandes sowie gegen den entsprechenden Verband als solchen richten, kann eine Verjährungsunterbrechung auch gegenüber dem Verband angenommen werden. Hierbei wird der Verband als zusätzlicher, individualisierter Tatverdächtiger betroffen, so dass eine Unterbrechung der Verjährung angemessen ist.<sup>473</sup>

### 3. Verklammerung bei Strafantrag, § 3 Abs. 3 VerbStrGE

Der Gesetzesentwurf stellt mit § 3 Abs. 3 VerbStrGE klar, dass die Verklammerung von Verbandsstraftat und der Anknüpfungstat der natürlichen Person im Verbandsstrafrecht grundsätzlich nicht gilt. Damit steht § 3 Abs. 3 VerbStrGE im Gegensatz zu § 30 Abs. 4 Satz 3 OWiG, wonach die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen den Verband ausgeschlossen ist, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit der natürlichen Person aus rechtlichen

---

470 Vgl. *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 251, § 130, Rn. 128; *Graf*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 31, Rn. 17 ff.

471 So für das Ordnungswidrigkeitenrecht auch *Gürtler*, in: *Göhler/Gürtler/Seitz*, § 30, Rn. 43a; *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 251.

472 VerbStrGE-Begründung S. 52; vgl. auch *Gürtler* in: *Göhler/Gürtler/Seitz*, § 30, Rn. 43b.

473 BGH, NJW 1997, 598; vgl. VerbStrGE-Begründung S. 52.

Gründen nicht verfolgt werden kann.<sup>474</sup>

Von dieser grundsätzlichen Ablehnung einer Verklammerung normiert § 3 Abs. 3 VerbStrGE lediglich dann eine Ausnahme, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist. In diesem Fall kann die Verbandsstraftat nicht gesondert ausgeübt werden, um die gesetzlichen Strafantragserfordernisse nicht zu umgehen.<sup>475</sup>

---

474 Hierzu näher *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 185 ff.

475 VerbStrGE-Begründung S. 53.

## B. Sanktionsmöglichkeiten gegen den Verband

Der Gesetzesentwurf enthält in §§ 4 ff. VerbStrGE Regelungen zur Sanktionierung eines Verbandes. § 4 VerbStrGE<sup>476</sup> gibt zunächst einen Überblick über die möglichen Verbandsanktionen, die in den §§ 6 – 12 VerbStrGE näher bestimmt werden.

Die Sanktionsarten lassen sich in die Verbandsstrafen und die Verbandsmaßregeln unterteilen. Die Verbandsstrafen greifen als Bezugspunkt vorrangig das verwirklichte Unrecht auf, welches der Verband zu verantworten hat. Die Verbandsmaßregeln hingegen sollen eine Sicherungsfunktion für die Zukunft entfalten.<sup>477</sup> Mit dieser Unterteilung orientiert sich der Aufbau der Sanktionsregelungen in seinen groben Zügen an der Systematik der §§ 38 ff. StGB. Darüber hinaus statuiert der Gesetzesentwurf in § 5 VerbStrGE die Möglichkeit des Gerichts, von einer Verbandsanktion unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen abzusehen.

Nachfolgend wird zunächst ein mögliches Absehen von der Sanktionierung dargestellt und im Anschluss werden die einzelnen Sanktionsarten, Verbandsstrafen und -maßregeln, dargestellt und untersucht.

---

476 § 4 VerbStrGE (Verbandsanktionen):

(1) Verbandsstrafen sind

1. die Verbandsgeldstrafe,
2. die Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt,
3. die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung.

(2) Verbandsmaßregeln sind

1. der Ausschluss von Subventionen,
2. der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufgaben,
3. die Verbandsauflösung.

477 VerbStrGE-Begründung S. 53; siehe zu den Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Verbänden auch *Volk*, JZ 1993, 429, 431 f.

## I. Absehen von Sanktion, § 5 VerbStrGE

§ 5 VerbStrGE<sup>478</sup> ermöglicht es dem Gericht unter den entsprechenden Voraussetzungen von einer Sanktion abzusehen. Das Nachtatverhalten des Verbandes soll nicht lediglich bei der Zumessung der zu verhängenden Strafe berücksichtigt werden, sondern der Gesetzesentwurf sieht in § 5 VerbStrGE eine ausdrückliche Möglichkeit vor, um von einer Sanktion insgesamt abzusehen.<sup>479</sup> Eine solche Möglichkeit ist auch im Strafgesetzbuch, § 60 StGB, enthalten, wobei diese Norm an die Auswirkungen der Tat auf den Täter selbst abstellt und damit für einen Vergleich mit § 5 VerbStrGE nicht geeignet ist.

§ 5 VerbStrGE enthält in Absatz 1 und 2 entsprechende Regelungen, die als gemeinsame Voraussetzung haben, dass der Verband organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen haben muss, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden. Damit knüpft der Gesetzesentwurf an Compliance Systeme an, die der Prävention und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen dienen sollen.<sup>480</sup> Unter Rückgriff auf die zum Ordnungswidrig-

---

478 § 5 VerbStrGE (Absehen von Sanktionen):

(1) Das Gericht kann von einer Verbandssanktion absehen, wenn der Verband ausreichende organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen hat, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden und wenn ein bedeutender Schaden nicht entstanden oder dieser zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht ist.

(2) Hat der Verband durch freiwilliges Offenbaren wesentlich dazu beigetragen, dass eine Verbandsstraftat aufgedeckt werden konnte und den Ermittlungsbehörden Beweismittel zur Verfügung gestellt, die geeignet sind, die Tat nachzuweisen, so kann das Gericht von Strafe absehen, wenn der Verband ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat, vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden.

(3) Die organisatorischen und personellen Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 hat der Verband auf Verlangen darzulegen und glaubhaft zu machen.

(4) Ein Absehen von Strafe nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Verband die zum Tatnachweis geeigneten Beweismittel erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 der Strafprozessordnung) beschlossen worden ist.

479 Vgl. hierzu *Süße/Schneider*, Newsdienst Compliance 2014, 71002; *Witte/Wagner*, BB 2014, 643, 646 f.; *Krems*, ZIS 2015, 5, 9 f.

480 VerbStrGE-Begründung S. 54; vgl. dazu auch *Schünemann*, ZIS 2014, 1, 9, 17;

keitenrecht entwickelte Literatur und Rechtsprechung, zählen zu diesen Maßnahmen insbesondere die sorgfältige Auswahl der verantwortlichen Personen, die Unterrichtung dieser Personen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die fortlaufenden Kontrollmaßnahmen.<sup>481</sup>

§ 5 Abs. 1 VerbStrGE verlangt weiter, dass ein bedeutender Schaden nicht entstanden ist oder dieser zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht ist. Die Berücksichtigung der Schadenshöhe soll nach der Gesetzesentwurfsbegründung auf einen für das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung relevanten Faktor abstellen, wobei die Schadensgrenze bewusst etwas großzügiger als in § 153 StPO<sup>482</sup> gefasst und eine Setzung von Wertgrenzen der Rechtsprechung überlassen sei.<sup>483</sup> Aus Opferschutzgründen sei die alternative Möglichkeit, wenn zwar ein bedeutender Schaden entstanden, jedoch ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gutgemacht ist, ebenfalls geeignet, um einen Anknüpfungspunkt für das Absehen von Strafe zu begründen.<sup>484</sup> Hierbei sollen allerdings die Unterschiede zu der individualstrafrechtlichen Regelung des § 46a Nr. 1 StGB beachtet werden, da ein personalisierter Ausgleich von Täter und Opfer im Verbandsstrafrecht nicht möglich sei und daher auch das ernsthafte, aber erfolglose Erstreben einer Wiedergutmachung nicht ausreiche.<sup>485</sup> Ein Absehen von Strafe kann nach der Gesetzesentwurfsbegründung erst dann in Betracht kommen, wenn eine tatsächliche Entschädigung erfolgt ist beziehungsweise bei einem Teilschadensausgleich eine Entschädigung dergestalt erbracht wurde, dass der Rechtsfrieden wieder hergestellt werden kann.<sup>486</sup> Damit soll die Möglichkeit, von einer Strafe abzusehen, nicht allein eine lenkende Privilegierung darstellen, sondern zugleich den spezialpräventiven Aspekt des Gesetzes-

---

*Fischer/Hoven*, ZIS 2015, 32, 36.

481 VerbStrGE-Begründung S. 56 f. m.w.N.

482 Zu § 153 StPO vgl. *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 153, Rn. 17; *Dümer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 153, Rn. 22

483 VerbStrGE-Begründung S. 54.

484 VerbStrGE-Begründung S. 54.

485 VerbStrGE-Begründung S. 54.

486 VerbStrGE-Begründung S. 54 f.

entwurfes betonen, da die Bereitschaft zur organisatorischen und personellen Veränderung eine Vermeidung von Straftaten eine Begünstigung ermöglichen sollte.<sup>487</sup>

§ 5 Abs. 2 VerbStrGE ermöglicht die Einstellung des Verfahrens, wenn der Verband durch freiwilliges Offenbaren zur Aufdeckung der Verbandsstraftat beigetragen hat und den Ermittlungsbehörden Beweismittel zur Verfügung gestellt hat, die zum Tatnachweis geeignet sind. Damit lehnt sich diese Norm an die entsprechende kartellrechtliche Bonusregelung an.<sup>488</sup> Hintergrund des § 5 Abs. 2 VerbStrGE sind nach der Begründung des Gesetzesentwurfs empirische Erkenntnisse über das Vorliegen eines erheblichen Dunkelfeldes von Straftaten zum Nachteil von Unternehmen oder mit Unternehmensbezug. Daher sei ein Anreiz zur Offenlegung unternehmensinterner Erkenntnisse zu Straftaten erstrebenswert, um entsprechende Taten aufzudecken.<sup>489</sup> Auch soll der Rückgriff auf interne Untersuchungen im Hinblick auf die Reduzierung von zeit- und ressourcenintensiven Ermittlungsmaßnahmen aus Sicht der Ermittlungsbehörden sinnvoll sein.<sup>490</sup> Um eine möglichst effektive Regelung zu schaffen, verlangt § 5 VerbStrGE, dass nicht lediglich die Zuwiderhandlung, sondern die Verbandsstraftat selbst als übergeordnete Größe aufgedeckt wird. Damit soll verhindert werden, dass der Verband sich auf die Anzeige einzelner Mitarbeiter als „Bauernopfer“ beschränkt.<sup>491</sup> Der Beitrag zum Tatnachweis soll entsprechend der Rechtsprechung zu den vergleichbaren Regelungen in § 46b StGB<sup>492</sup>, § 31 BtMG<sup>493</sup> näher konkretisiert werden.<sup>494</sup>

---

487 *Fischer/Hoven*, ZIS 2015, 32, 36 f.

488 VerbStrGE-Begründung S. 55; zu der kartellrechtlichen Regelung vgl. *Achenbach*, NJW 2001, 2232.

489 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 55 m.w.N.

490 *Fischer/Hoven*, ZIS 2015, 32, 37.

491 VerbStrGE-Begründung S. 56.

492 Vgl. etwa BGH, NStZ 2010, 443; siehe auch die Nachweise bei *Lackner*, in: *Lackner/Kühl*, StGB, § 46b, Rn. 3 f. sowie bei *Peglau*, NJW 2013, 1910.

493 Vgl. etwa BGH NStZ 1989, 580; siehe auch die Nachweise bei *Maier*, in: *Münchener Kommentar zum StGB*, § 31 BtMG, Rn. 45 ff.; *Schäfer/Sander/v. Gemmeren*, *Praxis der Strafzumessung*, Rn. 1775 ff.



Des Weiteren hat der Verband gemäß § 5 Abs. 3 VerbStrGE auf Verlangen darzulegen und glaubhaft zu machen, dass die entsprechenden personellen und organisatorischen Maßnahmen auch tatsächlich getroffen wurden. Hintergrund dieser Regelung soll ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht allein die Aufklärungshilfe sein, sondern auch der präventive Zweck, der mit der Schaffung und Verbesserung von Compliance-Systemen einhergehen soll.<sup>495</sup> Die Präklusionsregelung des § 5 Abs. 4 VerbStrGE soll, in Orientierung an die Parallelnorm des Strafgesetzbuchs, § 46b Abs. 3 StGB<sup>496</sup>, sicherstellen, dass die zum Tatnachweis geeigneten Informationen nicht aus taktischen Gründen zurückgehalten werden.<sup>497</sup>

§ 5 VerbStrGE normiert damit die Grundsätze, die im Individualstrafrecht im Rahmen der Strafzumessung ebenfalls zu berücksichtigen sind und kann damit zur Vereinheitlichung einer solchen Zumessung beitragen.

## II. Verbandsstrafen

Die §§ 6, 7, 9 VerbStrGE normieren die unterschiedlichen Verbandsstrafen. § 8 VerbStrGE hingegen enthält Regelungen zur Bewährungszeit sowie zu Auflagen und Weisungen, die im Zusammenhang mit der Verwarnung nach § 7 VerbStrGE zu sehen sind.

### 1. Geldstrafe

Die gegenüber Verbänden zu verhängende Geldstrafe ist in § 6 VerbStrGE<sup>498</sup>

---

494 VerbStrGE-Begründung S. 56 m.w.N.

495 VerbStrGE-Begründung S. 56.

496 Zu § 46b Abs. 3 StGB vgl. Fischer, StGB, § 46b, Rn. 21 ff.; Lackner, in: Lackner/Kühl, StGB, § 46, Rn. 6.

497 VerbStrGE-Begründung S. 56; dass dort nicht auf § 46b StGB, sondern auf § 46 StGB Bezug genommen wird, dürfte sich um ein redaktionelles Versehen handeln.

498 § 6 VerbStrGE (Verbandsgeldstrafe):

(1) Die Verbandsgeldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

geregelt und wird nach Tagessätzen bestimmt. Die Norm lehnt sich dabei an § 40 StGB und § 81 Abs. 4 GWB an<sup>499</sup> und kombiniert einzelne Bestandteile dieser Regelungen.

### a. Tagessatzsystem

§ 6 Abs. 1 VerbStrGE entspricht § 40 Abs. 1 StGB, so dass auf die dortige Kommentierung zurückgegriffen werden kann.<sup>500</sup> Das Tagessatzsystem ist zweigliedrig aufgebaut, indem zunächst die Anzahl der Tagessätze entsprechend der Schwere des Vorwurfs gegenüber dem Täter festgesetzt wird.<sup>501</sup> Die Höhe der jeweiligen Tagessätze bestimmt sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes. Unter Rückgriff auf das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz sollen dem Verband

---

(2) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

(3) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Verband sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht das Gewicht und die Auswirkungen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, Art, Schwere und Dauer des Organisationsmangels im Verband, etwaige Vorkehrungen des Verbandes zur Vermeidung vergleichbarer Taten, die Gefahr der Wiederholung sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen.

(4) Der Tagessatz ist nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung seiner sonstigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bemessen. Er ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht, mindestens jedoch mit 100 Euro. Die Verbandsgeldstrafe darf insgesamt 10 von Hundert des durchschnittlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung nicht übersteigen.

(5) Ertragslage und Gesamtumsatz können geschätzt werden. Bei der Ermittlung ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen der letzten drei Geschäftsjahre, die der Entscheidung vorausgegangen sind, zugrunde zu legen, soweit diese als wirtschaftliche Einheit operieren.

(6) Wird die Verbandsstrafe gegen den Rechtsnachfolger verhängt, so richtet sie sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsvorgängers zum Zeitpunkt des Übergangs der Rechte.

499 VerbStrGE-Begründung S. 57.

500 Vgl. hierzu *Lackner*, in: *Lackner/Kühl*, StGB, § 40, Rn. 3 ff. m.w.N.

501 *Lackner*, in: *Lackner/Kühl*, StGB, § 40, Rn. 3, 5; *Stree/Kinzig*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, § 40, Rn. 1 ff.

diejenigen Überschüsse entzogen werden, die nicht die Betriebsgrundlage darstellen.<sup>502</sup> So soll die Grundlage der Bemessung der Geldstrafe derjenige Betrag sein, welcher dem Verband nach Abzug der notwendigen Finanzierungsaufwendungen und Steuern verbleibt.<sup>503</sup>

## b. Nettoprinzip

Indem § 6 VerbStrGE auf die Ertragslage und nicht auf den Gewinn abstellt, entspricht dies inhaltlich der Regelung des § 40 Abs. 2 S. 2 StGB, wonach das Nettoeinkommen des Täters die regelmäßige Bemessungsgrundlage ist. Dabei soll jedoch nicht das Nettoeinkommen im steuerrechtlichen Sinne maßgeblich sein, sondern im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse soll derjenige Betrag ermittelt werden, der dem Täter nach Abzug von Steuern und sonstigen Beträgen, die ihm wirtschaftlich gesehen nicht zugutekommen, verbleibt.<sup>504</sup> In Anlehnung an § 40 StGB ist das Vermögen des Täters als solches nicht Teil der Bewertungsgrundlage.<sup>505</sup> Eine Berücksichtigung ist jedoch dann möglich, wenn die mit dem Vermögen regelmäßig verbundene geringere Empfindlichkeit gegenüber Geldstrafen derart sinkt, dass eine Überschreitung des Nettoeinkommens auf Grund der erhöhten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters geboten erscheint.<sup>506</sup>

Die sonstige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll auch für die Bemessung der Geldstrafe gegenüber einem Verband eine Rolle spielen. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfes kann diese dann in die Strafzumessung einfließen, wenn solche Vermögenswerte vorhanden sind, „die nicht betriebsnotwendig sind und verwertet werden können“.<sup>507</sup> Dies ist in dem Rahmen möglich, der auch bei natürlichen Personen als verhältnismäßig

---

502 VerbStrGE-Begründung S. 57 m.w.N.

503 VerbStrGE-Begründung S. 57.

504 Zu den Einzelheiten vgl. *Albrecht*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 40, Rn. 18 ff.; *Lackner*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 40, Rn. 7 ff.

505 *Lackner*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 40, Rn. 12.

506 Vgl. *Albrecht*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 40, Rn. 23; *Lackner*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 40, Rn. 12.

507 VerbStrGE-Begründung S. 57.

angesehen wird. Die Berücksichtigung sonstigen Vermögens darf daher nicht einen solchen Umfang annehmen, dass dies in den Bereich der verfassungswidrigen Vermögensstrafe<sup>508</sup> fällt.

Die Obergrenze liegt nach § 6 Abs. 4 Satz 3 VerbStrGE bei 10 % des Gesamtumsatzes.<sup>509</sup> Maßgebend ist nach § 6 Abs. 5 Satz 2 VerbStrGE dabei der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen, soweit diese als wirtschaftliche Einheit handeln. Grundlage der Bemessung ist der Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre, die der Entscheidung vorausgegangen sind. Im Fall der Straffestsetzung gegen den Rechtsnachfolger ist nach § 6 Abs. 6 VerbStrGE die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Übergangs der Rechte maßgeblich.<sup>510</sup> Die Beeinträchtigung von Arbeitnehmern oder Lieferanten ist bei der Zumessung von Strafe nach Möglichkeit zu vermeiden.<sup>511</sup> Damit lehnt sich die Begründung des Gesetzesentwurfs an die entsprechende kartellrechtliche Regelung des § 81 GWB an. Danach dürfte bei der durch das Bundeskartellamt festzulegenden Unternehmensgeldbuße das bebußte Unternehmen keiner nachhaltigen Existenzgefährdung oder Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit ausgesetzt werden und auch die Gefährdung von Arbeitsplätzen soll bei der Verhältnismäßigkeit der Sanktion berücksichtigt werden.<sup>512</sup> Sofern das zu bebußende Unternehmen einem Konzern angehört, sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Konzernmutter jedenfalls dann nicht berücksichtigt werden, wenn kein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag vorliegt, so dass ein faktischer Durchgriff auf die Ressourcen des Mutterunternehmens grundsätzlich abzulehnen sei.<sup>513</sup>

Das Abstellen auf sämtliche als wirtschaftliche Einheit operierende natürliche

---

508 Vgl. BVerfGE 105, 135, 152 ff.

509 Hierzu kritisch *Willems*, ZIS 2015, 40, 43

510 Dazu auch VerbStrGE-Begründung S. 57.

511 VerbStrGE-Begründung S. 57 m.w.N.

512 *Dannecker/Biermann*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht: GWB, § 81, Rn. 474 m.w.N.

513 *Dannecker/Biermann*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht: GWB, § 81, Rn. 475 m.w.N.; vgl. auch *Klusmann*, in: Wiedemann, Kartellrecht, § 57, Rn. 78d.

und juristische Personen zur Bemessung der Ertragslage ist dann gerechtfertigt, wenn das Zusammenspiel dieser Personen in der Weise ausgestaltet ist, dass die Einzelbetrachtung zu einer unnatürlichen Aufspaltung eines wirtschaftlichen Verbundes führen würde. Dies lässt sich etwa am Beispiel der Verwaltungsgesellschaft darstellen. Eine solche hat regelmäßig einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung von innerbetrieblichen Prozessen und damit auch auf verbandsstrafrechtlich relevante Bereiche der Organisation. Häufig ist eine solche Gesellschaft aber nicht unmittelbar an den Geschäftsbereich des Vertriebs geknüpft, so dass auch keine direkte Verbindung zu dem Umsatz des Konzerns besteht. Eine Verknüpfung zu dem ertragsrelevanten Vertrieb besteht allerdings in der Hinsicht, dass die Verwaltungsgesellschaften über gesellschaftsrechtliche Verbindungen innerhalb der Konzernstruktur miteinander verknüpft sind. Würde bei einem die Verbandsstraftat begründenden Organisationsmangel innerhalb der Verwaltungsgesellschaft allein auf diese Gesellschaft abgestellt, so würde das Strafrisiko zumindest im Hinblick auf die Höhe einer möglichen Geldstrafe unangemessen gesenkt. Die Einbindung dieser Gesellschaft in die Konzernstruktur rechtfertigt damit die Gesamtbetrachtung der Ertragslage. Konsequenterweise ist hier jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dabei besonders das Übermaßverbot zu beachten, um nicht im Ergebnis eine Vermögensstrafe zu verhängen.

### **c. Strafzumessungsaspekte**

§ 6 Abs. 3 VerbStrGE normiert einige Strafzumessungsgründe. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Art, Schwere und Dauer des Organisationsmangels, d.h. auf denjenigen Umständen, die besondere Bedeutung für die Verbandsverantwortung haben.<sup>514</sup> Da der Gesetzesentwurf auf eine originäre Verbandsschuld abzielt, muss richtigerweise die „Organisation und Verhalten des Verbandes“ im Vordergrund stehen.<sup>515</sup> Dagegen werde das Erfolgsunrecht der Verbandsstraftat durch die Auswirkungen der

---

514 VerbStrGE-Begründung S. 58.

515 *Fischer/Hoven*, ZIS 2015, 32, 38.

Zu widerhandlung auf die betroffenen Rechtsgüter beeinflusst, was auf Grund des nach außen getretenen Erfolgs ebenfalls, jedoch nur nachrangig, Einfluss auf die Zumessung haben soll.<sup>516</sup> Auch das Nachtatverhalten des Verbandes soll berücksichtigt werden, insbesondere das Bemühen um Schadenswiedergutmachung sowie das Treffen von Vorkehrungen zur Vermeidung einer Wiederholung.<sup>517</sup>

Weiterhin ist auch ein Rückgriff auf die allgemeinen Strafzumessungsaspekte, insbesondere auf § 46 Abs. 2 StGB möglich.<sup>518</sup> Hierbei dürfte vorrangig das Maß der Pflichtwidrigkeit sowie die verschuldeten Auswirkungen der Tat in Anlehnung an § 46 Abs. 2 StGB in Betracht zu ziehen sein.

## 2. Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt

Das Gericht kann nach § 7 VerbStrGE<sup>519</sup> eine Verwarnung des Verbandes mit einer Geldstrafe verknüpfen, wobei die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten ist. Diese Norm entspricht im Wesentlichen der Parallelnorm des § 59 StGB. Eine solche Verwarnung soll nach der Gesetzesentwurfsbegründung in

---

516 VerbStrGE-Begründung S. 58; vgl. auch *Fischer/Hoven*, ZIS 2015, 32, 33, 38.

517 VerbStrGE-Begründung S. 58.

518 Siehe zu den Strafzumessungsgründen *Schäfer/Sander/v. Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 574 ff.; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 46, Rn. 10 ff. m.w.N.; *Streng* in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 46, Rn. 33 ff. m.w.N.; siehe zur Bemessung der Höhe der Geldbuße auch *Mitsch*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 17, Rn. 30 ff.

519 § 7 VerbStrGE (Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt):

(1) Das Gericht kann neben dem Schuldspruch den Verband verwarnen, eine Geldstrafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. bei Gesamtwürdigung der Tat unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Pflichtverletzung des Verbandes und der Verlässlichkeit der Entscheidungsträger eine Verhängung der Geldstrafe entbehrlich ist,
2. wenn zu erwarten ist, dass durch die Verhängung von Auflagen oder Weisungen Verbandsstraftaten in Zukunft vermieden werden und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

(2) Neben der Verwarnung kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung kann angeordnet werden.

Betracht kommen, wenn durch die Verbandsstraftat zwar ein solcher Schaden entstanden ist, dass ein Absehen von Strafe nicht mehr in Frage kommt, „das Ausmaß der Verbandsverantwortlichkeit die Verhängung einer vollstreckbaren Verbandsstrafe gleichwohl nicht gebietet.“<sup>520</sup>

Ob die Verhängung der Geldstrafe nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 VerbStrGE entbehrlich ist, entscheidet sich nach der Gesamtwürdigung der Tat. Ausdrücklich bezieht sich die Begründung des Gesetzesentwurfs auf solche Fälle, in denen ein in der Vergangenheit zuverlässiger und rechtstreuer Entscheidungsträger der entsprechenden Aufgabe auf Grund von Überforderung nicht mehr ordnungsgemäß nachgekommen ist oder in solchen Fällen, in denen geeignete Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich vorhanden waren, diese jedoch mit krimineller Energie durch die Zuwiderhandelnden umgangen werden konnten. In diesen Fällen sei der Verband oft nicht unmittelbar Begünstigter der verbandsbezogenen Straftat, sondern als Geschädigter daran interessiert, die umgangenen Sicherungsstrukturen intern nachzubessern.<sup>521</sup>

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 VerbStrGE lehnt sich, modifiziert an die Besonderheiten des Verbandsstrafverfahrens, an § 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB an, so dass auch hier eine günstige Sozialprognose zu fordern ist.<sup>522</sup> Auch § 7 Abs. 1 Nr. 3 StGB orientiert sich an der Parallelnorm des Individualstrafrechts und verlangt, dass die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet. Nach der Gesetzesentwurfsbegründung kommt unter Rückgriff auf die individualstrafrechtliche Rechtsprechung eine Verwarnung dann jedoch nicht mehr in Betracht, „wenn schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalls die Verhängung von Kriminalstrafe erfordern, weil sonst das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert werden könnte“.<sup>523</sup> An dieser Stelle kann richtigerweise auf die individualstrafrechtliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden,<sup>524</sup> da sich das Merkmal der

---

520 VerbStrGE-Begründung S. 59; siehe hierzu auch *Hein*, CCZ 2014, 75, 78 f.

521 VerbStrGE-Begründung S. 59.

522 Vgl. *Fischer*, StGB, § 59, Rn. 5; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 59, Rn. 8 ff.

523 VerbStrGE-Begründung S. 58 m.w.N.

524 VerbStrGE-Begründung S. 58; zu den Einzelheiten vgl. auch *Fischer*, StGB, § 59, Rn. 10,

Verteidigung der Rechtsordnung übergreifend beschreiben lässt.

§ 7 Abs. 2 VerbStrGE stellt klar, dass es auch bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt zu der ergänzenden Anordnung von Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung kommen kann. Weiter soll auch die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung nach § 9 VerbStrGE in Betracht zu ziehen sein.<sup>525</sup>

Die in § 7 VerbStrGE vorgesehene Sanktion ist im Zusammenhang mit der Regelung des § 8 VerbStrGE<sup>526</sup> zu sehen. Die Auflagen und Weisungen können nach § 8 Abs. 1 VerbStrGE über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis zu höchstens drei Jahren durch das Gericht kontrolliert werden.<sup>527</sup> In Anlehnung an § 59a Abs. 2 StGB normiert § 8 Abs. 2 VerbStrGE die Möglichkeit, bestimmte Anweisungen auszusprechen. Neben Wiedergutmachung und der Zahlung eines Geldbetrags an gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse kommen organisatorische und personelle Maßnahmen zur Vermeidung von zukünftigen Straftaten in Betracht. Die Umsetzung solcher Maßnahmen im Sinne eines „Compliance Management Systems“ ist jedoch ohne die nötige

---

§ 46, Rn. 10 m.w.N.

525 VerbStrGE-Begründung S. 60.

526 § 8 VerbStrGE (Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen):

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Das Gericht kann den verwarnten Verband anweisen,

1. den aus der Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen,

2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,

3. organisatorische oder personelle Maßnahmen zu treffen, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden und dem Gericht oder einem vom Gericht zu bestimmenden Sachverständigen in regelmäßigen Abständen über diese Maßnahme zu berichten.

(3) Die Weisung nach Absatz 2 Nummer 3 darf nur mit Einwilligung des verurteilten Verbandes erteilt werden. Die §§ 59b und 59c des Strafgesetzbuchs geltend entsprechend.

527 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 59.



Kooperation des betroffenen Verbandes weder sinnvoll noch erfolgreich.<sup>528</sup> Richtigerweise sieht der Gesetzesentwurf daher vor, dass derartige organisatorische oder personelle Maßnahmen der Einwilligung des verurteilten Verbandes bedürfen. Für das weitere Vorgehen, also eine mögliche Verurteilung, verweist § 8 Abs. 3 Satz 2 VerbStrGE auf die entsprechenden Regelungen des StGB; im Ergebnis sind dies die §§ 59b, 59c StGB.

### 3. öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

In § 9 VerbStrGE<sup>529</sup> ist die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung geregelt. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in § 200 StGB sowie in § 111 UrhG. § 9 Abs. 1 VerbStrGE setzt für die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung voraus, dass eine große Zahl von Personen durch die entsprechende Verbandsstraftat geschädigt worden ist. In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird darauf abgestellt, dass durch eine Straftat nach dem VerbStrGE eine Vielzahl von Personen unmittelbar oder mittelbar nachteilig betroffen sein könne, ohne dass diese den Ermittlungsbehörden vollständig namentlich bekannt seien. Daher könne das Interesse der Geschädigten und der weiteren Betroffenen die Bekanntgabe der Verurteilung gebieten.<sup>530</sup> Die Betroffenen müssen dabei nicht notwendig natürliche Personen sein, sondern auch die Schädigung von juristischen Personen könne eine Veröffentlichung nach § 9 VerbStrGE nach sich ziehen.<sup>531</sup> Das Merkmal der „großen Zahl von Personen“ soll je nach Regelungszusammenhang tatbestandsspezifisch ausgelegt werden und die Straftat müsse „angesichts der Anzahl der Betroffenen eine Bedeutung haben, die über den Einzelfall hinaus reicht.“<sup>532</sup>

Während bei § 200 StGB und § 111 UrhG die Bekanntgabe der Verurteilung

---

528 VerbStrGE-Begründung S. 59 f.

529 § 9 VerbStrGE (Bekanntgabe der Verurteilung):

(1) Ist durch eine Verbandsstraftat eine große Zahl von Personen geschädigt worden, kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen.

(2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

530 VerbStrGE-Begründung S. 60.

531 VerbStrGE-Begründung S. 60.

532 VerbStrGE-Begründung S. 60 m.w.N.; kritisch hierzu *Witte/Wagner*, BB 2014, 643, 646.

teils als (strafähnliche) Nebenfolge, teils als Nebenstrafe eingeordnet wird,<sup>533</sup> wird § 9 VerbStrGE von § 4 Abs. 1 VerbStrGE eindeutig als Strafe eingestuft. Damit sind auch hier die generellen Strafzumessungsaspekte zu beachten. Der Gesetzesentwurf betont, dass das Gericht bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Bekanntgabe der Verurteilung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten hat. Zudem sei eine Interessenabwägung erforderlich, in welche die Vor- und Nachteile einzubeziehen sind, die sich aus der Bekanntmachung des Urteils für den verurteilten Verband ergeben.<sup>534</sup> Parallel zu § 200 Abs. 1 Satz 2 StGB ist nach § 9 Abs. 2 VerbStrGE die Art der Bekanntmachung im Urteil zu bestimmen. Nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt das Gericht den Umfang der Bekanntmachung, d.h. ob lediglich Urteilskopf und Tenor veröffentlicht werden oder auch die Gründe von der Bekanntmachung erfasst werden.<sup>535</sup> Das Medium der Bekanntmachung ist ebenfalls vom Gericht zu bestimmen.<sup>536</sup>

Auch die Wirksamkeit einer Strafe im Hinblick auf die Strafzwecke ist zu beachten. *Alberring* weist zwar auf die Möglichkeit hin, dass eine derartige Strafe aufgrund von positiven Imagekampagnen ihre Wirkung zumindest teilweise verlieren könnte. Hierin sei aber richtigerweise kein Grund zu sehen, von einer solchen Strafmöglichkeit insgesamt Abstand zu nehmen.<sup>537</sup>

Zu beachten ist an dieser Stelle auch, dass sich bereits aus zivilrechtlichen Regelungen eine faktische Veröffentlichungspflicht für den verurteilten Verband ergeben kann. Beispielsweise wird eine Veröffentlichung der Verurteilung einer börsennotierten Aktiengesellschaft durch eine „ad hoc“-Mitteilung in Betracht kommen. Sofern eine solche Aktiengesellschaft zu einer Geldstrafe nach § 6 VerbStrGE verurteilt wird, ist diese Verurteilung grundsätzlich geeignet, die Voraussetzungen der Mitteilungspflicht nach § 15 WpHG

---

533 Vgl. etwa *Lackner*, in: *Lackner/Kühl*, StGB, § 200, Rn. 1; *Heinrich*, in: *Münchener Kommentar zum StGB*, § 111 UrhG, Rn. 1 m.w.N.

534 VerbStrGE-Begründung S. 60.

535 *Fischer*, StGB, § 200, Rn. 4

536 VerbStrGE-Begründung S. 61; vgl. auch *Fischer*, StGB, § 200, Rn. 4 ff.

537 *Alberring*, Strafbarkeit von Verbänden de lege lata?, S. 147.

zu erfüllen. Die erforderliche Insiderinformation im Sinne des § 13 WpHG wird zum Beispiel bei maßgeblichen Produkthaftungs- oder Umweltschadensfällen sowie bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung angenommen.<sup>538</sup> Wenn die Geldstrafe nach § 6 VerbStrGE die von Literatur und Rechtsprechung entwickelten Schwellenwerte<sup>539</sup> erreicht, wird die Vergleichbarkeit mit den vorgenannten Fallgruppen gegeben und eine entsprechende Mitteilungspflicht zu bejahen sein.

#### 4. Zwischenergebnis

Auch bei der Verhängung von Strafen gegenüber Verbänden ist der Schuldgrundsatz insoweit zu beachten, als dass die verhängte Strafe das Maß der Schuld nicht übersteigen darf. Dieser Grundsatz entspricht der ständigen Rechtsprechung<sup>540</sup> und hat im Individualstrafrecht seinen einfachgesetzlichen Niederschlag in § 46 StGB gefunden. Die hierin genannten Kriterien der Strafzumessung sind, soweit diese übertragbar sind, auch im Verbandsstrafverfahren zu berücksichtigen.<sup>541</sup>

### III. Verbandsmaßregeln

In §§ 10, 11, 12 VerbStrGE normiert der Gesetzesentwurf verschiedene Möglichkeiten der strafrechtlichen Verbandsmaßregeln. Die individualstrafrechtlichen Maßregeln dürfen nur zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten verhängt werden.<sup>542</sup> Die Anordnung erfolgt dabei nach den Regelungen des Strafgesetzbuchs zur Wahrung des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit.<sup>543</sup>

Die Normierung im VerbStrGE ermöglicht eine einheitliche Anwendung im

---

538 Vgl. Assmann, in: Assmann/Schneider, WpHG, § 13, Rn. 68.

539 Vgl. Assmann, in: Assmann/Schneider, WpHG, § 13, Rn. 63.

540 Vgl. statt vieler BGH, NJW 1987, 2686.

541 Zu den Einzelheiten der Strafzumessungsaspekte des § 46 StGB siehe die Nachweise in Fn. 518.

542 Van Gemmeren, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 61, Rn. 1.

543 Van Gemmeren, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 61, Rn. 2.

Zusammenhang mit Verbandsstraftaten. Nach der Gesetzesentwurfsbegründung erlauben es die §§ 10 - 12 VerbStrGE den Gerichten, „in gravierenden Fällen von Verbandskriminalität über die Geldstrafe hinaus weitere Maßregeln gegen den Verband unmittelbar auszusprechen.“<sup>544</sup> Dabei sind die §§ 10, 11 VerbStrGE im Zusammenhang zu betrachten, wohingegen § 12 VerbStrGE auf Grund seiner erheblichen Rechtsfolge der Verbandsauflösung gesondert zu untersuchen ist.

### **1. Ausschluss von Subventionen und der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Nach § 10 VerbStrGE<sup>545</sup> kann der Verband unter bestimmten Voraussetzungen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Parallel hierzu bestimmt § 11 VerbStrGE<sup>546</sup>, dass ein Ausschluss von Subventionen möglich sein kann.

§ 10 VerbStrGE normiert die Möglichkeit, den verurteilten Verband von dem Wettbewerb im Zusammenhang mit öffentlich zu vergebenden Liefer-, Bau-

---

544 VerbStrGE-Begründung S. 62.

545 § 10 VerbStrGE (Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge):

(1) Wird der Verband wegen einer Straftat nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt, so kann das Gericht zugleich anordnen, dass der Verband als Bewerber oder Bieter vom Wettbewerb um Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, wenn die Straftat unter Verletzung von Pflichten begangen wurde, die mit der Erfüllung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen verbunden sind.

(2) Die Ausschlussfrist darf ein Jahr nicht unterschreiten. Für die Höchstfrist gilt § 46 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.

546 § 11 VerbStrGE (Ausschluss von Subventionen):

(1) Wird der Verband wegen einer Straftat nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes aus Anlass einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt so kann das Gericht zugleich anordnen, dass der Verband von Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, es sei denn, dass auf die beantragte Subvention ein Rechtsanspruch besteht.

(2) Die Ausschlussfrist darf ein Jahr nicht unterschreiten. Für die Höchstfrist gilt § 46 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.

oder Dienstleistungsaufträgen ganz oder teilweise auszuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verbandsstraftat nach § 2 Abs. 1 VerbStrGE unter Verletzung von solchen Pflichten begangen wurde, die mit der Erfüllung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen in Verbindung stehen. Daher komme diese Maßregel insbesondere in Fällen von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, Korruption und illegaler Beschäftigung in Betracht, wobei sowohl auf vorsätzliche als auch fahrlässige Straftaten Bezug genommen werden könne.<sup>547</sup> Zudem muss eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vorliegen.

Sofern eine solche Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen wegen einer Straftat nach § 2 Abs. 1 VerbStrGE vorliegt, kann gemäß § 11 VerbStrGE auch der Ausschluss von Subventionen im Sinne des § 264 StGB<sup>548</sup> angeordnet werden. Dies ist jedoch gemäß § 11 Abs. 1 a.E. VerbStrGE ausgeschlossen, sofern ein Rechtsanspruch auf eine solche Subvention besteht.

Beide Normen sollen auf Grund ihrer Tragweite nur bei einer gewissen Schwere des Verbandsunrechts angeordnet werden, um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.<sup>549</sup> Diesem Erfordernis versucht der Gesetzesentwurf durch die Anknüpfung an die Tagessatzhöhe gerecht zu werden, wobei eine Geldstrafe über diese Grenze hinaus keinesfalls automatisch eine Maßregel nach §§ 10, 11 VerbStrGE nach sich ziehen soll.<sup>550</sup>

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet eine zurückhaltende Anwendung der Norm insbesondere dann, wenn der verurteilte Verband auf einem Gebiet tätig wird, das von öffentlichen Aufträgen geprägt ist. Ein Ausschluss von derartigen Aufträgen darf jedoch, was bei der Geldstrafe nach § 6 VerbStrGE ausdrücklich von der Gesetzesentwurfsbegründung genannt wird,<sup>551</sup>

---

547 VerbStrGE-Begründung S. 63.

548 Zu dem Begriff der Subvention vgl. etwa *Lackner*, in: *Lackner/Kühl*, StGB, § 264, Rn. 3 ff.

549 VerbStrGE-Begründung S. 63 f.

550 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 63 f.

551 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 57 m.w.N.

grundsätzlich nicht zu einer wirtschaftlichen Handlungsunfähigkeit führen. Dies wird in aller Regel die Grenze der Verhältnismäßigkeit übersteigen, so dass an dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit auf die Auswirkungen der Maßregel zu richten ist.

## 2. Verbandsauflösung

Als „ultima ratio“<sup>552</sup> sieht der Gesetzesentwurf in § 12 VerbStrGE<sup>553</sup> die Verbandsauflösung vor, die nachfolgend näher untersucht wird.

### a. Voraussetzungen

Die Auflösung kann angeordnet werden, wenn eine beharrliche Wiederholung einer Straftat im Sinne des § 2 Abs.1 VerbStrGE vorliegt und die Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Organisation des Verbandes die Gefahr erkennen lässt, dass bei Fortbestand des Verbandes dessen Entscheidungsträger weiter erhebliche rechtswidrige Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art begehen werden. Voraussetzung ist auch, dass das bürgerliche Recht die Möglichkeit einer entsprechenden Verbandsauflösung vorsieht. Die Begründung des Gesetzesentwurfs stützt dies auf verfassungsrechtliche und rechtssystematische Gründe: Verbände des öffentlichen Rechts unterliegen spezifischen, öffentlich-rechtlich verfassten Aufsichtsbefugnissen und die Betroffenen genießen eine besondere Form des Rechtsschutzes, die das Strafrecht nicht unterlaufen dürfe.<sup>554</sup> Dies betreffe insbesondere Gebietskörperschaften und Religions- und Weltanschauungsgesellschaften, aber auch politische Parteien würden von speziellen Regelungen erfasst. Um eine

---

552 VerbStrGE-Begründung S. 64.

553 § 12 VerbStrGE (Verbandsauflösung):

Ist eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes beharrlich wiederholt worden und lässt die Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Organisation des Verbandes die Gefahr erkennen, dass bei Fortbestand des Verbandes dessen Entscheidungsträger weiter erhebliche rechtswidrige Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art begehen werden, kann das Gericht die Auflösung des Verbandes anordnen, soweit diese nach bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

554 VerbStrGE-Begründung S. 64.

einheitliche Regelung zu schaffen und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sei daher die Anknüpfung an die Auflösungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts geboten.<sup>555</sup>

Zur Definition der „beharrlichen“ Wiederholung orientiert sich der Gesetzesentwurf an dem im Individualstrafrecht ebenfalls verwendeten Begriff, so dass diese Beharrlichkeit eine „rechtsfeindliche Hartnäckigkeit“ voraussetze.<sup>556</sup> Zur Bewertung, ob eine beharrliche Wiederholung vorliegt, sei eine Gesamtwürdigung notwendig, „bei der auch frühere gleichartige oder ähnliche Handlungen von Entscheidungsträgern zu berücksichtigen sind. Eine die Strafgesetze missachtende Verbandsattitüde wird insbesondere dann deutlich, wenn es zu Wiederholungen kommt, obwohl bereits mit früheren Zuwiderhandlungen Erfahrungen gesammelt worden sind“.<sup>557</sup> Dabei sei es nicht maßgeblich, welche subjektiven Merkmale erfüllt werden. Beharrlichkeit sei nicht zwingend an einen entsprechenden Vorsatz geknüpft, sondern könne auch vorliegen, wenn der Verband aus Gleichgültigkeit nicht gegen fahrlässige Zuwiderhandlungen einschreitet.<sup>558</sup>

#### **b. Vereinbarkeit des § 12 VerbStrGE mit geltendem Recht**

Die Anknüpfung der Maßnahme an die entsprechenden Auflösungsmöglichkeiten im Zivilrecht liegt in dem Gebot der Einheit der Rechtsordnung begründet. Besonders deutlich wird dies an dem Beispiel der Gebietskörperschaft, da es nicht zu rechtfertigen wäre, wenn ein Strafgericht etwa ein Bundesland auflösen könnte.<sup>559</sup> Angesichts der erheblichen Rechtsfolge ist die Verbandsauflösung nach § 12 VerbStrGE jedoch auf die Fragen hin zu untersuchen, ob § 12 VerbStrGE gegen Verfassungsrecht, namentlich Art. 9, 12 und/oder 14 GG verstößt und ob die formellen Anforderungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind.

---

555 VerbStrGE-Begründung S. 64.

556 VerbStrGE-Begründung S. 65.

557 VerbStrGE-Begründung S. 65 unter Rückgriff auf die angegebene Rechtsprechung.

558 VerbStrGE-Begründung S. 65.

559 Vgl. auch VerbStrGE-Begründung S. 64.

## 1) Vereinbarkeit mit Art. 9 GG

Art. 9 Abs. 1 GG enthält das Grundrecht der allgemeinen Vereinigungsfreiheit. Diese beinhaltet das Recht, sich ohne staatliche Behinderung zur Erreichung gemeinsamer Zwecke zu freier gemeinsamer Tätigkeit in Vereinigungen aller Art zusammenzuschließen und in dieser Organisation tätig zu werden.<sup>560</sup> Die allgemeine Vereinigungsfreiheit ist als Individualgrundrecht ausgestaltet und wird als sogenanntes Kommunikationsgrundrecht bezeichnet, deren spezifische Funktion in der Sicherung eines freien gesellschaftlichen Meinungs-, Willenbildungs- und Selbstorganisationsprozesses besteht.<sup>561</sup> Verbandsrechtliche Gewährleistungen erhält die Vereinigungsfreiheit nur über Art. 19 Abs. 3 GG, der auch als „Verlängerung der Garantie des Art. 9 GG“ bezeichnet wird.<sup>562</sup> Wegen des engen Zusammenhangs von individueller und kollektiver Vereinigungsfreiheit ist jedoch auch die Vereinigung selbst geschützt, d.h. der grundrechtliche Schutz umfasst sowohl für die jeweiligen Mitglieder als auch für die einzelnen Vereinigungen die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte.<sup>563</sup> Eine erzwungene Verbandsauflösung greift in diese Vereinigungsfreiheit ein, wird aber von den verfassungsrechtlichen Schrankenbestimmungen des Art. 9 Abs. 2 GG gedeckt.

Die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG wird nicht schrankenlos gewährt und gewisse Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit ergeben sich bereits aus der Vereinigung selbst, da diese „in mehr oder minder großem Umfang auf Regelungen angewiesen [ist], welche die freien Zusammenschlüsse und ihr Leben in die allgemeine Rechtsordnung einfügen, die Sicherheit des Rechtsverkehrs gewährleisten, Rechte der Mitglieder sichern und den schutzbedürftigen Belangen Dritter oder auch öffentlichen Interessen

---

560 Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 9 Rn. 1, 22.

561 Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 9 Rn. 8, 21.

562 Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 9 Rn. 25.

563 BVerfGE 50, 290, 354.



Rechnung tragen.“<sup>564</sup> Zudem statuiert das Verfassungsrechts selbst eine Schranke der Vereinigungsfreiheit in Art. 9 Abs. 2 GG, wonach Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen [...], verboten sind. Hieraus ergibt sich, dass „die Bildung und das Tätigwerden derartiger Vereinigungen [...] jederzeit verhindert werden kann“<sup>565</sup>. Das Bundesverwaltungsgericht entzieht den verbotenen Vereinigungen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG bereits den grundrechtlichen Schutz des Art. 9 GG,<sup>566</sup> so dass in diesen Fällen bereits der grundrechtliche Schutzbereich nicht eröffnet ist. Das Verbot tritt jedoch, obgleich der Wortlaut des Absatzes 2 („sind verboten“) dies suggeriert, nicht ohne Weiteres ein, sondern bedarf im Einzelfall eines behördlichen Aktes, der sodann nicht deklaratorisch, sondern konstitutiv wirkt.<sup>567</sup>

Inhaltlich erfordert Art. 9 Abs. 2 GG in seiner ersten Alternative, das Zuwiderlaufen des Vereinigungszwecks oder der Vereinigungstätigkeit gegen Strafgesetze. Zum einen begründet daher jeder strafbare Zweck, welcher der Vereinigung zugerechnet werden kann, das Verbot nach Art. 9 Abs. 2 GG, ohne dass es einer Festschreibung dieses Zwecks bedarf. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr, dass sich der strafgesetzwidrige Zweck aus den tatsächlich geltenden Zielen der Vereinigung ergibt, sofern dieser im Verhältnis zu den anderen Zwecken nicht derart unbedeutend ist, dass ein Verbot der Vereinigung dem Übermaßverbot zuwiderliefe.<sup>568</sup> Die strafgesetzwidrige Tätigkeit setzt voraus, dass sich die Verwirklichung des objektiven Tatbestands von Strafgesetzen nach außen hin als Vereinstätigkeit darstellt und die Vereinigung diesen Umstand kennt und zumindest widerspruchslos hinnimmt.<sup>569</sup>

---

564 BVerfGE 50, 290, 354.

565 LG Frankfurt, NJW 1953, 1748.

566 Vgl. BVerwG, NJW 1957, 685.

567 Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 9 Rn. 132 m.w.N.

568 Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 9 Rn. 123 m.w.N.; vgl. BVerwG, NJW 1989, 993, 995.

569 BVerwG, NJW 1989, 993, 995; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 9 Rn. 125.

Für die Bejahung eines Vereinigungsverbots und die Durchführung einer zwangsweisen Auflösung der betroffenen Vereinigung muss insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden. Nicht jede strafbare Handlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vereinigung kann für ein Verbot herangezogen werden. Vielmehr ist zu fordern, dass die strafgesetzwidrige Handlung den Charakter der gesamten Tätigkeit der Vereinigung prägt.<sup>570</sup>

Die Regelung des § 12 VerbStrGE ist vor diesem Hintergrund als verfassungskonform einzustufen. Die Anforderungen, welche die Norm an eine mögliche Verbandsauflösung stellt, zielen auf die dauerhafte Verletzung von Strafgesetzen ab, so dass der Charakter der Verbandstätigkeit im Außenverhältnis als kriminogen wahrgenommen werden kann. Dies entspricht den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 GG und spiegelt insoweit auch die zivilrechtlichen Auflösungsnormen wider. Im Ergebnis ist § 12 VerbStrGE im Hinblick auf Art. 9 GG nicht zu beanstanden, sofern im Rahmen der tatsächlichen Ausübung der Auflösungskompetenz der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie insbesondere das Übermaßverbot beachtet werden.

## 2) Vereinbarkeit mit Art. 12, 14 GG

Art. 12 GG gewährleistet verschiedene Grundrechte, welche die unterschiedlichen Aspekte der Berufsfreiheit umfassen.<sup>571</sup> Hierzu zählt sowohl die Berufsausübungsfreiheit als auch die Freiheit der Berufswahl.<sup>572</sup> Eigentum im Sinne der Verfassung ist jedes vermögenswerte Recht und insofern begrifflich weiter gefasst als das Sacheigentum nach § 930 BGB.<sup>573</sup> Die Grundrechte aus Art. 12 GG und Art. 14 GG sind für Verbände über Art. 19 Abs. 3 GG weitgehend anwendbar.<sup>574</sup>

---

570 *Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 9 Rn. 124.

571 *Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 12 Rn. 1 ff.

572 BVerfG, NJW 1958, 1035, 1038.

573 *Schmidt*, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Art. 14 GG, Rn. 4.

574 BVerwG, NJW 1994, 2166, 2167 sowie BVerfG, NJW 1967, 974, 975 für Art. 12 GG;

Die Auflösung des Verbandes entzieht dem Verband selbst die Fähigkeit, sich beruflich zu betätigen und nimmt ihm jegliche Eigentumspositionen. Für seine Mitglieder und die gegebenenfalls bei ihm angestellten Mitarbeiter stellt sich die Verbandsauflösung als Entzug der Grundlage ihrer Berufstätigkeit dar und die an dem Verband bestehenden Geschäftsanteile verlieren ihren werthaltigen Bezugsgegenstand. Damit geht mit einer Auflösung nach § 12 VerbStrGE ein Eingriff in die Art. 12 und 14 GG einher.

Sowohl die Berufsfreiheit als auch der grundrechtliche Schutz des Eigentums werden nicht schrankenlos gewährt. Die Verbandsauflösung kann für die Mitglieder als Einschränkung der Freiheit der Berufsausübung gewertet werden, womit eine Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs durch eine Regelung möglich ist, die auf vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls beruht und zweckmäßig erscheint.<sup>575</sup> Sofern die Auflösung für den Verband als tiefer gehender Eingriff in die Freiheit der Berufswahl eingestuft wird, ist dies nur mit dem Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zu rechtfertigen, wenn die Einschränkung zwingend erforderlich ist.<sup>576</sup> Die Voraussetzungen für eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Verbandsauflösung nach § 12 VerbStrGE sind derart gestaltet, dass beharrlich wiederholte, erhebliche Verletzungen von Straftatbeständen vorliegen müssen. Die Einhaltung von Strafgesetzen, insbesondere von solchen, die dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter dienen, kann grundsätzlich die Einschränkung der Berufsfreiheit und der Eigentumspositionen rechtfertigen. Im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung ist jedoch stets im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, besonders des Übermaßverbots, darauf zu achten, dass die Auflösung des Verbandes nur in den Fällen angeordnet wird, wenn diese zwingend erforderlich ist, um diese Gemeinschaftsgüter zu schützen.

Art. 14 GG wiederum gewährleistet die Eigentumspositionen nicht schrankenlos, sondern erfordert zunächst die Beachtung der Gemeinwohlbindung, d.h.

---

BVerfG, NJW 1954, 1235, 1236 sowie BVerfG, NJW 1974, 229, 231 für Art. 14 GG.

575 BVerfG, NJW 1958, 1035, 1038.

576 BVerfG, NJW 1958, 1035, 1038.

das Allgemeinwohl bildet sowohl den Grund als auch die Grenze der zulässigen Beschränkung.<sup>577</sup> Der Gesetzgeber hat zum einen das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum zu berücksichtigen und zum anderen das Gebot der sozialgerechten Eigentumsordnung zu beachten.<sup>578</sup> Die Interessen der Beteiligten sind in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.<sup>579</sup> Die Eigentumsgarantie schützt dabei jedoch nicht eine solche Nutzung des Eigentums, welche ihre soziale Funktion missachtet.<sup>580</sup> Indem der Gesetzesentwurf an die oben genannten Voraussetzungen der wiederholten Zuwiderhandlung anknüpft und die Entscheidung über die Auflösung in das Ermessen des Gerichts stellt, lässt er damit eine Beachtung der Umstände des Einzelfalls zu. Dadurch werden die jeweiligen Interessen hinreichend aufgefangen und ein Ausgleich zwischen ihnen ermöglicht.

Im Ergebnis ist daher, bei Einhaltung der verfassungsmäßig gebotenen Zurückhaltung der Anordnung der Verbandsauflösung, die Regelung des § 12 VerbStrGE als mit Art. 12, 14 GG vereinbar zu werten.

### 3) formelle Anforderungen

Zu beachten ist auch, dass die Auflösung eines Verbandes bereits nach dem geltenden Recht teilweise möglich ist und die Regelung des § 12 VerbStrGE nur hieran anknüpft.<sup>581</sup> Dabei handelt es sich weniger um die Neuschaffung einer eigenständigen Maßnahme, als vielmehr um die Erweiterung der Kompetenzen des Strafgerichts zur Verhängung dieser – originär zivilrechtlichen – Maßnahmen. Zwar wird im Zusammenhang mit der Verbandsauflösung auch

---

577 BVerfGE 52, 1, 29.

578 BVerfGE 37, 132, 140.

579 BVerfGE 52, 1, 29.

580 BVerfGE 37, 132, 140 f.

581 Vermutlich auch angesichts der geringen praktischen Relevanz wird die Frage der (Un-)Verhältnismäßigkeit zu den zivilrechtlichen Regelungen in der einschlägigen Literatur nicht diskutiert; vgl. *Arnold*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, § 62 GmbHG, Rn.1; *Oetker*, in: Schmidt/Lutter, AktG, § 396, Rn. 1.

von einer „Todesstrafe“ für Verbände gesprochen,<sup>582</sup> die Einordnung der Auflösung als eine Maßnahme des Verbandsstrafrecht anstelle einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr<sup>583</sup> vermag sich aber jedenfalls dann nicht auf die Verfassungs-, insbesondere die Verhältnismäßigkeit auswirken, wenn die Voraussetzungen der Auflösung noch verschärft werden.

Die Auflösungsregelung des VerbStrGE ist damit in ihrer formellen Struktur mit dem Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff. StPO vergleichbar. Auch in diesem Verfahren wird es dem Strafgericht ermöglicht, im Strafprozess eine zugleich zivilrechtliche Entscheidung zu treffen.<sup>584</sup> Die Lösungskompetenz des Strafgerichts verhindert gegebenenfalls die Notwendigkeit eines weiteren Verfahrens, in dem über die Auflösung des Verbandes gesondert entschieden wird.

Eine Änderung der bisherigen Regelungen ist allerdings in dem Verzicht auf ein entsprechendes behördliches Antragserfordernis zu sehen. Während etwa § 396 AktG den Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde voraussetzt, ermöglicht es § 12 VerbStrGE dem Strafgericht ohne einen solchen Antrag die Auflösung anzuordnen. Dies ist jedoch damit zu rechtfertigen, dass § 12 VerbStrGE an zu erwartende Zuwiderhandlungen und damit an zu erwartende Verstöße gegen Strafgesetze anknüpft. Damit liegt zum einen die Schwelle höher als etwa bei § 396 AktG und zum anderen nimmt die Norm Bezug auf das Strafrecht, so dass die geschaffene Kompetenz des Strafgerichts auf einem sachlichen Grund beruht und an den Sachzusammenhang anknüpft.

### c. Ergebnis

Die Verbandsauflösung nach § 12 VerbStrGE wird von der Gesetzesentwurfsbegründung zu Recht als „ultima ratio“<sup>585</sup> bezeichnet. Nur

---

582 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 128; Hamm, NJW 1998, 662.

583 Vgl. hierzu Arnold, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, § 62 GmbHG, Rn.1; Oetker, in: Schmidt/Lutter, AktG, § 396, Rn. 1 f.

584 Vgl. Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Vor § 403, Rn. 1 ff.

585 VerbStrGE-Begründung S. 64.

eine zurückhaltende Anwendung unter besonderer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter kann den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Die Norm als solche verletzt jedoch keine verfassungsmäßigen Grenzen.

Angesichts der sehr geringen praktischen Anwendung der zivilrechtlichen Auflösungsregelungen,<sup>586</sup> erscheint die Einbeziehung dieser Maßnahme in das VerbStrGE eher aus Präventivgründen erfolgt zu sein.

---

586 Vgl. oben Erster Teil, Zweites Kapitel, B., II., 1.

### **Drittes Kapitel: Strafprozessuale Aspekte**

---

Während die materiell-rechtlichen Fragen, insbesondere die verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Verbandsstrafbarkeit häufiger im Fokus des wissenschaftlichen Diskurses stehen, werden die strafprozessualen Aspekte dieses Themas seltener behandelt. Dabei wirft die mögliche Einführung einer Verbandsstrafbarkeit viele Fragen auf, welche die konkrete Umsetzung, d.h. die Durchführung eines solchen Strafverfahrens betreffen. Auf einige dieser Fragen soll in dem nachfolgenden Kapitel eingegangen werden.

Es werden zunächst unter A. die grundlegenden Prinzipien des Verfahrensrechts untersucht und in einem nächsten Schritt unter B. die konkreten Regelungen des Gesetzesentwurfs überprüft. Des Weiteren werden unter C. diejenigen Aspekte des Strafverfahrens beleuchtet, die weder übergeordnete Prinzipien darstellen noch von dem direkten Regelungsinhalt des VerbStrGE erfasst werden, aber dennoch eine erhebliche praktische Bedeutung aufweisen.

## **A. Prinzipien des Strafprozesses und ihre Anwendbarkeit auf den Verband**

Die Verfahrensprinzipien werden unterschiedlichen Rechtsquellen entnommen. Diese ergeben sich teils aus verfassungsrechtlichen, teils aus einfachrechtlichen Regelungen. Je nachdem, woraus sich die Prinzipien des Strafprozesses ergeben, richtet sich die Frage der Übertragbarkeit nach § 13 VerbStrGE<sup>587</sup> oder Art. 19 Abs. 3 GG.

Nachfolgend werden zunächst die Regelungen der Übertragbarkeit als solche behandelt, anschließend werden die einzelnen Prinzipien des Strafprozesses einzeln untersucht.

### **I. Übertragbarkeit nach § 13 Abs. 1 VerbStrGE und Art. 19 Abs. 3 GG**

Neben den einfachgesetzlichen Regelungen sind auch im Verfassungsrecht Verfahrensprinzipien enthalten, welche als „verfassungsrechtliche Direktive“<sup>588</sup> Einfluss auf den Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der

---

587 § 13 VerbStrGE (Grundsätze):

(1) Für das Strafverfahren gegen Verbände im Sinne dieses Gesetzes gelten die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, sinngemäß, es sei denn, dass sie ausschließlich auf natürliche Personen angewendet werden können oder dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Für die Beteiligung des Verletzten am Verfahren gelten die Vorschriften des 5. Buches der Strafprozessordnung in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung entsprechend.

(3) Ist eine Maßnahme nach der Strafprozessordnung nur bei Verdacht abschließend bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer solchen Maßnahme oder die aufgrund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken zur Aufklärung einer Verbandsstraftat nur verwendet werden, wenn die Maßnahme nach der Strafprozessordnung zur Aufklärung der mit dieser in Zusammenhang stehenden verbandsbezogenen Zuwiderhandlung angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden dürfen. § 100d Absatz 5 Nummer 1 und 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. § 100i Absatz 2 Satz 2 und § 108 Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

588 *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 83.



Verfahrensregelung haben. Neben § 13 Abs. 1 VerbStrGE ist daher auch Art. 19 Abs. 3 GG für die Frage der Anwendbarkeit auf Verbände entscheidend.<sup>589</sup>

### **1. Übertragbarkeit nach § 13 Abs. 1 VerbStrGE**

§ 13 VerbStrGE bestimmt in Absatz 1, dass die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, sinngemäß für das Strafverfahren gegen Verbände gelten, es sei denn, dass diese ausschließlich auf natürliche Personen angewendet werden können. § 13 VerbStrGE legt damit die verfahrensrechtlichen Grundsätze des Strafverfahrens für Verbände fest und verweist umfassend auf die StPO und das GVG. Lediglich solche Vorschriften werden im Verbandsstrafverfahren nicht herangezogen, die ihrer Natur nach ausschließlich auf natürliche Personen Anwendung finden.<sup>590</sup> Die Anwendbarkeit der Prinzipien des Strafprozesses entscheidet sich folglich danach, ob das entsprechende Prinzip seiner Herleitung und seinem Inhalt nach auf Verbände anwendbar ist.

### **2. Übertragbarkeit nach Art. 19 Abs. 3 GG**

Art. 19 Abs. 3 GG ordnet an, dass Grundrechte auch für inländische juristische Personen gelten, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Das Merkmal der „juristischen Person“ ist dabei weit auszulegen und bezieht sich auf jede Organisation, der von der Rechtsordnung zumindest in manchen Gebieten eine (Teil-)Rechtsfähigkeit eingeräumt wird.<sup>591</sup> Begründet wird dies damit, dass es mit Blick auf den Schutzzweck der Norm unerheblich ist, ob der jeweiligen Organisation viele oder wenige Rechte und Pflichten zugeordnet werden, d.h. ob sie voll- oder teilrechtsfähig ist.<sup>592</sup> Art. 19 Abs. 3 GG umfasst

---

589 Die Absätze 2 und 3 des § 13 VerbStrGE werden im Zweiten Teil, Drittes Kapitel, C. behandelt, um die systematischen Zusammenhänge widerzuspiegeln.

590 VerbStrGE-Begründung S. 65.

591 Vgl. BVerfGE 3, 383, 391 f.; *Krebs*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 19, Rn. 33.

592 Vgl. *Remmert*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 3, Rn. 37 m.w.N.; *Krebs*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 19, Rn. 33 m.w.N.

daher zunächst sämtliche zivilrechtlichen Organisationsformen im Sinne des § 1 VerbStrGE.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Fähigkeit Grundrechtsträger zu sein, jedoch uneinheitlich beurteilt. Diese wird überwiegend abgelehnt, zumindest soweit die juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Ausnahmsweise kann diesen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dann ein Grundrechtsschutz zugesprochen werden, sofern es sich um die Prozessgrundrechte aus Art. 101 Abs. 1 GG und Art. 103 Abs. 1 GG handelt sowie im Hinblick auf solche Bereiche, in denen die juristische Person einem Lebensbereich unmittelbar zugeordnet ist, der durch die entsprechenden Grundrechte geschützt wird und dem Staat daher als unabhängige Einrichtung gegenübersteht.<sup>593</sup> Sofern diese öffentlich-rechtlich organisierten Verbände Angeklagte eines Strafverfahrens sein können, müssen ihnen konsequenterweise sämtliche Verfahrensprinzipien zugutekommen, die auf Verbände generell anwendbar sind. Die sonstige Ungleichbehandlung wäre nicht zu rechtfertigen, da die Prozesssituation unabhängig von der Rechtsform des Verbandes ist.

Art. 19 Abs. 3 GG erweitert den persönlichen Anwendungsbereich der einzelnen Grundrechte, wobei die Frage, an welche Kriterien diese Erweiterung anknüpft, nicht abschließend geklärt ist.<sup>594</sup> Das Bundesverfassungsgericht äußert sich hierzu wie folgt: „Die Grundrechte sollen in erster Linie die Freiheitssphäre des Einzelnen gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt schützen und ihm insoweit zugleich die Voraussetzungen für eine freie aktive Mitwirkung und Mitgestaltung im Gemeinwesen sichern. Von dieser zentralen Vorstellung her ist auch Art. 19 Abs. 3 GG auszulegen und anzuwenden. Sie rechtfertigt eine Einbeziehung der juristischen Personen in den Schutzbereich der Grundrechte nur, wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind, besonders wenn der ‚Durchgriff‘ auf

---

593 Vgl. BVerfG, NVwZ 2005, 82, 83; *Krebs*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 19, Rn. 54 ff.; *Otto*, JuS 2012, 412, 413 m.w.N.

594 Vgl. *Remmert*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 3, Rn. 26 ff.; *Krebs*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 19, Rn. 40 ff. m.w.N.

die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen dies als sinnvoll oder erforderlich erscheinen läßt [sic].“<sup>595</sup> An anderer Stelle ergänzt das Bundesverfassungsgericht dies noch und stellt klar: „Diese Voraussetzungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei juristischen Personen des Privatrechts vielfach erfüllt. Bei ihnen kann daher grundsätzlich von einer möglichen Grundrechtsfähigkeit ausgegangen und sodann im Einzelfall geprüft werden, ob das mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemachte einzelne Grundrecht seinem Wesen nach auf den jeweiligen Beschwerdeführer anwendbar ist.“<sup>596</sup>

Die Frage nach der Übertragbarkeit einer Regelung auf Verbände nach § 13 Abs. 1 VerbStrGE oder nach Art. 19 Abs. 3 GG ist demnach im Wesentlichen parallel zu beantworten, soweit es um das Merkmal der inhaltlichen Anwendbarkeit geht.

## **II. Die Verfahrensprinzipien**

Die Prinzipien des Strafverfahrens nehmen einen erheblichen Einfluss auf die Rechtspositionen des Betroffenen und das Verfahren insgesamt. Auf Grund der gänzlich unterschiedlichen Inhalte und Herleitungsmöglichkeiten sind die einzelnen Verfahrensprinzipien getrennt voneinander zu untersuchen und die Frage zu prüfen, inwieweit eine Anwendbarkeit des jeweiligen Prinzips möglich ist.

Der Legalitätsgrundsatz ist in § 14 VerbStrGE explizit geregelt und wird an dieser Stelle ausgeklammert

### **1. Unschuldsvermutung und Zweifelssatz**

Die Unschuldsvermutung, die mit dem Zweifelssatz – „in dubio pro reo“ – erhebliche Berührungspunkte aufweist, hat Verfassungsrang und wird als

---

595 BVerfGE 21, 362, 369.

596 BVerfGE 68, 193, 206.

zentraler Rechtssatz angesehen.<sup>597</sup> Unschuldsvermutung und Zweifelssatz werden häufig unter gegenseitiger Bezugnahme herangezogen.

Die Unschuldsvermutung gibt dem jeweiligen Betroffenen ein subjektives Recht, dass dieser bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu behandeln ist.<sup>598</sup> Dieser Grundsatz wird zudem in engem Zusammenhang mit dem Schutz vor einer erzwungenen Selbstbelastung gesehen, da ohne diesen Schutz die Unschuldsvermutung allzu leicht umgangen werden könnte.<sup>599</sup>

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ wird als eine Entscheidungsregel und nicht als Beweisregel eingeordnet.<sup>600</sup> Wesentlicher Inhalt dieses Verfahrensprinzips ist die Unzulässigkeit der Unterstellung nicht erwiesener Tatsachen zu Lasten des Angeklagten. Nachteilige Tatsachen dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sind.<sup>601</sup> Die Anwendung des Zweifelssatzes setzt daher eine abgeschlossene Beweiswürdigung voraus, wohingegen die Unschuldsvermutung für das gesamte Strafverfahren Geltung hat.<sup>602</sup>

Der Zweifelssatz bewirkt, dass sich trotz umfangreicher Ausschöpfung aller Beweise nicht behebbare Zweifel zugunsten des Angeklagten auswirken müssen.<sup>603</sup> Würde dies nicht geschehen, so verschlechterte sich die Position des Angeklagten insoweit erheblich, als dass er den Nachweis seiner Unschuld erbringen müsste. Es ließe jedoch seine Stellung als Verfahrenssubjekt unbeeinflusst. Der von der Rechtsprechung betonte Aspekt der materiellen Gerechtigkeit wiederum begründet nachvollziehbar das Erfordernis des

---

597 *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 167.

598 BVerfG, NJW 1973, 1226, 1230; *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 167.

599 *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 87 m.w.N.

600 BGH NStZ, 2001, 609; vgl. auch *Ott*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 261, Rn. 56 m.w.N. Differenzierte Darstellungen des Meinungsstands zur Rechtsnatur bei *Schwabenbauer*, Der Zweifelssatz im Strafprozessrecht, S. 13 ff.

601 Vgl. *Ott*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 261, Rn. 56.

602 BGH, NStZ 1999, 205; *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 167.

603 BVerfG MDR 1975, 468, 469.

umfassenden Schuldnachweises. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus, dass die Idee der Gerechtigkeit ein sachgerechtes Verhältnis von Tatbestand und Rechtsfolge erfordert. Die strafrechtliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters wäre ansonsten rechtsstaatswidrig und würde eine Verletzung des Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG nach sich ziehen.<sup>604</sup>

### a. Herleitung

Die höchstrichterliche Rechtsprechung sieht die Unschuldsvermutung als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips an.<sup>605</sup> Ergänzend wird dabei auch das Schuldprinzip zur Herleitung der Unschuldsvermutung herangezogen,<sup>606</sup> welches seinerseits auf das Rechtsstaatsprinzip gestützt wird.<sup>607</sup> Allein Art. 6 Abs. 2 EMRK normiert die Unschuldsvermutung ausdrücklich, wobei zu beachten ist, dass diese Rechtsgrundlage nach der herrschenden Meinung innerstaatlich lediglich den Rang eines einfachgesetzlichen Bundesgesetzes hat und die unmittelbare Bindungswirkung auf den Gesetzgeber daher begrenzt ist.<sup>608</sup>

Im Hinblick auf das „in dubio pro reo“-Prinzip wird vereinzelt die Ansicht vertreten, dieser Zweifelssatz sei zumindest im Hinblick auf dessen Anwendbarkeit im Verfahrensrecht als Teilaspekt des Art. 103 Abs. 2 GG zu verstehen.<sup>609</sup> Das darin enthaltene Gebot „nulla poena sine lege“ könne dahingehend verstanden werden, dass niemand bestraft werden dürfe, ohne dass dessen Verstoß gegen eine Strafnorm erwiesen sei.<sup>610</sup> Eine Verurteilung

---

604 Vgl. BVerfGE 20, 323, 331.

605 BVerfGE 74, 358, 370; BVerfG, NJW 1994, 377; BVerfGE 110, 1, 22; BVerfG, NJW 2013, 1058, 1061.

606 BVerfG, NJW 1990, 2741; vgl. zu den Einzelheiten *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 88 ff. m.w.N; Siehe zum Ganzen auch *Schwabenbauer*, Der Zweifelssatz im Strafprozessrecht, S. 41 ff.

607 Vgl. Zweiter Teil, Erstes Kapitel, B.

608 BVerfGE 74, 358, 370.

609 Vgl. *Krey*, JA 1983, 233, 237; *Löffeler*, JA 1987, 77.

610 *Krey*, JA 1983, 233, 237; *Löffeler*, JA 1987, 77; vgl. auch *Schlüter*, Die Strafbarkeit von

des Angeklagten ohne dessen erwiesenen Verstoß muss nach dieser Ansicht als fehlerhafte Rechtsanwendung zu verstehen sein.<sup>611</sup> Krey hingegen bewertet das „in dubio pro reo“-Prinzip lediglich als einen „Annex zum strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzip“ aus Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>612</sup> Daraus scheint Schlüter zu schlussfolgern, dass der Zweifelsatz seinen subjektivrechtlichen Charakter zumindest auch über Art. 103 Abs. 2 GG erhält.<sup>613</sup> Diese Herleitung kann für die Anwendbarkeit im Strafprozess allerdings keine echte Aussage treffen, denn sie übersieht den Charakter des Zweifelsatzes als Entscheidungsregel. Das Gesetzlichkeitsprinzip aus Art. 103 Abs. 2 GG bezweckt die Herstellung der Rechtssicherheit und vermag keine Aussage über den Umgang mit Zweifeln im Strafverfahren zu treffen.

Sieht man mit Teilen des Schrifttums das Schuldprinzip als die der Unschuldsvermutung zugrundeliegende verfassungsrechtliche Direktive an, so lässt sich dies mit der Notwendigkeit vorwerfbaren Verhaltens begründen.<sup>614</sup> Auch der Grundsatz „in dubio pro reo“ wird aus dem Schuldgrundsatz hergeleitet und findet über § 261 StPO unmittelbaren Eingang in das Strafverfahren.<sup>615</sup>

Wie im Rahmen obiger Erörterungen (Zweiter Teil, Erstes Kapitel, B.) bereits dargelegt, ist das Schuldprinzip als solches auf den Verband übertragbar. An dieses Ergebnis knüpft auch Schlüter an und begründet damit die Anwendbarkeit des „in dubio pro reo“-Grundsatzes auf Verbände.<sup>616</sup> In dem Zweifelsatz sei die „prozessuale Kehrseite“ des materiellen Schuldprinzips zu sehen.<sup>617</sup>

---

Unternehmen, S. 88.

611 Vgl. Löffeler, JA 1987, 77.

612 Krey, JA 1983, 233, 237.

613 Vgl. Schlüter, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 88, der zwar von „Unschuldsvermutung“ spricht, sich jedoch in den übrigen Ausführungen hierzu auf Zweifelsatz bezieht.

614 Krey, JA 1983, 233, 237; Löffeler, JA 1987, 77.

615 Fischer, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Einl., Rn. 62.

616 Schlüter, Die Strafbarkeit von Unternehmen, S. 93.

617 Schlüter, Die Strafbarkeit von Unternehmen, S. 89 f., 93, 99.

Die Verankerung der Unschuldsvermutung zum einen im Rechtsstaatsprinzip und zum anderen im Schuldprinzip, das seinerseits starken Bezug zum Rechtsstaatsprinzip aufweist, ist vorzugswürdig. Sofern der Staat eine Sanktion nur dann anordnen darf, wenn entsprechend dem rechtsstaatlichen Schuldprinzip die erforderliche Schuld des Täters festgestellt ist, so liegt hierin auch das Erfordernis begründet, dass der Staat diese Schuld nicht ohne Beweis voraussetzen darf. Das Verständnis des Zweifelssatzes als „prozessuale Kehrseite“, wie *Schlüter* es zusammenfasst,<sup>618</sup> ist konsequent und verdeutlicht die Verknüpfung dieser beiden Grundsätze.

### **b. Anwendbarkeit auf Verbände**

Die Unschuldsvermutung, abgeleitet aus dem Rechtsstaats- sowie dem Schuldprinzip, ist auf den Verband übertragbar. Die Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung folgt bereits daraus, dass im gesamten Strafrecht, d.h. auch im Bereich eines Verbandsstrafrechts, die Aspekte der Rechtsstaatlichkeit zu beachten sind und das Schuldprinzip umfassend gilt.<sup>619</sup> Die Einschränkung dieser fundamentalen Prinzipien für den Bereich der Verbände ist abzulehnen, da andernfalls die verfassungsmäßigen Anforderungen an einen Strafprozess umgangen würden. Dies würde mit einer eklatanten Schlechterstellung des Verbandes als Beschuldigter in einem Strafverfahren einhergehen, die nicht zu rechtfertigen wäre.

Der Anspruch des Verbandes auf ein rechtsstaatliches Verfahren, beinhaltet auch das in dem „in dubio pro reo“-Grundsatz verbürgte Recht auf Freispruch, sofern die Schuld des Betroffenen nicht nachzuweisen ist. Die Schutzbedürftigkeit des Verbandes ist an dieser Stelle ebenso gegeben, wie im Hinblick auf eine natürliche Person. Würde der Zweifelssatz keinen Schutz für Verbände beinhalten, wäre die prozessuale Ausgangslage des Verbandes als Beschuldigter im Vergleich zu natürlichen Personen derart geschwächt, dass der Verband beweisbelastet für seine Unschuld wäre. Dies kann nicht mit dem

---

618 Vgl. *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen, S. 93.

619 Vgl. oben Zweiter Teil, Erstes Kapitel, B.

bloßen Hinweis auf seine „Daseinsform“ begründet werden.

Die andernfalls drohende ungerechtfertigte Ungleichbehandlung begründet die Einbeziehung der Verbände in den Schutz- und Anwendungsbereich der Unschuldsvermutung sowie in den Grundsatz „in dubio pro reo“. Eine Anwendbarkeit dieses, den Strafprozess wesentlich prägenden Prinzips ist daher über Art. 19 Abs. 3 GG zu fordern und letztendlich auch über § 261 StPO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 VerbStrGE konkret zu gewährleisten.

## **2. fair trial**

Der Anspruch auf ein faires Verfahren, der auch als „fair trial“-Grundsatz bezeichnet wird<sup>620</sup>, setzt sich aus verschiedenen verfahrensrechtlichen Aspekten zusammen. Daher wird dieses Verfahrensprinzip auch als „Sammelbegriff“ bezeichnet.<sup>621</sup>

### **a. Herleitung und Regelungsinhalt**

Der Anspruch auf ein faires Verfahren wird vor allem auf zwei Wegen hergeleitet. Dabei ergeben sich im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung jedoch keine besonderen Differenzen.

Das Bundesverfassungsgericht stützt die Begründung des Anspruch auf ein faires Verfahren auf die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG unter zusätzlichem Rückgriff auf das Rechtsstaatsprinzip<sup>622</sup> und stellt fest, dass der Anspruch auf ein faires Verfahren durch das Bedürfnis nach verfahrensrechtlicher Waffengleichheit“ von Ankläger und Beschuldigtem gekennzeichnet sei und damit in besonderem Maße dem Schutz des Beschuldigten diene, für den bis zur Verurteilung die Vermutung seiner Unschuld streitet.<sup>623</sup> Als ein „unverzichtbares Element des Strafverfahrens [...] gewährleistet es dem Betroffenen, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit

---

620 *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 134.

621 *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 134.

622 So etwa BVerfG, NStZ 1995, 555.

623 BVerfG, NJW 1975, 103.



der erforderlichen Sachkunde selbständig wahrnehmen und Übergriffe der [...] rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können.<sup>624</sup> Die Ableitung des Anspruchs auf ein faires Verfahren aus dem Rechtsstaatsprinzip wird auch in der Literatur vertreten und von *Fischer* als „materiell verstandenes Rechtsstaatsprinzip“ bezeichnet.<sup>625</sup>

Art. 6 EMRK statuiert ausdrücklich das Recht auf ein faires Verfahren und wird ebenfalls zur Herleitung herangezogen. Die Norm stellt gewisse Anforderungen an ein Strafverfahren und gibt dem Betroffenen bestimmte Mindestgarantien. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK sichert zunächst jeder Person den Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, wobei das gerichtliche Verfahren fair, öffentlich und zügig sein muss. Art. 6 Abs. 2 EMRK garantiert die Unschuldsvermutung für den Beschuldigten, bis zum gesetzlichen Beweis seiner Schuld. Art. 6 Abs. 3 EMRK zählt sodann diejenigen Rechte auf, die der angeklagten Person mindestens zu gewähren sind.<sup>626</sup> Das „Recht auf ein faires Verfahren“ aus Art. 6 EMRK stellt damit lediglich einen Oberbegriff dar, der verschiedene Verfahrensgrundsätze vereinigt. So findet sich etwa der Anspruch auf den gesetzlichen Richter explizit geregelt in Art. 101 GG und auch die Unschuldsvermutung wird als eigenständiger Verfahrensgrundsatz verstanden.

Einen eigenen Anwendungsbereich findet der sogenannte „fair trial“-Grundsatz dort, wo die Strafprozessordnung hinter den Anforderungen von Art. 6 EMRK zurückbleibt.<sup>627</sup> Das Bundesverfassungsgericht bestimmte ausdrücklich, dass die Regelungen des Art. 6 EMRK Bestandteile des positiven Rechts in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes sind.<sup>628</sup> Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „Waffengleichheit“ schlägt sich in Art. 6 Abs. 3

---

624 BVerfG, NJW 1975, 103.

625 Vgl. *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 134, der den „fair trial“-Grundsatz auf das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK stützt.

626 Vgl. *Brause*, NJW 1992, 2865.

627 Vgl. die Darstellung bei *Eisele*, JA 2005, 901, 904 ff.

628 BVerfGE 74, 358, 370; vgl. auch *Braasch*, JuS 2013, 602, 605.

EMRK nieder, der dem Betroffenen die Möglichkeit geben soll, sich mit dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf auseinanderzusetzen und dabei gegebenenfalls auch Hilfe hinzuzuziehen.<sup>629</sup>

## **b. Anwendbarkeit auf Verbände**

Sowohl die allgemeine Handlungsfreiheit als auch das Rechtsstaatsprinzip sind auf den Verband über Art. 19 Abs. 3 GG anwendbar. Auch ein Verband ist auf die Gewährung von „Waffengleichheit“ angewiesen, da sich die Situation des Verbandes in dieser Hinsicht nicht wesentlich von der Situation einer angeklagten natürlichen Person unterscheidet. In beiden Fällen ist eine Verteidigung nur dann in hinreichendem Maße möglich, wenn zuvor ein entsprechendes, möglichst umfassendes Recht, etwa auf Information, zugestanden wurde. So sollen die Fürsorge-, Aufklärungs- und Hinweispflichten des Gerichts auch gegenüber einem beschuldigten Verband bestehen.<sup>630</sup> Die Einhaltung der dem „fair trial“-Grundsatz entspringenden Fürsorgepflichten des Gerichts soll die sachgerechte Wahrnehmung der prozessualen Befugnisse des Beschuldigten ermöglichen.<sup>631</sup> Da auch der Verband berechtigt ist, seine prozessualen Rechte umfassend wahrzunehmen, gebührt auch ihm der Schutz durch die Fürsorgepflichten. Auf diese Weise ist es ihm möglich, sich in einem fairen Verfahren zu verteidigen, was im Sinne der Geltung des Rechtsstaatsprinzips zu gewährleisten ist.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in dem Anspruch auf ein faires Verfahren ein „unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens“.<sup>632</sup> Die Anwendbarkeit des „fair trial“-Grundsatzes ist damit schon deshalb geboten, um eine Aufweichung des rechtsstaatlichen Anspruchs zu verhindern. Eine Ablehnung dieses Grundsatzes würde dem Verband die Einhaltung rechtsstaatlicher Anforderungen verwehren, was seine Verfahrensstellung als

---

629 Vgl. zum Ganzen *Schädler/Jakobs*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Art. 6 MRK, Rn. 1 ff.

630 *Schlüter*, *Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung*, S. 165.

631 *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 165.

632 BVerfG, NJW 1975, 103.

Angeklagter eines Strafverfahrens unverhältnismäßig belasten würde. Die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens ist angesichts seiner grundlegenden Bedeutung<sup>633</sup> zu gewährleisten, ungeachtet dessen, ob eine natürliche Person oder ein Verband als Angeklagter in Erscheinung tritt. Folglich ist die Anwendbarkeit des Anspruchs auf ein faires Verfahren auch in Bezug auf Verbände gegeben.

Auch wird Art. 6 EMRK nicht nur auf natürliche Personen angewandt.<sup>634</sup> Eine umfassende Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK auf die Verbände ergibt sich bereits aus dem zuvor dargestellten Grund, dass die Prozesssituation des Verbandes mit der einer natürlichen Person vergleichbar ist. Auch die Tatsache, dass Art. 6 EMRK nicht lediglich in Bezug auf Strafverfahren zur Anwendung kommt, bestätigt diese Überlegung. So kann es folglich nicht auf den ethischen Unwertgehalt angekommen, auf den ein Strafverfahren abzielt, sondern darauf, dass das Verfahren auf die Ahndung beziehungsweise den Ausgleich einer Zuwiderhandlung gegen eine normierte Pflicht ausgerichtet ist.<sup>635</sup> Das Gleiche gilt auch bei einem Strafverfahren gegen Verbände, so dass die grundlegende ethisch-moralische Diskussion um die Bestrafung von Verbänden an dieser Stelle außer Acht bleiben und hierfür auf Ausführungen zur Straffähigkeit im Zweiten Teil, Erstes Kapitel, C. verwiesen werden kann.

Die eigenständige Bedeutung und damit auch die Frage der Anwendbarkeit dieses Grundsatzes über Art. 19 Abs. 3 GG auf den Verband wird ohnehin dadurch relativiert, dass der Anspruch auf ein faires Verfahren in zahlreichen Vorschriften der Strafprozessordnung, wie beispielsweise §§ 33, 35a, 136, 168c, 265, 311a StPO, normiert ist. Der Anspruch auf ein faires Verfahren wird vom Bundesverfassungsgericht als Leitlinie bezeichnet, welche von den Gerichten bei der Auslegung und Anwendung der einzelnen Normen zu beachten ist.<sup>636</sup> Damit richtet sich die Anwendbarkeit der einzelnen

---

633 Vgl. BVerfG, NJW 1975, 103.

634 *Schädler/Jakobs*, in: *Karlsruher Kommentar zu StPO*, Art. 6 MRK, Rn. 2 spricht ausdrücklich auch von juristischen Personen.

635 Vgl. *Schädler/Jakobs*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Art. 6 MRK, Rn. 6 ff.

636 BVerfG, NSTz 2007, 159 f.; so auch *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 135 m.w.N.

Ausgestaltungen des Grundsatzes nach § 13 Abs. 1 VerbStrGE, wobei eine Anwendbarkeit der entsprechenden Normen auf den Verband, der im Strafverfahren durch seine Repräsentanten vertreten wird, aus den bereits genannten Gründen zu bejahen ist.

### 3. nemo-tenetur-Prinzip

Das sogenannte nemo-tenetur-Prinzip beinhaltet die beiden Teilaspekte *nemo tenetur se ipsum accusare* und *nemo tenetur se ipsum prodere* und besagt, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst anzuklagen oder gegen sich selbst Zeugnis abzulegen.<sup>637</sup> Ein Beschuldigter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, aktiv zur Sachaufklärung beizutragen.<sup>638</sup> Er kann selbst entscheiden, ob er an der Aufklärung des Sachverhalts in anderer Weise als durch Äußerung zum Untersuchungsgegenstand aktiv mitwirken möchte oder nicht.<sup>639</sup> Es ist umstritten, ob das nemo-tenetur-Prinzip auch auf Verbände anwendbar ist.

§ 18 Abs. 1 VerbStrGE bestimmt, dass in dem Verfahren gegen den Verband die Beschuldigtenrechte aus §§ 133 - 136a StPO auch auf diejenigen Personen entsprechend anzuwenden sind, die einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder einer Unterlassung im Sinne des § 2 Abs. 2 VerbStrGE verdächtig sind. Damit werden diese Personen davor geschützt, durch ihre eigenen Äußerungen oder Handlungen die Voraussetzung für eine strafrechtliche Verurteilung ihrer eigenen Person zu schaffen. Der Wortlaut des § 18 Abs. 1 VerbStrGE enthält damit jedoch noch keine explizite Regelung zur allgemeinen Anwendbarkeit des nemo-tenetur-Prinzips auf Verbände selbst. Die hinter dem Verband stehenden Entscheidungsträger können bei dieser Frage nicht mit dem Verband als solchem gleichgestellt werden, da durchaus Konstellationen denkbar sind, in denen die Äußerungen eines Entscheidungsträgers die strafrechtliche Verantwortung des Verbands begründen können, ohne dass sich der Entscheidungsträger selbst einem Verfolgungsrisiko aussetzt. Es stellt

---

637 BGH, NJW 1992, 2304, 2305; *Diemer*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 136, Rn. 10; vgl. auch *Rieß*, JA 1980, 293, 294 ff.

638 BGH, NSTZ 2009, 705.

639 BGH, NJW 1996, 2940, 2942.

sich daher die Frage, ob ein originärer Verbandsanspruch auf Verweigerung der aktiven Mithilfe gegen sich selbst besteht. Dies ist losgelöst von einer möglichen Strafverfolgung der natürlichen Personen zu betrachten.

### a. Herleitung

Die Herleitung des nemo-tenetur-Prinzips ist bislang nicht abschließend geklärt und beruht auf einer historischen Entwicklung.<sup>640</sup> In Betracht kommen sowohl völkerrechtliche als auch verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkte zur Begründung dieses Verfahrensprinzips. Entsprechend der unterschiedlichen Herleitungen wird auch die Anwendbarkeit auf Verbände unterschiedlich beurteilt und begründet.

#### 1) Völkerrechtliche Ansätze

Die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) enthält keine ausdrückliche Regelung zur Selbstbelastungsfreiheit im Sinne des nemo-tenetur-Prinzips. Ob sich eine solche Regelung zu Gunsten von Verbänden der Konvention, insbesondere Art. 6 EMRK entnehmen lässt, ist umstritten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt 1993 in der Entscheidung *Funke v. Frankreich* (10828/84) fest, dass sich aus Art. 6 Abs. 1 EMRK und dem darin enthaltenen Grundsatz des fairen Verfahrens ein Recht ableiten lasse, sich selbst nicht zu belasten.<sup>641</sup> In Teilen der deutschen Literatur wird dies im Ergebnis ebenfalls vertreten.<sup>642</sup> Teilweise wird Art. 25 EMRK ergänzend hinzugezogen, um die Geltung des nemo-tenetur-Prinzips aus der Europäischen Menschenrechtskonvention abzuleiten und auf Verbände zu

---

640 Siehe hierzu ausführlich *Rogall*, *Der Beschuldigte*, S. 67 ff. Zu dem Schweigerecht des Angeklagten siehe auch die detaillierte Darstellung bei *Leiwesmeyer*, *Der schweigende Angeklagte*, S. 21 ff.

641 EGMR Urt. v. 25.02.1993, 10828/84 (Case of *Funke v. France*), Ifd. Rdz. 38 ff.

642 Vgl. *Ambos*, *NStZ* 2002, 628, 633; *Gaede*, *StV* 2003, 257, 260; *Schohe*, *NJW* 2002, 492, 493; *Rogall*, *Der Beschuldigte*, S. 110 lehnt diese Herleitung ausdrücklich ab: „Daß [sic] der Ankläger beweisen muß [sic], liegt in der Theorie des Anklageprozesses, der nicht notwendig das Nemo-tenetur-Prinzip umfaßt [sic].“

übertragen.<sup>643</sup> Der Europäische Gerichtshof hat hingegen in der „Orkem“-Entscheidung zumindest im Hinblick auf Verbände ein solches Verbot der Selbstbelastung aus Art. 6 EMRK abgelehnt.<sup>644</sup>

Art. 14 Abs. 3 lit. g) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) bestimmt ausdrücklich, dass niemand, der einer strafbaren Handlung angeklagt ist, gezwungen werden darf, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.<sup>645</sup> Ob diese Regelung lediglich auf natürliche Personen anwendbar ist, erschließt sich aus der Regelung nicht. Jedoch ergeben sich, mit Ausnahme des Art. 1 IPbpR, aus dem IPbpR nur Individualrechte, was sich Art. 2 des Fakultativprotokolls zum IPbpR entnehmen lässt.<sup>646</sup> Nur im Hinblick auf Art. 1 IPbpR ist die Kollektivbeschwerde möglich, ansonsten ist allein die Individualbeschwerde zulässig.<sup>647</sup> Daher wird aus Art. 14 Abs. 3 lit. g) IPbpR kein Schutz vor einem Zwang zur Selbstbelastung abgeleitet.<sup>648</sup>

Im Zusammenhang mit den dargestellten völkerrechtlichen Regelungen ist erneut zu beachten, dass diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts innerstaatlich lediglich den Rang eines einfachgesetzlichen Bundesgesetzes haben kann und die Bindungswirkung auf den Gesetzgeber daher, trotz ihrer Wirkung durch Auslegung des geltenden Rechts, begrenzt ist.<sup>649</sup> Der Schwerpunkt ist daher auf die nachfolgend dargestellte verfassungsrechtliche Herleitung zu legen.

---

643 Vgl. *Weiß*, JZ 1998, 289, 290 f.

644 EuGH Urt. v. 18.10.1989, C-374/87 (Orkem gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften), juris Rdz. 29 ff.

645 Vgl. auch BGH, NJW 1996, 2940, 2942.

646 Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Anlage II zur Denkschrift, BT-Drucks. 7/660, S. 66.

647 Vgl. *Weiß*, JZ 1998, 289, 291 f.

648 *Weiß*, JZ 1998, 289, 292; *Queck*, Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 106; *Rogall*, Der Beschuldigte, S. 119 ff.

649 BVerfGE 74, 358, 370.

## 2) Verfassungsrechtliche Ansätze

Sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung wird vertreten, dass einem Strafverfahren nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen notwendigerweise das Verbot der Selbstbelastung innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung stützt die Herleitung des nemo-tenetur-Prinzips auf verschiedene Aspekte. Vorrangig werden dabei die Menschenwürde, das Rechtsstaatsprinzip sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht herangezogen. Der Bundesgerichtshof fasste dies wie folgt zusammen: „Der Grundsatz, daß [sic] niemand im Strafverfahren gegen sich selbst auszusagen braucht, insoweit also ein Schweigerecht besteht, entspricht der Menschenwürde [...], schützt das Persönlichkeitsrecht des solcherart Schweigeberechtigten und ist notwendiger Bestandteil eines fairen Verfahrens [...]“<sup>650</sup>

Der genaue Ansatzpunkt für die Herleitung aus dem Verfassungsrecht wird in der Literatur jedoch unterschiedlich gesehen.

### (1) Rechtsstaatsprinzip

Teilweise wird das nemo-tenetur-Prinzip aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet und dabei argumentativ auch durch die Bezugnahme auf die historische Entstehung entwickelt.<sup>651</sup> Die Anerkennung des nemo-tenetur-Prinzips ist mit der Entwicklung eines liberalen Rechtsdenkens verbunden und veränderte den Status des von einem Strafverfahren Betroffenen. Es vollzog sich dabei ein „Wandel vom ausschließlichen Untersuchungsobjekt hin zu einem mit eigenen Rechten ausgestatteten Verfahrenssubjekt, das sich gegen

---

650 BGH, NJW 1992, 2304, 2305. Vgl. für das Rechtsstaatsprinzip BVerfG, NJW 2013, 1058, 1061: „Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ist im Rechtsstaatsprinzip verankert und hat Verfassungsrang [...]“ BGH, NSTZ 2006, 41 für die Menschenwürde: „Die Selbstbelastungsfreiheit ist [...] in ihrem vom Leitprinzip der Menschenwürde inspirierten Kern als Instrumentalisierungsverbot aufzufassen [...]“ BGH, NJW 1996, 2940, 2942: Der nemo-tenetur-Grundsatz hat „eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung erhalten [...] und [ist] verfassungsrechtlich verbürgt [...] (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) [...]“

651 *Bosch*, Aspekte des Nemo-tenetur-Prinzips, S. 69 f.; vgl. auch die Darstellung bei *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 183 f.

den strafrechtlichen Vorwurf zur Wehr setzen darf“.<sup>652</sup>

*Queck* leitet das Verbot eines Selbstbelastungszwangs aus dem Recht auf ein faires Verfahren als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ab. Die Freiheit von einer zwangsweisen Mitwirkung gegen sich selbst sei für die Befugnis des Betroffenen, sich gegen den Tatvorwurf zu wehren und dementsprechend auf den Verfahrensgang Einfluss zu nehmen, unerlässlich.<sup>653</sup> Gestützt wird diese Ansicht auf die Ratio des nemo-tenetur-Prinzips, die in der „Achtung des Beschuldigten als ein mit eigenen Mitwirkungs- und Gestaltungsrechten ausgestattetes Prozesssubjekt“<sup>654</sup> bestehe.

*Rogall* sieht in dem Rückgriff auf das Rechtsstaatsprinzip lediglich einen Perspektivenwechsel und weist diesem Ansatz keinen eigenständigen inhaltlichen Gehalt zu. Gerade weil das Verbot der Selbstbelastung ein Grundrecht sei, sei dieses als Aspekt des Rechtsstaats zu bewerten, der ein solches Recht gewährleisten müsse. Damit handele es sich bei dem Rückgriff auf das Rechtsstaatsprinzip lediglich um eine „blankettartige Bezeichnung“, die als überflüssig einzuordnen sei.<sup>655</sup> Vergleichbar wird dies auch von *Schlüter* vertreten, der unter Rückgriff auf einige Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts<sup>656</sup> den Inhalt des Rechtsstaatsprinzips als lediglich objektivrechtliche Vorgabe für das Strafverfahren beschreibt. Ohne sachliche Konkretisierung

---

652 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 196.

653 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 193 ff, 201.

654 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 181.

655 *Rogall*, Der Beschuldigte, S. 138 f.

656 BVerfGE 25, 269, 290: „Das Rechtsstaatsprinzip gehört zu den allgemeinen Grundsätzen und Leitideen, die der Verfassungsgeber, weil sie das vorverfassungsmäßige Gesamtbild geprägt haben, von dem er ausgegangen ist, nicht zu einem besonderen Rechtssatz verdichtet hat (BVerfGE 2, 380 [403]). Es enthält - soweit es nicht in einzelnen Sätzen der geschriebenen Verfassung für bestimmte Sachgebiete ausgeformt und präzisiert ist - keine in allen Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote und Verbote von Verfassungsrang, sondern ist ein Verfassungsgrundsatz, der der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten bedarf (BVerfGE 7, 89 [92 f.]).“; BVerfGE 45, 187, 246: „[...] dieser Verfassungsgrundsatz bedarf vielmehr der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten, wobei fundamentale Elemente des Rechtsstaates und die Rechtsstaatlichkeit im Ganzen gewahrt bleiben müssen.“



dieses Prinzips bleibe die Rechtsstellung des Beschuldigten als solche unberührt.<sup>657</sup>

Im Zusammenhang mit dem Rechtsstaatsprinzip steht auch die Herleitung des nemo-tenetur-Prinzips aus dem Anspruch auf ein faires Strafverfahren, das seinerseits eine rechtsstaatliche Grundlage hat.<sup>658</sup> Auf der Grundlage des Bedürfnisses nach Waffengleichheit und einem ausbalancierten Strafverfahren sowie dem Recht auf Verteidigung wird die Geltung des nemo-tenetur-Prinzips auf Verbände bejaht.<sup>659</sup>

## (2) Unschuldsvermutung

Teilweise wird das nemo-tenetur-Prinzip aus der Unschuldsvermutung hergeleitet, wobei hier der oben bereits dargestellten Meinung gefolgt wird, welche die Unschuldsvermutung wiederum als Teilaspekt des Rechtsstaatsprinzips versteht.<sup>660</sup> Es wird in diesem Zusammenhang vertreten, dass die Unschuldsvermutung leerliefe, wenn der Beschuldigte verpflichtet würde, an dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren aktiv mitzuwirken. Die Unschuldsvermutung schütze nicht nur davor, mit äußerem Zwang zu einer Aussage veranlasst und damit zum Beweismittel gegen sich selbst gemacht zu werden, sondern auch vor dem mittelbaren Zwang, der durch die Angst vor negativen Folgen im Falle eines Schweigens entstehe.<sup>661</sup> Ein anderer Ansatz zielt darauf, dass eine Person, deren Unschuld aufgrund verfassungsrechtlicher Grundsätze vermutet wird, nicht zu sich selbst belastenden Handlungen gezwungen werden dürfe.<sup>662</sup>

Jedoch entfaltet die Unschuldsvermutung im Zusammenhang mit der

---

657 *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen, S. 87 f.

658 Vgl. hierzu Zweiter Teil, Drittes Kapitel, A., II., 2.

659 *Kasiske*, JuS 2014, 15, 19; vgl. auch *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 194 ff, 209.

660 Vgl. hierzu Zweiter Teil, Drittes Kapitel, A., II., 1.

661 *Arndt*, NJW 1966, 869, 870.

662 Vgl. *Guradze*, Schweigerecht und Unschuldsvermutung, in: Festschrift für Loewenstein, S. 151, 160 ff.; *Dingeldey*, JA 1984, 409.

Selbstbelastungsfreiheit lediglich begrenzte Wirkung, da der Kern der Unschuldsvermutung lediglich Schnittstellen mit dem nemo-tenetur-Prinzip, jedoch keine Deckungsgleichheit aufweist. Beispielsweise kann aus der Unschuldsvermutung geschlussfolgert werden, dass aus dem (vollständigen) Schweigen des Beschuldigten keine Hinweise auf seine Schuld gezogen werden dürfen. Vom Bundesgerichtshof wird dies wie folgt begründet: „Müßte [sic] der Beschuldigte befürchten, daß [sic] sein Schweigen [...] zu seinem Nachteil verwertet wird, so wird sein Schweigerecht in einer nicht vertretbaren Weise beschränkt.“<sup>663</sup> Bei einem Verstoß gegen die Unschuldsvermutung im Hinblick auf das Aussageverhalten würde der Betroffene im Ergebnis zumindest mittelbar dem Zwang ausgesetzt, von seinem Schweigerecht keinen Gebrauch zu machen und damit aktiv zur Sachaufklärung beizutragen.<sup>664</sup> In diesem Fall würde ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung im Hinblick auf die Schweigerechte des Betroffenen durchaus einen Zwang zur Mitwirkung nach sich ziehen, so dass hier zumindest ein Aspekt des nemo-tenetur-Grundsatzes aufgefangen wird.

Allerdings verbietet die Unschuldsvermutung nicht jedwede Mitwirkungspflicht des Betroffenen. Zwar beschränken sich diese Pflichten regelmäßig auf ein bloßes Erdulden von Maßnahmen, doch auch in der Pflicht zur Herausgabe oder zur wahrheitsgemäßen Beantwortung bestimmter Fragen wird kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung gesehen. Daher kann auch unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung der Beschuldigte jedoch angehalten sein, an dem Strafverfahren mitzuwirken, sofern dies nicht auf eine Geständnispflicht hinauslaufe.<sup>665</sup> Folglich ist nicht die Mitwirkung als solche durch die Unschuldsvermutung untersagt, sondern nur die pauschale Negativbewertung der eventuell verweigerten Mitwirkung.<sup>666</sup>

Eine vollständige Herleitung des nemo-tenetur-Prinzips allein aus der

---

663 BGH, NJW 1992, 2304, 2305.

664 Vgl. BGH, NJW 1984, 1829, 1830.

665 Puppe, GA 1978, 289, 299 f.

666 Vgl. auch Drope, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 182 f. m.w.N.

Unschuldsvermutung ist im Ergebnis abzulehnen.

### (3) Menschenwürdegarantie

Die Herleitung des nemo-tenetur-Prinzips wird teilweise auch aus der Garantie der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet.<sup>667</sup> Die Argumentation stützt sich vorrangig auf die sogenannte Objektformel, da der Beschuldigte im Falle der erzwungenen aktiven Mitwirkung zum bloßen Objekt des Verfahrens degradiert werde. Ein Zwang zur Mitwirkung in einem Strafverfahren gehe mit einer nicht mehr hinnehmbaren Einstufung als Objekt einher, da der Betroffene zum bloßen Mittel zur Sachverhaltsaufklärung herabgewürdigt und daher nicht mehr als selbstbestimmtes Subjekt des Verfahrens gewürdigt werde.<sup>668</sup>

An diesem Herleitungsansatz wird kritisiert, es werde außer Acht gelassen, dass die Strafprozessordnung ebenfalls einige Maßnahmen kennt, die den Beschuldigten in gewisser Weise als Objekt des Verfahrens begreifen, wie etwa die körperliche Untersuchung nach §§ 81 ff. StPO, ohne dass dabei notwendigerweise ein Verstoß gegen die Menschenwürde angenommen werde.<sup>669</sup> Auch kann der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwertbarkeit von Tagebucheinträgen<sup>670</sup> eine Abwägungsmöglichkeit entnommen werden, die bei einer alleinigen Ableitung des nemo-tenetur-Prinzips aus Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigen wäre.<sup>671</sup> Die Objektformel wird daher lediglich als Richtungsweiser herangezogen, wann eine Maßnahme die

---

667 BGHSt 14, 358, 364; *Eser*, ZStW Beiheft 86 (1974), 136, 144 ff.; *Stürner*, NJW 1981, 1757 f.

668 *Nothelfer*, Freiheit vom Selbstbeziehungszwang, S. 63; *Eser*, ZStW Beiheft 86 (1974), 136, 144 ff.; vgl. auch die Darstellung bei *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 122 m.w.N.

669 Vgl. Darstellung bei *Kasiske*, JuS 2014, 15, 15 f. sowie bei *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 186 m.w.N.

670 BVerfGE 80, 367, 375 f.

671 So auch *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 103.

Menschenwürdegarantie verletzt.<sup>672</sup>

Ähnlich argumentiert auch *Minoggio*, der betonte: „Das Prinzip des Schweigerechts bei Selbstbelastungsgefahr gilt im Übrigen unabhängig von der nur einer natürlichen Person zustehenden Menschenwürde. Jeder Betroffene eines Verfahrens mit straf- oder strafähnlichem Charakter hat als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips das Recht, durch Geltendmachung zulässiger Verfahrensrechte eine materiell-rechtlich unrichtige, aber für ihn günstige Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts herbeizuführen, auch zur Verteidigung der eigenen Eigentums- und Vermögensposition. Das Schweigerecht ist als Teil dieses Grundprinzips anzusehen und nicht allein aus der Menschenwürde abzuleiten.“<sup>673</sup>

#### (4) Anspruch auf rechtliches Gehör

*Böse* sieht das nemo-tenetur-Prinzip als Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG an. Sofern hieraus ein Recht auf Verteidigung und Wahrnehmung dieser Verteidigung durch das Gericht abgeleitet werde, sei auch das Recht erfasst, sich durch Schweigen zu verteidigen.<sup>674</sup> Da sowohl die Aussage als auch das Schweigen des Betroffenen gleichermaßen als Verteidigung einzustufen seien, würden beide Formen von dem Zweck erfasst, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen.<sup>675</sup> Daher wertet *Böse* das Schweigerecht als „Kehrseite“ des Anspruchs auf rechtliches Gehör.<sup>676</sup> Ähnlich argumentiert auch *Bauer*, der darlegt, das rechtliche Gehör gebe dem Beschuldigten lediglich die Gelegenheit, das Verfahren durch seine Mitwirkung aktiv zu beeinflussen und statuiere keine Pflicht zur Aussage.<sup>677</sup> Diesem Ansatz hält *Rogall* jedoch zu Recht entgegen, dass aus der nicht

---

672 Vgl. BVerfGE 30, 1, 25 f. Siehe auch *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 187 f.

673 *Minoggio*, wistra 2003, 121, 128.

674 *Böse*, GA 2002, 98, 118 ff.

675 *Böse*, GA 2002, 98, 119, 125.

676 *Böse*, GA 2002, 98, 120.

677 *Bauer*, Die Aussage, S. 51.

bestehenden Pflicht noch kein Recht abgeleitet werden kann.<sup>678</sup>

Dieser Ansatz begreift das Schweigerecht als eine Art negatives Recht aus Art. 103 Abs. 1 GG. Diese Herangehensweise ist dem Grundgesetz zwar nicht fremd, doch erschöpft sich der Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 1 GG auf das gerichtliche Verfahren. Die Herleitung des nemo-tenetur-Prinzips aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör vermag daher lediglich für einen Teil der Selbstbelastungsfreiheit zu überzeugen.<sup>679</sup>

### (5) Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Vermehrt wird das nemo-tenetur-Prinzip von Literatur und Rechtsprechung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gestützt.<sup>680</sup> Dieses folgt nach gefestigter Rechtsprechung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG<sup>681</sup> und soll auch das Recht beinhalten, nicht zum Beweismittel gegen sich selbst gemacht zu werden.<sup>682</sup> Auch hier wird auf die Zwangslage des Betroffenen abgestellt, wobei auch das gesellschaftliche Ansehen des Betroffenen eine Rolle spielt.<sup>683</sup> Das Bundesverfassungsgericht formuliert hierzu: „Der Einzelne solle vom Staat grundsätzlich nicht in eine Konfliktlage gebracht werden, in der er sich selbst strafbarer Handlungen oder ähnlicher Verfehlungen bezichtigen muß [sic] oder in Versuchung gerät, durch Falschaussagen ein neues Delikt zu begehen, oder wegen seines Schweigens in Gefahr kommt, Zwangsmitteln unterworfen zu werden.“<sup>684</sup>

Es lassen sich daher Parallelen zu dem Herleitungsansatz, der auf die Menschenwürde abstellt, erkennen. Jedoch ermöglicht die Einordnung des

---

678 Rogall, Der Beschuldigte, S. 125.

679 So auch Queck, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 188 ff.

680 Vgl. BVerfG, NJW 1981, 1431 BVerfGE 95, 220, 241; BGH, NJW 1999, 779; NJW 1992, 2304, 2305; vgl. Stürner, NJW 1981, 1757; Rogall, Der Beschuldigte, S. 139 ff., 148; Dingeldey, JA 1984, 407, 409; differenzierend: Seebode, JA 1980, 493, 496 f.

681 BVerfGE 95, 220, 241.

682 Rogall, Der Beschuldigte, S. 148.

683 Vgl. Rogall, Der Beschuldigte, S. 146 f.; Puppe, GA 1978, 298 f.

684 BVerfGE 56, 37, 41.

nemo-tenetur-Prinzips als Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine Abwägung mit anderen betroffenen Grundrechten und allgemeinen Interessen. Diese Abwägung würde jedoch vollständig verwehrt, wenn die Selbstbelastungsfreiheit allein auf die Menschenwürdegarantie gestützt würde, da der hierdurch gewährte Schutzbereich einen absoluten Schutz garantiert.<sup>685</sup> Rogall sieht in dem so begründeten nemo-tenetur-Prinzip ein besonderes Persönlichkeitsrecht, dem ein eigenständiger Charakter zukommt. Das nemo-tenetur-Prinzip enthalte eine „verfassungsrechtliche Wertentscheidung zugunsten des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten“. Das nemo-tenetur-Prinzip sei daher als „Verfassungsrechtssatz“ zu verstehen.<sup>686</sup>

## (6) Stellungnahme

Abzulehnen ist eine ausschließliche Herleitung des nemo-tenetur-Prinzips allein aus der Unschuldsvermutung oder der Menschenwürdegarantie. Diese Ansätze können zwar teilweise den Schutz vor einer psychischen Zwangslage aufgreifen und den Widerspruch zu einem objektiven, unvoreingenommenen Verfahren darlegen, lassen sich aber nicht widerspruchsfrei auf den vollständigen Umfang des Schutzes vor einer zwangsweisen Selbstbelastung beziehen.

Gegenstand eines Strafverfahrens ist die mögliche Bestrafung des Betroffenen aufgrund der angeklagten Tat. Da sich das Verfahren somit nicht losgelöst von dem Täter allein auf dessen Tat, sondern *gegen* den Betroffenen richtet, wird dieser notwendigerweise mit dem Verfahrensobjekt derart verknüpft, dass er gewisse Maßnahmen, wie etwa diejenigen nach §§ 81 ff. StPO, hinnehmen muss. Hierin kann aber nicht per se eine Verletzung seiner Menschenwürde gesehen werden. Richtigerweise kann die Menschenwürdegarantie daher lediglich eine Grenzfunktion beinhalten und als Wegweiser für die Zulässigkeit von Verfahrensmaßnahmen gesehen werden. Auch die Unschuldsvermutung gibt den Gehalt des nemo-tenetur-Prinzips nur unzureichend wieder, was

---

685 Vgl. Queck, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 124 m.w.N.

686 Rogall, Der Beschuldigte, S. 148.

zuvor bereits dargelegt wurde.

Zu Recht wird das nemo-tenetur-Prinzip von *Queck* als ein wesentlicher Aspekt des Rechtsstaatsprinzips und der darin enthaltenen Verpflichtung zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens eingeordnet.<sup>687</sup> Diese Gewährleistung eines unparteiischen Verfahrens, das auf dem Grundsatz der Waffengleichheit beruht, verbietet es, dem Betroffenen eine zwangsweise durchsetzbare Pflicht aufzuerlegen, an seiner eigenen Verurteilung aktiv mitzuwirken.

Dies stellt ebenfalls einen Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, das den Betroffenen vor dem Konflikt schützen soll, der sich aus dem Anspruch auf eine wirksame Verteidigung einerseits und der Selbstbelastungspflicht andererseits ergeben würde. Insoweit ist auch *Drope* zuzustimmen, die in dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht die Bestandteile eines Schweigerechts sowie die Nähe zum Schutz der Ehre vereint sieht und damit den materiellen Gehalt des nemo-tenetur-Prinzips gegenüber dem formalen Gesichtspunkt der Verfahrensausgestaltung betont.<sup>688</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch *Schlüter*, der in Anlehnung an die Herleitung von *Rogall*<sup>689</sup> aus einer „Anerkennung einer Persönlichkeitsfunktion juristischer Personen durch das materielle Strafrecht“ den Schutz der Persönlichkeit von Unternehmen in einem Strafverfahren nachvollziehbar ableitet.<sup>690</sup>

Die durch das Rechtsstaatsprinzip ausgestalteten Verfahrensabläufe geben dem Betroffenen in subjektiver Hinsicht eine Rechtsstellung, die sich in einem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf die Gewährung des in dem nemo-tenetur-Prinzip verankerten Rechts vor einem Zwang zur Selbstbelastung niederschlägt. Dieser Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird wiederum geprägt von dem Verständnis eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens, in dem der Betroffene als Verfahrenssubjekt keinem Zwang zur Selbstbelastung ausgesetzt werden darf. Insoweit stehen das

---

687 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 203.

688 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 188.

689 Vgl. *Rogall*, Der Beschuldigte, S. 148.

690 *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 114.

Rechtsstaatsprinzip und das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG resultierende allgemeine Persönlichkeitsrecht in einer Wechselbeziehung, wodurch sie sich im Hinblick auf das nemo-tenetur-Prinzip gegenseitig bedingen und formen.

### **b. Die Anwendbarkeit auf Verbände**

Ob das nemo-tenetur-Prinzip auf den Verband übertragen werden kann, wird unterschiedlich beurteilt. Die Möglichkeit einer solchen Anwendbarkeit richtet sich nach Art. 19 Abs. 3 GG. Die hier vertretene Herleitung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG unter Hinzuziehung des Rechtsstaatsprinzips muss somit daraufhin untersucht werden, ob der Schutz vor Selbstbelastung auf den Verband „seinem Wesen nach“ anwendbar ist.

Hierbei ist vor allem ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts näher zu untersuchen, der sich ausdrücklich gegen einen Schutz des Verbandes vor einer zwangsweisen Selbstbeziehung ausspricht.<sup>691</sup> Es stellt sich dabei insbesondere die Frage, ob die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts der von dem Gesetzesentwurf vorausgesetzten Situation einer Verbandsstrafbarkeit entspricht und damit in einem Verbandsstrafverfahren überhaupt Geltung beanspruchen kann. Zudem werden auch innerhalb des Schrifttums unterschiedliche Meinungen zur Übertragbarkeit des nemo-tenetur-Prinzips auf ein Verbandsstrafverfahren vertreten.

### **1) Mögliches Entgegenstehen von BVerfGE 95, 220**

In dem Beschluss vom 26.02.1997 lehnte das Bundesverfassungsgericht die Anwendbarkeit des „Schutzes vor einem Zwang zur Selbstbeziehung“ auf juristische Personen mit großer Deutlichkeit ab.<sup>692</sup> Diesen Selbstbeziehungsschutz leitete das Bundesverfassungsgericht zuvor aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, und

---

691 BVerfGE 95, 220, 241 f.

692 BVerfGE 95, 220, 241 f.



dem hieran anknüpfenden Schutz vor der andernfalls entstehenden Konfliktlage ab.

Gestützt wurde die Ablehnung der Übertragbarkeit des Schutzes vor zwangsweiser Selbstbezeichnung auf folgende Argumentation: „Jedenfalls dort, wo der Grundrechtsschutz an Eigenschaften, Äußerungsformen oder Beziehungen anknüpft, die nur natürlichen Personen wesenseigen sind, kommt eine Erstreckung auf juristische Personen als bloße Zweckgebilde der Rechtsordnung nicht in Betracht. Das wird umso eher der Fall sein, als der Grundrechtsschutz im Interesse der Menschenwürde gewährt wird, die nur natürliche Personen für sich in Anspruch nehmen können. Bei dem Zwang zur Selbstbezeichnung verhält es sich so. Der Zwiespalt, in den ein solcher Zwang den Einzelnen führt, muß [sic] vor allem aus Gründen der Menschenwürde vermieden werden. Dieser Bezug schließt eine Erstreckung auf juristische Personen aus. Eine Lage, wie sie der Zwang zur Selbstbezeichnung für natürliche Personen heraufbeschwört, kann bei ihnen nicht eintreten. Sie bilden ihren Willen nur durch Organe und unterliegen im Hinblick auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur einer eingeschränkten Verantwortlichkeit. Begeht ein Organwalter unter Verletzung von Pflichten der juristischen Person eine solche Tat, so ist er allein Täter. Gegen die juristische Person kann lediglich gemäß § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden, die aber weder einen Schuldvorwurf noch eine ethische Mißbilligung [sic] enthält, sondern einen Ausgleich für die aus der Tat gezogenen Vorteile schaffen soll.“<sup>693</sup>

Auf den ersten Blick scheint eine Anwendbarkeit des nemo-tenetur-Prinzips auf Verbände daher nicht mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vereinbar. Betrachtet man jedoch die Begründung der Ablehnung, so wird deutlich, dass dies in Ansehung einer Rechtslage geschah, die gerade keine strafrechtliche Verantwortung von Verbänden vorsah. Man kann insoweit trefflich darüber streiten, ob das nemo-tenetur-Prinzip außerhalb des Strafrechts Anwendung findet, für die hier relevante Frage ist dies allerdings

---

693 BVerfGE 95, 220, 242.

ohne Erkenntnisgewinn. Vielmehr ist zu fragen, inwieweit die einzelnen Argumente nach der möglichen Einführung einer Verbandsstrafbarkeit durchgreifen.

### (1) Keine vergleichbare Zwangslage

Der Hinweis, dass die Konfliktsituation vor allem aus Gründen der Menschenwürde vermieden werden muss,<sup>694</sup> vermag allein für sich stehend nicht zu überzeugen. Wie oben bereits dargelegt, kennt auch die Strafprozessordnung Zwangslagen, denen sich ein Beschuldigter ausgesetzt sieht, die in den Schutzbereich der aus der Menschenwürde abgeleiteten Objektformel eindringen können. Die Konfliktsituation, vor der ein Beschuldigter auf Grundlage des nemo-tenetur-Prinzips geschützt werden soll, kann daher nur im Zusammenspiel mit der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 2 GG betrachtet werden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht begründet als eigenständiges Grundrecht<sup>695</sup> aus sich heraus das Verbot einer zwangsweisen Selbstbelastung. Der Hinweis auf die enthaltene Menschenwürde allein ist jedoch kein Kriterium, um die Anwendbarkeit auf juristische Personen abzulehnen.

Ob der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wiederum auch Verbänden zu gewähren ist, wird uneinheitlich beantwortet. Dabei ist bereits in Bezug auf einzelne Gesichtspunkte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wie beispielsweise den gesellschaftlichen Ruf, nicht geklärt, ob dies bei Verbänden als Teil dieses Persönlichkeitsrechts gewertet oder als Bestandteil anderer Grundrechte geschützt wird.<sup>696</sup> Es wird in diesem Zusammenhang vertreten, dass die Menschenwürde im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts keinen größeren Stellenwert habe als bei den sonstigen Grundrechten. Dies könne daher nicht als Argument gegen die Anwendbarkeit auf Verbände

---

694 So auch *Martini*, JA 2009, 839, 842; *Wilms/Roth*, JuS 2004, 577, 578.; jeweils unter Hinweis auf BVerfGE 95, 220.

695 Vgl. BVerfGE 95, 220, 241.

696 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 191.

herangezogen werden, da ansonsten Art. 19 Abs. 3 GG leerliefe.<sup>697</sup> Der Widerspruch zwischen der Menschenwürde als das Verfassungsrecht prägende Institut und der Übertragbarkeit bestimmter Grundrechte auf juristische Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG ließe sich nur dann auflösen, wenn Art. 19 Abs. 3 GG voraussetzt, dass nicht bereits jeder Bezug eines Grundrechts zur Menschenwürde dessen Anwendbarkeit ausschließt.<sup>698</sup>

Fragt man mit *Dürig*<sup>699</sup> danach, ob das betreffende Grundrecht nicht nur individuell, sondern auch korporativ ausgeübt werden kann, so kann die Anwendbarkeit des nemo-tenetur-Prinzips auf Verbände bejaht werden, da beispielsweise das Schweigerecht auch durch Verbände – vertreten durch ihre Organe – wahrgenommen werden kann.<sup>700</sup> So äußerte sich auch das Bundesverfassungsgericht unter Rückgriff auf die Differenzierung nach *Dürig*.<sup>701</sup> *Weiß* hingegen bejaht die Zwangslage des Verbandes unter Rückgriff auf die Konfliktsituation, der sich die Vertreter des Verbandes ausgesetzt sehen. Da diese das Schweigerecht ausüben müssen, kann auch nur ihr Gewissenskonflikt maßgeblich sein.<sup>702</sup> Er sieht diese Schlussfolgerung dadurch bekräftigt, dass auch andere Grundrechte, wie etwa Art. 12 GG, auf die juristische Person nach Art. 19 Abs. 3 GG Anwendung finden, obwohl die Berufsfreiheit allein durch die Vertreter der juristischen Person in tatsächlicher Hinsicht ausgeübt werden kann.<sup>703</sup>

Es ist zu beachten, dass die Gesetzesentwurfsbegründung explizit von der Geltung des nemo-tenetur-Prinzips ausgeht. Die ausdrücklichere Umsetzung dieser Geltung auch im Gesetzestext selbst wäre zwar wünschenswert gewesen, jedoch ist der Begründung des Gesetzesentwurfs zu entnehmen,

---

697 *Weiß*, JZ 1998, 289, 294.

698 *Wilms/Roth*, JuS 2004, 577, 578.

699 *Dürig*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 3, Rn. 32.

700 So auch *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 195 für juristische Personen.

701 BVerfGE 42, 212, 219.

702 *Weiß*, JZ 1998, 289, 296.

703 *Weiß*, JZ 1998, 289, 296.

dass der Gesetzgeber für das Schweigerecht, abgeleitet aus dem nemo-tenetur-Prinzip, keinen Gewissenskonflikt in dem Sinne voraussetzt, wie das Bundesverfassungsgericht es in seinem zitierten Beschluss verlangt.<sup>704</sup> Dieser *Gewissenskonflikt* ist auch dann nicht zu fordern, wenn man sich vor Augen hält, dass sich der Verband in einer nach außen wirkenden Konfliktlage befindet, in dem die anerkannten Verbandsinteressen sich gegenläufig verhalten. Zum einen ist der Verband bestrebt, sich vor einer Selbstbelastung zu bewahren, zum anderen ist ein Verstoß gegen gesetzliche beziehungsweise gerichtliche Pflichten zu vermeiden. Dass der Verband mangels eines Gewissens im moralisch-ethischen Sinne nicht in der Lage ist, diesen Konflikt im Inneren wie ein Mensch zu empfinden, hindert den Gesetzgeber nicht daran, diesen nach außen hin erkennbaren Konflikt aufzuheben und dem Verband ein entsprechendes Recht aus dem nemo-tenetur-Prinzip zuzusprechen.

## (2) Keine eingeschränkte Verantwortlichkeit

Der genannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betont im Zusammenhang mit der Ablehnung der Übertragbarkeit des nemo-tenetur-Prinzips auf Verbände, dass diesen gegenüber kein Schuldvorwurf erhoben oder sonstige ethische Missbilligung ausgesprochen werden könne. Allein der gesetzliche Vertreter, der unter Verletzung der den Verband treffenden Pflichten eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehe, könne hierfür vollständig zur Verantwortung gezogen werden und könne sich daher auch auf den Schutz vor einer erzwungenen Selbstbelastung berufen.<sup>705</sup>

Bei Inkrafttreten eines die Verbandsstrafbarkeit begründenden Gesetzes wird die vom Bundesverfassungsgericht herangezogene eingeschränkte Verantwortlichkeit zu einer umfassenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgedehnt. Das Argument, ein Verband unterliege nur einer begrenzten Verantwortlichkeit, kann in diesem Fall keine Geltung mehr für sich beanspruchen. Dann ist auch die für die Gesellschaft handelnde Person nicht mehr

---

704 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 74 f.

705 Vgl. BVerfGE 95, 220, 242.

alleiniger Täter, sondern neben dieser möglichen Täterschaft wird eine eigene Verbandstäterschaft begründet. Folglich löst sich diese Anknüpfung auf.

Eine strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit gegenüber Verbänden enthält auch den Schuldvorwurf und die ethische Missbilligung, die das Bundesverfassungsgericht der Geldbuße nach dem OWiG abspricht. Im Ergebnis ist eine Ablehnung der Anwendbarkeit des nemo-tenetur-Prinzips auf Verbände – unter der Prämisse betrachtet, dass die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit selbst verfassungsmäßig ist – mit der Begründung einer lediglich eingeschränkten Verantwortlichkeit von Verbänden für Verstöße gegen strafbewehrte Pflichten nach der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit nicht mehr haltbar.<sup>706</sup>

### (3) Zwischenergebnis

Der genannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts kann nach der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit nicht mehr zur Ablehnung einer Übertragbarkeit des nemo-tenetur-Prinzips auf Verbände herangezogen werden. Das Gericht bezieht sich im Zusammenhang mit der Ablehnung sehr deutlich auf die Rechtslage vor der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit. Mit einer veränderten Gesetzeslage entfällt daher der primäre Anknüpfungspunkt der Argumentation.

Vielmehr lässt sich als Umkehrschluss aus dem zitierten Beschluss die Anwendbarkeit des nemo-tenetur-Prinzips im Falle des Vorliegens einer eigenen Verbandsstrafbarkeit sogar bejahen. Die Konfliktlage der natürlichen Person lässt sich nicht nur aus seinem inneren, psychischen Zwang ableiten, sondern insbesondere auch aus den Umständen, die nach außen hin deutlich werden. Der Verband als rechtlich selbstständiges Subjekt hat ein eigenes Interesse

---

706 Damit wird auch die Ansicht bestärkt, dass das nemo-tenetur-Prinzip gegenüber Verbänden bereits dann zu bejahen ist, wenn diese der Gefahr einer Anordnung von Geldbußen oder strafrechtlichen Nebenfolgen ausgesetzt sind, vgl. *Kasiske*, JuS 2014, 15, 19 m.w.N. Sofern die Anwendbarkeit bereits bei der Gefahr von Maßnahmen außerhalb von originären strafrechtlichen Sanktionen angenommen wird, muss dies erst recht angesichts eines strafrechtlichen Verfahrens gelten.

darán, Verstöße gegen strafbewehrte Pflichten nicht zwangsweise offenbaren zu müssen. Dieses Verbandsinteresse lässt sich nicht nur aus den Individualinteressen seiner Vertreter und Mitglieder ableiten, sondern besteht daneben als eigenständige schutzwürdige Position. Sofern die Möglichkeit eines Schuldvorwurfs gegenüber Verbänden und die damit einhergehende Notwendigkeit einer Verteidigung im Strafprozess – wie hier – bejaht wird, ist als prozessuale Konsequenz auch der Schutz vor Selbstbezeichnung anzunehmen.

Der Verband, gegen den sich ein Strafprozess richtet, unterläge bei einer Pflicht zur Selbstbelastung ebenfalls einem Konflikt zwischen ebendieser Pflicht und seinem Recht auf Verteidigung. Seine Verteidigungsrechte würden in unangemessener Hinsicht eingeschränkt, würde er sich nicht auf den Schutz vor einer Selbstbelastung berufen können. *Drope* weist zu Recht darauf hin, dass mit der Anerkennung der Straffähigkeit von Verbänden auch ein entsprechend weiterer Grundrechtsschutz einhergehen müsse.<sup>707</sup>

## 2) Selbstbezeichnung durch gesetzliche Vertreter

Arzt lehnt einen eigenständigen Selbstbelastungsschutz zugunsten von juristischen Personen ausdrücklich ab.<sup>708</sup> Er begründet dies mit der Überlegung, dass die zwangsweise durchgesetzte Belastung des Verbandes durch die jeweiligen Vertreter keine Selbstbelastung für den Verband darstellt, die von dem Schutz des nemo-tenetur-Prinzips umfasst sein könnte. Die erzwungene Aussage des Vertreters zu Lasten des Verbandes sei nicht als aktive Selbstbelastung des Verbandes zu sehen, sondern stelle lediglich die passive Duldung einer Belastung durch eine andere Person dar und sei daher – wie auch andere passive Pflichten – zulässig.<sup>709</sup> Ergänzend weist *Arzt* darauf hin, dass der Verband auf der Grundlage beispielsweise von Buchführungspflichten sogar zur Aufzeichnung von selbstbelastenden Tatsachen gezwungen

---

707 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 199.

708 *Arzt*, JZ 2003, 456, 457.

709 *Arzt*, JZ 2003, 456, 457.

sei.<sup>710</sup>

Die vorgenannte Ansicht überzeugt jedoch nicht. Der Verband ist stets auf die tatsächlichen Handlungen und Erklärungen seiner Vertreter angewiesen, welche jedoch für den Verband ihre Wirkung entfalten. Andernfalls würde man dem Verband die Möglichkeit jeglicher unmittelbarer Beteiligung absprechen. Dies müsste dann konsequenterweise nicht allein für einen Strafprozess gelten, sondern für sämtliche gerichtlichen Verfahren, an denen ein Verband teilnehmen könnte. Zudem stünde eine solche Interpretation der Aussage von Verbänden in einem eklatanten Widerspruch zu der Regelung des § 444 StPO.<sup>711</sup> So ist *Deringer* und *Brauer* zuzustimmen, die im Ergebnis davon ausgehen, dass einem Unternehmen, das als Beschuldigter von einem gegen ihn selbst gerichteten Verfahren unmittelbar betroffen sein kann, die entsprechenden Verteidigungsrechte zu gewähren seien.<sup>712</sup>

### 3) Umfang des Schweigerechts

*Drope* wirft die Frage auf, ob ein gewisser „Kern“ des Schutzes vor zwangsweiser Selbstbelastung für den Verband verschlossen bleibt, da sich der Verband auf Grund der Bezugnahme zur Menschenwürde nicht auf den vollständigen Schutzbereich des nemo-tenetur-Prinzips berufen könne.<sup>713</sup> Der bei natürlichen Personen jeglicher Abwägung entzogene Bereich des grundrechtlichen geschützten nemo-tenetur-Prinzips könne für den Verband nicht in vollem Umfang bestehen. Eine solche Abwägung zu Lasten des Verbandes müsse in Ausnahmen möglich sein, da die Menschenwürde bei dem beschuldigten Verband keine unantastbare Grenze ziehen kann, so dass bei besonders schweren Tatvorwürfen eine Einschränkung des Schweigerechts anzunehmen ist.<sup>714</sup>

---

710 *Arzt*, JZ 2003, 456, 457 f.

711 Vgl. *Schmidt*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 444, Rn. 7 f.

712 *Deringer*, WuW 1988, 933, 940 sowie *Brauer*, WuW 1989, 304, 305 jeweils zum Bußgeldverfahren.

713 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 191.

714 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 191.

Diese Einschränkung erscheint auf den ersten Blick unter der Heranziehung der Menschenwürde im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durchaus plausibel. *Queck* führt hierzu jedoch treffend aus, dass bei einem solchen Abwägungsergebnis das Kriterium der Schwere der Tat unzureichend gewürdigt werde. Mit der ansteigenden Schwere des Tatvorwurfs wachse auf Grund der möglichen Sanktionen auch das Interesse des Verbandes an einem Schutz vor Selbstbelastung.<sup>715</sup> Die Bewertung der Menschenwürde als eine Begrenzung der Schutzwirkung des nemo-tenetur-Prinzips widerspräche dem grundlegenden Verständnis des Verbandes als möglichem Grundrechtsträger. Wie zuvor bereits dargestellt<sup>716</sup> kann die Herleitung von Schutzrechten im Individualstrafverfahren unter Hinweis auf die dort vollumfänglich greifende Menschenwürde nicht herangezogen werden, um die auch korporativ ausübbar grundrechtlich geschützten Rechte zu auszuhöheln. *Queck* ist daher in ihrer Schlussfolgerung zuzustimmen und eine Beschränkung des Wirkungsbereichs des nemo-tenetur-Prinzips abzulehnen.

### c. Zwischenergebnis

Im Ergebnis kann die Anwendbarkeit des nemo-tenetur-Prinzips auf Verbände bejaht werden. Das Wesen des nemo-tenetur-Prinzips, der Schutz vor der zwangsweisen Selbstbelastung, ist auf Verbände ebenso anwendbar wie auf natürliche Personen. Ungeachtet des Aspektes der „psychischen“ Zwangslage ist die tatsächliche Belastung durch die erzwungene aktive Mithilfe mit derjenigen des individual-strafrechtlich verfolgten Beschuldigten vergleichbar. Zu diesem Ergebnis kommt auch *Drope*, indem sie auf das ansonsten bestehende Risiko der „gesetzgeberischen Beliebigkeit“<sup>717</sup> hinweist. Der Gesetzgeber könne nicht auf der einen Seite die juristische Person den natürlichen Personen gleichstellen, indem eine Strafbarkeit eingeführt wird und auf der anderen Seite dieser den Schutz vor einer zwangsweisen

---

715 Ausführlich *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 142 ff.

716 Vgl. hierzu die Ausführungen unter Zweiter Teil, Drittes Kapitel, A., I., 3., b., 1), (1) unter Hinweis auf *Wilms/Roth*, JuS 2004, 577, 578.

717 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 199.



Selbstbelastung vorenthalten.<sup>718</sup>

Die mit der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit einhergehende strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet die Schutzbedürftigkeit des Verbandes, sich an der Strafverfolgung nicht aktiv beteiligen zu müssen. Das dem nemo-tenetur-Prinzip entspringende Schweigerecht gewährleistet diesen Schutz und kann durch die Vertreter des Verbandes wahrgenommen werden. Eine Begrenzung dieses Schutzes allein auf natürliche Personen als Betroffene eines Strafverfahrens würde, vergleichbar mit der Situation in Bezug auf die Unschuldsvermutung, eine Schlechterstellung bewirken. Eine Begrenzung des Schutzzumfangs des nemo-tenetur-Prinzips für Verbände ist aus den gleichen Gründen ebenfalls abzulehnen. Die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens und die Schutzbedürftigkeit des Verbandes vor einer erzwungenen Selbstbelastung erfordert die vollumfängliche Geltung des Schweigerechts.

Die Anwendbarkeit des nemo-tenetur-Prinzips auf Verbände ist daher im Ergebnis vollständig zu bejahen.

#### **4. Anspruch auf rechtliches Gehör**

Der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör ist in Art. 103 Abs. 1 GG verankert und nach seinem Wortlaut auf „jedermann“ anwendbar. Rechtliches Gehör bedeutet, sich grundsätzlich vor dem Erlass einer Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Sache äußern zu können.<sup>719</sup> Die inhaltliche Ausgestaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erfolgt vor allem durch einfachgesetzliche Regelungen in der Strafprozessordnung.

##### **a. Regelungsinhalt und -zweck**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör berechtigt den Beschuldigten des Strafverfahrens im ersten Schritt zur umfangreichen Information über den

---

718 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 199.

719 Vgl. etwa BVerfGE 107, 395, 408 ff.; 86, 133, 144 m.w.N.; *Fischer*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Einl., Rn. 122 f.; siehe auch *Bergen*, BWNtZ 1996, 136, 141.

Tatvorwurf und das Beweismaterial, was vorrangig durch das Recht auf Akteneinsicht<sup>720</sup> gewährt wird. Damit gehen Mitteilungs- und Hinweispflichten des Gerichts einher.<sup>721</sup> Art. 103 Abs. 1 GG beinhaltet zudem das Recht des Beschuldigten, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfe durch Erklärungen<sup>722</sup>, Fragen an Zeugen oder Sachverständige<sup>723</sup> sowie im Rahmen seines Schlussvortrags<sup>724</sup> und des „letzten Wortes“<sup>725</sup> zu äußern und zu erklären. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet im letzten Schritt das Gericht dazu, die vom Beschuldigten vorgebrachten Erklärungen, Äußerungen und Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und sich mit dem wesentlichen Inhalt im Rahmen der Entscheidung auseinanderzusetzen.<sup>726</sup>

Rechtliches Gehör soll gewährleisten, dass die Parteien ihr Verhalten im Prozess eigenbestimmt und situationsspezifisch gestalten können und mit Ausführungen und Anträgen gehört werden.<sup>727</sup> Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs soll darüber hinaus auch vor „Überraschungsentscheidungen“ schützen.<sup>728</sup> Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll ebenfalls sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts nicht von solchen Fehlern belastet wird, die auf eine unterlassene Information oder Nichtberücksichtigung des Vorbringens des Betroffenen beruhen.<sup>729</sup>

## **b. Anwendbarkeit auf Verbände**

Die Frage nach der Anwendbarkeit des Anspruchs auf rechtliches Gehör bestimmt sich in seiner Gesamtheit nach Art. 19 Abs. 3 GG und in seiner

---

720 Vgl. § 147 StPO.

721 Vgl. §§ 201, 222, 265 StPO. Siehe auch *Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht*, S. 56 f.

722 Vgl. §§ 243, 257 StPO.

723 Vgl. § 240 StPO.

724 Vgl. § 258 Abs. 1 StPO.

725 Vgl. § 258 Abs. 3 StPO.

726 BVerfGE 107, 395, 409; *Bergen, BWNotZ* 1996, 136, 141.

727 BVerfGE 107, 395, 409.

728 BVerfGE 107, 395, 410.

729 *Bergen, BWNotZ* 1996, 137.

einzelnen Ausgestaltung nach § 13 Abs. 1 VerbStrGE. Im Hinblick auf Individualverfahren wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör auf juristische Personen angewendet wird.<sup>730</sup> Die Herleitung dieser Anwendbarkeit auf Verbände wird sowohl direkt mit Art. 103 Abs. 1 GG begründet,<sup>731</sup> als auch über die Heranziehung von Art. 19 Abs. 3 GG<sup>732</sup> begründet.

Art. 103 Abs. 1 GG wird als sogenanntes Justizgrundrecht verstanden und als objektiver Verfahrensgrundsatz eingeordnet.<sup>733</sup> Dabei wird vom Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass objektive Verfahrensgrundsätze „für jedes gerichtliche Verfahren gelten und daher auch jedem zugutekommen müssen, der nach den Verfahrensnormen parteifähig ist oder von dem Verfahren unmittelbar betroffen wird“.<sup>734</sup> Diese Rechtsprechung wird durch die Überlegung bestärkt, dass den Verbänden in Zivil- oder Verwaltungsverfahren, an denen Verbände im Rahmen ihrer Parteifähigkeit teilnehmen können, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ohne Weiteres gewährt wird.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG soll die hinreichende Möglichkeit des Beschuldigten, auf das Strafverfahren Einfluss zu nehmen gewährleisten. Dieses Recht kann ohne Weiteres auch von einem Verband durch dessen Vertreter wahrgenommen werden. Auch ist der Verband in diesem Zusammenhang ebenso schutzwürdig wie eine natürliche Person, so dass ihm der gleiche Schutzzumfang zu gewähren ist.<sup>735</sup>

## 5. Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit

Die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit sind einfachgesetzlich normiert und damit der Verweisung über § 13 VerbStrGE

---

730 BVerfGE 21, 362, 373; 81, 82, 104; 75, 192, 200 m.w.N.

731 Vgl. BVerfGE 21, 362, 373; *Dreier*, in: *Dreier*, GG, Art. 19 Abs. 3, Rn. 25.

732 Vgl. BVerfG 3, 359, 363; v. *Mutius*, in: *Bonner Kommentar zum GG*, Art. 19 Abs. 3 Rn. 21.

733 *Schroeder*, JA 2010, 167, 171.

734 BVerfGE 21, 362, 373; siehe auch *Schroeder*, JA 2010, 167, 171.

735 So im Ergebnis auch *Drope*, *Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe*, S. 150.

zugänglich. Obwohl die jeweiligen Grundsätze einen eigenständigen Anwendungsbereich und Schutzzweck haben, sind sie im gegenseitigen Zusammenhang zu sehen, da sie sich gegenseitig ergänzen und ineinandergreifen.

### a. Der Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Grundsatz der Öffentlichkeit folgt aus § 169 Abs. 1 GVG, woraus hervorgeht, dass die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich ist. Diese Öffentlichkeit zählt zu den „grundlegenden Einrichtungen des Strafverfahrens“<sup>736</sup>. Dieser Grundsatz soll sicherstellen, dass sich die Rechtsprechung nicht hinter verschlossenen Türen abspielt, sondern transparent in der Öffentlichkeit stattfindet.<sup>737</sup> Verlangt wird, dass grundsätzlich jedermann Zutritt zu einer Hauptverhandlung hat.<sup>738</sup> Das Bundesverfassungsgericht fasste die Hintergründe der Regelung unter Bezugnahme auf *Feuerbach* wie folgt zusammen: „Die Gerichtsöffentlichkeit sollte zum einen in Gestalt einer Verfahrensgarantie dem Schutz der an der Verhandlung Beteiligten, insbesondere der Angeklagten im Strafverfahren, gegen eine der öffentlichen Kontrolle entzogene Geheimjustiz dienen. Zum anderen wurde davon ausgegangen, dass das Volk um seines eigenen Rechtes willen bei Gericht zu erscheinen berufen wird.“<sup>739</sup>

Das GVG selbst nennt in den §§ 171a ff. GVG Ausnahmen, in denen der Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Der Grundsatz der Öffentlichkeit muss dann zurücktreten, wenn Schäden für vorrangige Belange zu befürchten sind.<sup>740</sup> *Schlüter* weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass bei der Verletzung von Pflichten des Managements und höheren Betriebsebenen eine Beweiserhebung häufig mit einer Offenbarung von Informationen über

---

736 BGH, NJW 1969, 756, 758.

737 BGH, NJW 1956, 1646 f.; NJW 1998, 86, 88.

738 Vgl. BVerfGE 103, 44, 61.

739 BVerfGE 103, 44, 63 f., zitiert wird *Feuerbach*, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, 1821, Neudruck 1969, Bd. 1, S.180.

740 Mit Beispielen: *Fischer*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Einl., Rn. 71.

die betriebliche Strategie, aktuelle Neuentwicklungen und ähnlichem verbunden wäre.<sup>741</sup> Die öffentliche Preisgabe dieser Informationen, die oftmals in den Bereich der regelmäßig innerbetrieblich vereinbarten Verpflichtung zur Geheimhaltung fallen dürfte, kann mit einem deutlichen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Konkurrenten am Markt verbunden sein. Der betroffene Verband wird daher in der Regel ein Interesse daran haben, im Hinblick auf derartige Informationen die Öffentlichkeit auszuschließen.<sup>742</sup> Es ist daher zu erwarten, dass die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit auf Grund von § 172 Nr.2 GVG von großer praktischer Bedeutung sein wird. Hiernach kann bei Vorliegen eines wichtigen Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnisses, dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Frage des Überwiegens des Interesses wird im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Verbandes und dem Interesse der Allgemeinheit auf Information und Zugang zu dem Verfahren gegen den Verband getroffen.<sup>743</sup>

Der Öffentlichkeitsgrundsatz findet über § 13 VerbStrGE auch in einem Verfahren gegen den Verband Anwendung. Der oben dargelegte Schutzzweck des Grundsatzes widerspricht einer Differenzierung zwischen Verband und natürlicher Person. Vielmehr ist die öffentliche Kontrolle bei Verfahren gegen Verbände ebenso relevant wie bei natürlichen Personen. Auch das öffentliche Interesse an einem Zugang zu Verfahren gegen den Verband dürfte vergleichbar sein. Zudem sind auch die Ausnahmeregelungen des GVG über § 13 VerbStrGE auf den Verband anzuwenden.

## **b. Der Mündlichkeitsgrundsatz**

Der Mündlichkeitsgrundsatz findet Ausdruck in den Regelungen der §§ 250,

---

741 *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 184.

742 So auch *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 184.

743 Vgl. *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 184 ff.

261, 264 StPO und § 169 GVG und besagt, dass allein der mündlich vorgetragene und erörterte Prozessstoff als Grundlage für das Urteil herangezogen werden darf.<sup>744</sup> Hierin ist auch der Grundsatz des rechtlichen Gehörs enthalten.<sup>745</sup> Der Mündlichkeitsgrundsatz ist zudem im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit zu sehen, da eine mündliche Verhandlung notwendig ist, um die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit zu gewährleisten.<sup>746</sup> Inhaltlich erfordert der Öffentlichkeitsgrundsatz die jeweils erkennbare Einführung der Tatsachen in die Hauptverhandlung, d.h. Protokolle und ähnliche Schriftstücke sind zu verlesen, Fotos, Skizzen und vergleichbare Darstellungen sind durch die mündliche Erörterung einzubringen.<sup>747</sup>

Der Verband ist ebenso wie eine natürliche Person vom Schutzzweck des Mündlichkeitsgrundsatzes berührt. Da für den Verband ebenfalls der Öffentlichkeitsgrundsatz gelten muss, ist dieser auch vom Mündlichkeitsgrundsatz zu flankieren. Eine ausschließliche Anwendbarkeit auf natürliche Personen im Sinne des § 13 VerbStrGE liegt nicht vor, womit der Mündlichkeitsgrundsatz auch für den Verband gilt.

### c. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit findet Ausdruck in § 250 StPO. Der formelle Aspekt dieses Grundsatzes besagt, dass das erkennende Gericht den Beweisstoff selbst wahrnehmen muss. Der materielle Aspekt beinhaltet hingegen, dass das Gericht die Tatsachenerkenntnisse aus den Beweisquellen selbst schöpfen muss und grundsätzlich nicht auf Beweissurrogate zurückgreifen darf.<sup>748</sup> Es dürfen dabei nur solche Tatsachen verwertet werden, die

---

744 *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 16.

745 *Meyer-Goßner*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO*, § 261, Rn. 7; *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 16.

746 Vgl. *Schlüter*, *Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung*, S. 186 f.

747 Vgl. *Meyer-Goßner*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO*, § 250, Rn. 6 ff., § 261, Rn. 7.

748 Vgl. *Meyer-Goßner*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO*, § 250, Rn. 1 ff.; *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 22.

Gegenstand der Hauptverhandlung waren.<sup>749</sup> Der Unmittelbarkeitsgrundsatz wird durch die in der StPO normierten Ausnahmen durchbrochen, wie etwa durch die Möglichkeit der kommissarischen Vernehmung nach §§ 223 - 225 StPO oder der Verlesung von Schriftstücken nach § 251 StPO.<sup>750</sup> Hintergrund der Regelung ist, dass sich das erkennende Gericht grundsätzlich einen unmittelbaren Eindruck von den jeweiligen Beweismitteln machen soll.<sup>751</sup> Der Grundsatz der Unmittelbarkeit hat selbst keinen Verfassungsrang und nur bei besonders schwerwiegenden Verletzungen kann zugleich eine Beeinträchtigung des rechtsstaatlichen Charakters des Strafverfahrens in Betracht kommen.<sup>752</sup>

Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf Verbände ist auch hier zu bejahen. Der Verband ist als Angeklagter eines Strafverfahrens ebenso darauf angewiesen, dass das Gericht sich einen eigenen Eindruck von den Tatsachen macht, wie eine natürliche Person. Eine ausschließliche Anwendbarkeit auf natürliche Personen im Sinne des § 13 VerbStrGE liegt somit nicht vor.

## 6. Ergebnis

Die dargestellten Verfahrensprinzipien sind ihrer Natur nach nicht lediglich auf natürliche Personen anwendbar, sondern auf den Verband als Beschuldigten in einem Strafverfahren übertragbar. Die Anwendbarkeit erfolgt über Art. 19 Abs. 3 GG beziehungsweise § 13 Abs. 1 VerbStrGE.

---

749 *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, Einl., Rn. 22 ff.

750 Vgl. *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 25.

751 Vgl. BGH, NStZ 2012, 226, 227 m.w.N.

752 BVerfG, NJW 1953, 177, 178.

## B. Verfahrensregelungen des VerbStrGE

In §§ 14 ff. VerbStrGE sind einige Verfahrensregelungen für einen Verbandsstrafprozess explizit enthalten. Diese sollen nachfolgend einzeln dargestellt und untersucht werden.

### I. § 14 VerbStrGE: Legalitätsgrundsatz

§ 14 VerbStrGE<sup>753</sup> bestimmt die Geltung des Official- sowie des Legalitätsprinzips. Die Vorschrift ist in den Absätzen 1 und 2 parallel zu § 152 StPO ausgestaltet. Das Officialprinzip besagt, dass die Verfolgung von Straftaten dem Staat obliegt und die Staatsanwaltschaft das Anklagemonopol innehat.<sup>754</sup> Das Legalitätsprinzip statuiert einen Verfolgungs- und Anklagezwang, d.h. die Staatsanwaltschaft ist berechtigt und verpflichtet wegen verfolgbarer Straftaten bei zureichenden Anhaltspunkten einzuschreiten.<sup>755</sup>

Damit wendet sich die Regelung gegen das bisherige Rechtssystem des Ordnungswidrigkeitenrechts, welches in § 47 Abs. 1 OWiG<sup>756</sup> das Opportu-

---

753 § 14 VerbStrGE (Legalitätsgrundsatz):

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Verbandsstraftat ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Verbandsstraftaten einzuschreiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Verbandsstraftat absehen, wenn die Zuwiderhandlung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen wurde und wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Verband rechtskräftig verhängt worden oder zu erwarten ist, die zur Einwirkung auf den Verband und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint. Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen. § 154 Absatz 3 bis 5 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

754 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO § 152, Rn. 1.

755 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 152, Rn. 2 f.

756 § 47 Abs. 1 OWiG: Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie



nitätsprinzip vorsieht. Hieran wird insbesondere kritisiert, dass das Opportunitätsermessen sehr unterschiedlich ausgeübt wird.<sup>757</sup> Die Rechtsprechung fordert daher, dass ein besonderer Nichtverfolgungsgrund vorliegen muss, wenn sich die entsprechenden Behörden gegen eine Verfolgung entscheiden möchten.<sup>758</sup> Das im Opportunitätsermessen liegende Regel-Ausnahme-Verhältnis sei prinzipieller, aber nicht statischer Natur.<sup>759</sup>

§ 14 Abs. 3 VerbStrGE eröffnet der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, von der Strafverfolgung abzusehen beziehungsweise gibt dem Gericht die Möglichkeit, das Verfahren vorläufig einzustellen, wenn die Tat im Ausland bereits verfolgt beziehungsweise sanktioniert wird. Damit verknüpft die Norm die Einstellungsgründe der Auslandsbegehung aus § 153c Abs. 1 StPO mit denjenigen der Auslandsbestrafung nach § 153c Abs. 2 StPO und verschärft dadurch die Voraussetzungen einer Verfahrenseinstellung.<sup>760</sup> Eine Strafverfolgung durch die deutschen Behörden wäre grundsätzlich auch weiterhin möglich, da das Doppelbestrafungsverbot aus Art. 103 Abs. 3 GG lediglich bei einer Erstverurteilung durch ein inländisches Gericht greift.<sup>761</sup> Es gilt jedoch weiterhin Art. 54 SDÜ, wonach zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen ein Doppelbestrafungsverbot besteht. Danach darf derjenige, der durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Art. 54 SDÜ ist daher ergänzend zu § 14 Abs. 3 VerbStrGE heranzuziehen, wenn die Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Abs. 2

---

es einstellen.

757 *Kutschaty*, ZRP 2013, 74, 75; vgl. auch *Müller*, Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 17 m.w.N.

758 Vgl. BGH, NJW 1999, 1122 f.

759 Vgl. *Mitsch*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 47, Rn. 2; *Bohnert*, *OWiG*, § 47, Rn. 1, 5.

760 *Fischer/Hoven*, ZIS 2015, 32, 35.

761 BVerfGE 74, 1, 15 f.

VerbStrGE eine im Ausland abgeurteilte Tat darstellt.

Die Einstellungsregelung nach § 153c Abs. 2 StPO wurde in der Begründung des Gesetzesentwurfs als zu eng eingestuft, da dies voraussetzt, dass entweder die Straftat hinsichtlich der Handlungs- und Erfolgsorte vollständig im Ausland begangen wurde oder wenn wegen der Tat im Ausland bereits eine Strafe vollstreckt ist und die im Inland zu erwartende Strafe demgegenüber nicht ins Gewicht fällt oder ein Freispruch rechtskräftig geworden ist.<sup>762</sup> Die Bestimmung des Tatorts sei allerdings angesichts der Rechtsnatur der Verbandsstraftat als Organisationsdelikt in praktischer Hinsicht problematisch, wenn ein Verband zwar seinen Sitz im Inland, aber Niederlassungen im Ausland hat. Dann können in der Regel die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen im In- und Ausland vorgenommen werden.<sup>763</sup> § 14 Abs. 3 VerbStrGE stellt folglich auf die verbandsbezogene Zuwiderhandlung ab und nicht auf das zugrundeliegende organisatorische „Verschulden“ des Verbandes. Der Begründung des VerbStrGE ist insofern zuzustimmen, als dass sich der Ort dieser Zuwiderhandlung in praktischer Hinsicht einfacher bestimmen lassen würde.

Zudem fallen verfahrensbeendende Absprachen ohne vorherige gerichtliche Überprüfung nicht in den Anwendungsbereich des § 153c StPO, die jedoch eine hohe praktische Bedeutung haben und ebenfalls Sanktionscharakter aufweisen können.<sup>764</sup> In Anlehnung an § 154 Abs. 1 StPO soll § 14 Abs. 3 Satz 1 VerbStrGE der Staatsanwaltschaft daher die Möglichkeit geben, in Ansehung einer Auslandssanktion von der Strafverfolgung abzusehen. Die entsprechende Entscheidung soll aber bis zum Eintritt der Verjährung zu jedem Zeitpunkt revidiert werden können.<sup>765</sup>

---

762 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 67 f.

763 VerbStrGE-Begründung S. 67.

764 VerbStrGE-Begründung S. 67 f.

765 VerbStrGE-Begründung S. 68 unter Hinweis auf BGHSt 30, 165 sowie BGHSt 37, 10.

## II. § 15 VerbStrGE: Gerichtliche Zuständigkeit

In § 15 VerbStrGE<sup>766</sup> ist die gerichtliche Zuständigkeit eines Verbandsstrafrechts geregelt und die Norm stellt die Unabhängigkeit des Verbandsstrafverfahrens von einem möglichen Strafverfahren gegen natürliche Personen klar. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs verhalte sich die Verbandsstraftat zu der Straftat der natürlichen Person wie verschiedene Erscheinungsformen der Teilnahme beziehungsweise der Nebentäterschaft, so dass eine getrennte Verfahrensführung möglich sei.<sup>767</sup> Dieser Gedanke ist schlüssig vor dem Hintergrund, dass die objektive Strafbarkeitsbedingung der Verbandsstraftat ihrerseits einen Verstoß gegen ein Strafgesetz voraussetzt. Hierzu begründet § 15 Abs. 1 VerbStrGE einen eigenen Gerichtsstand für den Strafprozess gegen den Verband, der sich an § 444 Abs. 3 Satz 2 StPO orientiert.

Für das Verbandsstrafverfahren definiert § 15 Abs. 2 VerbStrGE den Begriff des Zusammenhangs im Sinne des § 3 StPO. Vergleichbar zu dem sachlichen Zusammenhang, der vorliegt, wenn eine Tat mehrerer Beteiligten untersucht

---

766 § 15 VerbStrGE (Gerichtliche Zuständigkeit):

(1) Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat.

(2) Ein Zusammenhang im Sinne des § 3 der Strafprozessordnung ist auch vorhanden zwischen der Verbandsstraftat und der Tat derjenigen Person, die beschuldigt wird als Täter oder Teilnehmer in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes die verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen zu haben.

(3) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig, wenn die Verhängung einer Verbandsmaßregeln zu erwarten ist oder wenn die Staatsanwaltschaft gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetz Anklage beim Landgericht erhebt. § 74 Absatz 2 und die §§ 74a, 74b, 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung entsprechend.

(4) Die Oberlandesgerichte sind für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug entsprechend § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig bei Verbandsstraftaten, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört.

767 VerbStrGE-Begründung S. 68.

wird,<sup>768</sup> kann das Verfahren gegen den Verband und gegen die natürliche Person gemeinsam geführt werden, wenn die objektive Strafbarkeitsvoraussetzung der Verbandsstraftat, d.h. die verbandsbezogene Zuwiderhandlung, in einer der natürlichen Person zu Last gelegten Straftat besteht. Dies soll regelmäßig aus verfahrensökonomischen Gründen sachdienlich sein, wobei eine Verbindung jedoch nicht zwingend sei.<sup>769</sup>

Über § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 VerbStrGE kann die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erheben. Die Schutzbedürftigkeit von Verletzten ist zu bejahen, wenn durch eine weitere Vernehmung psychische Auswirkungen auf den Opfer-Zeugen zu befürchten sind und ihm eine zweite Tatsacheninstanz erspart werden soll.<sup>770</sup> Der besondere Umfang des Verfahrens setzt voraus, dass die Sache wegen einer Vielzahl von Beteiligten umfangreich ist, besondere Schwierigkeiten bei der Beweiswürdigung erkennbar sind oder eine lange Verfahrensdauer voraussehbar ist.<sup>771</sup> Der Fall ist dann von besonderer Bedeutung, wenn sich die Sache aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben heraushebt. Insbesondere kann sich diese besondere Bedeutung aus dem Ausmaß der Rechtsverletzung und der Auswirkungen der Strafsache ergeben. Die Persönlichkeit und Stellung des Beschuldigten oder des Verletzten können ebenfalls eine besondere Bedeutung begründen.<sup>772</sup>

§ 15 Abs. 3 und Abs. 4 VerbStrGE verweist auf die Regeln des GVG zur Zuständigkeit der spezialisierte Spruchkörper, wobei Anknüpfungspunkt dieser Zuweisung nicht die eigentliche Verbandsstraftat ist, sondern die einzelne verbandsbezogene Zuwiderhandlung. Diese Regelung bewirkt damit eine

---

768 *Scheuten*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 3, Rn. 3.

769 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 68 f.

770 *Barthe*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 24 GVG, Rn. 6a m.w.N.

771 *Barthe*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 24 GVG, Rn. 6b m.w.N.

772 *Barthe*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 24 GVG, Rn. 7 m.w.N.

Koppelung an die nach außen unmittelbar wahrnehmbare Rechtsgutsverletzung. Dies gebietet der Sachzusammenhang zu den in § 120 GVG genannten Straftaten, die im Rahmen der Zuwiderhandlung relevant werden.

In der Praxis dürfte häufig die Zuständigkeit des Landgerichts über § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 VerbStrGE in Betracht kommen. Sofern die internen Zusammenhänge in einem Wirtschaftsunternehmen untersucht werden müssen, um eventuelle Verletzungen von Aufsichts- oder Sorgfaltsmaßnahmen zu prüfen, kann regelmäßig von einem besonderen Umfang des Falles ausgegangen werden. Dies wird es auch in kleineren Unternehmen regelmäßig einen nicht unerheblichen Aufwand darstellen.

### III. § 16 VerbStrGE: Ausschließung eines Richters

Gesonderte Regelung zur Ausschließung eines Richters enthält § 16 VerbStrGE<sup>773</sup>. Damit erweitert diese Norm die Ausschließungsgründe des § 22 StPO, der neben § 16 VerbStrGE ausdrücklich anwendbar bleibt. Im Hinblick auf den Aspekt der Mitberechtigung oder Mitverpflichtung im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 VerbStrGE lehnt sich die Norm an § 41 ZPO an. Die hierzu entwickelte Literatur und die ergangene Rechtsprechung kann daher herangezogen werden. Hintergrund der Norm ist vorrangig, dass niemand

---

773 § 16 VerbStrGE (Ausschließung eines Richters):

(1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. wenn er selbst, sein Ehepartner oder sein Lebenspartner zu dem Verband in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

2. wenn eine Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist der war, zu dem Verband in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;

3. wenn er in der Sache als Prozessbevollmächtigter oder Beistand des Verbandes bestellt oder als gesetzlicher Vertreter auszutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

4. wenn er als Entscheidungsträger für den Verband tätig ist oder tätig gewesen ist.

(2) § 22 der Strafprozessordnung bleibt unberührt. § 22 Nummer 2 und 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend in Ansehung der Zuwiderhandlung.

zum Richter in eigener Sache gemacht werden darf.<sup>774</sup>

Die Mitberechtigung oder -verpflichtung im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 VerbStrGE ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu einer Gläubiger- oder Schuldnermehrheit nach §§ 421 ff. BGB oder zu einer Gesellschaft.<sup>775</sup> Allein die Mitgliedschaft in derselben juristischen Person reicht nicht aus, wenn diese nicht auch Partei des Verfahrens ist.<sup>776</sup> Lediglich mittelbare Beteiligungen wie etwa die Stellung als Aktionär, GmbH-Gesellschafter, Genosse oder die bloße Mitgliedschaft in einem Berufsverband, einer Körperschaft, einer Gewerkschaft oder einem rechtsfähigen Verein genügen danach für den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 VerbStrGE nicht.<sup>777</sup> Auch die Mitgliedschaft in einem nicht rechtsfähigen Verein ist nicht ausreichend, da zwischen diesem Verein und seinen Mitglieder keine derartige Verbindung besteht, die regelmäßig ein Verhältnis der Mitberechtigung oder -verpflichtung begründen können. Dies wird in der mittlerweile entwickelten Angleichung mit dem rechtsfähigen Verein begründet.<sup>778</sup>

In den Fällen der mittelbaren Beteiligung steht die Möglichkeit der Ablehnung gemäß § 24 StPO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 VerbStrGE offen, wenn sich aus einer solchen Beteiligung die Besorgnis der Befangenheit ergibt. Ebenso kommt bei einer Regresspflicht im Sinne des § 41 Nr. 1 ZPO lediglich eine Ablehnung, nicht aber eine Ausschließung in Frage. Begründet wird dies damit, dass es bei Verbandsstrafverfahren keine mit der Streitverkündung gemäß § 72 ZPO vergleichbare Regelung gibt und daher eine unmittelbare Beteiligung einer solchen regresspflichtigen Partei nicht in Betracht kommt.<sup>779</sup>

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VerbStrGE regelt die Ausschließung von Personen, die in der

---

774 *Heinrich*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 41, Rn. 8 m.w.N.

775 *Heinrich*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 41, Rn. 8 m.w.N.

776 *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, § 41, Rn. 7.

777 *Heinrich*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 41, Rn. 8; *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, § 41, Rn. 7; vgl. auch VerbStrGE-Begründung S. 70 m.w.N.

778 Vgl. *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 41, Rn. 2; *Ellenberger*, in: Palandt, § 54, Rn. 1 f. Siehe hierzu auch die VerbStrGE-Begründung S. 70 m.w.N.

779 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 70 f.

Sache als Prozessbevollmächtigte oder Beistand bestellt sind oder als gesetzlicher Vertreter agieren können. Die Norm greift auch dann, wenn der entsprechende Richter einem aus mehreren Personen bestehendem Vertreterorgan angehört, da dies der Stellung als Vertreter gleicht.<sup>780</sup> Über § 16 Abs. 1 Nr. 4 VerbStrGE werden schließlich sämtliche aktuellen oder vergangenen Entscheidungsträger erfasst. Durch diesen weiten Anwendungsbereich sollen sämtliche Personen von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen werden, die in den Verband eingebunden sind oder waren. Die Gesetzesentwurfsbegründung spricht in diesem Zusammenhang von einer „Verbandsattitüde“ beziehungsweise einer „überindividuellen Verbandskultur“, die als Grundlage einer Verbandshaftung im Raum steht und in dessen Strukturen der Entscheidungsträger eingebunden ist oder war. Daher wird eine Person auch nach Ausscheiden aus dem Verband nach außen hin nicht mehr neutral erscheinen können.<sup>781</sup>

§ 16 Abs. 2 VerbStrGE stellt klar, dass § 22 StPO weiterhin Anwendung findet. Dabei ist jedoch im Falle des § 22 Nr. 2 und Nr. 3 StPO auch auf diejenige Person abzustellen, welche die Zuwiderhandlung begangen haben.

Insgesamt ist die Regelung des § 16 VerbStrGE erforderlich, um die Besonderheiten des Verbandsstrafverfahrens abzubilden und die Möglichkeiten einer Befangenheit in Bezug auf die Tätigkeiten des Verbandes wiederzugeben. Der alleinige Rückgriff auf § 22 StPO wäre hierfür nicht ausreichend. Ein über die Aufzählung des § 16 VerbStrGE hinausgehender Befangenheitsgrund, etwa bei der Beteiligung des Richters innerhalb einer Konzernstruktur, in die auch der Verband eingebunden ist, kann über § 24 StPO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 VerbStrGE erfasst werden. Ein genereller Ausschluss des Richters in einer solchen Konstellation ist jedoch nicht geboten. Im Zusammenhang mit umfangreichen Konzernstrukturen könne die einzelnen Gesellschaften trotz der Einbindung in den Konzern eine weitreichende Selbstständigkeit aufweisen. Die Gleichsetzung der Tochterunternehmen miteinander oder mit

---

780 Heinrich, in: Musielak/Voit, ZPO, § 41, Rn. 8.

781 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 71.

dem Mutterunternehmen würde zu weit reichen, um die tatsächlichen Verhältnisse realistisch abzubilden. Daher ist die Koppelung der Ablehnung an die tatsächliche Besorgnis der Befangenheit erforderlich, um etwa bei weitreichenden Konzernstrukturen keine unverhältnismäßige Ausweitung des Anwendungsbereichs herbeizuführen.

#### IV. § 17 VerbStrGE: Vertretung und Zustellung

Besondere Regelungen zur Vertretung und Zustellung sind in § 17 VerbStrGE<sup>782</sup> enthalten. Die Vertreter des Verbandes werden durch Gesetz oder Satzung und damit durch zivilrechtliche Bestimmungen festgelegt. Daher werden auch die strafrechtliche Vertretung sowie die Zustellung in Anlehnung an das Zivilrecht geregelt.

Der Verweis in § 17 Abs. 1 Satz 1 VerbStrGE auf § 51 ZPO bewirkt, dass die Prozessvertretung als gesetzliche Vertretung ausgestaltet ist, d.h. die Vertretungsmacht ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz oder staatlicher Anordnung.<sup>783</sup> Diese gesetzliche Vertretungsmacht ersetzt als Prozessvoraussetzung die fehlende Prozessfähigkeit der vertretenen Partei.<sup>784</sup> Im Ergebnis nimmt der Verband daher durch Bestellung ihrer Vertretungsorgane ihre Verbandsautonomie im Hinblick auf die Vertretung wahr. Da im Falle der organschaftlichen Vertretung die Handlungen der natürlichen Personen nicht

---

782 § 17 VerbStrGE (Vertretung und Zustellung):

(1) Der Verband wird im Verfahren nach Maßgabe des § 51 der Zivilprozessordnung vertreten. Wer wegen einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder wegen einer Unterlassung im Sinne des § 2 Absatz 2 beschuldigt ist oder beschuldigt gewesen ist, ist an der Vertretung des Verbandes im Strafverfahren gehindert.

(2) Entscheidungen werden dem Verband durch Verkündung gegenüber dem oder durch Zustellung an die gesetzliche[n] Vertreter bekanntgemacht. Für das Verfahren bei Zustellung gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Wird die für den Verband bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

783 *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 51, Rn. 3. Vgl. hierzu auch *Müller*, Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 103.

784 *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 51, Rn. 14.



lediglich als fremde Handlungen zugerechnet werden, sondern ein eigenes Verhalten des Verbandes begründen, wird es dem Verband ermöglicht nach außen hin zu agieren und in dem Verfahren praktisch in Erscheinung zu treten.<sup>785</sup> Ein Wechsel derjenigen Personen, welche die Organstellung innehaben, ist daher unerheblich für die Anknüpfung der Vertretungsbefugnis an das Organ als gesetzlicher Vertreter.

Die Begründung des Gesetzesentwurfes stellt klar, dass sämtliche Personen, die zur Vertretung des Verbandes entsprechend der Regelung des § 51 ZPO berufen sind, als Zeugen gegen den Verband ausscheiden.<sup>786</sup> Hierdurch reduziert sich die Rolle der natürlichen Person auf seine reine Organstellung, d.h. er kann auch unabhängig von seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter des Verbandes nicht als natürliche Person als Zeuge vernommen werden. Damit entscheidet sich die in der Literatur aufgeworfene Frage, ob eine Zeugenstellung der Verbandsvertreter in Betracht kommt.<sup>787</sup> Zu beachten ist dabei, dass eine Zeugenstellung der einzelnen natürlichen Person dann möglich ist, wenn die organschaftliche Stellung beendet ist.

§ 17 Abs. 1 Satz 2 VerbStrGE schränkt die Verbandsautonomie hinsichtlich der Vertretung in einem strafrechtlichen Verfahren ein, indem diejenigen Personen von der Verbandsvertretung ausgeschlossen sind, die wegen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder wegen einer Unterlassung im Sinne von § 2 Abs. 2 VerbStrGE beschuldigt sind oder waren.<sup>788</sup> Eine solche Einschränkung ist aus Gründen der Vermeidung von Interessenkollisionen geboten. Vor dem Hintergrund, dass eine Verletzung von Aufsichtspflichten bei der Verletzung von entsprechenden Garantienpflichten eine selbstständige Straftat beinhalten kann, ist ein umfassender Ausschluss sämtlicher an der

---

785 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 237 f.

786 VerbStrGE-Begründung S. 75. Vgl. hierzu auch *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 207 ff.

787 Vgl. *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 138 ff., die sich im Ergebnis ebenfalls gegen eine Zeugenstellung des Vertreters des Verbandes ausspricht.

788 Kritisch hierzu *Görtz*, WiJ 2014, 8, 10 f.

Verbandstat beteiligten Personen erforderlich.<sup>789</sup>

In Anlehnung an §§ 170, 171 ZPO regelt § 17 Abs. 2 VerbStrGE, dass gegenüber dem Verband bekanntzumachende Entscheidungen gegenüber dem oder durch Zustellung an den gesetzlichen Vertreter bekannt gemacht werden. Bei der Zustellung gegenüber Behörden genügt die Zustellung gegenüber dem Leiter der gesamten Behörde.<sup>790</sup>

§ 17 Abs. 3 VerbStrGE stellt klar, dass im Falle einer Mehrfachzustellung die zeitlich letzte Zustellung maßgeblich ist, soweit es um den Ablauf von Fristen geht. Im Gegensatz zu der zivilrechtlichen Regelung des § 84 ZPO, bei der für den Fristbeginn bei Zustellung an mehrere Prozessbevollmächtigten einer Partei allein die zeitlich erste maßgeblich ist,<sup>791</sup> orientiert sich § 17 Abs. 3 VerbStrGE an § 37 Abs. 2 StPO sowie an § 51 Abs. 4 OWiG. Nach diesen Normen richtet sich bei einer Mehrfachvertretung die Fristberechnung nach der zuletzt bewirkten Zustellung. Dies erfasst jedoch nicht diejenige Konstellation, in der *demselben* Empfangsberechtigten mehrfach zugestellt wurde.<sup>792</sup>

## V. § 18 VerbStrGE: Beschuldigtenrechte und Verteidigung

Die Rechte des Verbandes als Beschuldigter in einem Strafverfahren sowie die Besonderheiten im Hinblick auf die Verteidigung des Verbandes sind in § 18 VerbStrGE<sup>793</sup> geregelt.

---

789 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 72 f.

790 *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 51, Rn. 4; vgl. auch VerbStrGE S. 73 m.w.N.

791 *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 84, Rn. 4; *Weth*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 84, Rn. 5.

792 Zu § 37 StPO siehe *Maul*, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 37, Rn. 9.

793 § 18 VerbStrGE (Beschuldigtenrechte und Verteidigung):

(1) Im Verfahren gegen den Verband wegen einer Verbandsstraftat sind auch die Personen, die einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder einer Unterlassung im Sinne des § 2 Absatz 2 verdächtig sind, als Beschuldigte zu vernehmen. Sie können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen. Die §§ 133 bis 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Ein Verteidiger kann gleichzeitig den Verband wegen der Verbandsstraftat und eine

## 1. Beschuldigtenrechte

§ 17 Abs. 1 Satz 1 VerbStrGE statuiert den Grundsatz, dass sich die Vertretung des angeklagten Verbandes entsprechend § 51 ZPO durch dessen gesetzliche Vertreter nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vollzieht. Dementsprechend nehmen diese Vertreter des Verbandes auch die Beschuldigtenrechte wahr.<sup>794</sup> Dies gilt auch für solche Vertreter, die nicht als Repräsentant des Verbandes im Strafverfahren auftreten.<sup>795</sup> Ein solcher Fall ist etwa dann denkbar, wenn nicht sämtliche der einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer einer GmbH an dem Verbandsstrafprozess teilnehmen.

Wie zuvor (Zweiter Teil, Drittes Kapitel, A., II., 3.) festgestellt gilt das nemo-tenetur-Prinzip auch zugunsten von Verbänden. Es sollen nachfolgend das Schweigerecht des beschuldigten Verbandes sowie die entsprechenden Belehrungsrechte näher untersucht werden.

### a. Wahrnehmung der Schweigerechte

Zunächst stellt sich die Frage, ob allein die Vertreter des Verbandes sich auf das Schweigerecht berufen können oder ob diese Möglichkeit auch den übrigen Mitgliedern und Angehörigen des Verbandes offensteht. Wie auch im Hinblick auf die generelle Vertretung des Verbandes ist bei der Wahrnehmung der Schweigerechte – in Übereinstimmung mit der überwiegenden Praxis des Verbandsbußgeldverfahrens<sup>796</sup> – zunächst auf die Organe abzustellen.

---

natürliche Person wegen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder wegen einer Unterlassung im Sinne des § 2 Absatz 2 verteidigen, sofern dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerspricht (gemeinschaftliche Verteidigung). § 146 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Im Falle der gemeinschaftlichen Verteidigung bedarf es bei der Zustellung von Schriftstücken in Angelegenheiten, die den betroffenen Verband und den Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung.

794 Vgl. auch *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 237 f.

795 VerbStrGE-Begründung S. 75 m.w.N.

796 Vgl. BVerfG, BB 1975, 1315; *Schmidt*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 444, Rn. 7; *Dannecker/Biermann*, in: *Immenga/Mestmäcker, GWB*, Vor § 81, Rn. 251 ff.; *Bohnert*, *OWiG*, § 55, Rn. 18 ff.; *Müller*, Die Stellung der juristischen Person im

Begründet wird dies mit der hervorgehobenen Stellung der Organe.<sup>797</sup>

Hiervon zu unterscheiden ist die in § 18 Abs. 1 VerbStrGE vorgesehene Möglichkeit, denjenigen Personen, die einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder einer Unterlassung im Sinne des § 2 Abs. 2 VerbStrGE verdächtig sind, ebenfalls ein *eigenes* Schweigerecht zuzugestehen. Dieses Recht besteht neben dem Schweigerecht des Verbandes, d.h. diese Wahrnehmung des gegebenenfalls bestehenden Schweigerechts der natürlichen Person geschieht nicht in Ausübung der Beschuldigtenrechte des Verbandes.<sup>798</sup>

Die Wahrnehmung des dem Verband zustehenden Schweigerechts obliegt damit zunächst den Organen des jeweiligen Verbandes. Würde den Organmitgliedern lediglich eine Zeugenstellung zukommen und diesen damit eine gegebenenfalls erzwingbare Aussagepflicht auferlegt, liefe das Schweigerecht des Verbandes faktisch leer.<sup>799</sup> Aufgrund der besonderen Stellung der Organe, deren Handlungen beispielsweise erst die Handlungsfähigkeit des Verbandes begründen, sind diese im Gegensatz zu den sonstigen Mitgliedern und Angehörigen mit der Wahrnehmung des Schweigerechts des Verbandes betraut. Den sonstigen Mitgliedern und Angehörigen des Verbandes kommt keine vergleichbare rechtliche Stellung zu und allein die Tatsache, dass der Verband sich aus mehreren natürlichen Personen zusammensetzt, rechtfertigt nicht die uneingeschränkte Gleichstellung mit den besonders bestellten

---

Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 107; *Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30, Rn. 209; *Lutz*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 55, Rn. 14. Die Gesetzesentwurfsbegründung stellt ebenfalls auf diejenigen Personen ab, die zur Vertretung der juristischen Person oder Personenvereinigung berufen sind; vgl. VerbStrGE-Begründung S. 75.

797 Vgl. hierzu *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 141 f. sowie *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 237 f.

798 Auf Grund dieser Differenzierung greift die grundsätzliche Kritik von *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 238 m.w.N. an der Ausweitung des Schweigerechts des Verbandes auch auf diese Personen im Zusammenhang mit der dargestellten Regelung des VerbStrGE nicht.

799 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 238; *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 140 f., 214; *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen, S. 219.

Organmitgliedern.<sup>800</sup> Diesen sonstigen Mitgliedern und Angehörigen des Verbandes kommt daher im Verfahren gegen den Verband eine bloße Zeugenstellung zu.<sup>801</sup>

Der Verband trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang von dem verbandseigenen Schweigerecht Gebrauch gemacht wird, im Rahmen der verbandsmäßigen Willensbildung.<sup>802</sup> Die Willensbildung unterliegt dabei den einschlägigen, satzungsmäßig vorgesehenen Regelungen.<sup>803</sup> *Queck* betont in diesem Zusammenhang zu Recht, dass die gesetzlichen Vertreter an diese Willensbildung nach den internen gesellschaftsrechtlichen Regelungen gebunden sind und der jeweilige Vertreter daher nicht eigenmächtig über die Ausübung des Schweigerechts des Verbandes entscheiden kann, sofern nicht dieser Vertreter alleinig zur Entscheidung hierüber befugt ist.<sup>804</sup> Durch die Bindung an diese satzungsmäßig gefasste Entscheidung ist die Wahrnehmung des Schweigerechts allein an die Organstellung gebunden, d.h. ein Wechsel innerhalb der personellen Besetzung des Organs hat keine Auswirkungen auf die Rechtsausübung,<sup>805</sup> sofern nicht eine anderslautende Entscheidung durch das Organ getroffen wird.

Die Bindung der Wahrnehmung des Schweigerechts an die Entscheidung des Vertretungsorgans birgt das Risiko, dass der Vertreter das Schweigerecht zu Lasten des Verbandes wahrnimmt. *Drope* und *Queck* weisen auf die Gefahr hin, dass die verweigerte Einlassung des Vertreters beispielsweise die

---

800 *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 144 f.; *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 240; *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen, S. 229 f.

801 Dies entspricht ebenfalls der Regelungen zum Insolvenzverfahren, vgl. *Baumert*, in: Braun, InsO, § 5, Rn. 18; *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 240 vergleicht die Situation der sonstigen Mitglieder und Angehörige des Verbandes richtigerweise mit derjenigen der Angestellten eines mit Individualsanktion bedrohten Einzelunternehmers.

802 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 241.

803 Vgl. zur Willensbildung von Verbänden insgesamt *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, § 15, S. 434 ff.

804 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 241.

805 *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 137.

Aufdeckung einer Exzesstat verhindern könnte und damit eine Entlastung des Verbandes verhindert würde.<sup>806</sup> Dieses Risiko ist jedoch notwendigerweise damit verbunden, dass der Verband im Verfahren durch seine Vertreter nach außen hin tätig wird.<sup>807</sup> Die Gefahr, dass die Repräsentanten ihre eigenen Interessen vor diejenigen des Verbandes stellen, kann nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden, weshalb auch der Gesetzgeber diesem Risiko nicht abschließend entgegenwirken kann.

## **b. Belehrungsrechte**

Dem verbandseigenen Schweigerecht entsprechend ist der Verband auch zu belehren. Das Belehrungsrecht und die damit einhergehende Belehrungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und des Gerichts gewährleisten die Wahrnehmung des Schweigerechts.<sup>808</sup> Nach §§ 136 Abs. 1 Satz 2, 243 Abs. 5 Satz 1 StPO ist der Beschuldigte darüber zu belehren, dass es ihm freistehe, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder zur Sache auszusagen. Dies muss dem Beschuldigten gegenüber eindeutig klargestellt werden, da er nicht Zeuge gegen sich selbst sein muss.<sup>809</sup> Die §§ 136 Abs. 1 Satz 2, 243 Abs. 5 Satz 1 StPO gelten über § 13 Abs. 1 VerbStrGE auch für das Strafverfahren gegen Verbände. Angesichts der Geltung des nemo-tenetur-Prinzips für Verbände müssen für diese auch die entsprechenden „flankierenden Schutzgewährleistungen“<sup>810</sup> gelten. Der Verband ist im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Schweigerechte ebenso schutzwürdig wie Einzelpersonen. Zwar kann bei größeren Unternehmen, die über eine eigene Rechtsabteilung verfügen,

---

806 Vgl. *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 219; *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 241 f.

807 *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 219.

808 Vgl. *Rogall*, Der Beschuldigte, S. 186 ff, 193; *Salger*, Das Schweigerecht des Beschuldigten, S. 45 ff.; *Gerlach*, Die Vernehmung des Beschuldigten, in: Festschrift für Ernst-Walter Hanack, S. 117, 120 m.w.N.

809 *Diemer*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 136, Rn. 14 m.w.N. Zu dem Hintergrund des Belehrungsrechts siehe *Bauer*, Die Aussage des über das Schweigerecht nicht belehrten Beschuldigten, S. 66.

810 Vgl. dazu *Lorenz*, JZ 1992, 1000, 1006, der sich jedoch nicht auf die Frage der Verbandsstrafbarkeit bezieht.

regelmäßig von einer entsprechenden Kenntnis über das Schweigerecht ausgegangen werden, doch kann diese Kenntnis nicht pauschal bei sämtlichen Verbänden unterstellt werden.<sup>811</sup> Um eine umfassende Möglichkeit der Ausübung der Schweigerechte sicherzustellen und damit eine mit dem Individualstrafverfahren vergleichbare Situation herzustellen, sind die gesetzlichen sowie von der Rechtsprechung entwickelten Belehrungsregeln für Verbände vollumfänglich anzuwenden.<sup>812</sup>

Die Belehrung ist gegenüber dem Verband auszusprechen, der hierbei durch seine Organe vertreten wird. Richtigerweise bleibt der Verband jedoch originärer Adressat der Belehrung, da die das Schweigerecht gegebenenfalls wahrnehmenden Vertreter im Namen des Verbandes handeln und das Schweigen daher als ein solches des Verbandes zu werten ist. *Drope* geht daher zutreffend von der Adressatenstellung des Verbandes, vertreten durch ihre organschaftlichen Vertreter, aus.<sup>813</sup> *Queck* hingegen scheint originär auf die Vertreter abzustellen, ohne den Verband selbst als eigentlichen Adressaten zu benennen.<sup>814</sup> Diese Betrachtungsweise würde allerdings den Aspekt vernachlässigen, dass der Verband selbst berechtigt ist, sich auf die Selbstbelastungsfreiheit zu berufen. Die Wahrnehmung des Schweigerechts durch die Vertreter ändert die eigentliche Berechtigung nicht, so dass die Vertreter lediglich das Recht des Verbandes wahrnehmen und eine Belehrung daher gegenüber dem Verband zu erfolgen hat, der hierbei durch seine Organe vertreten wird.

Unproblematisch ist dies in den Fällen, in denen die Organfunktion von einer Einzelperson ausgefüllt wird. Ungeklärt ist allerdings, welchen natürlichen Personen gegenüber die Belehrung auszusprechen ist, wenn es sich um ein mehrköpfiges Vertretungsorgan handelt. Die Rechtsnatur der Belehrung wird

---

811 *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 268; *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 243.

812 *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 268 f.; *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 243.

813 *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 269.

814 Vgl. *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 243 f.

zwar nur vereinzelt angesprochen, dann jedoch als Prozesshandlung eingeordnet.<sup>815</sup> Diese Charakterisierung ermöglicht die Anwendung der Grundsätze zur passiven Vertretung, wonach jeder Vertreter zur Entgegennahme von Erklärungen unbeschränkt befugt ist, ohne Rücksicht auf eine mögliche Gesamt- oder Einzelvertretungsberechtigung.<sup>816</sup> Demnach ist auch die Erklärung gegenüber einem der gesetzlichen Vertreter ausreichend.<sup>817</sup> Dies ist auch sachgerecht, da es auch in der skizzierten Konstellation dem Verband zuzumuten ist, für die Weitergabe der rechtlichen Erklärung zu sorgen.

Nach *Queck* ist diese Frage richtigerweise zwar in einem gegen den Verband geführten Gerichtsverfahren nicht von Bedeutung, da in diesem Fall der Verband als solcher ordnungsgemäß vertreten sein muss. Jedoch wird die Belehrung der jeweiligen Organmitglieder insbesondere dann relevant, wenn die einzelnen Organmitglieder im Ermittlungsverfahren von den Strafverfolgungsbehörden getrennt voneinander vernommen werden sollen. In diesem Fall ist jedem der Vertreter gegenüber eine gesonderte Belehrung auszusprechen.<sup>818</sup> Es ist jedoch bereits zu fragen, weshalb die einzelnen Vertreter getrennt voneinander befragt werden können. Da sie im Rahmen des Strafverfahrens gegen den Verband, wie zuvor dargestellt, nicht als Zeugen, sondern als Vertreter des Beschuldigten auftreten, sind sie grundsätzlich nur *als Organ* zu vernehmen. Eine getrennte Vernehmung wäre nur dann möglich, wenn dem jeweiligen Organmitglied Einzelvertretungsberechtigung zukommt. Andernfalls kann die Aussage des Vertreters nicht als Aussage des Verbandes gewertet werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass es dem Verständnis des Verbandes als Beschuldigter entgegenstehen würde, wenn durch gezielte getrennte Vernehmungen der einzelnen Organmitglieder versucht würde, die jeweiligen Aussagen gegeneinander zu verwerten. Dies würde darauf hinauslaufen, den Verband als Summe der Vertreter als jeweils

---

815 Vgl. *Paulus*, Beweisverbote, in: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, S. 309, 317; *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 243 f.

816 Vgl. *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, § 51, Rn. 13 m.w.N.; *Hüßtege* in: Thomas/Putzo, § 51, Rn. 11.

817 Vgl. *Schlüter*, Strafbarkeit von Unternehmen, S. 192.

818 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 244 f.



einzelne Beschuldigte zu bewerten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass dem Verband zunächst die Gelegenheit gegeben werden muss, eine Willensbildung im Hinblick auf das Aussage- beziehungsweise Mitwirkungsverhalten zu vollziehen.<sup>819</sup>

Verstöße gegen die Belehrungspflicht wirken sich entsprechend den Regeln zu den Individualstrafverfahren aus, d.h. sie ziehen gegebenenfalls ein Verwertungsverbot nach sich.<sup>820</sup>

### **c. Verwertung von Einzelaussagen**

Der Verband nimmt sein Schweigerecht vertreten durch seine gesetzlichen Vertreter wahr, die im Rahmen einer internen Willensbildung eine Entscheidung über ihr Aussageverhalten treffen. Daran knüpft die Frage an, inwieweit solche Aussagen berücksichtigt werden können, die im Widerspruch zu der vorherigen Verbandsentscheidung stehen.

#### **1) Hauptverfahren**

Im gerichtlichen Verfahren wird der angeklagte Verband nach § 243 Abs. 5 StPO, der über § 13 Abs. 1 VerbStrGE Anwendung findet, nach einer entsprechenden Belehrung zur Sache vernommen. Sofern der Verband durch seinen beziehungsweise seine Vertreter erklärt, er wolle zur Sache keine Angaben machen, ist allein dies für das erkennende Gericht maßgeblich. Die Einlassungsbereitschaft einzelner Mitglieder des Vertretungsorgans ist dann unerheblich, so dass diese nicht von dem Gericht gehört werden dürfen. Andernfalls würde die Entscheidung des Verbandes, zur Sache zu schweigen, unterlaufen.

---

819 Vgl. *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 241 f.: bevor eine solche Willensbildung stattfinden kann, bestehe gegenüber dem Verband eine vorsorgliche Schweigepflicht, die mit einem vorläufigen Schweigerecht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden einhergehe.

820 Vgl. hierzu *Diemer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 136, Rn. 26 ff; *Rogall*, *Der Beschuldigte*, S. 196 ff.

Anders ist indes der Fall zu bewerten, indem sich der Verband dazu entscheidet, sich zu der Anklage zu äußern. Dann ist die Aussage des Vertreters als Einlassung des Verbandes zu bewerten, unabhängig davon, ob die konkrete Aussage der zuvor gefassten Verbandsentscheidung entspricht. Sofern der Vertreter im Rahmen seiner organschaftlichen Funktion für den Verband eine Erklärung abgibt, muss der Verband diese gegen sich gelten lassen. *Schlüter* weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass widersprüchliche Aussagen verschiedener Vertreter im Rahmen der Beweiswürdigung zu bewerten sind.<sup>821</sup> In dem Umfang, in dem der Vertreter mit Vertretungsmacht eine Einlassung abgibt, ist diese für den vertretenen Verband bindend. Dies kann damit begründet werden, dass die Vernehmung des Angeklagten mündlich erfolgen muss.<sup>822</sup> Der Vertreter kann daher nicht lediglich den zuvor gefassten Verbandsbeschluss als schriftliche Stellungnahme einreichen.<sup>823</sup>

Die Prozessklärung des gesetzlichen Vertreters wirkt für den Verband. Damit entsteht bei Erklärungen, die zu Lasten des Verbandes, allerdings mit wirksamer Vertretungsmacht abgegeben wurden, eine mit § 51 Abs. 2 ZPO vergleichbare Konstellation. Nach dieser zivilprozessrechtlichen Norm steht das Verschulden des gesetzlichen Vertreters dem Verschulden der Partei gleich und verdeutlicht damit den generellen Grundsatz der Vertretung von Verbänden durch ihre Repräsentanten vor Gericht.<sup>824</sup> Diese Wertung gilt nicht allein im Zivilverfahren, sondern ist im Fall des Verbandsstrafverfahrens auch in diesem zu berücksichtigen. Da die Vertretung des Verbandes durch seine gesetzlichen Vertreter zwingend notwendig ist, um diesen im Verfahren mit Handlungsfähigkeit auszustatten, ist eine solche Gleichsetzung des Verschuldens die gebotene Konsequenz. Dass der Verband auf die Einhaltung interner Anweisungen durch seine Vertreter angewiesen ist, ist dem Auftreten des Verbandes im Rechtsverkehr immanent und gilt auch in einem Strafverfahren.

---

821 *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 205.

822 *Meyer-Goßner*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO § 243, Rn. 30.

823 Vgl. *Meyer-Goßner*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 243, Rn. 30 m.w.N.

824 Vgl. *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, § 51, Rn. 18

Der Verstoß gegen solche Interna, etwa durch die Abgabe einer Erklärung, die nicht der Vorgabe durch den Verband entspricht, ändert nichts an der bestehenden Vertretungsbefugnis und steht somit auch der Wirksamkeit einer möglichen Einlassung im Verbandsstrafverfahren nicht entgegen.

## **2) Ermittlungsverfahren**

Im Ermittlungsverfahren bestehen vielfältigere Möglichkeiten des Beschuldigten, sich zu dem laufenden Verfahren zu äußern oder in anderer Weise mitzuwirken. Fraglich ist daher, inwieweit diese Erklärungen oder Handlungen in einem Verfahren gegen den Verband verwertet werden dürfen, wenn diese entgegen der oder ohne eine intern gefasste Entscheidung vorgenommen wurden.

Hierzu lassen sich grundsätzlich zwei Konstellationen unterscheiden. Zunächst ist denkbar, dass ein einzelnes Organmitglied sich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden äußert, bevor eine Willensbildung innerhalb des Verbandes geschehen konnte. Hierbei ist zusätzlich zu differenzieren, ob der Einzelne im Rahmen seiner Vertretungsmacht handelte oder nicht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass sich das einzelne Organmitglied entgegen der bereits gefassten Verbandsentscheidung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden äußert. Dann ist zu fragen, ob die entsprechende Verbandsentscheidung bereits den Behörden gegenüber abgegeben wurde, d.h. ob die Behörden Kenntnis von einer solchen Entscheidung hatten.

### **(1) Fehlen einer Verbandsentscheidung**

Gibt das Organmitglied gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eine Erklärung ab, bevor eine Entscheidung des Verbandes getroffen wurde, so ist diese Erklärung grundsätzlich wirksam, sofern diese im Rahmen der entsprechenden Vertretungsmacht abgegeben wurde. In diesen Fällen hat der Verband damit eine Aussage gegenüber den Strafverfolgungsbehörden abgegeben. Allerdings kann der Vertreter nur dann für den Verband handeln und eine Aussage für diesen abgeben, wenn dieser einzelvertretungsberechtigt ist. Andernfalls würde er als Vertreter ohne Vertretungsmacht

auftreten und die abgegebene Erklärung hätte für den Verband keine Wirkung. Wenn die Erklärung vor Gericht mangels Vertretungsmacht keine Wirkung für den Verband entfalten kann, so kann nichts anderes im Rahmen von Vernehmungen durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft gelten. Die fehlende Wirkung ist in der Konsequenz zu der Stellung des Verbandes als Subjekt des Strafverfahrens anzunehmen. Wenn dem Verband über seine Vertreter die erforderliche strafrechtliche Handlungsfähigkeit zugesprochen wird, die sich ebenfalls grundsätzlich im Rahmen seiner satzungsgemäßen Vertretungsmacht vollzieht,<sup>825</sup> muss diese Wertung ebenfalls für die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gemachten Äußerungen gelten.

Hieran angelehnt stellt sich jedoch die Frage, welchen Beweiswert eine wirksame Aussage des Organmitglieds hat, wenn der Verband diese Erklärung später widerruft. Zudem ist fraglich, ob und inwieweit die ohne Vertretungsmacht abgegebene Erklärung ein Beweiswert zukommt oder ob ein umfassendes Verwertungsverbot anzunehmen ist.

Der Verband muss bei Vorliegen einer wirksamen Beschuldigteneinlassung wie auch der Individualtäter seine frühere Aussage widerrufen können. Damit liegt es nahe, in diesem Fall parallel zu den Bestimmungen des Individualstrafprozesses zu verfahren. Eine widerrufenen Aussage des Angeklagten kann in diesem Fall allein über die Verlesung richterliche Protokolle nach § 254 StPO unmittelbar in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Im Hinblick auf polizeiliche Protokolle wird hingegen von einem Verwertungsverbot ausgegangen,<sup>826</sup> wobei ein solches vielmehr als ein Beweismittelverbot zu bewerten ist. Allerdings kann in einigen Ausnahmefällen die Verhörsperson über die Aussage des Vertreters als Zeuge gehört werden. § 252 StPO gilt nach der herrschenden Meinung lediglich für frühere Zeugenaussagen und nicht für solche des Beschuldigten.<sup>827</sup> Dies muss auch der Verband gegen sich gelten lassen.

---

825 Vgl. hierzu Zweiter Teil, Erstes Kapitel, A. sowie Zweiter Teil, Zweites Kapitel, A., I., 3.

826 *Meyer-Goßner*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 254, Rn. 1 ff., 6; *Diemer*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 254, Rn. 1, 5.

827 Vgl. *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 252, Rn. 1 ff.

Problematisch ist hingegen der Fall, indem das Organmitglied ohne Vertretungsmacht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ausgesagt hat. Da der entsprechenden Aussage keine Bindungswirkung für den Verband zukommt, können die Verwertungsregeln hinsichtlich der Aussagen von Beschuldigten nicht herangezogen werden. Eine Bewertung dieser Aussage als Aussage des Verbandes stünde in eklatantem Widerspruch zu den Regeln der Vertretung. Daher wäre auch ein Widerruf durch den Verband gegenstandslos. In einem solchen Fall läge eine unwirksame Beschuldigtenvernehmung vor, aus der sich keine wirksame Einlassung ergeben kann. Da es sich nicht um eine Aussage des Verbandes handelt, kann dieser die Aussage des ohne Vertretungsmacht handelnden Organmitglieds auch nicht wirksam widerrufen.

Die Aussage des Vertreters beziehungsweise Organmitglieds ohne Vertretungsmacht könnte somit lediglich als Zeugenaussage einzustufen sein. Da der Vertreter beziehungsweise das Organmitglied jedoch im Hinblick auf seine Vertreterfunktion vernommen wurde und der Vertreter ausweislich der Gesetzesentwurfsbegründung gerade nicht als Zeuge vernommen werden soll,<sup>828</sup> wäre auch die Einordnung als Zeugenaussage widersprüchlich.

Im Ergebnis kann die Aussage des Organmitglieds, das ohne Vertretungsberechtigung handelte, in einem Verfahren gegen den Verband daher nicht verwertet werden. Es kann weder über die Vernehmung der Verhörsperson noch über die Regeln zur Verwertung von außergerichtlichen Zeugenaussagen in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Die Vernehmung von Vertretern sollte daher, wie bereits zuvor dargestellt, grundsätzlich nur als gemeinsame Vernehmung vollzogen werden. Sehen die Verfolgungsbehörden von einer solchen Vernehmung ab, müssen sie sicherstellen, dass der jeweilige Vertreter beziehungsweise das einzelne Organmitglied wirksam Erklärungen für den Verband abgeben darf.

---

828 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 75.

## (2) Entgegenstehen einer Verbandserklärung

Ähnlich liegt auch der Fall, in dem ein entgegenstehender Verbandswille bereits wirksam formuliert wurde, wenn etwa ein Beschluss gefasst wurde, dass sich der Verband zu den Tatvorwürfen nicht äußern werde. Dieser interne Beschluss bindet die Vertreter des Verbandes dergestalt, dass ihre Vertretungsbefugnis eingeschränkt würde. Eine solche Einschränkung ist Dritten gegenüber jedoch grundsätzlich nicht wirksam,<sup>829</sup> so dass diese Einschränkungen auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden keine Wirkung entfalten können. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Dritte, d.h. die Strafverfolgungsbehörden, Kenntnis von dieser Einschränkung haben.<sup>830</sup> Dieser im Zivilrecht anerkannte Grundsatz muss auch die Strafverfolgungsbehörde gegen sich gelten lassen. Es wäre unbillig und willkürlich, würde der Vertreter entgegen des Verbandsbeschlusses zur Sache vernommen werden, während die Verhörsperson von diesem Beschluss Kenntnis hat.

Dabei ist allerdings nicht auf die konkrete Verhörsperson als natürliche Person abzustellen, sondern auf die dahinterstehende Behörde. Die Staatsanwaltschaft leitet nach § 160 StPO das Ermittlungsverfahren, so dass diese als maßgeblicher Dritter im Hinblick auf die Kenntnis der Einschränkung der Vertretungsbefugnis anzusehen ist. Die interne Weitergabe dieser Informationen an die konkreten natürlichen Personen, welche die Vernehmungen in tatsächlicher Hinsicht durchführen, fällt in den Aufgaben- und Risikobereich der Staatsanwaltschaft. Diese könnte sich andernfalls auf eine mangelnde Informationsweitergabe in den eigenen Reihen zu Lasten des Beschuldigten berufen und dadurch einen Vorteil verschaffen.

In all diesen Fällen ist es jedoch möglich, dass der Verband die ohne Vertretungsmacht getätigte Aussage genehmigt beziehungsweise deren Verwertbarkeit zustimmt. Dies ist entsprechend den zivilrechtlichen Vertretungsregeln

---

829 Siehe etwa § 37 Abs. 2 GmbHG; vgl. hierzu *Oetker*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, § 37 GmbHG, Rn. 20 ff.

830 *Oetker*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, § 37 GmbHG, Rn. 20 ff.; *Zöllner/Noack*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 37, Rn. 43 ff. m.w.N.

sowie den entwickelten Verwertungsregeln im Strafprozessrecht umsetzbar.

Im Ergebnis ist die Aussage von Organmitgliedern dann nicht von der Vertretungsmacht gegenüber Dritten gedeckt, wenn die Strafverfolgungsbehörden als relevante Dritte von einer Einschränkung der Vertretungsmacht durch eine Willensbildung innerhalb des Verbandes Kenntnis hatten und die Aussage des Vertreters oder der Vertreter gegen diese Einschränkung verstößt. Auch in diesem Fall läge keine Einlassung des Beschuldigten selbst vor und mangels Zeugenstellung des einzelnen Organmitglieds wäre eine Verwertung daher nicht möglich.

#### **d. Zwischenergebnis**

Die strukturellen Besonderheiten des Verbandes als Beschuldigter eines Strafverfahrens erfordern eine besondere Sorgfalt im Hinblick auf die Aussagefreiheit des beschuldigten Verbandes und den entsprechenden Belehrungspflichten der Behörden. Das zwingend notwendige Erfordernis, dass der Verband auf die Tätigkeit der für ihn handelnden natürlichen Personen angewiesen ist, darf ihm nicht zu einem derartigen Nachteil gereicht werden, als dass die einzelne Befragung seiner Vertreter die satzungsmäßigen Vertretungsbefugnisse umgehen könnte. Dies stellt auch keine übermäßigen Anforderungen an die Strafverfolgungsbehörden und die formelle Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Vernehmung. Da sich auch für den übrigen Rechtsverkehr die Vertretungsbefugnisse aus dem Gesetz oder aus öffentlichen Registern ergeben, ist die Überprüfung des Bestehens der Vertretungsmacht für die Behörden zumutbar.

Als wesentliches Ergebnis lässt sich an dieser Stelle daher festhalten, dass die Aussage eines einzelnen Mitglieds des Vertretungsorgans nur dann als Beweismittel verwendet werden darf, wenn die Aussage mittels hinreichender Vertretungsmacht für den Verband als Beschuldigter getätigt werden konnte. Andernfalls sind weder die Voraussetzung der Beschuldigten- noch der Zeugenvernehmung gegeben und die Aussage ist gänzlich unverwertbar. Eine Unverwertbarkeit der Aussage, die ohne die entsprechende Vertretungsmacht Dritten gegenüber getätigt würde, lässt sich auch mit dem grundlegenden

Verständnis der Vertretung von Verbänden rechtfertigen. Wenn der Rechtsverkehr sich an den gesetzlichen oder ordnungsgemäß bekanntgegebenen Vertretungsbefugnissen orientieren muss, so hat dies auch für die Strafverfolgungsbehörden zu gelten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Vertreter ohne Vertretungsmacht beispielsweise ein Geständnis im Namen des Verbandes abgeben darf, das vor Gericht verwertet werden dürfte, ein zivilrechtlicher Vertragspartner aus einer Erklärung der nicht vertretungsberechtigten Person jedoch keine Ansprüche gegen den Verband ableiten könnte.

## 2. Mehrfachverteidigung

§ 18 Abs. 2 VerbStrGE sieht Besonderheiten für das Recht auf Verteidigung vor. Entgegen dem in § 146 StPO statuierten Verbot der Mehrfachverteidigung ist nach § 18 Abs. 2 VerbStrGE die gemeinschaftliche Verteidigung des Verbandes wegen der Verbandsstraftat und der natürlichen Person wegen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder wegen der Unterlassung im Sinne des § 2 Abs. 2 VerbStrGE möglich.

### a. Regelungsinhalt

Das Verbot der Mehrfachverteidigung des § 146 StPO soll den Beschuldigten, gegebenenfalls auch gegen seinen Willen, vor einer Interessenkollision im Zusammenhang mit seiner Verteidigung schützen.<sup>831</sup> Im Falle einer Mehrfachverteidigung könne die Gefahr eines verdeckten Interessenwiderstreits nicht ausgeschlossen werden,<sup>832</sup> wobei diese pauschale Betrachtungsweise auch Kritik erfährt.<sup>833</sup>

---

831 *Laufhütte*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 146, Rn. 1.

832 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 146, Rn. 9 m.w.N.

833 Vgl. *Lüderssen/Jahn*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 146, Rn. 3 ff.: Die Unzulässigkeit der Mehrfachverteidigung ohne Interessenkollision im Einzelfall bringe für die Beteiligten gegebenenfalls erhebliche Nachteile mit sich, wie etwa die Ausschaltung erfahrener Verteidiger bei Massenverfahren, die Zersplitterung und Desinformation der jeweiligen Beschuldigten, die Beschränkung der freien Verteidigerwahl und die zusätzliche



Die Gesetzesentwurfsbegründung nimmt Bezug auf die vergleichbare Ausgangslage der Mehrfachverteidigung im Individualstrafverfahren. Diese sei nach der Ansicht von *Fischer* aber nicht ohne Weiteres auf das Verbandsstrafverfahren übertragbar, da die Interessen des betroffenen Entscheidungsträgers sowie des Verbandes häufig gleichartig seien.<sup>834</sup> Zudem sei zu beachten, dass der Verband nur durch die jeweiligen Organe und Entscheidungsträger mit dem Verteidiger kommunizieren kann und die Verteidigung allein auf denjenigen Informationen aufbauen kann, die dem Verteidiger durch die natürlichen Personen zur Verfügung gestellt werden. Daher sei eine gemeinschaftliche Verteidigung zulässig, sofern diese nicht der Aufgabe der Verteidigung entgegensteht.<sup>835</sup>

Ein der gemeinschaftlichen Verteidigung entgegenstehender Widerstreit von Interessen soll nach der Begründung des Gesetzesentwurfs typischerweise dann auftreten, wenn Regressansprüche gegen die natürliche Person, der eine Zuwiderhandlung vorgeworfen wird, im Raum stehen. Wird ein solcher Widerstreit sichtbar, so ist das Gericht verpflichtet, von Amts wegen einzuschreiten.<sup>836</sup> Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 VerbStrGE gilt § 146 StPO entsprechend, so dass im Fall eines sichtbaren Widerstreits der Verteidiger durch gerichtlichen Beschluss zurückzuweisen ist, nachdem die Staatsanwaltschaft und der betroffene Verteidiger angehört worden sind.<sup>837</sup>

Als im Hintergrund der Zulässigkeit einer Mehrfachverteidigung stehendes Argument wird insbesondere die Verfahrensvereinfachung hervorgehoben. So bedarf es nach § 18 Abs. 3 VerbStrGE bei Schriftstücken, die sowohl den Verband als auch die beschuldigte natürliche Person betreffen, nur einer Zustellung. Auch können zugunsten einer effizienten Verteidigung Kosten eingespart werden, die bei einer getrennten Verteidigung auftreten

---

finanzielle Belastung.

834 VerbStrGE-Begründung S. 77: Naheliegender sei dies vor allem bei kleineren Verbänden, insbesondere der Ein-Mann-GmbH.

835 VerbStrGE-Begründung S. 77; kritisch hierzu *Fischer/Hoven*, ZIS 2015, 32, 34.

836 VerbStrGE-Begründung S. 78.

837 VerbStrGE-Begründung S. 78; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 146a, Rn. 5.

können.<sup>838</sup>

Die Gesetzesentwurfsbegründung stellt explizit klar, dass die gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer natürlicher Personen auch weiterhin unzulässig ist. Unterschiedliche Mitarbeiter, die wegen einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, sollen nicht in ihrer Verteidigungsmöglichkeit eingeschränkt werden. Im Rahmen einer gemeinschaftlichen Verteidigung würde ein zumindest latenter Interessenkonflikt dann entstehen, wenn sich die einzelnen natürlichen Personen damit verteidigen würden, dass sie von anderen im Verband tätigen Personen, insbesondere den Entscheidungsträgern, zu dem Fehlverhalten gedrängt worden sind.<sup>839</sup>

## **b. Stellungnahme**

Die Interessenlage der Betroffenen in einem Verbandsstrafverfahren ist nur in Teilen mit der eines Individualstrafverfahrens vergleichbar. Daher ist es konsequent und sinnvoll, die gemeinschaftliche Verteidigung zuzulassen, um so das Verfahren zu vereinfachen und effizienter zu gestalten.

Unerlässlich ist dabei jedoch, die tatsächliche Interessenlage zu überprüfen und das Gericht zu verpflichten, gegebenenfalls einzuschreiten, um die negativen Auswirkungen eines möglichen Interessenwiderstreits abzuwenden. Insoweit ist die Anwendbarkeit von § 146 StPO erforderlich.

## **VI. § 19 VerbStrGE: Pflichtverteidigung**

Besondere Regelungen zur Pflichtverteidigung sowie für den Fall des vertretungslosen Verbandes sind in § 19 VerbStrGE<sup>840</sup> enthalten.

---

838 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 77.

839 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 78.

840 § 19 VerbStrGE (Pflichtverteidigung):

(1) Hat der Verband keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter

Sofern kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist oder sämtliche gesetzliche Vertreter wegen der Zuwiderhandlung beschuldigt und daher von der Vertretung ausgeschlossen sind, wird ein Pflichtverteidiger beigeordnet. Die Gesetzesentwurfsbegründung sieht aufgrund der Tatsache, dass der vertretungslose Verband nicht wirksam angehört werden kann, vor, dass die Tätigkeit des Not-Verteidigers sich an der Prozesspflegschaft nach § 57 ZPO orientiert. Dazu hat er „die Maßnahmen der Verteidigung zu ergreifen, die unumgänglich sind, um die Gefahr einer mit dem vertretungslosen Zustand einhergehende Handlungsunfähigkeit des Verbandes abzuwenden. Zugleich hat er den vertretungslosen Zustand unverzüglich zu beseitigen, [...]“.<sup>841</sup> Dementsprechend sei eine Beiordnung dann nicht notwendig, wenn sich der Verband selbst rechtzeitig mit einem handlungsfähigen Vertreter versehen kann. Mit dieser Bestellung endet auch eine gegebenenfalls zuvor geschehene Beiordnung, wobei eine Mandatierung dieses Verteidigers durch den nunmehr bestellten Vertreter möglich ist.<sup>842</sup>

Diese besondere Regelung der Pflichtverteidigung ist erforderlich, da die Aufzählungen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 – 7 StPO auf den Verband keine zweckmäßige Anwendung finden können.<sup>843</sup> Neben § 140 Abs. 1 Nr. 1 und

---

des Verbandes wegen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung beschuldigt, so wird ihm auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Mitglieds des Verbandes zur Beseitigung des vertretungslosen Zustands ein Pflichtverteidiger als besonderer Vertreter für das Verfahren bestellt, falls mit dem vertretungslosen Zustand Gefahr verbunden ist. Für die Bestellung ist vor Erhebung der öffentlichen Klage das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(2) Der besondere Vertreter hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Vertretung des Verbandes im Verfahren sicherzustellen. Mit der Bestellung eines geeigneten Vertreters endet die Beiordnung.

(3) § 140 Absatz 1 Nummer 1 und 8 sowie § 140 Absatz 2 der Strafprozessordnung bleiben unberührt. Insoweit gilt § 141 Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung entsprechend.

841 VerbStrGE-Begründung S. 79.

842 VerbStrGE-Begründung S. 80.

843 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 78. Dort wird zu Recht darauf hingewiesen, dass keine zwingende Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung des Verbandes besteht, wenn die maßgebliche Zuwiderhandlung einen Verbrechenstatbestand erfüllt, sie bei der

Nr. 8 StPO, also bei einer Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht oder Landgericht im ersten Rechtszug sowie bei Ausschluss des bisherigen Verteidigers – kommt es daher vorrangig auf die Bestimmung des § 141 StPO an, die nach § 19 Abs. 3 Satz 1 VerbStrGE ausdrücklich anwendbar ist.

Die Schwere der Tat im Sinne des § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO beurteilt sich vorrangig nach der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung.<sup>844</sup> Die Orientierung an einer Straferwartung von einem Jahr Freiheitsentzug, was in der Praxis als Richtlinie herausgearbeitet wurde,<sup>845</sup> ist auf den Verband nicht übertragbar. Die Anknüpfung an sonstige schwerwiegende Nachteile, die zur Begründung der Schwere der Tat herangezogen werden können,<sup>846</sup> soll nach der Begründung des Gesetzesentwurfs insbesondere dann in Frage kommen, wenn die Verhängung einer Verbandsmaßregel nach § 4 Abs. 2 VerbStrGE in Betracht kommt.<sup>847</sup> Maßgeblich ist hier stets die Verbandsstraftat, nicht die Zuwiderhandlung.

Zu bejahen ist die Schwierigkeit der Sachlage im Sinne des § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO unter anderem dann, wenn in einem länger dauernden Verfahren zahlreiche Zeugen zu vernehmen oder Vorgänge der Betriebsführung, Buchhaltung und Bilanzierung zu überprüfen sind.<sup>848</sup> Auch in denjenigen Verfahren, in welchen die Auswertung eines Sachverständigengutachtens von

---

natürlichen Person zu einem Berufsverbot führen könnte oder sich die natürliche Person in Haft befindet. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei gleichlaufenden Interessen von Verband und natürlicher Person eine gemeinschaftliche Vertretung nach § 18 Abs. 2 VerbStrGE in Betracht kommt.

844 BGH, NJW 1954, 1415; OLG Stuttgart, NStZ 1981, 490; OLG München, NJW 2006, 789, 790; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 140, Rn. 23.

845 Vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1991, 505; *Lüderssen/Jahn*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 140, Rn. 53 ff. m.w.N.; *Laufhütte*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 140, Rn. 21 m.w.N.; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 140, Rn. 23 m.w.N.

846 Vgl. *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 140, Rn. 25 m.w.N.; *Laufhütte*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 140, Rn. 21 m.w.N.

847 VerbStrGE-Begründung S. 79.

848 Vgl. *Lüderssen/Jahn*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 140, Rn. 74 f. m.w.N.; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 140, Rn. 26a; *Laufhütte*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 140, Rn. 21 m.w.N.

einigem Umfang<sup>849</sup> oder eine sonstige vollständige Akteneinsicht, die nach § 147 Abs. 1, Abs. 7 StPO nur dem Verteidiger zu gewähren ist, erforderlich ist,<sup>850</sup> wird eine schwierige Sachlage regelmäßig angenommen.<sup>851</sup> Des Weiteren liegt eine solche Sachlage vor, wenn bei Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf den konkreten Sachverhalt bislang nicht entschiedene Rechtsfragen beantwortet werden müssen, bei Abgrenzungsfragen oder Auslegungsproblemen oder etwa dann, wenn fraglich ist, ob ein Beweisergebnis einem Beweisverwertungsverbot unterliegt.<sup>852</sup>

Da gemäß § 13 Abs. 2 VerbStrGE die Vorschriften des 5. Buchs der Strafprozessordnung über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung gelten, kann auch aus Gründen der „Waffengleichheit“ eine Verteidigung notwendig sein. Angesichts der Nebenklagefähigkeit der Verbandsstraftat kann dem Verletzten nach §§ 397a, 406g Abs. 3 und Abs. 4 StPO ein Verteidiger beigeordnet werden. Hierdurch kann insbesondere bei kleineren Verbänden, nicht rechtsfähigen Vereinen oder gemeinnützig tätigen Verbänden ein Ungleichgewicht entstehen, das durch eine Pflichtverteidigung beseitigt werden kann.<sup>853</sup>

Die Zuständigkeit für die Bestellung des Verteidigers richtet sich gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 VerbStrGE nach der Bestimmung des § 141 Abs. 4 StPO. Der Vorsitzende des für das Hauptverfahren zuständigen Gerichts oder des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist, entscheidet durch Beschluss. Dies gilt auch für den Fall der Ablehnung des Antrags auf Verteidigerbestellung.<sup>854</sup>

---

849 OLG Karlsruher StV 1991, 199; *Laufhütte*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 140, Rn. 22.

850 OLG Koblenz NStZ-RR 2000, 176; *Laufhütte*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 140, Rn. 22 m.w.N.

851 Vgl. auch VerbStrGE-Begründung S. 78 f.

852 Vgl. *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 140, Rn. 27a; siehe auch *Laufhütte*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 140, Rn. 23 m.w.N.

853 VerbStrGE-Begründung S. 79.

854 *Lüderssen/Jahn*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 141, Rn. 15 m.w.N.

## VII. § 20 VerbStrGE: Verfahrenssichernde Maßnahmen

In § 20 VerbStrGE<sup>855</sup> sind die verfahrenssichernden Maßnahmen normiert, namentlich der dingliche Arrest sowie die Registersperre. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur ungestörten Durchführung einer späteren Hauptverhandlung und Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe für den Fall einer Verurteilung zu einer solchen Strafe. Dementsprechend hat sich der Gesetzesentwurf an den Vorschriften für den Erlass eines Haftbefehls wegen Fluchtgefahr nach §§ 112 Abs. 2 Nr. 2, 114 Abs. 2 StPO orientiert.<sup>856</sup>

### 1. Sicherungsarrest

Der Erlass des dinglichen Arrestes nach § 20 Abs. 1 VerbStrGE setzt zunächst

---

855 § 20 VerbStrGE (Verfahrenssichernde Maßnahmen):

(1) Ist der Verband einer Verbandsstraftat dringend verdächtig und besteht auf Grund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls der dringende Verdacht, dass Entscheidungsträger das Vermögen des Verbandes beiseiteschaffen oder die Auflösung des Verbandes in der Absicht betreibe, den Verband dem Strafverfahren zu entziehen, so kann bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Geschäftsjahre erzielten Gesamtumsatzes des Verbandes der dingliche Arrest angeordnet werden. Der Gesamtumsatz kann geschätzt werden.

(2) Der Arrest wird durch schriftlichen Beschluss des Gerichts angeordnet. § 162 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. In dem Beschluss sind anzuführen der Verband, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften sowie die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Arrestgrund ergeben, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

(3) Ist der Verband zur Eintragung in ein öffentliches Register anzumelden, so kann das Gericht in den Fällen des Absatz 1 anordnen, dass die Eintragung der Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes zu versagen ist (Registersperre). Der Beschluss ist dem zur Führung des Registers zuständigen Gericht bekannt zu machen.

(4) Die §§ 120 und 310 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Der Verband ist über das Recht der Beschwerde schriftlich zu belehren.

(5) Die §§ 923, 938, 930, 934 Absatz 1 der Zivilprozessordnung sowie § 111f Absatz 3 bis 5 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(6) Eine Vollziehungsmaßnahme ist auf Antrag des Verbandes aufzuheben, soweit der Verband der Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung benötigt.

856 VerbStrGE-Begründung S. 80.

den dringenden Tatverdacht einer Verbandsstraftat voraus. Dieser besteht, wenn eine große Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist.<sup>857</sup> Die Wahrscheinlichkeit, dass nicht behebbare Verfahrenshindernisse oder Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Strafausschließungsgründe vorliegen, beseitigt den dringenden Tatverdacht.<sup>858</sup>

Des Weiteren muss ein Arrestgrund vorliegen. Dieser kann nach § 20 Abs. 1 VerbStrGE auf Grund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls in dem dringenden Verdacht bestehen, dass der Entscheidungsträger das Verbandsvermögen beiseiteschafft oder die Auflösung des Verbandes betreibt, um diesen dem Strafverfahren zu entziehen. Der dringende Tatverdacht darf nur auf bestimmte Tatsachen, nicht auf bloße Vermutungen gestützt werden.<sup>859</sup> Maßgebend ist dabei je nach Verfahrensabschnitt das Ermittlungsergebnis, das Ergebnis der Beweisaufnahme oder der in dem noch nicht rechtskräftigen Urteil festgestellte Sachverhalt.<sup>860</sup> Aufgrund der Nähe zu dem dinglichen Arrest nach § 917 ZPO kann zur Bestimmung des „Beiseiteschaffens von Verbandsvermögen“ auch auf die Kasuistik zurückgegriffen werden, die zur nachteiligen Vermögensveränderung des Schuldners im Rahmen des § 917 ZPO entwickelt wurde.<sup>861</sup>

Der Sicherungsarrest nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 VerbStrGE ergeht auf einen richterlichen Beschluss gemäß § 162 StPO. Dabei sind die formellen

---

857 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 112, Rn. 5; *Graf*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 112, Rn. 3.

858 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 112, Rn. 5; *Graf*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 112, Rn. 4.

859 *Hilger*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 112, Rn. 22; *Graf*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 112, Rn. 3.

860 *Hilger*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 112, Rn. 20 m.w.N.; *Graf*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 112, Rn. 3.

861 Vgl. *Seiler*, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 917, Rn. 1 m.w.N., wonach eine ungünstige Veränderung etwa dann in Betracht kommt, wenn Verschwendungssucht, Verschleuderung, auffallende Belastung oder beabsichtigte Veräußerung des Vermögens gegeben sind.

Voraussetzungen in Anlehnung an § 114 StPO zu erfüllen. Der Arrest kann maximal in Höhe von 10% des durchschnittlichen Jahresumsatzes angeordnet werden. Für die Berechnung sind die letzten drei Geschäftsjahre maßgebend. Dies entspricht der maximalen Verbandsgeldstrafe, vgl. § 6 Abs. 4 Satz 3 VerbStrGE. Fraglich ist, ob dies dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.

Im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft wird die Verhältnismäßigkeit teils als Voraussetzung der Haft eingeordnet.<sup>862</sup> Jedoch wird von der herrschenden Meinung die Unverhältnismäßigkeit als Haftausschließungsgrund angesehen.<sup>863</sup> Die Einordnung dieses Merkmals als Haftausschließungsgrund lässt sich mit der negativen Formulierung des § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO begründen.<sup>864</sup> Die Frage der Einordnung wirkt sich praktisch in der Hinsicht aus, dass der Erlass eines Haftbefehls, dessen sonstigen Voraussetzungen vorliegen, nicht deshalb abgelehnt werden kann, weil dessen Verhältnismäßigkeit zweifelhaft ist. Vielmehr muss der Ausschließungsgrund des § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO positiv festgestellt sein, wenn das Unterbleiben der Haft darauf gestützt werden soll.<sup>865</sup>

Die Anordnung ist nur dann zulässig, wenn „der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann“.<sup>866</sup> Daher darf die Anordnung nicht ergehen, wenn der Beschuldigte freiwillige Beschränkungen auf sich nimmt, die die Haftgründe ausräumen.<sup>867</sup> Diese Überlegungen lassen sich auch auf die Anordnung des Arrestes übertragen.

Des Weiteren kann der Gesamtumsatz, an dem sich die Höhe des Arrestes orientiert, geschätzt werden. Eine solche Schätzung muss auf der Grundlage von konkreten Tatsachen beruhen, um einer willkürlichen Festsetzung

---

862 So etwa *Hilger*, in: Löwe-Rosenberg, § 112, Rn. 61.

863 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 112, Rn. 8.

864 *Graf*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 112, Rn. 46.

865 *Graf*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 112, Rn. 46 m.w.N.

866 BVerfGE 20, 144, 147.

867 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 112, Rn. 10.



vorzubeugen. Die genauen Umsatzzahlen sind hingegen nicht zu fordern, um keine zu hohen Voraussetzungen an die formellen Anforderungen einer Anordnung zu stellen. Auf Grund des sichernden Charakters ist, wie auch bei der Untersuchungshaft, für den Arrest nicht von einer absoluten Geltung des „in dubio pro reo“-Grundsatzes auszugehen.<sup>868</sup> Eine begrenzende oder einschränkende Funktion der Unschuldsvermutung soll aber auch hier gelten.<sup>869</sup> Unsicherheiten bei der Schätzung des dem Arrest zugrundeliegenden Umsatzes dürfen jedoch nicht per se zu Lasten des beschuldigten Verbandes gehen. Ansonsten würde die Grenze der Willkür verletzt und die Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wäre nicht mehr gegeben.

Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Arrestes ist die wirtschaftliche Stellung des Verbandes zu berücksichtigen. Das „Einfrieren“ von Konten kommt bei unternehmerisch tätigen Verbänden gegebenenfalls einer Stilllegung des Betriebs gleich. Daher ist eine besonders umsichtige Abwägung und Ausführung dieser Norm zu fordern.

Zudem sollte zusätzlich zu der ausdrücklich anwendbaren Regelung des § 120 StPO auch eine Arrestprüfung in Anlehnung an §§ 117, 118 StPO in Betracht gezogen werden. Um eine wirksame Überprüfung zu gewährleisten, ob der Arrest entsprechend § 120 StPO aufzuheben ist, muss auch dem beschuldigten Verband der Antrag auf Überprüfung der Anordnungsvoraussetzung ermöglicht werden.

## 2. Registersperre

Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 VerbStrGE kann das Gericht gemäß § 20 Abs. 3 VerbStrGE anordnen, dass die Eintragung einer Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes in ein öffentliches Register zu versagen. Die Auflösung oder Verschmelzung eines Verbandes kann eintragungspflichtig

---

868 Für die Untersuchungshaft: OLG Düsseldorf NStZ 1993, 554; *Graf*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 112, Rn. 46 m.w.N.

869 Vgl. *Hilger*, in: *Löwe-Rosenberg, StPO*, Vor § 112, Rn. 37.

sein, d.h. die Rechtswirksamkeit der Auflösung oder Verschmelzung tritt erst mit Eintragung in das zuständige Register ein. Hierzu zählt etwa die Eintragungspflicht nach § 74 Abs. 1 GmbHG oder § 273 Abs. 1 AktG bei Auflösung oder nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2, 20 UmwG bei Verschmelzungen.

### VIII. § 21 VerbStrGE: Hauptverhandlung

§ 21 VerbStrGE<sup>870</sup> enthält Regelungen zur ordnungsgemäßen Gestaltung der Hauptverhandlung, die den Besonderheiten eines Verbandsstrafverfahrens Rechnung tragen sollen.

Der Verband wird im Hinblick auf die Ladung zur Hauptverhandlung und die Wahrung der entsprechenden Frist, § 217 StPO, durch seinen gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Dieser nimmt auch die grundsätzliche Anwesenheitspflicht aus § 230 StPO wahr. Hintergrund dieser Anwesenheitspflicht, mit der auch ein Anwesenheitsrecht einhergeht, ist zum einen die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs sowie die Möglichkeit zur uneingeschränkten Verteidigung zugunsten des Angeklagten und zum anderen die Möglichkeit des Tatrichters sich im Interesse der Wahrheitsermittlung einen unmittelbaren Eindruck von

---

870 § 21 VerbStrGE (Hauptverhandlung):

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den gesetzlichen Vertreter des Verbandes durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung des gesetzlichen Vertreters kann in diesem Falle in der Hauptverhandlung verlesen werden. § 235 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Erklärungen des gesetzlichen Vertreters des Verbandes können darüber hinaus gemäß § 254 der Strafprozessordnung verlesen werden.

(3) Dem abwesenden gesetzlichen Vertreter steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu. Das Gericht ist jedoch befugt, ihm auf Antrag Benachrichtigung zugehen zu lassen.

(4) Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des gesetzlichen Vertreters des Verbandes anordnen. Bleibt er ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.

der Person des Angeklagten, seinem Auftreten und seinen Erklärungen zu verschaffen.<sup>871</sup> Da ein unmittelbarer Eindruck von der „Person“ des Verbandes in einem der natürlichen Person vergleichbarer Sinn nicht möglich ist, kommt der Anwesenheitspflicht in einem Verbandsstrafverfahren kein übergeordnetes Gewicht zu.<sup>872</sup> Daher sieht der Gesetzesentwurf konsequenterweise vor, dass von einer solchen Pflicht Abstand genommen werden kann, wenn das Gericht die Anwesenheit des Verbandes, repräsentiert durch den gesetzlichen Vertreter, für die Sachverhaltsaufklärung nicht für erforderlich hält. § 21 VerbStrGE stellt daher keine weitergehenden Anforderungen, wie etwa §§ 232, 233 StPO.

Ob die Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters für den Verband erforderlich ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.<sup>873</sup> Die Erklärung des Vertreters, er werde keine Angaben zur Sache machen, ist für die Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht maßgebend.<sup>874</sup> Vielmehr hat das Gericht insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Übermaßverbot zu beachten und in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Sache angemessen zu gewichten.<sup>875</sup> Der Hinweis in der Ladung, dass gegebenenfalls in Abwesenheit des gesetzlichen Vertreters verhandelt werden kann, ist unverzichtbare Zulässigkeitsvoraussetzung für eine solche Verhandlung in Abwesenheit. Das Einverständnis des Verbandes beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters mit der Verhandlung in seiner Abwesenheit kann den erforderlichen Hinweis nicht ersetzen.<sup>876</sup>

Bleibt der gesetzliche Vertreter als Repräsentant des Verbandes trotz des erforderlichen Hinweises der Hauptverhandlung fern, kann in seiner

---

871 Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 230, Rn. 3; Gmel, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 230, Rn. 1.

872 So im Ergebnis auch Schlüter, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 201 f.

873 VerbStrGE S. 82

874 BGH, NJW 1992, 2494, 2495; VerbStrGE-Begründung S. 82.

875 BGH, NJW 1981, 2133; VerbStrGE-Begründung S. 82.

876 Vgl. Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 232, Rn. 4.

Abwesenheit verhandelt werden. § 21 Abs. 1 Satz 2 VerbStrGE entspricht dabei der Regelung des § 232 Abs. 3 StPO, so dass die Möglichkeit besteht, eine Niederschrift über eine richterliche Vernehmung des gesetzlichen Vertreters für den angeklagten Verband in der Hauptverhandlung zu verlesen. Des Weiteren können nach § 21 Abs. 2 VerbStrGE Erklärungen des gesetzlichen Vertreters verlesen werden, die von diesem für den angeklagten Verband abgegeben wurden. Die Bestimmungen des § 254 StPO gelten nach § 21 Abs. 2 VerbStrGE ausdrücklich.

Über § 235 StPO, der nach § 21 Abs. 1 Satz 3 VerbStrGE entsprechend Anwendung findet, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Dies soll den Anspruch des Verbandes auf rechtliches Gehör gegen die Versäumung der Hauptverhandlung absichern.<sup>877</sup> Das Gericht ist nicht verpflichtet, jedoch befugt, dem gesetzlichen Vertreter des Verbandes auf seinen Antrag hin Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens zugehen zu lassen, § 21 Abs. 3 VerbStrGE. Dies entspricht dem § 287 StPO, der jedoch nach Aufhebung des Verfahrens gegen Abwesende nur noch einen geringen Anwendungsbereich hat.<sup>878</sup>

§ 21 Abs. 4 VerbStrGE verbindet die Regelungen der §§ 230 Abs. 2, 236, 216 Abs. 1 StPO und bestimmt, dass das Gericht das persönliche Erscheinen des gesetzlichen Vertreters und für den Fall des Ausbleibens ohne genügende Entschuldigung dessen Vorführung anordnen kann. Voraussetzung einer Vorführung ist jedoch, dass er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.

## **IX. § 22 VerbStrGE: Vollstreckung der Verbandssanktionen**

§ 22 VerbStrGE<sup>879</sup> regelt die Vollstreckung von Verbandssanktionen. § 22

---

877 VerbStrGE-Begründung S. 82 f.

878 Vgl. *Meyer-Goßner*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Vor § 276, Rn. 1.

879 § 22 VerbStrGE (Vollstreckung der Verbandssanktionen):

(1) Für die Vollstreckung der Verbandsgeldstrafe gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung, sofern sich aus den Vorschriften der allgemeinen Gesetze

Abs. 1 VerbStrGE verweist für die Vollstreckung einer Verbandsgeldstrafe in die Justizbeitreibungsordnung und entspricht dem § 459 StPO. Weiterhin sind über § 13 Abs. 1 VerbStrGE die §§ 459a ff. StPO anwendbar.

Ist die Verbandsgeldstrafe uneinbringbar oder unterbleibt diese nach § 459c Abs. 2 StPO, weil der Verband zahlungsunfähig ist, stellt die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen einen Insolvenzantrag nach § 14 Abs. 1 InsO.<sup>880</sup> Danach ist der Antrag eines Gläubigers zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht.

§ 22 Abs. 3 VerbStrGE regelt das Verfahren nach rechtskräftiger Anordnung der Auflösung des Verbandes gemäß § 12 VerbStrGE. Zunächst teilt die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen dem Registergericht die Auflösung mit, sofern der Verband in einem öffentlichen Register anzumelden ist und beantragt die Bestellung eines Abwicklers oder Liquidators. Die Gesetzesentwurfsbegründung knüpft an die Voraussetzungen der Verbandsauflösung nach § 12 VerbStrGE an, d.h. an die beharrliche Wiederholung von Zuwiderhandlungen und der Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Organisation. Daher komme dann, wenn die Gefahr erkennbar ist, „dass bei Fortbestand des Verbandes dessen Entscheidungsträger weiter so verfahren, [...] eine Liquidation oder Abwicklung durch eben diese Entscheidungsträger regelmäßig nicht in Betracht.“<sup>881</sup> Hierin liegt eine

---

über das Strafverfahren nicht ander[e]s ergibt.

(2) Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden oder unterbleibt die Vollstreckung nach § 459c Absatz 2 der Strafprozessordnung, so stellt die Vollstreckungsbehörde einen Antrag nach § 14 der Insolvenzordnung.

(3) Ist eine Verbandsmaßregel nach § 12 angeordnet worden und ist der Verband zur Eintragung in ein öffentliches Register anzumelden, so teilt die Vollstreckungsbehörde nach Rechtskraft dem Registergericht die Verbandsauflösung mit. Die Vollstreckungsbehörde beantragt für die Abwicklung des Verbandes beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Abwicklers oder Liquidators. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend.

880 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 83.

881 VerbStrGE-Begründung S. 84.

Konfliktsituation, in der das nötige Vertrauen der Interessenten in eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht mehr gewährleistet werde und daher die Bestellung durch das Zivilgericht geboten sei.<sup>882</sup> Die Auflösung des Verbandes regelt sich sodann nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, d.h. etwa nach den §§ 264 ff. AktG, §§ 131 ff. HGB, §§ 60 ff. GmbHG.

Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf § 12 VerbStrGE<sup>883</sup> ist die Regelung des Gesetzesentwurfs schlüssig. Dann, wenn eine solche „kriminogene Verbandsattitüde“<sup>884</sup> vorliegt, die sich insbesondere in den Personen der Entscheidungsträger niederschlägt, dürften diese regelmäßig nicht geeignet sein, um die nötigen personellen Anforderungen an einen Abwickler beziehungsweise Liquidator zu erfüllen.

---

882 Vgl. VerbStrGE-Begründung S. 84.

883 Siehe oben Zweiter Teil, Zweites Kapitel, B., III., 2.

884 VerbStrGE-Begründung S. 74.

### **C. Weitere prozessuale Besonderheiten**

Der Gesetzesentwurf regelt die in einem Verbandsstrafverfahren zu beachtenden prozessualen Besonderheiten nur teilweise. Insbesondere enthalten der Gesetzesentwurf sowie dessen Begründung keine Hinweise darauf, inwieweit die praktisch besonders relevanten Vorschriften zur Untersuchungshaft und zu den Zeugnisverweigerungsrechten auf den Verband Anwendung finden können. An das Bestehen und die Reichweite eines Zeugnisverweigerungsrechts knüpfen auch die Vorschriften zur Beschlagnahme und Sicherstellung sowie zur Durchsuchung an.

Nachfolgend soll daher untersucht werden, inwieweit eine Anwendbarkeit der jeweiligen Normen der Strafprozessordnung über § 13 Abs. 1 VerbStrGE in Betracht kommt und welche Besonderheiten dabei zu beachten sind.

#### **I. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte**

Der Gesetzesentwurf enthält keinerlei spezielle Regelungen, inwieweit im Rahmen eines Verbandsstrafverfahrens ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht zur Anwendung kommt. Folglich ist über § 13 Abs. 1 VerbStrGE zu entscheiden, ob die hierzu bestehenden Regelungen der Strafprozessordnung auch auf den Verband Anwendung finden können. Dem Recht, das Zeugnis oder die Aussage zu verweigern, kommt eine erhebliche prozessuale Bedeutung zu, so dass dieses insgesamt beleuchtet und die einzelnen Regelungen der StPO dargestellt und untersucht werden soll.

Die Zeugnisverweigerungsrechte sind in §§ 52 ff. StPO geregelt. Die §§ 52, 53, 53a StPO statuieren das Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund einer persönlichen oder beruflichen Beziehung zu dem Angeklagten. Nach § 54 StPO gelten für die Vernehmung von öffentlich Bediensteten besondere Regeln. § 55 StPO hingegen gewährt dem Zeugen ein Auskunftsverweigerungsrecht, um ihn vor einer potentiellen Belastung seiner eigenen Person oder der in § 52 StPO aufgeführten Personen zu schützen.

Den genannten Vorschriften ist gemein, dass sie den Angeklagten nicht

unmittelbar schützen, sondern den Zeugen als Berechtigten des Verweigerungsrechts vor einer erzwungenen Aussage bewahren sollen. § 54 StPO kommt dabei auf Grund der besonderen öffentlichen Interessenlage eine gesonderte Bedeutung zu. Um die Übertragbarkeit der §§ 52 ff. StPO auf den Verband zu beurteilen, ist es zunächst erforderlich, den hinter den einzelnen Regelungen stehenden Sinn und Zweck der Vorschrift zu beleuchten.

### **1. Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen, § 52 StPO**

Die in § 52 StPO aufgezählten Personen, die Angehörigen des Beschuldigten, sind zur Verweigerung der Aussage umfassend berechtigt. Um zu klären, inwieweit eine Übertragbarkeit dieser Norm auf das Verbandsstrafverfahren in Betracht kommt, ist diese Regelung zunächst näher zu betrachten.

#### **a. Hintergrund und Ausgestaltung des § 52 StPO**

Durch die Regelung des § 52 StPO nimmt der Gesetzgeber auf die besondere Lage des Zeugen Bezug, der als Angehöriger des Beschuldigten der Zwangslage ausgesetzt ist, „entweder den Beschuldigten wahrheitsgemäß zu belasten oder die Unwahrheit auszusagen. [...] Er [Der Gesetzgeber] läßt [sic] das öffentliche Interesse an möglichst unbehinderter Strafverfolgung hinter das persönliche Interesse des Zeugen zurücktreten, nicht gegen einen Angehörigen aussagen zu müssen. Außerdem besteht auch ein allgemeines Interesse daran, daß [sic] der an sich aussagepflichtige Zeuge ohne seine bewußte [sic] Zustimmung nicht zur Aussage gegen einen Angehörigen gezwungen wird.“<sup>885</sup> Daher ist die bewusste Zustimmung des Zeugen für dessen Aussage erforderlich.<sup>886</sup> Um den von § 52 StPO bezweckten Schutz umfassend zu gewährleisten, setzt die Norm allein die äußere Konfliktsituation voraus, ohne dass es auf das tatsächliche Empfinden des Zeugen dieses Zwangs ankommt.<sup>887</sup> Entgegen älterer Stimmen in der Literatur

---

885 BGHSt 12, 235, 239.

886 *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 52, Rn. 1.

887 BGHSt 12, 235, 239; vgl. *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 52, Rn. 1 m.w.N.



dient das Aussageverweigerungsrecht nicht der Wahrheitsfindung.<sup>888</sup>

Grundsätzlich ist erforderlich, dass das gegenwärtige oder frühere Angehörigenverhältnis im Sinne des § 52 StPO bereits zum Zeitpunkt der Vernehmung besteht.<sup>889</sup> Entsteht dieses Verhältnis erst nach einer bereits getätigten Aussage, ist diese jedoch dann unverwertbar, wenn der Zeuge in derselben Sache nochmals vernommen werden soll und sich sodann zur Verweigerung der Aussage entschließt.<sup>890</sup> Richtet sich das Verfahren wegen derselben Tat gegen mehrere Beschuldigte, so erstreckt sich das Verweigerungsrecht auf sämtliche Mitbeschuldigte.<sup>891</sup> Da das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO nicht teilbar ist, wirkt es sich auch zugunsten der Mitbeschuldigten des Angehörigen aus.<sup>892</sup> Erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gegen den Angehörigen des Zeugen lebt die Pflicht zur Zeugenaussage auch im Hinblick auf die Mitbeschuldigten wieder auf. Dies gilt auch für solche Tatvorwürfe, die bezüglich des Angehörigen des Zeugen nach § 154 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO eingestellt wurden.<sup>893</sup> Eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO hat hingegen keine Auswirkung auf das Verweigerungsrecht, da es insoweit an einem endgültigen Verfolgungshindernis fehlt. Für die Staatsanwaltschaft besteht die uneingeschränkte Möglichkeit, ein nach § 170 Abs. 2 StPO eingestelltes Verfahren wegen eines nicht verjährten Tatvorwurfs wiederaufzugreifen und den Beschuldigten wegen dieser Tat strafrechtlich zu verfolgen.<sup>894</sup>

Lediglich der Zeuge kann sich auf das Verweigerungsrecht berufen. Der

---

888 BGHSt 11, 213, 215; vgl. *Senge*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 52, Rn. 1 m.w.N.

889 *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO*, § 52, Rn. 4 f.

890 Vgl. BGH, NJW 1968, 2018; *Senge*, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, § 52, Rn. 4.

891 Vgl. *Otto*, NStZ 1991, 220.

892 BGH, NJW 1974, 758; BGH, NStZ 1998, 469; *Senge*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 52, Rn. 6; *Pfeiffer*, StPO, § 52, Rn. 5.

893 Vgl. BGH, NStZ 2012, 221, 222; *Senge*, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, § 52, Rn. 6 m.w.N.

894 BGH, NStZ 1998, 469 f.; NStZ 2012, 221, 222. Siehe zu den Einzelheiten auch *Senge*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 52, Rn. 6 m.w.N.

Beschuldigte selbst kann weder die Aussage des Zeugen verhindern, noch diesen zur Aussage verpflichten, da die Entscheidung über die Wahrnehmung des Verweigerungsrechts ein höchstpersönliches Recht darstellt.<sup>895</sup>

Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO dient dem Schutz der familiären Beziehungen des Zeugen zu dem Beschuldigten.<sup>896</sup> Der Bundesgerichtshof betonte den Bezug des Verweigerungsrechts zu dem inneren Gewissenskonflikt, der sich aus der Wahrheitspflicht einerseits und der sozialen Pflicht dem Beschuldigten gegenüber ergebe.<sup>897</sup> Die nahe persönliche Beziehung zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen könne zu einer inneren Belastung führen.<sup>898</sup> Das Verweigerungsrecht aus § 52 StPO entspringe „der schonenden Rücksicht auf die Familienbande“<sup>899</sup>.

#### **b. Übertragbarkeit des § 52 StPO**

Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO ist zunächst unproblematisch in einem Verbandsstrafverfahren anwendbar, das sich zugleich gegen einen Verband und einen Entscheidungsträger richtet, wenn dieser Entscheidungsträger mit dem Zeugen in einem verwandtschaftlichen Verhältnis im Sinne des § 52 StPO steht. Im Verhältnis zu dem Entscheidungsträger besteht das Verweigerungsrecht parallel zu der Ausgestaltung im Individualverfahren. In dieser Konstellation besteht die innere Konfliktsituation für den Zeugen in gleichem Maße wie in einem Individualstrafverfahren.<sup>900</sup> Der Verband ist als Mitbeschuldigter von dem Umfang des Verweigerungsrechtes umfasst. Auch in einem Verbandsstrafverfahren ist der Schutz des Zeugen vor einer zwangsweisen Belastung seiner Angehörigen nur dann vollständig zu gewährleisten, wenn das Verweigerungsrecht im Hinblick auf denjenigen

---

895 BGH, NJW 1952, 755; NJW 2003, 2619, 2620; *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 52, Rn. 2.

896 *Fürmann*, JuS 2004, 303 m.w.N.; *Pfeiffer*, StPO, § 52, Rn. 1 m.w.N.

897 Vgl. BGH, NJW 1952, 356, 357; NJW 1959, 445, 446; NJW 1994, 2904; NJW 2000, 596.

898 BGH, NJW 1952, 356, 357; NJW 1952, 755.

899 BGHSt 11, 213, 216.

900 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes zugunsten von Unternehmen, S. 263.

Tatvorwurf, der sich gegen den Angehörigen richtet, sämtliche Mitbeschuldigte erfasst.<sup>901</sup> Unerheblich ist dabei, ob diese mitbeschuldigte Person eine natürliche Person oder ein Verband ist.

Anders hingegen ist die Situation zu beurteilen, in der sich das Verbandsstrafverfahren allein gegen den Verband richtet und nicht gegen eine Individualperson. Die Verbindungen des Zeugen als natürliche Person zu dem Verband ist nicht geeignet, die von § 52 StPO erforderliche Intensität beziehungsweise Qualität zu erreichen. Denkbar ist auch die Konstellation, in welcher der Zeuge als Vertreter eines anderen Verbandes auftritt<sup>902</sup> und dieser Verband wiederum in einem solchen gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu dem angeklagten Verband steht, dass von einem „Tochter-“, „Mutter-“ oder „Schwester-Unternehmen“ die Rede ist. Diese Verbindung sind wiederum ebenfalls nicht von dem Schutzzumfang des § 52 StPO erfasst. Die gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen verschiedenen Verbänden können bei den entsprechenden Beteiligten keinen „inneren Konflikt“<sup>903</sup> oder einen „Gewissenszwiespalt“<sup>904</sup> hervorrufen. Angesichts der auf die familiäre Bindung gerichtete Schutzrichtung des § 52 StPO ist diese Regelung allein auf solche Konstellationen anwendbar, in welcher die verwandtschaftlichen Beziehungen von natürlichen Personen betroffen sind, so dass diese Verweigerungsrechte in einem ausschließlich gegen den Verband gerichteten Verfahren nicht anzuwenden sind.

## **2. Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger und Berufshelfer, §§ 53, 53a StPO**

§§ 53, 53a StPO statuiert ein Zeugnisverweigerungsrecht für solche Personen, die auf Grund ihres Berufs zu einer besonderen Verschwiegenheit verpflichtet sind und deren berufliche Tätigkeit auf einer vertraulichen Beziehung beruht.

---

901 Vgl. *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes zugunsten von Unternehmen, S. 263.

902 Siehe hierzu auch nachfolgend Zweiter Teil, Drittes Kapitel, C., I., 4.

903 Vgl. BGH, NJW 1994, 2904; NJW 2000, 596.

904 BGH, NJW 1952, 755.

### a. Hintergrund und Ausgestaltung der §§ 53, 53a StPO

Nach § 53 StPO sind die in dem ersten Absatz aufgezählten Personen als Berufsgeheimnisträger zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, sofern ihnen die entsprechende Information in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist. Teilweise können diese Berufsträger von der Schweigepflicht entbunden werden, wodurch ihre Aussagepflicht wieder auflebt. Die Aufzählung der Berechtigten ist abschließend,<sup>905</sup> mit Ausnahme von einer im Einzelfall aus der Verfassung ableitbaren Begrenzungen des Zeugnispflichtzwangs, an die jedoch strenge Voraussetzungen gestellt werden.<sup>906</sup> Ein Zeugnisverweigerungsrecht bestehen allerdings nicht bei Verfahren wegen der in § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO aufgezählten Straftaten.

§ 53a StPO erweitert den Kreis der Berechtigten zum einen auf die Gehilfen und zum anderen auf diejenigen Personen, die sich auf den Beruf vorbereiten.<sup>907</sup> Über die Wahrnehmung dieses abgeleiteten Schweigerechts entscheidet nach § 53a Abs. 1 Satz 2 StPO grundsätzlich der Hauptberufsträger.<sup>908</sup> Zudem wird § 53 StPO von der Regelung des § 160a StPO ergänzt, die für einige Berufsgeheimnisträger eine Abstufung von Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten beziehungsweise für Ermittlungsmaßnahmen gegen diese eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung vorsieht. Damit soll einer Aushöhlung des Zeugnisverweigerungsrechtes vorgebeugt werden.<sup>909</sup>

Die Regelung bezweckt den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den genannten Berufsangehörigen und denjenigen, die ihre Hilfe und Sachkunde vertrauensvoll in Anspruch genommen haben.<sup>910</sup> Des Weiteren besteht auch

---

905 BVerfGE 33, 367, 374; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 53, Rn. 2; *Senge*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 53, Rn. 2.

906 Vgl. BVerfGE 33, 367, 374.

907 Zu den Hilfspersonen siehe *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 53a, Rn. 2 m.w.N.

908 *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 53a, Rn. 7 f. m.w.N.

909 *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 106a; Rn. 1; *Senge*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 53, Rn. 2a.

910 *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 53, Rn. 1 m.w.N.; *Senge*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 53, Rn. 1.

ein öffentliches Interesse daran, dass eine Offenbarung des Rat- und Hilfesuchenden gegenüber dem potentiellen Geheimnisträger nicht durch die Besorgnis behindert wird, die Vertrauensperson könnte das ihm Anvertraute als potentieller Zeuge preisgeben müssen.<sup>911</sup> Zudem soll aber auch die Vertrauensperson vor einer Pflichtenkollision geschützt werden, die entstehen würde, wäre er in einem Strafprozess zur Offenbarung verpflichtet.<sup>912</sup>

Die Abwägung und Entscheidung, ob das Zeugnisverweigerungsrecht ausgeübt wird, nimmt allein der Zeuge vor. Das Gericht darf dabei nicht auf die Willensbildung des Zeugen einwirken, unabhängig davon, ob durch die Aussage schwerer Schaden von einem Dritten oder der Allgemeinheit abgewendet werden kann.<sup>913</sup> Entscheidet sich der Zeuge zur Aussage, so ist er vom Gericht zu vernehmen und die Aussage verwertbar, ungeachtet eines etwaigen Verstoßes gegen § 203 StGB.<sup>914</sup> Insbesondere liegt kein Verstoß gegen gerichtliche Fürsorgepflichten vor, wenn der Zeuge unter Verzicht auf sein Schweigerecht vernommen wird.<sup>915</sup>

Das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich auf solche Informationen, die bei der Berufsausübung anvertraut oder bekanntgewordenen sind sowie gegebenenfalls auch auf weitere Personen und das Zustandekommen und die Ausgestaltung des Kontaktes.<sup>916</sup> Anvertraut im Sinne des § 53 StPO sind solche Tatsachen, die unter Verlangen oder stillschweigender Erwartung der Geheimhaltung mitgeteilt oder dadurch preisgegeben wurden, dass dem Berufsausübendem die Gelegenheit zur Beobachtung oder Untersuchung gegeben wurde.<sup>917</sup> Bekanntgeworden im Sinne des § 53 StPO sind hingegen solche Tatsachen, die der Berufsausübende von dem Beschuldigten oder einer

---

911 *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 53, Rn. 1.

912 *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 53, Rn. 1 m.w.N.

913 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 53, Rn. 6.

914 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 53, Rn. 6; vgl. auch *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 53, Rn. 3 ff., 9 m.w.N.

915 *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 53, Rn. 9.

916 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 53, Rn. 7; *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 53, Rn. 1.

917 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 53, Rn. 8.

dritten Person erfahren hat, ohne dass diese ihm anvertraut worden sind.<sup>918</sup> Dieser Begriff ist extensiv auszulegen und erfasst beispielsweise auch zufällig erlangte Informationen, wenn diese im Zusammenhang mit dem Vertrauensverhältnis gewonnen wurden.<sup>919</sup>

Die Entbindung von der Schweigepflicht führt nur in den gesetzlich aufgezählten Fällen zu einer Aussagepflicht. In den anderen Fällen obliegt die Entscheidung zur Aussage weiterhin dem Berufsträger.<sup>920</sup>

### **b. Übertragbarkeit der §§ 53, 53a StPO**

Die Zeugnisverweigerungsrechte aus §§ 53, 53a StPO sind zumindest teilweise auch in einem Verbandsstrafverfahren anwendbar. Die Anwendbarkeit der Vorschriften in Verbindung mit § 13 Abs. 1 VerbStrGE bezieht sich auf all die Berufsträger und Berufshelfer, die im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Vertrauensperson des Verbandes zu sehen sind. Insbesondere kommen dabei die beratenden Berufe, wie die Verteidiger im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO oder die Rechts- und Patentanwälte, Notare, Wirtschafts- und Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO sowie die jeweils entsprechenden Berufshelfer im Sinne des § 53a StPO in Betracht. Diejenigen Berufsheimnisträger, deren Vertrauensbeziehung zu dem Angeklagten sich durch einen individualpersönlichen Bezug auszeichnet, etwa die in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO bezeichneten Heilberufe sowie die in § 53 Abs. 1 Nr. 3a, Nr. 3b StPO genannten Berufsgruppen, sind von einem Zeugnisverweigerungsrecht in einem Verbandsstrafverfahren nicht erfasst. Diese Regelungen sind allein auf natürliche Personen anzuwenden und kommen dementsprechend in einem Verfahren gegen einen Verband gar nicht erst zur Anwendung.

Die berufliche Verschwiegenheitsverpflichtung von beispielsweise Anwälten,

---

918 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 53, Rn. 9.

919 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 53, Rn. 9.

920 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 53, Rn. 45 m.w.N.; *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 53, Rn. 45 m.w.N.

Notaren oder Wirtschaftsprüfern besteht gegenüber demjenigen, der die berufliche Tätigkeit in Anspruch nimmt. Dies gilt unabhängig davon, ob derjenige eine natürlich Person oder ein Verband ist. Die Schweigepflicht des Berufsträgers muss auch in einem Verbandsstrafverfahren der Maßstab sein, nach dem sich die Anwendbarkeit des § 53 StPO bestimmt.<sup>921</sup> Zwar ist der Verband als solcher zur Vertrauensbildung im natürlichen Sinne nicht in der Lage, doch ändert dies nichts an der Schutzwürdigkeit der zu dem Berufsträger bestehenden Beziehung. Die Vertrauensbildung erfolgt über die nach außen hin handelnden Vertreter des Verbandes, was ausreicht, um die Übertragbarkeit zu bejahen. Da § 54 StPO die Schutzwürdigkeit der Beziehung und des vertraulichen Informationsaustausches in den Fokus stellt, ist die Frage nach der konkreten Person, die sich dem Berufsträger anvertraut, als nachrangig zu behandeln. Zudem bezweckt § 53 StPO auch die Befreiung der Berufsträger von der widerstreitenden Kollision von Aussagepflicht und berufsbedingter Verschwiegenheitsverpflichtung, was in einem Verbandsstrafverfahren ebenfalls relevant werden kann.

Zu beachten ist jedoch, dass die in § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO aufgezählten Straftaten, die eine Ausnahme von dem grundsätzlich bestehenden Zeugnisverweigerungsrecht statuieren, auf den Beschuldigten eines Individualverfahrens abzielen. Der beschuldigte Verband kann sich nach dem Gesetzesentwurf lediglich nach § 2 VerbStrGE strafbar machen. Um die Wertung des § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO jedoch auch in einem Verbandsstrafverfahren wiederzugeben, müsste der Anknüpfungspunkt nicht die Straftat des beschuldigten Verbandes sein, sondern die konkrete Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 VerbStrGE. § 13 Abs. 1 VerbStrGE sieht eine solche Anknüpfung lediglich für das Fünfte Buch der Strafprozessordnung vor. Hieraus kann jedoch kein Ausschluss in dem Sinne gesehen werden, dass ein geänderter Anknüpfungspunkt in keiner anderen Konstellation denkbar ist, da § 13 Abs. 2 VerbStrGE<sup>922</sup> erforderlich ist, um das Fünfte Buch der

---

921 So auch *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 244 f.

922 § 13 Abs. 2 VerbStrGE (Grundsätze):

Strafprozessordnung überhaupt einer Übertragbarkeit zugänglich zu machen. Im Fall des § 53 StPO ist dies jedoch anders, da die „Grundregelung“ der Norm über § 13 Abs. 1 VerbStrGE anwendbar ist und lediglich die „Ausnahmeregelung“ eine gesonderte Anknüpfung erfordert. Dass § 13 Abs. 2 VerbStrGE in dieser Konstellation eine Sperrwirkung entfalten soll, erscheint nicht gewollt und ist auch der Gesetzesentwurfsbegründung nicht zu entnehmen.

Auf Grund des eindeutigen Wortlauts des § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO und da § 13 Abs. 1 VerbStrGE nur die Übertragbarkeit, nicht aber die darüber hinaus gehende Anpassung des Anwendungsbereichs einer Norm regelt, wäre für die erforderliche Anpassung des § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO daher die Einführung einer weiteren Norm notwendig, die sich an § 13 Abs. 2 VerbStrGE orientieren könnte.

### **3. Verschwiegenheitspflicht öffentlich Bediensteter, § 54 StPO**

In § 54 StPO sind Besonderheiten zur Verschwiegenheitspflicht der öffentlich Bediensteten geregelt.

#### **a. Hintergrund und Ausgestaltung des § 54 StPO**

§ 54 StPO statuiert in seinen Absätzen 1 und 2 ein grundsätzliches Beweiserhebungsverbot, welches bis zu einer Erteilung der Aussagegenehmigung gilt.<sup>923</sup> Die in Absatz 3 enthaltene Regelung für Aussagen des Bundespräsidenten stellt ein Zeugnisverweigerungsrecht dar.<sup>924</sup> Im Hinblick auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der in § 54 StPO genannten Personen besteht zunächst ein Geheimhaltungsinteresse. Eine Aussagepflicht entsteht, entsprechend ihrer grundsätzlichen allgemeinen Zeugenpflicht, erst mit der Erteilung der Aussagegenehmigung nach den beamtenrechtlichen

---

Für die Beteiligung des Verletzten am Verfahren gelten die Vorschriften des 5. Buches der Strafprozessordnung in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung entsprechend.

923 Vgl. Pfeiffer, StPO, § 54, Rn. 1.

924 Vgl. Senge, in: Karlsruher Kommentar zur StPO § 54, Rn. 1.



Vorschriften.<sup>925</sup>

Die Frage, ob ein bestimmtes Beweisthema solche Umstände betrifft, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, entscheidet der Zeuge zunächst selbst. So soll er auch im Zweifelsfalle berechtigt und verpflichtet sein, vorläufig das Zeugnis zu verweigern.<sup>926</sup> Die Einholung der Aussagegenehmigung obliegt dem Gericht beziehungsweise im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder der Polizei.<sup>927</sup> Wird die Genehmigung versagt, so ist das Gericht an diese Entscheidung gebunden, sofern die Ablehnung nicht offensichtlich unzureichend oder fehlerhaft begründet ist und das Gericht gegen die Ablehnung vorgeht.<sup>928</sup>

Die Vorschrift bezweckt damit im Ergebnis nicht den Schutz des Angeklagten, sondern das jeweilige Amtsgeheimnis beziehungsweise die ordnungsgemäße Durchsetzung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

#### **b. Übertragbarkeit des § 54 StPO**

§ 54 StPO ist ohne weitere Voraussetzungen auf das Verbandsstrafverfahren übertragbar und in Verbindung mit § 13 Abs. 1 VerbStrGE anwendbar. Die Schutzwürdigkeit des Amtsgeheimnisses besteht ohne Rücksicht darauf, ob der Betroffene des Strafverfahrens eine natürliche Person oder ein Verband ist. Dementsprechend ist unter Zugrundelegung von Sinn und Zweck der Vorschrift von einer Übertragbarkeit des § 54 StPO auszugehen. Da allein die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in einem Individualverfahren maßgebend ist, besteht weder das Erfordernis noch die Berechtigung zur Ungleichbehandlung im Falle eines Verbandsstrafverfahrens.

---

925 Vgl. *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 54, Rn. 1; *Pfeiffer*, StPO, § 54, Rn. 1.

926 *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 54, Rn. 12 m.w.N.

927 *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 54, Rn. 13; *Pfeiffer*, StPO, § 54, Rn. 3.

928 BGH, NJW 1962, 1876, 1877; *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 54, Rn. 19 m.w.N.

#### 4. Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 StPO

Nach § 55 StPO kann ein Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 StPO der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

##### a. Hintergrund und Ausgestaltung des § 55 StPO

Die Vorschrift basiert auf dem sogenannten nemo-tenetur Prinzip, d.h. auf dem Grundsatz, dass niemand gezwungen werden kann, gegen sich selbst auszusagen.<sup>929</sup> Der Hintergrund der Regelung ist derjenige, dass der Zeuge vor der Zwangslage zu schützen ist, sich selbst oder einen Angehörigen auf Grund der Aussagepflicht der Gefahr einer Strafverfolgung auszusetzen.<sup>930</sup> § 55 StPO bezweckt daher den Schutz des Zeugen und dessen Angehörigen, nicht aber die Wahrheitsfindung oder den Schutz des Angeklagten.<sup>931</sup>

Das Recht, die Auskunft zu verweigern, besteht nicht umfassend, sondern beschränkt sich auf solche Teile des Beweisthemas, die den Zeugen oder dessen Angehörige in die Gefahr der gegen sie gerichteten Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bringen können.<sup>932</sup> Die Gefahr einer solchen Verfolgung besteht dann, wenn der Zeuge bei wahrheitsgemäßer Aussage bestimmte Tatsachen offenbaren müsste, die den Anfangsverdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit begründen.<sup>933</sup> Maßgebend ist dabei nicht, dass die sichere Erwartung einer Strafe oder Geldbuße oder die

---

929 Vgl. BVerfGE 38, 105, 113; BGH, NJW 1962, 1259; *Senge* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 55, Rn. 1; zum nemo-tenetur-Prinzip siehe oben

930 BGH, NJW 1958, 557; *Senge* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 55, Rn. 1; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 55, Rn. 1.

931 Vgl. BGH, NJW 1956, 680; *Senge* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 55, Rn. 1 m.w.N.; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 55, Rn. 1.

932 *Senge* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 55, Rn. 2 f.; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 55, Rn. 2 m.w.N.

933 BGH, NJW 1999, 1413; NJW 2003, 3045, 3046.

sichere Erwartung der Verfolgung vorliegt, sondern, dass die Gefahr der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht.<sup>934</sup>

Teilweise stützt die Rechtsprechung das Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO auf die Menschenwürde, die bei einem Aussagezwang, der eine Verfolgung des Zeugen selbst ermöglichen würde, verletzt würde.<sup>935</sup> Die Menschenwürde scheint jedoch nur ein Teilaspekt der Argumentation zu sein, die von der Rechtsprechung angeführt wird. Daneben betont das Bundesverfassungsgericht, dass die von § 55 StPO bezweckte Selbstbelastungsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt werde.<sup>936</sup> Auch führte das Gericht an andere Stelle aus, dass eine erzwingbare Auskunftspflicht als Eingriff in die Handlungsfreiheit sowie als Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG zu bewerten sei.<sup>937</sup> Das in § 55 StPO enthaltene Schweigerecht des Zeugen ist damit an den gleichen Maßstäben zu messen, wie das Schweigerecht des Beschuldigten, welches dem nemo-tenetur-Prinzip entnommen wird.<sup>938</sup> Daher lässt sich die Argumentation zur Herleitung des Schweigerechts im Wesentlichen übertragen. Im Ergebnis soll auch hier festgehalten werden, dass die Menschenwürde lediglich ein Teil des Hintergrundes von § 55 StPO widerspiegelt und die Vorschrift insgesamt auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beruht, dass damit der Aufklärungspflicht eine „rechtsstaatliche Grenze“ setzt.<sup>939</sup>

## **b. Übertragbarkeit des § 55 StPO**

Bei der Frage nach einer Übertragbarkeit des Aussageverweigerungsrechts

---

934 BVerfG NJW 2002, 1411; *Senge* in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 55, Rn. 4 m.w.N.; *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO*, § 55, Rn. 6 f. m.w.N.

935 Vgl. BVerfG, NJW 1981, 1431 f.; NJW 2002, 1411; NJW 2003, 3045.

936 BVerfG, NJW 2002, 1411.

937 BVerfG, NJW 1981, 1413 ff.; vgl. auch BGH, NJW 1962, 1259: „Das Recht des Zeugen, seine Aussage zu verweigern, um etwaige eigene strafrechtliche Verfehlungen nicht offenbaren zu müssen, ist ein Persönlichkeitsrecht [...]“

938 Vgl. BVerfGE 38, 105, 113 f.; BVerfG, NJW 1981, 1413 f.; zum nemo-tenetur-Prinzip siehe oben Zweiter Teil, Drittes Kapitel, A., II., 3.

939 BVerfG, NJW 2003, 3045, 3046.

nach § 55 StPO lassen sich zwei Konstellationen unterscheiden. Zum einen ist denkbar, dass der Zeuge „als Privatperson“ aussagt und seine Aussage die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung seiner eigenen Person oder Angehörigen im Sinne des § 55 StPO in sich birgt. Zum anderen ist eine Konstellation möglich, in welcher der Zeuge sich zu Umständen äußern soll, welche sich auf seine Funktion als Vertreter eines anderen Verbandes beziehen und seine Aussage diesen anderen Verband der Gefahr aussetzt, dass gegen diesen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

### **1) Belastung des Zeugen selbst**

Zunächst kann sich jeder Zeuge auch in einem Verbandsstrafverfahren bei Vorliegen der entsprechenden persönlichen Voraussetzungen auf das Aussageverweigerungsrecht aus § 55 StPO berufen. Eine Differenzierung zwischen Verbands- und Individualstrafverfahren ist auf Grund der identischen Schutzwürdigkeit und Interessenlage nicht zu rechtfertigen. Für den Zeugen macht es keinen Unterschied, ob die Selbstbezeichnung in einem Verbands- oder Individualstrafverfahren von ihm erzwungen werden kann.

### **2) Belastung des hinter dem Zeugen stehenden Verbandes**

Einer besonderen Betrachtung bedarf jedoch die Situation, in welcher der Zeuge Vertreter eines anderen Verbandes ist und diesen durch seine Aussage im Sinne des § 55 StPO belasten könnte. Es stellt sich dabei die Frage, ob dies von dem Schutzbereich des § 55 StPO umfasst ist, d.h. ob § 55 StPO geeignet ist, über § 13 Abs. 1 VerbStrGE auf den hinter dem Zeugen stehenden Verband Anwendung zu finden oder ob für den Zeugen eine uneingeschränkte Aussagepflicht auch Lasten dieses Verbandes besteht.

#### **(1) Uneingeschränkte Aussagepflicht**

Für eine uneingeschränkte Aussagepflicht des Zeugen, auch angesichts einer möglichen Belastung des von ihm zu vertretenden Verbandes, spricht zunächst, dass der Zeuge als natürliche Person gehört wird. Nicht der andere Verband

wird als Zeuge vernommen, sondern diejenige Person, die als Vertreter des Verbandes bestellt wurde. Daher belastet der Zeuge als natürliche Person weder sich selbst noch einen Angehörigen, so dass der Schutz von § 55 StPO hier versagt bliebe, sofern er eine Aussage macht, die den von ihm vertretenen Verband der Gefahr einer Verfolgung aussetzt.

Diese Interpretation zöge allerdings die Inkonsequenz nach sich, der sich zwar der beschuldigte Verband durch seine Vertreter auf das ihm zustehende, aus dem nemo-tenetur-Grundsatz folgende Schweigerecht berufen könnte, dieses Schweigerecht jedoch erst dann entstünde, wenn bereits Ermittlungen gegen ihn eingeleitet wurden. Dies folgte allein aus dem Umstand, dass der Verband nicht als Zeuge auftreten kann. Würde der Verband hingegen selbst als Zeuge vernommen werden, so würde ihm als Reaktion auf den Schutz vor einer zwangsweisen Selbstbelastung auch der Schutz aus § 55 StPO zugutekommen.<sup>940</sup> Die uneingeschränkte Aussagepflicht der Vertreter auch zulasten des jeweils vertretenen Verbandes würde eine Umgehung der Selbstbelastungsfreiheit darstellen, welche dem Verband in der Gesetzesentwurfsbegründung explizit zugestanden wird.

Diese Inkonsequenz ließe sich durch die Einführung eines entsprechenden Beweisverwertungsverbotes abmildern. Ein solches Verwertungsverbot könnte sich etwa an die Regelung des § 97 Abs. 1 Satz 3 InsO anlehnen, sodass die Einführung der früheren Zeugenaussage zu Lasten des nunmehr beschuldigten Verbandes in ein gegen ihn gerichtetes Verfahren nicht möglich wäre.<sup>941</sup> Ein solches Beweisverwertungsverbot würde zwar die Folgen einer erzwungenen Belastung mindern, nichtsdestotrotz würde der Verstoß gegen das gegenüber Verbänden bestehende nemo-tenetur-Prinzip weiter bestehen.

## **(2) Einschränkung der Aussagepflicht zugunsten von Verbänden**

Die Gesetzesbegründung des VerbStrGE stellt klar, dass der nemo-tenetur-

---

940 *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 227.

941 Zu § 97 Abs. 1 Satz 3 InsO: *Stephan*, in: Münchener Kommentar zur InsO, § 97, Rn. 16 ff.

Grundsatz auf Verbände anzuwenden ist.<sup>942</sup> Sieht man in der Regelung des § 55 StPO die „Verlängerung“ dieses Grundsatzes, so muss konsequenterweise auch ein Verband unter den Schutzbereich des § 55 StPO fallen und sich daher auch ein entsprechendes Schweigerecht berufen könnte. Dieses Schweigerecht würde wiederum durch die jeweiligen Vertreter wahrgenommen.

Die Tatsache, dass der Verband nicht selbst als Zeuge vernommen werden kann, ist eine Zwangsläufigkeit, die es nicht ohne Weiteres rechtfertigt, ihm den Schutz von § 55 StPO zu verwehren. Dementsprechend stellte *Drope* bereits fest, dass der Vertreter als Zeuge die Aussage für den Verband nach § 55 StPO verweigern kann, wenn er in seiner Funktion als Vertreter vernommen wird.<sup>943</sup> Es muss dabei unterschieden werden, inwieweit die Zeugenaussage des Vertreters sich auf ebendiese Funktion des Zeugen bezieht und welche Aussagen unabhängig davon als Privatperson getätigt werden können. Richtigerweise kommt *Drope* zu dem Ergebnis, dass es nicht allein darauf ankommt, ob der Zeuge ausdrücklich „als Vertreter“ in den Zeugenstand gerufen wird, sondern darauf, welchen Bezugspunkt seine Aussage tatsächlich hat. Um die Selbstbelastungsfreiheit umfassend zu gewährleisten, ist ein Schweigerecht des Zeugen bereits als „Vorwirkung“<sup>944</sup> im Hinblick darauf zu gewähren, dass er in einem gegen diesen anderen Verband gerichteten Verfahren die Aussage verweigern dürfte.<sup>945</sup>

*Queck* stellt bei der Frage der Reichweite des Schutzes von § 55 StPO darauf ab, ob es bei der Beantwortung der an den Zeugen gerichteten Frage um die Preisgabe solchen Wissens geht, das dem Verband zuzuordnen ist.<sup>946</sup> *Schlüter* stellt darauf ab, dass zwar die Zeugenaussage als solche nicht in der

---

942 Vgl. VerbStrGE S. 73 ff.

943 *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 227; hieran anknüpfend mit gleichem Ergebnis auch *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes zugunsten von Unternehmen, S. 257.

944 *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 229.

945 *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 227 ff.

946 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes zugunsten von Unternehmen, S. 257.

Organfunktion erfolgen kann, die Verweigerung einer Aussage auf Grund der Belastung des entsprechenden Verbandes jedoch in Wahrnehmung der organschaftlichen Aufgaben geschehe.<sup>947</sup> Diese Ansicht ist mit dem Ansatz des Gesetzesentwurfs praktisch und dogmatisch vereinbar, da es für die Gewährung und Wahrnehmung des Schweigerechts des Verbandes nicht entscheidend darauf ankommen kann, in welcher Phase eines (potentiellen) Verbandsverfahrens sich dieser befindet. Da dem Vertreter ein umfassendes Schweigerecht zugunsten des Verbandes zustehen muss, nimmt er dieses Verbandsrecht in seiner Wahrnehmung als Vertreter auch dann wirksam wahr, wenn er in einem nicht gegen den von ihm vertretenen Verfahren in den Zeugenstand gerufen wird.

Dabei handelt es sich auf Grund der vom Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelung des § 13 Abs. 1 VerbStrGE nicht um eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 55 StPO,<sup>948</sup> sondern die Aussageverweigerungsberechtigung folgt aus § 55 Alt. 1 StPO in Verbindung mit der Übertragungsnorm des § 13 Abs. 1 VerbStrGE. Indem der Gesetzesentwurf dem Verband die Qualität eines eigenständigen Verfahrenssubjekts zuspricht, steht ihm auch ein eigenständiges Schweigerecht zu, das nicht lediglich von dem Schweigerecht des Zeugen selbst abgeleitet wird, sondern unabhängig davon besteht. Zwangsläufig ist die Wahrnehmung dieses Schweigerechts durch den Zeugen als natürliche Person notwendig.

Wie bereits im Rahmen der Beschuldigtenrechte dargestellt,<sup>949</sup> kann sich allerdings allein der Vertreter auf ein solches Schweigerecht berufen. Erforderlich ist dann gegebenenfalls die Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes in

---

947 *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 237

948 *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 229 sowie *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes zugunsten von Unternehmen, S. 257 f. plädieren für die Neueinführung einer Alternative, die diese Konstellation erfasst. *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 237 ff. hingegen sieht eine doppelte Analogie des § 55 StPO vor.

949 Vgl. oben Zweiter Teil, Drittes Kapitel, B., V., 1.

Anlehnung an § 56 StPO.<sup>950</sup> Die übrigen Mitglieder eines Verbandes können mangels Vertretungsbefugnis für den Verband kein derartiges Schweigerecht ausüben. Insoweit besteht für sie, wie auch in einem Verfahren, das sich gegen den Verband, zu dem ein bloß mitgliedschaftliches Verhältnis besteht, richtet, eine vollumfassende Aussagepflicht, da es an der nötigen Identifikation fehlt.<sup>951</sup>

### c. Zwischenergebnis

Das Schweigerecht aus § 55 StPO ist auf Grund des rechtsstaatlich gebotenen Schutzes vor einer zwangsweisen Selbstbelastung sowohl zugunsten des Zeugen als natürliche Person als auch gegebenenfalls zugunsten des hinter dem Zeugen stehenden Verbandes zu gewährleisten, sofern der Zeuge berechtigt wäre, in einem gegen diesen Verband gerichteten Strafverfahren die Aussage zu verweigern.<sup>952</sup> Die umfassende Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes auch zu Gunsten eines Verbandes erfordert die Übertragbarkeit der Regelung des § 55 StPO über § 13 Abs. 1 VerbStrGE.

## 3. Ergebnis

Die Regelungen der Strafprozessordnung zur Aussage- und Zeugnisverweigerung sind auf den Verband nur dann nicht anwendbar, soweit es sich dabei um ein Schweigerecht handelt, das auf einem Angehörigenverhältnis des Zeugen zum Beschuldigten beruht. Die Regelungen im Zusammenhang mit den verwandtschaftlichen Verhältnissen sind allein auf natürliche Personen anwendbar und scheiden somit im Hinblick auf eine Übertragbarkeit zugunsten eines Verbandes aus. Die übrigen Schweigerechte, die sich auf berufliche Vertraulichkeitsverpflichtungen stützen oder den Zeugen beziehungsweise den von ihm vertretenen Verband selbst schützen sollen,

---

950 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes zugunsten von Unternehmen, S. 257 f.

951 Vgl. auch *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 233 f. sowie *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 239.

952 So im Ergebnis wohl auch *Hilf/Hörmann*, NJW 2003, 1, 8.



sind auch in Bezug auf einen Verband anwendbar.

## II. Die Untersuchungshaft im Verbandsstrafverfahren

Der Gesetzesentwurf sowie dessen Begründung enthält keine ausdrücklich normierte Regelung zur Untersuchungshaft. In der Gesetzesentwurfsbegründung werden die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Untersuchungshaft jedoch als solche eingeordnet, die ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und eine Übertragbarkeit über § 13 Abs. 1 VerbStrGE daher nicht in Betracht kommt.<sup>953</sup> Zu diesem Punkt fehlen jedoch eine argumentative Unterlegung und kritische Auseinandersetzung mit den hierzu vertretenen Standpunkten und Argumenten.

Vor diesem Hintergrund lohnt sich daher die Auseinandersetzung mit dieser Frage, auch wenn der Gesetzgeber hierzu eine Entscheidung getroffen zu haben scheint. Es stellt sich die Frage, ob – entgegen der Begründung des Gesetzesentwurfs – die individualstrafrechtlichen Regelungen der §§ 112 ff. StPO auf den Verband über § 13 Abs. 1 VerbStrGE anwendbar sind und eine Untersuchungshaft damit auch im Verbandsstrafverfahren möglich ist.

Die überwiegende Meinung im Schrifttum lehnt die Möglichkeit einer Anordnung der Untersuchungshaft im Hinblick auf ein Verbandsstrafverfahren ab.<sup>954</sup> *Schlüter* sieht zwar grundsätzlich die Anordnung von Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Verband auch durch eine Verhaftung der Vertreter als zulässig an, beschränkt sich in seinen Überlegungen aber auf den Aspekt der zwangsweisen Durchsetzung von Mitwirkungspflichten.<sup>955</sup> Die Anordnung der Untersuchungshaft dient aber gerade nicht der Durchsetzung von solchen Pflichten, sondern der Sicherung des Verfahrensablaufes.<sup>956</sup>

Daher ist ein Blick sowohl auf die für den Verband anwendbaren

---

953 VerbStrGE-Begründung S. 65.

954 Vgl. bereits *Hafer*, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, S. 156; siehe auch *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 270.

955 *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, S. 143 ff.

956 Siehe unter Zweiter Teil, Drittes Kapitel, C., II., 2. a).

zivilrechtlichen Regelungen der Ordnungs- und Erzwingungshaft als auch auf Sinn und Zweck der Untersuchungshaft geboten, um im Anschluss hieran zu untersuchen, ob und inwieweit diese Regelungen zur Begründung einer Untersuchungshaft im Verbandsstrafverfahren herangezogen werden können.

### **1. Möglichkeiten einer Ordnungshaft und Erzwingungshaft gegenüber Verbänden**

Das deutsche Recht sieht im Bereich der Ordnungswidrigkeiten und des Zwangsvollstreckungsrecht bereits die Möglichkeit einer Haftanordnung gegenüber Verbänden vor. So kann im Rahmen der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung nach § 890 ZPO die Ordnungshaft auch gegenüber einer juristischen Person angeordnet werden. Der Zweck der Regelung ist die zwangsweise Durchsetzung einer der juristischen Person gegenüber ausgesprochenen Verpflichtung, die sowohl in einem Handeln als auch in einem Unterlassen liegen kann.<sup>957</sup>

Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts kann über § 99 Abs. 1 Hs. 2 in Verbindung mit § 96 OWiG die Erzwingungshaft gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung ausgesprochen werden, um die Zahlung der verhängten Geldbuße zwangsweise durchzusetzen. Dabei kann diese Erzwingungshaft nur gegenüber den entsprechenden vertretungsberechtigten Organen angeordnet und vollzogen werden.

Die Ordnungshaft nach § 890 ZPO wird nicht nur als Mittel der Willensbeugung verstanden, sondern sie enthält auch strafrechtliche Elemente.<sup>958</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu entschieden, dass § 890 Abs. 1 ZPO auch „Sühne für eine begangene Zuwiderhandlung [...], die Folge eines von dem Schuldner zu verantwortenden Unrechts“<sup>959</sup> ist und somit auch das Erfordernis der Schuld gegeben ist. Dabei ist die Schuld der für die juristische Person handelnden natürlichen Person maßgeblich.<sup>960</sup> Folglich wird die

---

957 Stöber in: Zöllner, ZPO, § 890, Rn. 1 f.

958 BGH, BB 1998, 715, 716; Stöber in: Zöllner, ZPO, § 890, Rn. 5.

959 BVerfGE 20, 323, 332.

960 BVerfGE 20, 323, 332 zur juristischen Person.

Ordnungshaft gegenüber denjenigen Organmitgliedern festgesetzt, die schuldhaft gegen das titulierte Handlungsgebot oder -verbot verstoßen haben.<sup>961</sup> Adressat der Anordnung der Zwangsmaßnahme ist in dieser Konstellation jedoch stets der Schuldner im Sinne des § 890 ZPO, d.h. der Verband selbst. Die Anordnung der Ordnungshaft erfolgt dann „mit der Maßgabe“, dass diese an einem organschaftlichen Vertreter zu vollziehen ist.<sup>962</sup> Damit wird deutlich, dass die natürliche Person nur stellvertretend für den Verband als Schuldner die Haft antreten muss. Im Ergebnis wird sowohl der Verstoß gegen das titulierte Ge- oder Verbot durch den Vertreter dem Verband zugerechnet als auch die Erduldung der Zwangsmaßnahme.

Ähnlich liegt es bei der Erzwingungshaft des Ordnungswidrigkeitenrechts. Diese Haftmöglichkeit kann zur Durchsetzung der Geldbuße in Betracht kommen, um den Willen des Zahlungsunwilligen zu beugen und ihn zur Zahlung zu bewegen.<sup>963</sup> Die Erzwingungshaft kann auch wegen einer gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung nach § 30 OWiG verhängten Geldbuße angewendet werden. Insofern werden diese vollstreckungsrechtlich mit der natürlichen Person gleichgestellt.<sup>964</sup> Die Anordnung der Haft erfolgt gegenüber den vertretungsberechtigten Organen, was damit begründet wird, dass diesen die Pflicht obliegt, die Geldbuße aus dem Vermögen der juristischen Person oder Personenvereinigung zu begleichen.<sup>965</sup>

Kommen mehrere natürliche Personen als Anordnungsadressat in Betracht, so ist die Haft nur gegenüber demjenigen Vertreter anzuordnen, in dessen Aufgabenbereich die Begleichung der Geldbuße fällt. Im Falle der Gesamtvertretung kann die Erzwingungshaft zwar grundsätzlich gegen jeden einzelnen Vertreter angeordnet werden, die Entscheidung des Gerichts hinsichtlich des Festsetzungsadressaten muss sich jedoch im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bewegen. Hierbei ist der interne

---

961 Vgl. Stöber, in: Zöller, ZPO, § 890, Rn. 6.

962 Stöber, in: Zöller, ZPO, § 890, Rn. 12.

963 Bohnert, OWiG, § 96, Rn. 1.

964 Mitsch, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 99, Rn. 5.

965 Mitsch, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 99, Rn. 5.

Aufgabenbereich des Einzelnen maßgeblich.<sup>966</sup> Das Verhalten des einzelnen Mitglieds des zuständigen Organs wird der juristischen Person oder Personenvereinigung somit zugerechnet. Im Hinblick auf diese Zurechnung ist es konsequent, mit der Zwangsmaßnahme dort anzusetzen, wo die Pflichtverletzung der juristischen Person oder Personenvereinigung tatsächlich stattfindet. Damit wird auf den Verband als Geldbußenschuldner eingewirkt, der die ausbleibende Zahlung auf Grund von Zurechnung zu vertreten hat. Die Vollstreckung der Erzwingungshaft erfolgt jedoch auf derjenigen Ebene, auf der gegen die intern zugewiesene Aufgabe der Zahlung verstoßen wurde. Im Ergebnis wird die Haft als Beugemittel gegen diejenige natürliche Person angewendet, auf deren Pflichtverstoß die unterbliebene Zahlung der juristischen Person oder des Personenverbandes beruht.

## **2. Möglichkeiten einer Untersuchungshaft gegenüber Verbänden**

Angesichts der zuvor dargestellten Möglichkeiten einer Ordnungsbeziehungsweise Erzwingungshaft stellt sich die Frage, ob diese Gedanken auch für die Figur der strafrechtlichen Untersuchungshaft fruchtbar zu machen sind.

### **a. Hintergrund und Zweck der Untersuchungshaft**

Die Untersuchungshaft ist in den §§ 112 ff. StPO geregelt und dient als „Mittel zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und zur Sicherstellung der späteren Strafvollstreckung“<sup>967</sup>. Abweichend hiervon dient sie im Falle der Wiederholungsgefahr nicht der Verfahrenssicherung, sondern dem Schutz der Allgemeinheit.<sup>968</sup> Im Hinblick auf den schwerwiegenden Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 104 GG grundrechtlich geschützte persönliche Freiheit des Betroffenen ist es erforderlich, zwischen dem individuellen Freiheitsanspruch des jeweiligen Betroffenen und dem staatlichen Interesse an

---

966 *Mitsch*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 99, Rn. 5.

967 BVerfGE 35, 185, 190; vgl. auch *Hilger*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Vor § 112, Rn. 1; *Graf*, JA 2012, 262 m.w.N.

968 *Graf* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Vor § 112, Rn. 11.

einer effektiven Strafverfolgung abzuwägen.<sup>969</sup> Vor diesem Hintergrund muss die Entziehung der persönlichen Freiheit durch gewichtige Gründe gerechtfertigt sein.<sup>970</sup> Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist daher bei Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft zu beachten.<sup>971</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu wiederholt entschieden, dass der Gesetzgeber „die Einschließung eines Beschuldigten in einer Haftanstalt nur anordnen [darf], wenn überwiegende Belange des Gemeinwohls dies zwingend gebieten“<sup>972</sup>. Die Untersuchungshaft stellt keine vorweggenommene Strafe dar.<sup>973</sup> Sie darf nach eindeutiger Rechtsprechung „nicht dazu missbraucht werden, um das Aussageverhalten des Beschuldigten zu beeinflussen, ihn insbesondere zu veranlassen, von seinem Schweigerecht keinen Gebrauch zu machen“<sup>974</sup>.

Die Untersuchungshaft ist streng an die in §§ 112, 112a StPO dargelegten Haftgründe gebunden und muss auf Grund des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs zu Lasten des Betroffenen den Ansprüchen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen.<sup>975</sup> Zu den widerstreitenden Interessen, der Freiheitsanspruch des bis zu seiner Verurteilung als unschuldig zu betrachtenden Betroffenen und das Bedürfnis einer wirksamen Strafverfolgung, hat das Bundesverfassungsgericht wie folgt entschieden:

„Eine vertretbare Lösung dieses Konflikts zweier für den Rechtsstaat gleich wichtiger Prinzipien läßt [sic] sich nur erreichen, wenn den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen ständig der Freiheitsanspruch des noch nicht

---

969 BVerfGE 35, 185, 190; *Graf* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Vor § 112, Rn. 6; vgl. auch BVerfGE 19, 342, 347 f.

970 Vgl. BVerfGE 22, 180, 219.

971 BVerfGE 19, 342, 347; BVerfGE 20, 45, 49; vgl. auch *Graf*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Vor § 112, Rn. 7, § 112, Rn. 46

972 So etwa BVerfGE 35, 185, 190; BVerfGE 36, 264, 269.

973 *Graf*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Vor § 112, Rn. 12.

974 BGH, NJW 1987, 2525, 2526.

975 Vgl. die ausführliche Darstellung bei *Hilger*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Vor § 112, Rn. 16 ff. m.w.N.; *Graf*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 112, Rn. 1.

verurteilten Beschuldigten als Korrektiv entgegengehalten wird. Dies bedeutet: Die Untersuchungshaft muß [sic] in Anordnung und Vollzug von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht werden; der Eingriff in die Freiheit ist nur hinzunehmen, wenn und soweit einerseits wegen dringenden auf konkrete Anhaltspunkte gestützten Tatverdachts begründete Zweifel an der Unschuld des Verdächtigen bestehen, andererseits der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als dadurch, daß [sic] der Verdächtige vorläufig in Haft genommen wird. Die Verfolgung anderer Zwecke durch die Untersuchungshaft ist jedenfalls grundsätzlich ausgeschlossen; namentlich darf sie nicht nach Art einer Strafe einen Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem das materielle Strafrecht dienen soll.<sup>976</sup>

Diesen Anforderungen entspricht es, dass neben dem Vorliegen eines Haftgrundes auch der dringende Tatverdacht gegeben sein muss, d.h. dass der Beschuldigte nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen mit großer Wahrscheinlichkeit als Täter oder Teilnehmer einer Straftat in Betracht kommt. Dabei darf der Tatverdacht jedoch nicht aus bloßen Vermutungen hergeleitet werden.<sup>977</sup>

Als Haftgründe sieht das Gesetz Flucht (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO), Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) und Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) sowie die Schwerekriminalität (§ 112 Abs. 3 StPO) und die Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) vor. In Bezug auf den Verband als Täter dürfte die Verdunkelungsgefahr als besonders relevanter Haftgrund einzustufen sein.

Dieser Haftgrund der Verdunkelungsgefahr bezweckt das Verhindern von unlauterem Einwirken des Beschuldigten auf sachliche oder persönliche Beweismittel, um einer Beeinträchtigung der Feststellung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts vorzubeugen.<sup>978</sup> Die Verdunkelungsgefahr im Sinne

---

976 BVerfGE 19, 342, 347 f.

977 Graf, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 112, Rn. 3.

978 Graf, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 112, Rn. 25 m.w.N.; Hilger, in: Löwe-

des § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, der Beschuldigte werde eine § 112 Abs. 2 Nr. 3 lit. a)–c) StPO beschriebene Handlung vornehmen und deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird.<sup>979</sup>

Die Handlung, welche die Verdunkelungsgefahr auslöst, wird dabei in tatsächlicher Hinsicht nicht von dem Verband, sondern von den für ihn handelnden natürlichen Personen vorgenommen. Sofern der Vertreter dabei aber im Rahmen seiner Stellung im Verband tätig wird, ist hierin zugleich eine Verdunkelungshandlung des Verbandes selbst zu sehen. Dies gilt jedoch nur für die Vertreter, nicht für die sonstigen Angehörigen oder Angestellten des Verbandes. Für diese kommt lediglich die Position eines „Dritten“ in Betracht, vergleichbar mit den Angestellten einer natürlichen Person, gegen die ein in individualstrafrechtlichen Verfahren ermittelt wird.

Die Haftgründe der Flucht und Fluchtgefahr sind an dieser Stelle zu vernachlässigen. Zwar ist es denkbar, dass sich der Verband durch Verlegung seines Geschäftssitzes der Verurteilung zu entziehen versucht, doch ist dies auf Grund der tatsächlichen Schwierigkeiten zu vernachlässigen. Die Haftgründe der Schwerekriminalität und Wiederholungsgefahr sind durch die Bezugnahme auf bestimmte Straftatbestände ihrem Wortlaut nach nicht anwendbar, so dass der Anknüpfungspunkt der Norm wiederum die Zuwiderhandlung sein müsste, nicht der vom Verband unmittelbar zu verwirklichende Tatbestand.

#### **b. Erforderlichkeit einer Untersuchungshaft**

Es ist zunächst die Frage zu beantworten, ob eine mögliche Untersuchungshaft überhaupt erforderlich sein kann, um die ordnungsgemäße Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen Verband sicherzustellen. Da sich diejenige natürliche Person, die beispielsweise auf einen möglichen Zeugen einwirkt, einer Strafverfolgung auf Grund einer Strafvereitelung gemäß § 258 StGB

---

Rosenberg, StPO, § 112, Rn. 41 ff.

979 Graf, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 112, Rn. 25 m.w.N.

ausgesetzt sieht,<sup>980</sup> könnte man annehmen, eine gesonderte Regelung der Untersuchungshaft bei Verbänden habe keinen eigenen Anwendungsbereich.

Würde die Möglichkeit einer Untersuchungshaft per se mit dem Hinweis auf eine solche Strafbarkeit, die ihrerseits strafprozessuale Maßnahmen nach sich ziehen kann, abgelehnt, so entstünden jedoch Regelungslücken. Nach § 258 Abs. 5 StGB wird der Täter wegen einer Strafvereitelung dann nicht bestraft, wenn er durch seine Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, dass er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder dass eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird. Diese Konstellation ist etwa dann denkbar, wenn parallel zu der Verbandsstraftat eine Individualstraftat im Raum steht, die miteinander verknüpft sind, d.h. wenn eine Strafbarkeit des Verbandes nach § 2 Abs. 1 VerbStrGE in Betracht kommt und zugleich eine individuelle Strafbarkeit des maßgeblichen Entscheidungsträgers. In diesem Fall würde § 258 Abs. 5 StGB verhindern, dass der Entscheidungsträger für die Verdunkelungshandlung im Sinne des § 112 StPO belangt werden könnte.

Im Ergebnis hat die Frage nach einer möglichen Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Verbänden daher einen eigenständigen Anwendungsbereich und ist daher näher zu prüfen.

### **c. Anwendbarkeit auf den Verband**

Es ist ohne Weiteres denkbar, dass ein organschaftlicher Vertreter des beschuldigten Verbandes Beweismittel manipulieren könnte. So kommt etwa eine Einflussnahme auf Zeugen oder das Manipulieren oder Vernichten von Dokumenten in Betracht, was zivilrechtlich als unerlaubte Handlungen beispielsweise über §§ 153 ff., 26 StGB oder §§ 267 ff. StGB in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB einzustufen wäre. Diese Handlungen würden dem Verband zugerechnet, da der Vertreter grundsätzlich auch außerhalb seiner organschaftlichen Vertretungsmacht zumindest über § 31 BGB für den

---

980 Eine mögliche Strafbarkeit nach §§ 153, 26 bzw. § 159 StGB soll hier außer Acht gelassen werden.



Verband tätig wird.<sup>981</sup> Es stellt sich daher die Frage, ob das Instrument der Untersuchungshaft auf den Verband im Rahmen eines Verbandsstrafverfahrens Anwendung finden kann und inwieweit dabei auf die Anwendbarkeit der Ordnungs- und Erzwingungshaft auf Organmitglieder von Verbänden zurückgegriffen werden kann.

### 1) Anordnung der Untersuchungshaft

Es ist zu beachten, dass die auf Verbände anwendbare Ordnungs- und Erzwingungshaft in erster Linie auf die Willensbeugung des Betroffenen abzielt. Die Untersuchungshaft soll hingegen vorrangig die Sicherstellung eines reibungslosen Verfahrensablaufes bezwecken. Dies scheint auf den ersten Blick nicht übereinzustimmen. *Drope* führt hierzu jedoch überzeugend aus, dass sich die Argumentation der herrschenden Meinung zu § 890 ZPO dennoch auf die Untersuchungshaft übertragen lässt, sodass sich gegenüber denjenigen Personen Maßnahmen der Verfahrenssicherung vollziehen ließen, deren Verhalten maßgeblich ist.<sup>982</sup>

In der Konsequenz wirft *Drope* die Frage auf, ob die Untersuchungshaft gegen den Verband verhängt und an dem Vertretungsorgan vollzogen werden oder direkt dem Organ beziehungsweise Organmitglied gegenüber angeordnet werden kann. Gegen die direkte Verhängung des Haftbefehls gegenüber dem Vertreter wird zu Recht vorgebracht, dass dieser in einem Verfahren gegen den Verband kein Beschuldigter ist und die Untersuchungshaft sich damit unmittelbar gegen einen Dritten wenden würde, was aber in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen ist.<sup>983</sup> Auch der Gesetzesentwurf sieht hierzu keine Regelung vor, sodass ein Rückgriff über § 13 Abs. 1 VerbStrGE auf die bestehenden Normen der Strafprozessordnung erforderlich ist. Da gegen den Dritten kein Tatverdacht vorliegt, auf den die Anordnung der

---

981 Siehe oben Erster Teil, Zweites Kapitel, B., 2., a.; vgl. auch *Zöllner/Noack*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 35, Rn. 156 für die GmbH sowie *Spindler*, in: Münchener Kommentar zum AktG, § 78, Rn. 129 ff. für die AG.

982 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 273.

983 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 276.

Untersuchungshaft gestützt werden kann, fehlt es an einer grundlegenden Voraussetzung für die Verhängung der Untersuchungshaft. In gleicher Weise argumentiert *Drope*, indem sie darauf hinweist, dass die Heranziehung der besonderen Stellung des Vertreterorgans gegenüber dem verdächtigen Verband als Rechtfertigung der Verhängung einer Zwangsmaßnahme gegen den Vertreter eine Gleichsetzung von Verband und Vertretungsorgan bedeuten würde, wobei die Gleichsetzung auch in den Bereich der höchstpersönlichen Rechtsgüter vordringt.<sup>984</sup> Dies würde jedoch zu einer Aufhebung der rechtlichen Trennung von Verband und Organ beziehungsweise Organmitglied führen. Die rechtliche Selbstständigkeit des Verbandes ist aber gerade Voraussetzung eines eigenständigen Verbandsstrafrechts, so dass ein Haftbefehl unmittelbar gegen den Vertreter abzulehnen ist.<sup>985</sup>

Die Anordnung der Untersuchungshaft gegenüber dem Verband entspricht hingegen der Sachlage sowie der geltenden Rechtslage weit mehr. Hierfür müsste die verdunkelnde Handlung dem Verband zugerechnet werden. Diese Zurechnung ist, wie zuvor dargelegt, zumindest über § 31 BGB möglich, womit sich das maßgebliche Verhalten als eine Verdunkelungshandlung des Verbandes verstehen lässt.

Der Verband ist zunächst Begünstigter der Verdunklung, soweit es um die Beweismittel geht, die in einem Verbandsstrafverfahren gegen ihn verwendet werden sollen. Des Weiteren ist das Handeln der natürlichen Personen zumindest dann als eigenes zu werten, wenn es sich um seine Vertreter handelt. Die Begrenzung des Personenkreises, deren Handlungen dem Verband in diesem Zusammenhang zugerechnet werden können, auf die Vertreter des Verbandes ist gerechtfertigt, da nur dieses Verhalten als ein solches des Verbandes verstanden werden kann. Die sonstigen Verbandsmitglieder können nicht in vergleichbarer Weise für den Verband handeln, sondern sind von diesem getrennt zu betrachten. Die Gefahr, dass andere

---

984 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 277.

985 So auch *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 276 f.

Personen Beweismittel manipulieren, die in einem gegen eine andere Person gerichteten Strafverfahren eingesetzt werden sollen, besteht wie oben bereits erwähnt auch im Bereich der Individualstrafverfahren, eröffnet aber nicht den Anwendungsbereich der Untersuchungshaft. So liegt der Fall auch in einem Verbandsstrafverfahren.

## 2) Vollzug der Untersuchungshaft

Für den Vollzug der Untersuchungshaft, die gegenüber dem Verband als originären Adressaten angeordnet wird, kommt es in jedem Fall auf die Vertreter als natürliche Personen an. Dies soll nachfolgend weiter untersucht werden.

Ohne Zweifel kann dem Verband keine eigene Bewegungsfreiheit zugesprochen werden, in die ein Haftbefehl eingreifen könnte. In dieser Zwangsläufigkeit sieht *Drope* einen nicht zu überwindenden Widerspruch. Nach ihrer Ansicht könne die Vollstreckung eines Haftbefehls, der sich gegen den Verband selbst richtet, nur dann als eine dem Inhalt des Haftbefehls entsprechende Vollstreckung begriffen werden, sofern die Bewegungsfreiheit und der Körper des Vertretungsorgans dem Verband zugerechnet würden. Ansonsten würde der die Untersuchungshaft anordnende Haftbefehl eine Vollstreckung an einem Dritten darstellen, was sich nicht rechtfertigen lässt.<sup>986</sup> *Drope* begründet diese Ansicht damit, dass sich der Verband mangels eines Körpers und persönlicher Bewegungsfreiheit nicht auf den Grundrechtsschutz aus Art. 2 Abs. 2 GG berufen könne. Würde der organschaftliche Vertreter an Stelle des Verbandes in Haft genommen, so hieße dies, dass der Vertreter als Privatperson praktisch nicht mehr existierte, sondern – für die Dauer der Haft – einzig auf seine Funktion als Verbandsvertreter reduziert wäre.<sup>987</sup> Dieser Ansatz ist sicherlich nachvollziehbar und schützt den organschaftlichen Vertreter vor einer überschießenden Gleichsetzung, einer

---

986 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 274 ff.

987 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 274 f.

„übertriebenen Identifizierung“<sup>988</sup>, von Verband und Vertreterorgan. So spricht sich *Drope* in konsequenter Anwendung dieses Ansatzes gegen eine Ordnungshaft nach § 890 ZPO gegen Verbände, vollstreckt an deren Vertretern, aus.<sup>989</sup>

Der von ihr vertretende Ansatz lässt jedoch außer Acht, dass in vielen Bereichen die Bewegungsfreiheit des Vertreters als natürliche Person dem Verband zugerechnet wird, um zu praktisch handhabbaren, aber auch sachgerechten und rechtlich fundierten Lösungen zu gelangen. So handelt der Verband etwa in einem Zivilverfahren auch bei der Frage der körperlichen Anwesenheit durch seine gesetzlichen Vertreter, womit es folglich auf die tatsächliche Anwesenheit dieser natürlichen Person ankommt.<sup>990</sup> In diesem Zusammenhang ist es beispielsweise möglich, dass gegen eine GmbH ein Versäumnisurteil ergeht, weil es der Geschäftsführer versäumt hat, vor Gericht (körperlich) zu erscheinen. Das Nichterscheinen der natürlichen Person vor Gericht als Vertreter des Verbandes wird somit einem Nichterscheinen des Verbandes selbst gleichgestellt. Die Bewegungsfreiheit des Vertreters wird dem Verband zugerechnet und der Verband hat keine Möglichkeit, sich mit der Berufung auf die ihm zwangsläufig fehlende körperliche Bewegungsfreiheit zu exkulpieren. Dies ist sachgerecht, um die Interessen der Gegenseite sowie der Öffentlichkeit an der ordnungsgemäßen Durchführung eines Verfahrens zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist diese Vorgehensweise auch in rechtlicher Hinsicht systemwährend, da es dem Verband obliegt, sich in einer Weise zu organisieren, die eine reibungslose Teilnahme am Rechtsverkehr – auch vor Gericht – gewährleistet. Die Säumnis des Vertreters stellt eine Art der Pflichtverletzung dar, die dem Verband zugerechnet werden kann. Maßgebend ist in

---

988 Vgl. *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 275.

989 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 277, dort in Fn. 923.

990 Die Möglichkeit bzw. Pflicht der anwaltlichen Vertretung soll hier außer Acht gelassen werden.

diesem Fall daher die Bewegungsfreiheit des Vertreters als natürliche Person. Der Mangel an natürlicher Bewegungsfreiheit kann kein zwingendes Hindernis sein, um die Vollziehbarkeit einer Haftanordnung zu bejahen.

Des Weiteren ist die hier skizzierte Situation vergleichbar mit derjenigen der Vollstreckung einer Ordnungshaft gegen Verbände nach § 890 ZPO. Würde, wie von *Drope* vorgeschlagen, auf eine Vollstreckung gegenüber Verbänden verzichtet, würde dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung nach sich ziehen. Der fortdauernde Verstoß etwa gegen ein gerichtlich angeordnetes Unterlassungsgebot wäre bei fehlender Eintreibbarkeit eines Ordnungsgeldes nicht zwangsweise durchsetzbar. Hieran würde dann auch die Tatsache nichts ändern, dass dem Verband die Zuwiderhandlungen seiner Vertreter zugerechnet werden, womit der Verband originär verantwortlich für die Zuwiderhandlungen ist. Diese Konsequenz ist praktisch nicht hinnehmbar und in rechtlicher Sicht würde es zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führen. Die Besserstellung des Verbandes und der Schutz des Vertreters vor einer Ordnungshaft wären allein dadurch bedingt, dass dem Anspruchsteller im Rahmen des § 890 ZPO keine natürliche Person, sondern ein Verband als Schuldner gegenüber steht. Hierin kann jedoch kein ausreichender Grund gesehen werden, um eine zwangsweise Geltendmachung der Rechte über § 890 ZPO in diesen Fällen leerlaufen zu lassen. Die Teilnahme am (Zivil-)Rechtsverkehr in einem Maße, welcher dem der natürlichen Personen weitgehend gleichgestellt ist, erfordert es, die Möglichkeiten der entsprechenden (zivilrechtlichen) Zwangsmaßnahmen gegen sich gelten zu lassen.

Dieser Blickwinkel lässt sich auch für das Verbandsstrafverfahren einnehmen. Auch im Hinblick auf ein Verbandsstrafverfahren muss den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, gegen Verdunkelungshandlungen vorzugehen. Andernfalls würden die staatlichen Verfolgungsmöglichkeiten im Vergleich zu einem Individualstrafverfahren unangemessen eingeschränkt. Dabei kann es nicht maßgeblich darauf ankommen, ob die jeweilige Verdunkelungshandlung auch geeignet ist, eine eigene Strafbarkeit des Verbandsvertreters auszulösen. Ansonsten würde für die generelle Möglichkeit einer Untersuchungshaft im Zusammenhang mit einem Verbandsstraf-

verfahren auf die konkrete Strafbarkeit in einem nachgelagerten Individualstrafverfahren abgestellt, die jedoch höhere Voraussetzungen aufweist, als die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 112 StPO. Im Ergebnis würde der Verband bei Verzicht auf die Möglichkeit einer Untersuchungshaft mangels körperlicher Bewegungsfreiheit besser gestellt als eine natürliche Person.

### 3) Sonderkonstellation: Wechsel der Vertreter

Als weiteres Argument gegen die Anwendbarkeit der Untersuchungshaft führt *Drope* an, dass die Anordnung der Untersuchungshaft gegen einen Verband, vertreten durch ein nicht namentlich bezeichnetes Vertretungsorgan, diverse Probleme mit sich brächte. Zum einen sei unklar, wie im Falle des Wechsels des Vertretungsorgans während des Ermittlungsverfahrens vorzugehen sei und zum andere stelle sich die Frage, ob der Haftbefehl auch gegebenenfalls an mehreren Organmitgliedern zu vollstrecken sei. Die Umgehung dieser Problematiken durch die namentliche Bezeichnung des einzelnen Organmitglieds sei jedoch nicht zulässig, da dies wieder die Gleichsetzung von Verband und Organ(-mitglied) bedeuten würde.<sup>991</sup>

Diese Problematik stellt sich jedoch nicht, wenn man sich das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit und des Verschuldens vor Augen ruft. Wie auch im Rahmen des § 890 ZPO ist für die Untersuchungshaft ein individuelles Verschulden des Vertreters zu fordern.<sup>992</sup> Dies soll nicht als Forderung nach einem rechtswidrigen Handeln verstanden werden, da es auf die Frage, ob beispielsweise auf bestimmte Beweismittel eingewirkt werden durfte, nicht ankommen kann. Vielmehr ist das Verschuldenserfordernis als eine

---

991 *Drope*, Strafprozessuale Besonderheiten bei der Einführung einer Verbandsstrafe, S. 275 f.

992 *Stöber*, in: Zöller, ZPO, 2014, § 890, Rn. 5.; vgl. BGH NJW 1992, 749, 750. Hiernach wird zwar nicht bereits für die Androhung der Ordnungshaft vorausgesetzt, dass das Organ, dem das Ordnungsmittel angedroht wird, für die begangene Verletzungshandlung verantwortlich ist. In dem sich gegebenenfalls anschließenden Vollstreckungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob das entsprechende Organ schuldhaft gehandelt hat.

Voraussetzung persönlicher Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Handeln zu sehen.<sup>993</sup> Nur dieses kann schließlich dem Verband zugerechnet werden und damit die – um bei dem obigen Beispiel zu bleiben – Verdunkelungshandlung des Verbandes zu begründen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der namentlichen Benennung des Mitglieds des organschaftlichen Vertreters. Bestätigt wird dies durch die Anforderungen, die der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz an die Untersuchungshaft stellt. Sofern der jeweilige Vertreter nicht für das Vorliegen des Haftgrundes „verantwortlich“ ist, kann die Anordnung der Untersuchungshaft ihm gegenüber nicht das geeignete Mittel darstellen, um den Haftgründen im Hinblick auf den Verband entgegenzuwirken und diese auszuräumen. Sofern der Haftbefehl nicht den konkreten Vertreter benennt, sondern lediglich irgendeinen oder gegebenenfalls mehrere Vertreter für ein Verhalten in Untersuchungshaft genommen werden, wäre dies nicht geeignet, um die konkrete Verdunkelungshandlung eines bestimmten Vertreters zu verhindern. Damit läge im Ergebnis ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor.

Dies führt auch keineswegs zu einer Aufhebung der rechtlichen Trennung zwischen Verband und Organ, sondern ist vielmehr dem Erfordernis einer genauen Bezeichnung der zuzurechnenden Handlung geschuldet. Der Haftbefehl muss notwendigerweise darlegen, wessen Handlung dem Verband zuzurechnen ist, d.h. an welche Handlung der Haftbefehl anknüpft. Dadurch, dass in dem Haftbefehl das konkrete Fehlverhalten dargelegt werden muss, ist auch die natürliche Person zu bezeichnen, die diese Handlungen ausgeführt hat.<sup>994</sup>

---

993 Für die Erzwingungshaft nach § 96 OWiG gegenüber einem von mehreren Vertretern, wird diese nur gegen denjenigen Vertreter verhängt, zu dessen Aufgabengebiet die Zahlung der verhängten Geldbuße gehört. Siehe hierzu *Mitsch*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 99, Rn. 5.

994 Vgl. auch BGH, NZG 2012, 320 zu § 890 ZPO: „Ist Vollstreckungsschuldner eines Unterlassungsgebots ausschließlich eine juristische Person, ist bei einer schuldhaften Zuwiderhandlung [...] die ersatzweise bestimmte Ordnungshaft gegen das Organmitglied festzusetzen, das schuldhaft gegen das Verbot verstoßen hat [...]“

Allein das Vorliegen einer verdunkelnden Handlung ohne Hinweis auf die konkrete natürliche Person ist daher nicht ausreichend, um einen wirksamen Haftbefehl zu erlassen. Dies verdeutlicht das folgende Beispiel: Die Staatsanwaltschaft stellt im Laufe des Ermittlungsverfahrens fest, dass aus den Bürogebäuden des beschuldigten Verbandes Unterlagen entwendet wurden, die geeignet wäre, die Strafbarkeit des Verbandes zu beweisen. Die Tatsache, dass potentielle Beweismittel entwendet wurden, lässt jedoch noch keinen Hinweis darauf zu, ob diese Verdunkelungshandlung von einem Vertreter oder einem sonstigen Mitarbeiter vorgenommen wurde. Es lässt sich daher nicht ohne Weiteres feststellen, ob die verdunkelnde Handlung dem Verband in der Weise zurechenbar ist, dass diese als Verdunkelungshandlung des Verbandes selbst gewertet werden und damit den dringen Verdacht im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO begründen kann. Dies ist allerdings, wie auch bei einem Individualstrafverfahren, zwingende Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO. Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist an dieser Stelle zu beachten, da der Vollzug der Untersuchungshaft an irgendeinem Vertreter das konkrete Problem der Verdunkelung nicht lösen kann.

Das Erfordernis eines individuellen Verschuldens beziehungsweise der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beantwortet auch die Frage nach dem Vorgehen im Falle eines Wechsels des Organmitglieds. Die Untersuchungshaft ist nach dem zuvor Gesagten an einer bestimmten Person, allerdings gerade in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vertreterorgans zu vollziehen.<sup>995</sup> Sofern diese Eigenschaft entfällt, wäre eine Zurechnung seiner Handlungen auf den Verband nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Da

---

995 Dem steht auch OLG Zweibrücken GRUR 1988, 485 nicht entgegen. Zwar kann hiernach ein Ordnungsmittel nach § 890 ZPO auch dann gegenüber einem Verband verhängt werden, wenn dieser sich nach der schuldhaften Begehung der verbotswidrigen Handlung von den entsprechenden natürlichen Person trennt. Begründet wird dies allerdings damit, dass die Ordnungsmittel nach § 890 ZPO vorrangig dafür bestimmt seien, ein vorangegangenes verbotswidriges Verhalten zu sanktionieren. Die Untersuchungshaft soll jedoch gerade keine Form der Sanktionierung darstellen, sondern ausschließlich verfahrenssichernde Funktionen erfüllen.



seine Handlungen somit regelmäßig keine Grundlage mehr für ein (zugerechnetes) Fehlverhalten des Verbandes begründen können, entfällt die Möglichkeit der Vollstreckung einer Untersuchungshaft gegen den Verband an dieser natürlichen Person. Zu beachten ist selbstverständlich die Umgehungsgefahr, d.h. die Beendigung der Organstellung unter tatsächlicher Fortsetzung der praktischen Wahrnehmung der Aufgaben des Organs. Hier ist unter Rückgriff auf die Figur des faktischen Geschäftsführers eine Anordnung der Untersuchungshaft gegen das ehemals bestellte Organmitglied zu bedenken.

Die Anknüpfung an die bloße Organeigenschaft ohne Festlegung auf eine bestimmte natürliche Person ließe sich nicht rechtfertigen. Damit ist auch die Vollstreckung der Untersuchungshaft an derjenigen Person, die an die (organschaftliche) Stelle seines Vorgängers, der eine Verdunkelungshandlung vorgenommen hat, tritt, ebenfalls nicht möglich. Dem entsprechenden Organwahrer kann das Verschulden seines Vorgängers nicht vorgeworfen werden und ein Vollzug der Untersuchungshaft an ihm wäre zudem unverhältnismäßig.<sup>996</sup>

Schließlich lässt sich mit dem Verschuldenserfordernis auch das vermeintliche Problem bei Vorhandensein mehrerer natürlicher Personen als Organmitglieder lösen. In konsequenter Forderung des individuellen Verschuldens ist nur gegen diejenigen Organmitglieder ein Haftbefehl möglich, auf deren Handeln es ankommt.<sup>997</sup> Dies gebietet auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der nicht nur im Hinblick auf den Verband als Beschuldigten einzuhalten ist, sondern auch im Hinblick auf den in Haft zu nehmenden Vertreter. Dieser kann als natürliche Person nur dann in seiner Eigenschaft als Vertreter beziehungsweise als Mitglied des Vertreterorgans in Untersuchungshaft genommen werden, wenn gerade dessen Handlungen die Voraus-

---

996 *Bendtsen*, in: Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, § 890 ZPO, Rn. 66.

997 Vgl. hierzu auch *Müller*, Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 128 f., der die Anordnung und Vollstreckung der Erzwingungshaft nach §§ 96, 97 OWiG gegen denjenigen Vertreter zulässt, in dessen Aufgabenbereich die (unterlassene) Zahlung der Geldbuße fällt.

setzungen des Haftgrundes erfüllen.

### **3. Zwischenergebnis**

Unter Heranziehung der Begründung einer Ordnungshaft gegenüber Verbänden über § 890 ZPO lässt sich die Untersuchungshaft auch in einem Strafverfahren gegen einen Verband anwenden. Diese zumindest argumentativ belegbare Möglichkeit stellt den Gesetzgeber vor die Notwendigkeit einer kritischen Auseinandersetzung. Sicherlich ist auch die Ablehnung einer Übertragbarkeit der Untersuchungshaft gut vertretbar, sodass eine Entscheidung des Gesetzgebers in diese Richtung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden wäre. Dies entlässt ihn jedoch nicht aus der Obliegenheit, seine Entscheidungshintergründe hinreichend nachvollziehbar darzustellen.

Sofern jedoch – wie hier – von einer möglichen Übertragbarkeit ausgegangen wird, ist in der Praxis konsequenterweise das Vorliegen und die Benennung des Haftgrundes des § 112 StPO zu fordern. In diesem Zusammenhang ist besonderer Wert darauf zu legen, dass die den Haftgrund ausmachende Handlung eine Verbandshandlung darstellt. Der Vollzug der Untersuchungshaft erfordert neben der Bezeichnung des den Haftgrund ausmachenden Handelns die namentliche Bezeichnung des entsprechenden Organmitglieds.

### **III. Zwangs- und Überwachungsmaßnahmen**

Über § 13 Abs. 1 VerbStrGE findet auch der 8. Abschnitt des Ersten Buchs der Strafprozessordnung, §§ 94 - 111p StPO, in weiten Teilen Eingang in ein potentes Verbandsstrafverfahren. Die §§ 94 ff. StPO regeln Zwangsmaßnahmen zur Erlangung und Sicherung von Beweismitteln, zur Sicherstellung von Verfalls- und Einziehungsgegenständen und zur Ergreifung des Beschuldigten sowie Fahndungs- und Überwachungsmaßnahmen.<sup>998</sup>

---

998 Vgl. *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Vor § 94, Rn. 1 ff.

## 1. Beschlagnahme und Sicherstellung

Die §§ 94 ff. StPO regeln die Sicherstellung von Gegenständen zu Beweiswecken sowie die Beschlagnahme, sofern die Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben werden. Die Sicherstellung solcher Gegenstände, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, regeln die §§ 111 b ff. StPO gesondert. Als Beschlagnahmeobjekt kommen bewegliche Sachen aller Art in Betracht, einschließlich Datenträger und die darauf digital gespeicherten Informationen.<sup>999</sup> Beweismittel im Sinne des § 94 Abs. 1 StPO sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die unmittelbar oder mittelbar für die Straftat oder die Umstände ihrer Begehung potentiell Beweis erbringen können.<sup>1000</sup> Die Sicherstellung ist der Oberbegriff für die Beschlagnahme und anderweitige Herstellung staatlicher Gewalt über das Beweismittel.<sup>1001</sup>

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist sowohl bei der Anordnung der Beschlagnahme als auch bei der Ausgestaltung zu beachten, d.h. die Beschlagnahme und gegebenenfalls erforderliche Sicherstellung der jeweiligen Gegenstände ist auf das für die Ermittlungen notwendige Maß zu reduzieren.<sup>1002</sup> Nach § 95 StPO besteht für die Beweismittel eine Vorlegungs- und Herausgabepflicht, die gegebenenfalls mit Ordnungs- und Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann. Ausnahmen von den Herausgabepflichten bestehen gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 StPO für diejenigen Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den Regelungen der §§ 52 ff. StPO zusteht. Diese Ausnahmeregelung ist für das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO entsprechend anwendbar.<sup>1003</sup>

§ 95 StPO richtet sich ausdrücklich nur an den Gewahrsamsinhaber. Da lediglich die Verbandsvertreter zur Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft

---

999 *Greven*, in: *Karlsruher Kommentar zu StPO*, § 94, Rn. 3 f.; *Menges*, in: *Löwe-Rosenberg, StPO*, § 94, Rn. 11, 14.

1000 *Greven*, in: *Karlsruher Kommentar zu StPO*, § 94, Rn. 6 f.

1001 *Greven*, in: *Karlsruher Kommentar zu StPO*, § 94, Rn. 1.

1002 Vgl. *Greven*, in: *Karlsruher Kommentar zu StPO*, § 94, Rn. 13 m.w.N.; *Menges*, in: *Löwe-Rosenberg, StPO*, § 94, Rn. 51 ff. m.w.N.

1003 *Greven*, in: *Karlsruher Kommentar zu StPO*, § 95, Rn. 6.

imstande sind, scheidet nach der Ansicht von *Queck* eine Anwendbarkeit auf Verbände aus.<sup>1004</sup> Die Vorlegungs- und Herausgabepflicht und ihre Ausnahmen gelten jedoch über § 13 Abs. 1 VerbStrGE auch für das Verbandsstrafverfahren unabhängig davon, dass der unmittelbare Pflichtadressat weiterhin der tatsächliche Gewahrsamsinhaber ist. Der Gewahrsam wird von den jeweiligen natürlichen Personen im Rahmen der Vertreter-eigenschaft ausgeübt, sodass zwar keine unmittelbare Anwendung, jedoch die Übertragbarkeit nach § 13 Abs. 1 VerbStrGE in Betracht kommt. Ohne eine entsprechende Anwendung der Norm entstünde eine Regelungslücke, die eine ungerechtfertigte Besserstellung des Verbandes im Vergleich zu der natürlichen Person als Beschuldigter in einem Strafverfahren nach sich ziehen würde.

Ebenfalls anwendbar ist auch die Ausnahmeregelung des § 95 Abs. 2 Satz 2 StPO für die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen. Da für den Umfang der Verweigerungsrechts auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann,<sup>1005</sup> ist die Anwendbarkeit der §§ 53, 53a, 54 und 55 StPO auf den Verband auch im Rahmen des § 95 Abs. 2 Satz 2 StPO von Bedeutung. Aufgrund dessen, dass die Vertreter die Herausgabe von solchen Gegenständen verweigern können, die den Verband belasten, bleibt es im Ergebnis ohne Belang, dass sich die Herausgabepflicht direkt an diese natürlichen Personen richtet. Die Wahrnehmung der entsprechenden Schutzrechte erfolgt durch den Adressaten der Pflicht, so dass ein Gleichlauf zum Individualstrafverfahren zu bejahen ist.

Für den Anwendungsbereich des § 97 StPO im Hinblick auf beschlagnahmefreie Gegenstände ist ebenfalls auf die obigen Ausführungen zu den Zeugnisverweigerungsrechten zu verweisen,<sup>1006</sup> da diese Norm an die Geltung der §§ 52, 53, 53a StPO anknüpft.

---

1004 *Queck*, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes zugunsten von Unternehmen, S. 272.

1005 Vgl. oben Zweiter Teil, Drittes Kapitel, C., I.

1006 Vgl. oben Zweiter Teil, Drittes Kapitel, C., I.

## 2. Durchsuchung

Die Durchsuchung von Räumlichkeiten ist auch im Rahmen eines Verbandsstrafverfahrens möglich und die jeweiligen Normen sind über § 13 Abs. 1 VerbStrGE anwendbar. Zwar scheidet die „Ergreifung“ des beschuldigten Verbandes als Zweck der Durchsuchung im Sinne des § 102 StPO in einem Verbandsverfahren aus, doch das „Auffinden von Beweismitteln“<sup>1007</sup> ist auch in diesem Verfahren von Bedeutung und insoweit gemäß § 13 Abs. 1 VerbStrGE übertragbar.<sup>1008</sup>

Die Voraussetzungen zur Durchsuchung, insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer begangenen Straftat, sind auch im Verbandsstrafverfahren einzuhalten.<sup>1009</sup> Der Verdächtige muss eine Durchsuchung nach § 102 StPO dulden,<sup>1010</sup> die sich auf Räumlichkeiten erstrecken kann, die der Verdächtige tatsächlich innehat, unabhängig davon, ob dies unbefugt oder befugt geschieht oder er lediglich Mitinhaber ist.<sup>1011</sup> Im Falle des verdächtigen Verbandes kann sich dies lediglich auf seine Geschäfts- und Lagerräume sowie vergleichbare Räumlichkeiten erstrecken, da die Übertragung des Wohnungsbegriffs im Sinne des § 102 StPO auf den Verband nicht möglich ist. Die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist bei Durchsuchungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung,<sup>1012</sup> weshalb darauf auch im Rahmen von Ermittlungen gegenüber Verbänden geachtet muss.

In einem potentiellen Verbandsstrafverfahren ist auch § 103 StPO von besonderer Bedeutung, da die Entscheidungsträger und sonstigen Vertreter des betroffenen Verbandes als andere Personen im Sinne des § 103 Abs. 1

---

1007 Zu den Durchsuchungszwecken vgl. *Bruns*, in: *Karlsruher Kommentar zu StPO*, § 102, Rn. 1 f.

1008 So auch ausdrücklich VerbStrGE-Begründung S. 66.

1009 Vgl. hierzu *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO*, § 102, Rn. 2 m.w.N.

1010 Vgl. hierzu *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO*, § 102, Rn. 3 f.

1011 *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO*, § 102, Rn. 7 m.w.N.

1012 Vgl. *Bruns*, in: *Karlsruher Kommentar zu StPO*, § 102, Rn. 12; *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO*, § 102, Rn. 15 m.w.N.

Satz 1 StPO einzustufen sind.<sup>1013</sup> Eine Gleichsetzung würde ihre persönliche und rechtliche Unabhängigkeit von dem Verband unterlaufen, so dass die Wohnungen der jeweiligen Personen auch nicht als Wohnung des Verbandes zu werten sind.

Die übrigen Regelungen zur Durchsuchung nach §§ 102 ff. StPO sind ebenfalls auf den Verband anzuwenden. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, um die gesetzlich verankerten Konkretisierungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu gewährleisten.

### **3. Fahndungs- und Überwachungsmaßnahmen**

Die strafprozessualen Regelungen zu den Fahndungs- und Überwachungsmaßnahmen, mithin §§ 98a ff. StPO, können grundsätzlich auch in einem Verbandsstrafverfahren Anwendung finden. Dabei ergeben sich hinsichtlich des Anwendungsbereichs der einzelnen Normen jedoch Besonderheiten.

Die wesentlichen Ermächtigungsgrundlagen hierzu, namentlich §§ 98a, 100a, 100c StPO, nehmen Bezug auf einen Katalog von Straftaten, deren Begehung sich der Verband verdächtig gemacht haben müsste. Die von einem Verband zu verwirklichenden Tatbestände ergeben sich allerdings allein aus § 2 VerbStrGE, sodass eine Anknüpfung an die genannten Katalogtaten nur mit Hilfe des Zuwiderhandlungsbegriffs möglich ist. Die pauschale Aufnahme des § 2 VerbStrGE in die Liste der Katalogtaten würde die erforderliche Differenzierung hinsichtlich Intensität der Verfehlung vermissen lassen. Die Anknüpfung an die Zuwiderhandlung hingegen ermöglicht die Einbeziehung der gesetzgeberischen Wertung der §§ 98a ff. StPO und Widerspiegelung der statuierten Anforderungen an die Qualität der Straftat.

Im Ergebnis sind die strafprozessualen Regelungen zu Fahndungs- und Überwachungsmaßnahmen aufgrund ihres eindeutigen Wortlauts nach derzeitigem Stand nicht auf den Verband übertragbar. Erforderlich ist daher eine Norm, die den Anwendungsbereich soweit öffnet, dass es im Hinblick auf

---

1013 Vgl. *Greven*, in: *Karlsruher Kommentar zu StPO*, § 103, Rn. 1 ff.

die Anknüpfungstat der jeweiligen Regelung auf die konkrete Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 VerbStrGE ankommt. Dies wäre sachgerecht, um einerseits die Maßnahmen in besonders schweren Fällen der Rechtsgutsverletzung zuzulassen und andererseits die Zulässigkeit der Maßnahmen in einer Weise zu beschränken, die mit der gesetzgeberischen Wertung der §§ 98a ff. StPO vereinbar ist.

#### **IV. Rechtsmittel und Wiederaufnahme**

Die strafprozessualen Regelungen aus §§ 296 ff. sowie §§ 359 ff. StPO finden über § 13 Abs. 1 VerbStrGE auf ein etwaiges Verbandsstrafverfahren weitestgehend Anwendung.

##### **1. Rechtsmittel**

Der Verband ist Berechtigter im Sinne des § 296 Abs. 1 StPO, unabhängig davon, dass die tatsächliche Geltendmachung der Rechtsmittelberechtigung den Vertretern des Verbandes obliegt, indem diese die entsprechenden Handlungen vornehmen. § 298 StPO hingegen ist nicht auf diese Konstellation anwendbar. § 298 StPO gibt dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten ein eigenes Recht auf Rechtsmitteleinlegung.<sup>1014</sup> Dieses Recht besteht neben dem Recht des Beschuldigten und kann losgelöst von dem Willen des Vertretenen durch den Vertreter geltend gemacht werden.<sup>1015</sup>

Zum einen kann der Verband durch seine Vertreter ein eigenes Rechtsmittel gemäß § 296 StPO einlegen. Beschwerdeführer ist dabei der Verband selbst, nicht derjenige Vertreter, der das Rechtsmittel in tatsächlicher Hinsicht für den Verband eingelegt hat. Die Entscheidung, ob das Rechtsmittel eingelegt wird, obliegt dem Verband im Rahmen seiner korporativen Willensbildung.

---

1014 *Meyer-Goßner*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 298, Rn. 1.

1015 Vgl. *Meyer-Goßner*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 298, Rn. 2 f.; *Paul*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 298, Rn. 1 f.

Das Rechtsmittel wirkt folglich nur dann für den Verband, wenn er bei dessen Einlegung wirksam vertreten wurde. Hierbei wird es sich regelmäßig um eine außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahme handeln, weshalb in einem solchen Fall auf die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Normen zurückgegriffen werden muss.<sup>1016</sup>

Weiter besteht die Möglichkeit, dass neben dem Rechtsmittel des beschuldigten Verbandes auch der gesetzliche Vertreter ein solches gemäß § 298 StPO einlegt. Dieses Recht ist im Hinblick auf das Individualstrafverfahren zwar auf gesetzliche Vertreter natürlicher Personen zugeschnitten,<sup>1017</sup> dies steht einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Norm auch auf die gesetzlichen Vertreter von Verbandspersonen jedoch nicht entgegen. Zu beachten ist dabei, dass das durch den Vertreter gemäß § 298 StPO eingelegte Rechtsmittel seine Selbstständigkeit verliert, sobald der Vertreter nicht mehr ordnungsgemäß bestellt oder abberufen ist. In diesem Fall tritt der neue Vertreter in die Verfahrenslage ein, in der sich der vorherige Vertreter zur Zeit seines Ausscheidens befunden hat.<sup>1018</sup>

Mangels Haftmöglichkeit im Hinblick auf den Verband als solchen, wird die Regelung des § 299 StPO zum Beschuldigten in Verwahrung gegenstandslos. Für die Frage des Ausbleibens des Angeklagten im Sinne der §§ 329, 330 StPO ist ebenso wie in Bezug auf die Hauptverhandlung auf den Verbandsvertreter abzustellen. Insbesondere findet auch das Verschlechterungsverbot aus §§ 331, 358 Abs. 2 StPO Anwendung auf das Verbandsstrafverfahren und auch auf die Revisionsgründe aus §§ 337, 338 StPO kann grundsätzlich zurückgegriffen werden. Einschränkungen des normativen Anwendungsbereichs ergeben sich jedoch aus den Besonderheiten im Hinblick auf die Eigenschaft des Beschuldigten als Verband.

---

1016 Vgl. hierzu etwa *Jickeli*, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 116, Rn. 6 ff.; *Liebscher*, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, § 49, Rn. 44 ff.

1017 Vgl. *Meyer-Goßner*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 298, Rn. 1; siehe auch *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO § 52, Rn. 19.

1018 *Paul*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 298, Rn. 8.



## 2. Wiederaufnahme

Das in den §§ 359 ff. StPO geregelte Wiederaufnahmeverfahren dient der Beseitigung rechtskräftiger Fehlentscheidungen, deren Bestehen aus den Gründen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Rechtsbewährung unerträglich wäre.<sup>1019</sup> Da die in dem Strafverfahren Erforschung und Erkenntnis der objektiven Wahrheit durch den Menschen nur subjektiv und folglich auch lediglich relativ möglich ist, muss die hierin enthaltene Fehlerquelle der Beseitigung eines gegebenenfalls vorliegenden Justizirrtums zugänglich gemacht werden. Das Wiederaufnahmeverfahren sei daher „der wichtigste Fall einer Durchbrechung der Rechtskraft zugunsten der Gerechtigkeit“<sup>1020</sup>.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist nach § 359 StPO in den sechs abschließend benannten Fällen zulässig. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten ist über § 362 StPO zulässig. Besonderheiten zur Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten bei erlassenen Strafbefehlen sind in § 373a StPO enthalten. In einem solchen Fall genügt es, dass neue Tatsachen oder Beweismittel die Verurteilung wegen eines Verbrechens anstelle des im Strafbefehlsverfahren geahndeten Vergehens erlauben.<sup>1021</sup>

Die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten ist ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte eines Betroffenen. Zur Rechtfertigung wird jedoch zu Recht darauf hingewiesen, dass es kriminalpolitisch unvertretbar und mit dem Rechtsgefühl unvereinbar wäre, könnte gegen einen freigesprochenen Angeklagten nicht strafrechtlich vorgegangen werden, wenn sich im Nachgang des Verfahrens wesentliche geänderte Tatsachen herausstellen. Ziel der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten ist es folglich, den Freige-

---

1019 *Schmidt*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Vor § 359, Rn. 1, 4.

1020 *Schmidt*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Vor § 359, Rn. 4.

1021 *Mosbacher*, JuS 2014, 127; *Schmidt*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 359, Rn. 1 ff., § 362, Rn. 4 ff.

sprochenen oder den zu milde Bestraften einer gerechten Sanktion zuzuführen.<sup>1022</sup> Art. 103 Abs. 2 GG steht einer Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten unter den Voraussetzungen des § 362 StPO dabei nicht entgegen. Eine Erweiterung der Wiederaufnahmegründe über das vorhersehbare Maß hinaus wäre allerdings mit Blick auf das Prinzip der Rechtssicherheit und damit der Rechtsstaatlichkeit nicht möglich.<sup>1023</sup>

Einen besonderen Wiederaufnahmegrund enthält § 79 Abs. 1 BVerfGG, wonach die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung gegen ein rechtskräftiges Strafurteil zulässig ist, sofern dieses auf einer mit dem Grundgesetz für unvereinbar oder nach § 78 BVerfGG für nichtig erklärten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt worden ist.<sup>1024</sup>

Das Wiederaufnahmeverfahren findet über § 13 Abs. 1 VerbStrGE Eingang in ein Verbandsstrafverfahren. Eine Ungleichbehandlung an dieser Stelle wäre mit Blick auf die geforderte Wahrheitsfindung durch das Strafverfahren nicht zu rechtfertigen. Eine Durchbrechung der Rechtskraft kann auch bei einem verbandsstrafrechtlichen Urteil erforderlich sein, um der Wahrheit und Gerechtigkeit prozessual Ausdruck zu verleihen. In Bezug auf die Wiederaufnahme zugunsten des Angeklagten wäre eine Ungleichbehandlung zudem schon deshalb abzulehnen, da eine Ungleichbehandlung den angeklagten Verband wesentlich schlechter stellen würde als die entsprechende natürliche Person. Auch die in §§ 359, 362 StPO genannten Wiederaufnahmegründe sind in einem Verbandsstrafverfahren denkbar. Im Ergebnis ist eine Übertragbarkeit der §§ 359 ff. StPO auf ein Verbandsstrafverfahren daher zu bejahen.

---

1022 *Schmidt*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 362, Rn. 1

1023 *Schmidt*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 362, Rn. 3 m.w.N.

1024 Vgl. *Mosbacher*, *JuS* 2014, 127 f.; *Schmidt*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Vor § 359, Rn. 16 ff. m.w.N.

## V. Sonstige strafprozessuale Regelungen

Über die nachfolgenden strafprozessualen Regelungen soll lediglich ergänzend ein kurzer Überblick gegeben werden.

### 1. Die Beteiligung des Verletzten am Verfahren

Auch die strafprozessualen Regelungen zur Privat- und Nebenklage, §§ 374 ff. StPO, §§ 395 ff. StPO, sind im Verbandsstrafverfahren anwendbar. Dies folgt unmittelbar aus § 13 Abs. 1, Abs. 2 VerbStrGE, wonach die jeweiligen Vorschriften „in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung entsprechend“ gelten.

Wie auch bei den Fahndungs- und Überwachungsmaßnahmen ist hier zu beachten, dass die derzeitig geregelten Anknüpfungstaten der §§ 374, 395 StPO sich nicht auf die Verbandsstraftat als solche bezieht. Der Verband selbst kann allein die Tatbestände des § 2 VerbStrGE mit seinem eigenständigen Unrechtsgehalt verwirklichen, wohingegen das geschützte Rechtsgut jeweils durch die zugrunde liegende Zuwiderhandlung bestimmt wird. Insoweit ist es konsequent, die generelle Einbeziehung des § 2 VerbStrGE auch an dieser Stelle auf Grund der ansonsten bewirkten Ausweitung des Anwendungsbereichs abzulehnen. Die Anknüpfung an die konkrete Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 VerbStrGE ist daher zu befürworten.

Das in den §§ 403 - 406c StPO geregelte Adhäsionsverfahren sowie die sonstigen Befugnisse des von der Straftat Verletzten aus §§ 406d - 406h StPO gelten uneingeschränkt auch im Verbandsstrafverfahren und sind über § 13 Abs. 1, Abs. 2 VerbStrGE anwendbar. Die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ersatzansprüche gegen den Täter<sup>1025</sup> können insbesondere bei komplexen Sachverhalten im Zusammenhang mit Verbänden eine erhebliche Reduzierung des gerichtlichen Aufwandes im Hinblick auf Zeit und Kapazitäten mit sich bringen.

---

1025 Vgl. Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Vor § 403, Rn. 1.

## **2. Besondere Arten des Verfahrens**

Das Sechste Buch der Strafprozessordnung kann in Teilen auf das Verbandsstrafverfahren übertragen werden.

Das Strafbefehlsverfahren, §§ 407 - 412 StPO, kann unter den Voraussetzungen des § 407 StPO auch in einem Verbandsstrafverfahren Anwendung finden, soweit es um die Verurteilung zu einer Geldstrafe geht. Der Anwendungsbereich des Sicherungsverfahrens nach §§ 413 - 416 StPO schließt hingegen die Übertragbarkeit auf den Verband aus.

Das beschleunigte Verfahren, §§ 417 - 420 StPO sowie das Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme, §§ 430 - 443 StPO, kommen auch für den Verband in Betracht. Diese Verfahrensarten sind nicht auf das Individualstrafverfahren zugeschnitten, sodass eine Anwendbarkeit auf den Verband unproblematisch möglich ist. Dagegen ist die Regelung des § 444 StPO in einem Strafverfahren, das sich gegen einen Verband richtet, gegenstandslos.

## **3. Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens**

Die Regelungen des Siebten Buches der Strafprozessordnung zur Strafvollstreckung und zu den Kosten des Verfahrens, §§ 449 - 473a StPO, finden nur teilweise über § 13 Abs. 1 VerbStrGE Anwendung auf den Verband. In Bezug auf die Vollstreckung der Verbandssanktionen gilt vorrangig § 22 VerbStrGE. Die Strafvollstreckungsvorschriften der Strafprozessordnung kommen nur dann in Betracht, soweit sie sich auf die Geldstrafe beziehen. § 22 Abs. 1 VerbStrGE erklärt zudem die Justizbeitreibungsordnung ausdrücklich für anwendbar. Auch die strafprozessualen Regelungen zu den Verfahrenskosten können für das Verbandsstrafverfahren übernommen werden.

## Viertes Kapitel: Abschließende Stellungnahme

---

Der hier behandelte Gesetzesentwurf setzt sich in seiner Begründung mit den wesentlichen dogmatischen Problemen auseinander und löst diese in weiten Teilen stimmig. Die zur Individualstrafbarkeit entwickelten Grundsätze sind – wie gezeigt – nicht ohne Weiteres auf eine eventuelle Verbandsstrafbarkeit übertragbar. Die argumentative Auseinandersetzung mit den Ansichten, die einer Verbandsstrafbarkeit entgegenstehen, ist konsequent und nachvollziehbar.

Der materiell-rechtliche Ansatz des Gesetzesentwurfs verdient weitgehende Zustimmung. Die Tatbestände des VerbStrGE lehnen sich zu Recht an die Regelungen des Ordnungswidrigkeitenrechts an, weisen damit jedoch auch die dort bereits bekannten Schwächen auf. Herauszustellen ist an dieser Stelle nochmals die fehlende Strafausschließung in Konstellationen, in denen das Fehlverhalten des Entscheidungsträgers gerade kein Fehlverhalten des Verbandes darstellt. Nur bei einschränkender Auslegung ist der Tatbestand aus § 2 Abs. 1 VerbStrGE daher mit der Verfassung in Einklang zu bringen.

Im Hinblick auf die prozessualen Regelungen setzt sich der Gesetzesentwurf mit den möglichen Problemen und entsprechenden Lösungsansätzen auseinander, wobei jedoch die Probleme der Übertragung von individual-straftprozessrechtlichen Regelungen auf einen etwaigen Verbandsstraftprozess nur zum Teil gelöst werden. Insbesondere zu den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Verbandes im Verfahren auszusagen oder zu schweigen, werden die verschiedenen Szenarien von der Gesetzesentwurfsbegründung gänzlich außer Acht gelassen und eine Lösung dieser Problematik über das VerbStrGE, gegebenenfalls unter Rückgriff auf die Strafprozessordnung, gelingt nicht eindeutig. Angesichts der Fülle der möglichen prozessualen Konstellationen konnten im Rahmen dieser Arbeit lediglich einige Aspekte herausgegriffen werden, die gesondert betrachtet wurden. Dabei zeigte sich deutlich, dass spezifische Verbandsrechtliche Fragestellungen nicht über einen bloßen Verweis auf die bestehenden individual-straftprozessualen Regelungen gelöst werden können.

Im Ergebnis liefert der Gesetzesentwurf fundierte Lösungsansätze, die in jedem Fall die Diskussion um die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit, die sich zuvor oft auf plakative Wiederholung der bekannten Argumente beschränkte, auf eine argumentative Grundlage heben. Ob der Gesetzesentwurf jedoch in seiner hier diskutierten Form tatsächlich in Kraft treten wird, dürfte fraglich sein. Angesichts der nicht nur unerheblichen Lücken in Bezug auf die prozessuale Umsetzung dürfte eine Einführung dieses Gesetzesentwurfs signifikante Schwierigkeiten in der rechtlichen Praxis mit sich bringen.

### Dritter Teil: Schlusswort

---

Die Diskussion um eine mögliche Verbandsstrafbarkeit wird mit dem hier behandelten Gesetzesentwurf noch lange nicht beendet sein – zu unterschiedlich sind die Standpunkte und dogmatischen Herangehensweisen im Zusammenhang mit dieser Thematik. Dass die Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten im jüngsten Schrifttum jedoch deutlich an Intensität, aber auch an Detailliertheit gewonnen hat, ist vorrangig der gelungenen Gesetzesentwurfsbegründung zu verdanken.

Unabhängig von der Frage, ob die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit für sinnvoll erachtet wird, muss man dem Gesetzesentwurf zugestehen, dass sich dieser mit den dogmatischen Problemen auseinandersetzt und zu einem klaren Ergebnis kommt, welches hier Zustimmung findet. Weder eine vermeintliche Handlungs-, noch eine Strafunfähigkeit im individualrechtlichen Sinne kann der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit mit Erfolg entgegengehalten werden.

Eine Schuldfähigkeit kann sinnvollerweise von einem Verband nicht in gleicher Weise erwartet werden, wie dies bei natürlichen Personen geschieht. Dies ist aber auch nicht erforderlich, wodurch die Argumente, die von Teilen des Schrifttums hierzu vorgebracht werden, nicht durchgreifen können. Die Möglichkeit, einen für den Verband eigenständigen, „passenden“ Schuldbegriff zu entwickeln, greift nicht in die individualrechtliche Schuldvorstellung ein und wird auch von verfassungsrechtlichen Schranken nicht verhindert. Ein solcher verbandsspezifischer Schuldbegriff muss sich sodann weniger an die ethisch-moralischen Vorstellungen von Schuld anlehnen, sondern vielmehr auf den Aspekt der Vermeidbarkeit abstellen. Eine solche Begrifflichkeit verhindert zudem, dass der bestehende Schuldbegriff weiter aufgeweicht wird. Insoweit schützt ein eigenständiger Verbandsschuldbegriff sogar die Einhaltung der Anforderungen eines verfassungsmäßigen Individualstrafverfahrens.





### **Verbandsstrafgesetzbuch (VerbStrG)**

#### **I. Erster Teil Verbandsstraftaten**

##### **§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

(1) Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Zuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zuwiderhandlungen gegen ein Strafgesetz, soweit sie nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen sind verbandsbezogen, wenn durch sie Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte.

(3) Entscheidungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person oder Mitglieder solcher Organe,
- b) der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder Mitglieder eines solchen Vorstandes,
- c) vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
- d) Personen, die in einem Betrieb oder einem Unternehmen einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine Leitungsfunktion verantwortlich wahrnehmen, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

(4) Rechtsnachfolger im Sinne dieses Gesetzes ist ein Verband, der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder der partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Umwandlungsgesetz) an die Stelle eines anderen Verbandes getreten ist. Der Gesamtrechtsnachfolge sind andere Arten der Umwandlung sowie die Einzelrechtsnachfolge gleichgestellt, wenn der Erwerber alle wesentlichen Wirtschaftsgüter des Rechtsvorgängers übernimmt und die übernommenen Wirtschaftsgüter in im Wesentlichen gleicher Weise einsetzt.

## **§ 2 Verbandsstraftaten**

(1) Ist durch einen Entscheidungsträger in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt.

(2) Ist in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller Art, unterlassen worden sind, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(3) Ist im Falle des Absatz 2 die Zuwiderhandlung im Ausland begangen worden, so wird eine Verbandssanktion nur verhängt, wenn sie auf einen Verband bezogen ist, der seinen Sitz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hat. Die §§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

(4) Die Verbandssanktion wird gegen den Rechtsnachfolger verhängt, wenn diesem im Zeitpunkt des Rechtsübergangs die Zuwiderhandlung ganz oder zum Teil bekannt oder aus Leichtfertigkeit nicht bekannt war. Gegen den Rechtsvorgänger verhängte Sanktionen wirken auch gegen den Rechtsnachfolger.

### **§ 3 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für Straftaten im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 (Verbandsstraftaten) gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs sinngemäß, soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verjährung der Verbandsstraftat richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die verbandsbezogene Zuwiderhandlung verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind. Sie beginnt, sobald die Zuwiderhandlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand der Zuwiderhandlung gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt. Sie wird unterbrochen durch die in § 78c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Handlungen gegenüber dem Verband.

(3) Ist die verbandsbezogene Zuwiderhandlung nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so können die entsprechenden Rechte gegenüber dem Verband nicht gesondert ausgeübt werden.

### **§ 4 Verbandsanktionen**

(1) Verbandstrafen sind

1. die Verbandsgeldstrafe,
2. die Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt,
3. die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung.

(2) Verbandsmaßnahmen sind

1. der Ausschluss von Subventionen,
2. der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge,

### 3. die Verbandsauflösung.

#### **§ 5 Absehen von Sanktionen**

(1) Das Gericht kann von einer Verbandssanktion absehen, wenn der Verband ausreichende organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen hat, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden und wenn ein bedeutender Schaden nicht entstanden oder dieser zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht ist.

(2) Hat der Verband durch freiwilliges Offenbaren wesentlich dazu beigetragen, dass eine Verbandsstraftat aufgedeckt werden konnte und den Ermittlungsbehörden Beweismittel zur Verfügung gestellt, die geeignet sind, die Tat nachzuweisen, so kann das Gericht von Strafe absehen, wenn der Verband ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat, vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden.

(3) Die organisatorischen und personellen Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 hat der Verband auf Verlangen darzulegen und glaubhaft zu machen.

(4) Ein Absehen von Strafe nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Verband die zum Tatnachweis geeigneten Beweismittel erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 der Strafprozessordnung) beschlossen worden ist.

#### **§ 6 Verbandsgeldstrafe**

(1) Die Verbandsgeldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

(2) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

(3) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Verband sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht das Gewicht und die Auswirkungen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, Art, Schwere und Dauer des Organisationsmangels im Verband, etwaige

Vorkehrungen des Verbandes zur Vermeidung vergleichbarer Taten, die Gefahr der Wiederholung sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen.

(4) Der Tagessatz ist nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung seiner sonstigen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Er ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht, mindestens jedoch mit 100 Euro. Die Verbandsgeldstrafe darf insgesamt 10 von Hundert des durchschnittlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung nicht übersteigen.

(5) Ertragslage und Gesamtumsatz können geschätzt werden. Bei der Ermittlung ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen der letzten drei Geschäftsjahre, die der Entscheidung vorausgegangen sind, zugrunde zu legen, soweit diese als wirtschaftliche Einheit operieren.

(6) Wird die Verbandsstrafe gegen den Rechtsnachfolger verhängt, so richtet sie sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsvorgängers zum Zeitpunkt des Übergangs der Rechte.

## **§ 7 Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt**

(1) Das Gericht kann neben dem Schuldspruch den Verband verwarnen, eine Geldstrafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. bei Gesamtwürdigung der Tat unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Pflichtverletzung des Verbandes und der Verlässlichkeit der Entscheidungsträger eine Verhängung der Geldstrafe entbehrlich ist,
2. wenn zu erwarten ist, dass durch die Verhängung von Auflagen oder Weisungen Verbandsstraftaten in Zukunft vermieden werden und

3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

(2) Neben der Verwarnung kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung kann angeordnet werden.

### **§ 8 Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen**

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Das Gericht kann den verwarnten Verband anweisen,

1. den aus der Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. organisatorische oder personelle Maßnahmen zu treffen, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden und dem Gericht oder einem vom Gericht zu bestimmenden Sachverständigen in regelmäßigen Abständen über diese Maßnahmen zu berichten.

(3) Die Weisung nach Absatz 2 Nummer 3 darf nur mit Einwilligung des verurteilten Verbandes erteilt werden. Die §§ 59b und 59c des Strafgesetzbuchs geltenden entsprechend.

### **§ 9 Bekanntgabe der Verurteilung**

(1) Ist durch eine Verbandsstraftat eine große Zahl von Personen geschädigt worden, kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen.

(2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

## **§ 10 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge**

(1) Wird der Verband wegen einer Straftat nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt, so kann das Gericht zugleich anordnen, dass der Verband als Bewerber oder Bieter vom Wettbewerb um Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, wenn die Straftat unter Verletzung von Pflichten begangen wurde, die mit der Erfüllung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen verbunden sind.

(2) Die Ausschlussfrist darf ein Jahr nicht unterschreiten. Für die Höchstfrist gilt § 46 des Bundeszentralregistergesetz entsprechend.

## **§ 11 Ausschluss von Subventionen**

(1) Wird der Verband wegen einer Straftat nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes aus Anlass einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt, so kann das Gericht zugleich anordnen, dass der Verband von Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, es sei denn, dass auf die beantragte Subvention ein Rechtsanspruch besteht.

(2) Die Ausschlussfrist darf ein Jahr nicht unterschreiten. Für die Höchstfrist gilt § 46 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.

## **§ 12 Verbandsauflösung**

Ist eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes beharrlich wiederholt worden und lässt die Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Organisation des Verbandes die Gefahr erkennen, dass bei Fortbestand des Verbandes dessen Entscheidungsträger weiter erhebliche rechtswidrige Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art begehen werden, kann das Gericht die Auflösung des Verbandes anordnen, soweit diese nach bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

## **II. Zweiter Teil**

### **Verfahren gegen Verbände**

#### **§ 13 Grundsätze**

(1) Für das Strafverfahren gegen Verbände im Sinne dieses Gesetzes gelten die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, sinngemäß, es sei denn, dass sie ausschließlich auf natürliche Personen angewendet werden können oder dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Für die Beteiligung des Verletzten am Verfahren gelten die Vorschriften des 5. Buches der Strafprozessordnung in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung entsprechend.

(3) Ist eine Maßnahme nach der Strafprozessordnung nur bei Verdacht abschließend bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer solchen Maßnahme oder die aufgrund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken zur Aufklärung einer Verbandsstraftat nur verwendet werden, wenn die Maßnahme nach der Strafprozessordnung zur Aufklärung der mit dieser in Zusammenhang stehenden verbandsbezogenen Zuwiderhandlung angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden dürfen. § 100d Absatz 5 Nummer 1 und 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. § 100i Absatz 2 Satz 2 und § 108 Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

#### **§ 14 Legalitätsgrundsatz**

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Verbandsstraftat ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Verbandsstraftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.



(3) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Verbandsstraftat absehen, wenn die Zuwiderhandlung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen wurde und wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Verband rechtskräftig verhängt worden oder zu erwarten ist, die zur Einwirkung auf den Verband und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint. Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen. § 154 Absatz 3 bis 5 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

### **§ 15 Gerichtliche Zuständigkeit**

(1) Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(2) Ein Zusammenhang im Sinne des § 3 der Strafprozessordnung ist auch vorhanden zwischen der Verbandsstraftat und der Tat derjenigen Person, die beschuldigt wird als Täter oder Teilnehmer in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes die verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen zu haben.

(3) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig, wenn die Verhängung einer Verbandsmaßregel zu erwarten ist oder wenn die Staatsanwaltschaft gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anklage beim Landgericht erhebt. § 74 Absatz 2 und die §§ 74a, 74b und 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung entsprechend.

(4) Die Oberlandesgerichte sind für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug entsprechend § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig bei Verbandsstraftaten, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört.

### **§ 16 Ausschließung eines Richters**

(1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes

ausgeschlossen,

1. wenn er selbst, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner zu dem Verband in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. wenn eine Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, zu dem Verband in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
3. wenn er in der Sache als Prozessbevollmächtigter oder Beistand des Verbandes bestellt oder als gesetzlicher Vertreter des Verbandes aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
4. wenn er als Entscheidungsträger für den Verband tätig ist oder tätig gewesen ist.

(2) § 22 der Strafprozessordnung bleibt unberührt. § 22 Nummer 2 und 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend in Ansehung der Zuwiderhandlung.

### **§ 17 Vertretung und Zustellung**

(1) Der Verband wird im Verfahren nach Maßgabe des § 51 der Zivilprozessordnung vertreten. Wer wegen einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder wegen einer Unterlassung im Sinne des § 2 Absatz 2 beschuldigt ist oder beschuldigt gewesen ist, ist an der Vertretung des Verbandes im Strafverfahren gehindert.

(2) Entscheidungen werden dem Verband durch Verkündung gegenüber dem oder durch Zustellung an die gesetzliche Vertreter bekanntgemacht. Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Wird die für den Verband bestimmte Zustellung an mehrere

Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

### **§ 18 Beschuldigtenrechte und Verteidigung**

(1) Im Verfahren gegen den Verband wegen einer Verbandsstraftat sind auch die Personen, die einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder einer Unterlassung im Sinne des § 2 Absatz 2 verdächtig sind, als Beschuldigte zu vernehmen. Sie können sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Die §§ 133 bis 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Ein Verteidiger kann gleichzeitig den Verband wegen der Verbandsstraftat und eine natürliche Person wegen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder wegen einer Unterlassung im Sinne des § 2 Absatz 2 verteidigen, sofern dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerspricht (gemeinschaftliche Verteidigung). § 146a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Im Falle der gemeinschaftlichen Verteidigung bedarf es bei der Zustellung von Schriftstücken in Angelegenheiten, die den betroffenen Verband und den Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung.

### **§ 19 Pflichtverteidigung**

(1) Hat der Verband keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter des Verbandes wegen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung beschuldigt, so wird ihm auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Mitglieds des Verbandes zur Beseitigung des vertretungslosen Zustands ein Pflichtverteidiger als besonderer Vertreter für das Verfahren bestellt, falls mit dem vertretungslosen Zustand Gefahr verbunden ist. Für die Bestellung ist vor Erhebung der öffentlichen Klage das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(2) Der besondere Vertreter hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Vertretung des Verbandes im Verfahren sicherzustellen. Mit der Bestellung eines geeigneten Vertreters

endet die Beordnung.

(3) § 140 Absatz 1 Nummer 1 und 8 sowie § 140 Absatz 2 der Strafprozessordnung bleiben unberührt. Insoweit gilt § 141 Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung entsprechend.

## **§ 20 Verfahrenssichernde Maßnahmen**

(1) Ist der Verband einer Verbandsstraftat dringend verdächtig und besteht auf Grund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles der dringende Verdacht, dass Entscheidungsträger das Vermögen des Verbandes beiseiteschaffen oder die Auflösung des Verbandes in der Absicht betreiben, den Verband dem Strafverfahren zu entziehen, so kann bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Geschäftsjahre erzielten Gesamtumsatzes des Verbandes der dingliche Arrest angeordnet werden. Der Gesamtumsatz kann geschätzt werden.

(2) Der Arrest wird durch schriftlichen Beschluss des Gerichts angeordnet. § 162 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. In dem Beschluss sind anzuführen der Verband, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften sowie die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Arrestgrund ergeben, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

(3) Ist der Verband zur Eintragung in ein öffentliches Register anzumelden, so kann das Gericht in den Fällen des Absatz 1 anordnen, dass die Eintragung der Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes zu versagen ist (Registersperre). Der Beschluss ist dem zur Führung des Registers zuständigen Gericht bekannt zu machen.

(4) Die §§ 120 und 310 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Der Verband ist über das Recht der Beschwerde schriftlich zu belehren.

(5) Die §§ 923, 928, 930 bis 932 und 934 Absatz 1 der Zivilprozessordnung sowie § 111f Absatz 3 bis 5 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(6) Eine Vollziehungsmaßnahme ist auf Antrag des Verbandes aufzuheben, soweit der Verband den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung benötigt.

## **§ 21 Hauptverhandlung**

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den gesetzlichen Vertreter des Verbandes durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung des gesetzlichen Vertreters kann in diesem Falle in der Hauptverhandlung verlesen werden. § 235 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Erklärungen des gesetzlichen Vertreters des Verbandes können darüber hinaus gemäß § 254 der Strafprozessordnung verlesen werden.

(3) Dem abwesenden gesetzlichen Vertreter steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu. Das Gericht ist jedoch befugt, ihm auf Antrag Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

(4) Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des gesetzlichen Vertreters des Verbandes anordnen. Bleibt er ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.

## **§ 22 Vollstreckung der Verbandssanktionen**

(1) Für die Vollstreckung der Verbandsgeldstrafe gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung, sofern sich aus den Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren nichts anders ergibt.

(2) Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden oder unterbleibt die Vollstreckung nach § 459c Absatz 2 der Strafprozessordnung, so stellt die

Vollstreckungsbehörde einen Antrag nach § 14 der Insolvenzordnung.

(3) Ist eine Verbandsmaßregel nach § 12 angeordnet worden und ist der Verband zur Eintragung in ein öffentliches Register anzumelden, so teilt die Vollstreckungsbehörde nach Rechtskraft dem Registergericht die Verbandsauflösung mit. Die Vollstreckungsbehörde beantragt für die Abwicklung des Verbandes beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Abwicklers oder Liquidators. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend.







Franziska Osterloh, LL.M. (geb. Pietsch) studierte nach ihrem Abitur am Mariengymnasium Jever an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Rechtswissenschaften. Anschließend absolvierte sie den Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht (LL.M.) in Osnabrück. Nach dem Referendariat am Landgericht Münster war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei einer internationalen Wirtschaftskanzlei tätig und promovierte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Matthias Jahn. Franziska Osterloh arbeitet in einer führenden Kanzlei im Bau- und Immobiliensektor.

Frankfurt, 01.07.2016